



Prüfungsbericht

Kurbad Tatzmannsdorf GmbH

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Post

Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse

Telefon

A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

E-Mail

+43 2682 63066

Internet

post@blrh.at

<http://www.blrh.at>

Berichtstitel

Prüfung „Kurbad Tatzmannsdorf GmbH“

Berichtszahl

LRH-320-29/114-2022

Berichtsveröffentlichung

Mai 2022

Redaktion, Grafik

Bgld. Landes-Rechnungshof

Titelbild

Kurbad Tatzmannsdorf GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	6
Tabellenverzeichnis	7
Glossar	8
Vorlage an den Landtag	11
Darstellung der Prüfungsergebnisse	11
Zusammenfassung	12
Kenndatenfeld	14
Feststellungen	15
Grundlagen	35
Prüfungsergebnis	37
RAHMENBEDINGUNGEN	37
1 Umgründung und Eigentumsverhältnisse	37
2 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	41
3 Heilverfahren und Gesundheitsvorsorge Aktiv.....	43
4 Verträge mit den Sozialversicherungsträgern	43
REDUCE GESUNDHEITSRESORT	48
5 Gesundheitsresort	48
6 Angebot.....	50
7 Gästestatistik	51
ZIELE, STRATEGIE UND PLANUNG	55
8 Ziele und Strategie.....	55
9 Planrechnungen	59
OBERSTE LEITUNGSORGANE	63
10 Funktionsdauer	63
11 Bestellung und Abberufung.....	63
12 Dienstfahrzeuge.....	67
13 Bezüge	69
WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG.....	73
14 Jahresabschlüsse	73
15 URG-Kennzahlen	76
16 Vermögensstruktur.....	77

17	Kapitalstruktur.....	84
18	Ergebnisentwicklung.....	93
19	Mittelherkunft.....	95
20	Aufwendungen.....	99
21	Cash-Flow.....	104
22	Kostenrechnung.....	106
	PERSONAL.....	108
23	Arbeitsrechtliche Grundlagen.....	108
24	Personalstand und -struktur.....	110
25	Bereichsleiter.....	115
26	Arbeitszeit.....	117
27	Entlohnung.....	121
28	Mindestlohn.....	124
	COVID-19-PANDEMIE.....	129
29	COVID-19-Rechtsgrundlagen.....	129
30	COVID-19-Schließzeiten.....	129
31	COVID-19-Organisation.....	130
32	COVID-19-Aufwendungen.....	132
33	COVID-19-Förderungen und -Entschädigungen.....	132
	VERGABE.....	137
34	Bundesvergabegesetz.....	137
35	Vergaberichtlinien.....	138
36	Externe Gebäudereinigung.....	140
	INTERNES KONTROLLSYSTEM UND COMPLIANCE.....	144
37	Internes Kontrollsystem.....	144
38	Compliance.....	147
39	Risikoanalyse.....	150
40	Brunnen.....	152
41	Moorfeld.....	156
	Schlussbemerkungen.....	160
	Anlagen.....	166
	Anlage 1: Oberste Leitungs- und Aufsichtsorgane.....	166
	Anlage 2: Aufgaben der Bereichsleiter.....	167
	Anlage 3: Ablaufdiagramm eines CMS nach ISO 19600.....	168

Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, FN 421754 b
Abs.	Absatz
AC	Assessment Center
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AVITA Resort	AVITA Resort GmbH & Co KG, FN 31701 w
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. HeiKuG	Bgld. Heilvorkommen- und Kurortegesetz
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CMS	Compliance-Managementsystem/-e
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, FN 528566 d
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
Dienstwagen-RL	Dienstwagenrichtlinien
Dir.	Direktor
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
ERP	European Recovery Program
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EUR	Euro
F & B	Food & Beverage (Gastronomie)
f.	folgende
FB	Firmenbuch
ff.	fortfolgende

Fixkostenzuschuss-RL	Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COFAG
FN	Firmenbuchnummer
GeO	Geschäftsordnung/-en
Gesundheitsresort	Reduce Gesundheitsresort Bad Tatzmannsdorf
GF	Geschäftsführung, Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVA	Gesundheitsvorsorge Aktiv
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
Hauptverband	Hauptverband der Sozialversicherungsträger
idgF.	in der geltenden Fassung
IDW	Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
Konferenzhotel GmbH	Konferenzhotel Schlaining Ges.m.b.H., FN 109875 g
KRAGES	Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H., FN 227076 k
Kurbad AG	Kurbad Tatzmannsdorf Aktiengesellschaft, FN 119413 h
Kurbad GmbH	Kurbad Tatzmannsdorf GmbH, FN 119413 h
Kurbad	Kurbad Tatzmannsdorf Aktiengesellschaft, Kurbad Tatzmannsdorf GmbH
Kurfonds	Kurfonds Bad Tatzmannsdorf
Landesholding	Burgenländische Landesholding GmbH, FN 119581 f
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Million
NG 1990	Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegeschutzgesetz-NG 1990
PV	Pensionsversicherungsanstalt
RÄG	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014
rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
S.	Seite

SV	Sozialversicherung
SV-Träger	Sozialversicherungsträger
TBB	Tourismus- und Beherbergungsbetriebe Burgenland GmbH, FN 232673 t
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
VD	Vorstandsdirektor
Vergabe-RL	Vergaberichtlinien
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent/-e
WIBUG	Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH, FN 271796 a
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WRG	Wasserrechtsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eigentumsverhältnisse.....	40
Abbildung 2: Verträge mit SV-Trägern.....	44
Abbildung 3: Kurbewilligung bis Abrechnung	46
Abbildung 4: Übersichtsplan Gesundheitsresort	48
Abbildung 5: Nächtigungen.....	52
Abbildung 6: Bettenauslastung.....	53
Abbildung 7: Auszug Grundstücksbezeichnungen im Anlagenverzeichnis 2020.....	79
Abbildung 8: Umsatzverteilung nach Kurbetrieb und Privathotels	97
Abbildung 9: Aufbauorganisation Dezember 2020 inklusive VZÄ.....	112
Abbildung 10: VZÄ-Aufteilung Dezember 2020	113
Abbildung 11: Verteilung der konsumierten Zeitausgleichsstunden	119
Abbildung 12: Lohnkosten und VZÄ	123
Abbildung 13: Lohnkostenquote	126
Abbildung 14: COVID-19-Schließtage 2020	130
Abbildung 15: Regelungsbereiche eines IKS	145

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zuzahlungen	45
Tabelle 2: Hotels	49
Tabelle 3: Gäste	51
Tabelle 4: Nächtigungen in der Region Oberwart und Bad Tatzmannsdorf	53
Tabelle 5: SV-Zuweisungen und Therapien	54
Tabelle 6: Oberste Leitungsorgane	63
Tabelle 7: Bilanzielle Entwicklung	75
Tabelle 8: Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung	75
Tabelle 9: URG-Kennzahlen	77
Tabelle 10: Vermögensstruktur	78
Tabelle 11: Investitionen	79
Tabelle 12: Jahresergebnisse Sport und Freizeit GmbH	81
Tabelle 13: Sonstige Forderungen	81
Tabelle 14: Latente Steuern	82
Tabelle 15: Kapitalstruktur	84
Tabelle 16: Zuschuss Land Burgenland	85
Tabelle 17: Gewinnausschüttungen	86
Tabelle 18: Rückstellungen	88
Tabelle 19: Fremdfinanzierungsvolumen	89
Tabelle 20: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitut X	89
Tabelle 21: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitut Y	90
Tabelle 22: Gewinn- und Verlustrechnung	93
Tabelle 23: Jahresergebnis und Investitionszuschüsse	94
Tabelle 24: Umsatzerlöse	96
Tabelle 25: Umsatzerlöse aus den Geschäftsbereichen Kurbetrieb und Privathotels	97
Tabelle 26: Sonstige betriebliche Erträge	98
Tabelle 27: Aufwendungen	99
Tabelle 28: Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sachaufwand)	100
Tabelle 29: Geldflussrechnung	104
Tabelle 30: Praktiker-Cashflow	105
Tabelle 31: Ergebnisse der Kostenrechnung 2019 und 2020	106
Tabelle 32: Personalstand	110
Tabelle 33: Finanzielle Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen	119
Tabelle 34: Offener Urlaub	120
Tabelle 35: Unterschiede "System alt" und "System neu"	125
Tabelle 36: COVID-19-Aufwendungen	132
Tabelle 37: COVID-19-Förderungen und -Entschädigungen	133
Tabelle 38: Brunnen	152

Glossar

Der **Cashflow** ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die Ein- und Auszahlungen eines bestimmten Zeitraums gegenüberstellt. In der Betriebswirtschaft haben sich viele Unterarten des Cashflows herausgebildet. Dazu zählen beispielsweise Cashflow aus dem operativen Ergebnis, Cashflow aus der Investitionstätigkeit, Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit usw. Mitunter verwenden Unternehmen eigene durch sie definierte Cashflow-Kennzahlen.

Die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) wurde von der ABBAG Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (**ABBAG**) zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft in der COVID-19-Pandemie gegründet. Die Gründung erfolgte im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen des COVID-19-Maßnahmen-Gesetzes. Die COFAG stellt für heimische Unternehmen insbesondere den Fixkostenzuschuss sowie den Umsatzerersatz bereit.

Ein **ERP-Kredit** ist ein langfristiger zinsgünstiger Kredit für Investitionen in Gründung, Modernisierung, Wachstum und Innovation. Der Zinssatz ist fix. Es sind flexible Laufzeiten und tilgungsfreien Zeiten möglich. Die Mittel werden aus dem ERP-Fonds bereitgestellt. Dieser besteht seit dem Jahr 1962 und wird seit dem Jahr 2002 von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft verwaltet.

Die Pensionsversicherungsanstalt bietet das Kurprogramm Gesundheitsvorsorge Aktiv (**GVA**) seit dem Jahr 2014 bei Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparats an. Die Patienten erhalten hierbei einen erhöhten Anteil an aktiven Therapieformen. GVA umfasst vor allem ein Basismodul mit definierten Einheiten von Bewegungstherapien, Kraft-, Ausdauer- und Entspannungstraining. Zur individuellen Therapiestaltung erhalten die Patienten bei Bedarf auch ein Aufbaumodul. Hinzu kommen Ergänzungsmodule wie die Ernährung im Alltag für Berufstätige und Pensionisten.

Heilquellen sind Quellen, deren Wasser auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten ließen.

Das **interne Kontrollsystem (IKS)** ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess. Es umfasst organisatorische Maßnahmen, um den Wirkungsgrad der Verwaltungsaktivitäten zu optimieren, die Verlässlichkeit des Rechnungswesens und der daraus abgeleiteten Informationen zu gewährleisten sowie die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicherzustellen.

Investitionszuschüsse sind Zuschüsse durch Dritte wie etwa von Trägern öffentlichen Rechts oder von Gesellschaftern für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Zuschüsse sind meist mit einem Prozentsatz an der gesamten Investition begrenzt. Die Investitionszuschüsse sind auf der Passivseite als Sonderposten anzusetzen und entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstands ertragswirksam aufzulösen.

Mit Hilfe einer **Kostenrechnung** können Ergebnisse von betrieblichen Teilbereichen ermittelt werden. Dabei werden die Kosten den verschiedenen Haupt- und Hilfskostenstellen des Unternehmens zugeordnet. Die Hilfskostenstellen werden nach bestimmten Umlageschlüsseln auf die Hauptkostenstellen umgelegt. Mehrere Hauptkostenstellen können in weiterer Folge zu einem Profit-Center zusammengefasst und als solches ausgewertet werden.

Eine **Kuranstalt** ist eine Einrichtung zur stationären oder ambulanten Anwendung jener medizinischen Behandlungsarten, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben.

Kur-/GVA-Gäste sind in der Regel Personen, die über eine Bewilligung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers zur Kostenübernahme für einen 21-tägigen Gesundheitsaufenthalt verfügen. Das Leistungsprofil kann der klassischen „Kur“ oder dem GVA-Modell zugeordnet sein.

Kurhotels umfassen die vier Kurhotels I bis IV. Das Kurhotel IV wird auch als Hotel Batthyany bezeichnet.

Die **Kurzarbeit** soll die Beschäftigung während Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten sichern. Dabei wird die Arbeitszeit vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig das Entgelt reduziert. Arbeitnehmer behalten dabei bis zu 90 Prozent ihres bisherigen Nettoentgelts. Arbeitgeber erhalten hierfür eine sogenannte Kurzarbeitshilfe vom Arbeitsmarktservice.

Moore sind nasse, mit Pflanzen bewachsene Lebensräume. Ständiger Wasserüberschuss etwa aus Niederschlägen oder durch austretendes Mineralbodenwasser hält den Boden sauerstoffarm. Zugleich verhindert er den vollständigen Abbau der pflanzlichen Reste, die stattdessen als Torf abgelagert werden. Moor kann viel Wärme binden und langsam abgeben. Das Moor hält die Temperatur über einen längeren Zeitraum von 46 Grad Celsius konstant.

Unter **operativem Betrieb** werden im betriebswirtschaftlichen Sinne jene Unternehmensaktivitäten verstanden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen. Dafür werden auch die Begriffe operative Tätigkeit oder operatives Geschäft verwendet.

Der **Praktiker-Cashflow** ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl. Ausgehend vom Periodenergebnis werden die unbaren Aufwendungen wie beispielsweise die Abschreibungen hinzugerechnet und die unbaren Erträge wie beispielsweise die Auflösung von Rücklagen abgezogen. Diese so errechnete Kennzahl sagt aus, ob die einzahlungswirksamen Erlöse alle auszahlungswirksamen Aufwendungen abdecken. Bleiben darüber hinaus noch Mittel übrig, können diese beispielsweise für Kredittilgungen, Gewinnausschüttungen, Investitionen etc. verwendet werden. Bleiben keine Mittel übrig oder reicht der Praktiker-Cashflow für die genannten Verwendungsbeispiele nicht aus, so sind dem Unternehmen Mittel aus anderen Quellen zuzuführen.

Privatgäste sind insbesondere Urlaubs-, Seminargäste und Begleitpersonen von Kur-/GVA-Gästen.

Zu den **Privathotels** zählen das Hotel Thermal (vormals Kur- und Thermenhotel) und das Hotel Vital (vormals Thermen- und Vitalhotel).

Unter **Restanten** versteht man zu einem bestimmten Stichtag noch nicht abgerechnete Leistungen wie beispielsweise Konsumationen der Gäste in den Restaurants, Kurbehandlungen und Übernachtungen.

Der Begriff **Säuerling** bezeichnet ein natürliches Mineralwasser, das von Natur aus mehr als 250 Milligramm pro Liter Kohlendioxid und damit natürliche Kohlensäure enthält.

Torf ist eine Form von Humus, der in Mooren entsteht. Ursprünglich gelangte Torf als Brennmaterial zur Anwendung. Die daraus entstandene Asche wurde weiters in der Landwirtschaft als Dünger verteilt. Getrockneter Torf fand auch als Baustoff zum Errichten von Häusern Verwendung. Seit dem 19. Jahrhundert wird der gewonnene Torf auch zu Heilzwecken genutzt. In Bad Tatzmannsdorf wird seit über 100 Jahren Torf aus dem Moor gestochen.

Eine rechtsformwechselnde **Umwandlung** bezeichnet den Wechsel von einer Aktiengesellschaft zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder umgekehrt. Der bisherige Rechtsträger wird nicht durch einen anderen abgelöst, sondern nimmt nur eine andere Rechtsform an. Das Rechtssubjekt bleibt gleich.

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert (z.B. **RAHMEN-BEDINGUNGEN**). Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert (z.B. **1 Umgründung und Eigentumsverhältnisse**). Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle geschlechtlichen Identitäten.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zusammenfassung

(1) Der BLRH überprüfte die Gebarung der Kurbad Tatzmannsdorf GmbH (**Kurbad**) in den Jahren 2017 bis 2020. Eigentümerin der Kurbad war die Tourismus- und Beherbergungsbetriebe Burgenland GmbH, ein Tochterunternehmen der Burgenländischen Landesholding GmbH (**Landesholding**).

(2) Die Kurbad verfügte über verschiedene bauliche Anlagen. Diese waren Voraussetzung für den Kur-, Hotel- und Wellnessbetrieb. Dazu zählten unter anderem das Kurmittelhaus und der Veranstaltungssaal, welche die Kurbad jüngst erneuerte. Hinzu kamen der Kurpark, mehrere Brunnen bzw. Quellen, ein Moorfeld mit Mooraufbereitungsanlage, das Schloss Jormannsdorf, der Quellenhof sowie sechs Hotels.

Die sechs Hotels umfassten vier Kurhotels und die zwei Privathotels Thermal und Vital.

(3) Mit rd. 0,69 Mio. Nächtigungen verzeichnete die Kurbad in den überprüften vier Jahren etwa ein Drittel der Nächtigungen in der Region Oberwart. In diesem Zusammenhang war vor allem die hohe Bettenauslastung in den Kurhotels von bis zu rd. 92 Prozent hervorzuheben. Demgegenüber erreichte die Bettenauslastung der Privathotels maximal rd. 52 Prozent.

(4) Die Kurbad verfügte weiters über bis zu 356 Dienstnehmer, wovon rd. 55 Prozent auf den Kur- und rd. 30 Prozent auf den Privatbereich entfielen. Die restlichen Dienstnehmer waren in der allgemeinen Verwaltung tätig.

(5) Seit Feber 2015 fasste der Aufsichtsrat der Kurbad mehrere Beschlüsse zur strategischen Neuausrichtung des Unternehmens. Der BLRH beurteilte dieses Vorhaben positiv. Die Aufsichtsratsbeschlüsse waren im Wesentlichen auf das Marketing, das Gastronomieangebot sowie die Privathotels beschränkt. Weitere strategisch relevante Beschlüsse des Aufsichtsrats und Unterlagen betrafen insbesondere den Sozialversicherungsbereich wie Kurhotels bzw. Kurbetrieb.

Der BLRH vermisste in diesem Zusammenhang jedoch eine verbindliche Gesamtstrategie, die sowohl alle maßgeblichen Geschäftsbereiche als auch die bereits getroffenen strategischen Festlegungen ganzheitlich abbildete. Dazu zählten neben den Kurhotels und dem Kurbetrieb etwa die Brunnen bzw. Quellen, die Moorbewirtschaftung, der Quellenhof sowie das Schloss Jormannsdorf. Hinzu kam die Zusammenarbeit mit ihrer Schwestergesellschaft, der Konferenzhotel Schlaining Ges.m.b.H.

(6) Der BLRH sah die Notwendigkeit einer verbindlichen Gesamtstrategie auch vor dem Hintergrund, dass die Privathotels lediglich rd. ein Viertel des Umsatzvolumens generierten. Zudem lieferten sie wiederholt negative Ergebnisbeiträge. Diese konnte der Kurbetrieb zumindest bis zum Jahr 2019 kompensieren. Die Ergebnisse der Kurbad waren somit im überprüften Zeitraum mit zumindest rd. 351.000 Euro positiv. Von 2017 bis 2020 erfolgten Gewinnabführungen von insgesamt rd. 3,26 Mio. Euro an den Eigentümer.

(7) Die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 führte zu deutlichen Umsatzeinbrüchen von rd. 36 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Sie musste an rd. 31 Prozent der möglichen Öffnungstage den Betrieb geschlossen halten. Hinzu kamen die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen infolge der Einführung des Mindestlohns mit Jänner 2021. Beides erhöhte den Druck auf die offenen Strategiefragen.

(8) Zudem hielt der BLRH fest, dass in den Jahren 2017 und 2018 ein Marketing-Relaunch und die Änderung des Gastronomieangebots stattfanden.

Die eingeleiteten Strategieprozesse zu den beiden Privathotels waren hingegen nicht abgeschlossen. Dies war aber nach Ansicht des BLRH dringend geboten.

Die in der Vergangenheit getätigten Investitionen in die Privathotels waren nur auf das Notwendigste beschränkt. Dies führte dazu, dass etwa beim Hotel Thermal im Jahr 2020 die Dachkonstruktion der Schwimmhalle wegen Gefahr im Verzug erneuert werden musste.

Der BLRH erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass die Privathotels in den Jahren 1994 bzw. 2004 eröffnet wurden und somit von umfangreichen Investitionen auszugehen war.

(9) Zusammenfassend empfahl der BLRH der Kurbad, klare Ziele für die Neuausrichtung bzw. Weiterentwicklung des Unternehmens festzulegen. Auf dieser Grundlage wäre eine Gesamtstrategie zu beschließen und umzusetzen. Dabei sollten alle maßgeblichen Geschäftsbereiche sowie bereits getroffene strategische Festlegungen einbezogen werden. Die Entscheidungsfindung sollte zudem auf fundierten Wirtschaftlichkeits- und Risikoanalysen basieren. In diesem Zusammenhang wären Umsatzverteilung und Ergebnissituation der Privathotels ebenso zu berücksichtigen wie rechtliche oder technische Grundlagen des Kurbetriebs.

Bedacht zu nehmen wäre ferner auf die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Kurbetrieb, wie Brunnen oder Moorbewirtschaftung. Diese wären in die Risikoanalysen einzubeziehen bzw. umfassend darin abzubilden. Dies, um deren Absicherung und nachhaltige Aufrechterhaltung zu gewährleisten.

Kenndatenfeld

Kurbad Tatzmannsdorf GmbH					
Gründung:	Satzung vom 10.06.1953, Ersteintragung im Firmenbuch am 14.01.1955				
Rechtsgrundlagen:	Satzung vom 09.09.2014 Gesellschaftsvertrag vom 23.09.2020				
Rechtsform, Sitz:	Bis 30.09.2020: Aktiengesellschaft Seit 01.10.2020: Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bad Tatzmannsdorf				
Unternehmensgegenstand (Auszug):	Der gewerbsmäßige Betrieb des Kurbades Tatzmannsdorf, die Verwertung der dort vorkommenden Sauerlinge, Heilmoore und Thermalquellen				
Grund-/Stammkapital:	12.286.300 Euro				
Aktionäre/Gesellschafter:	Tourismus- und Beherbergungsbetriebe Burgenland GmbH (99,99 %) Privatperson (0,01 %)				
Wichtige Gebäude und Anlagen					
Vier Kurhotels	379 Zimmer und 459 Betten				
Zwei Privathotels	142 Zimmer und 262 Betten				
Vier Restaurants	1.145 Sitzplätze				
Veranstaltungssaal	150 Sitzplätze, ab 2019: 210 Sitzplätze				
Kurpark	64.785 m ²				
Sonstige	Kurmittelhaus, Schloss Jormannsdorf, Quellenhof, Brunnen und Moorfeld				
Wirtschaftliche Entwicklung					
	2017	2018	2019	2020	2017/2020
	[Euro]				[%]
Betriebserträge	23.092.787	22.748.058	23.423.696	18.721.401	-19
Betriebsaufwendungen	-21.733.668	-22.201.597	-22.897.542	-20.555.789	-5
Betriebsergebnis	1.359.119	546.460	526.153	-1.834.388	-235
Finanzergebnis	-160.562	-154.973	-1.912	-293.191	-83
Ergebnis vor Steuern	1.198.557	391.487	524.241	-2.127.579	-278
Ergebnis nach Steuern	946.614	351.097	375.665	-1.587.009	-268
Bilanzsumme	66.993.389	67.827.197	71.172.669	70.000.856	4
Anlagevermögen	61.202.279	63.822.666	65.153.977	62.157.108	2
Eigenkapital	33.087.744	33.138.841	33.214.506	34.627.497	5
Personalstand					
	2017	2018	2019	2020	2017/2020
	[Anzahl per Dezember]				[%]
Köpfe	356	351	342	339	-5
Vollzeitäquivalente	284	273	279	284	0

Quelle: Kurbad, Firmenbuch (Abfrage: Jänner 2022); Darstellung: BLRH

Feststellungen

Rahmenbedingungen

1 Umgründung und Eigentumsverhältnisse

Die Kurbad war bis September 2020 eine Aktiengesellschaft (**AG**) und ab Oktober 2020 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**).

Dem Vorstand kam gemäß § 70 Aktiengesetz das Geschäftsführungsmonopol zu. Weder der Eigentümer noch die Landesholding als Konzernmutter der Kurbad konnten ihm Weisungen erteilen. Die Geschäftsführung einer GmbH ist gemäß § 20 GmbH-Gesetz hingegen verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrag, durch Gesellschafterbeschluss oder durch eine verbindliche Anordnung des Aufsichtsrats festgesetzt sind.

Seit Umwandlung der Rechtsform waren Weisungen durchsetzbar und damit die Steuerung seitens der Landesholding mittels Konzernrichtlinien möglich. Deren Umsetzung beschloss die Generalversammlung der Kurbad im November 2021. ([siehe 1.2](#))

2 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Kurbad vom September 2020 konnte die Generalversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Ebenso konnte sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

Die Generalversammlung und der Aufsichtsrat machten von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Anpassungen der bestehenden Geschäftsordnungen an die geänderte Rechtsform der Gesellschaft fanden ebenso wenig statt. Diese referenzierten noch auf die Rechtsform der AG und deren Organe bzw. waren auf den Bauausschuss beschränkt. Für den Bilanz- und Nominierungsausschuss bestanden keine spezifischen Geschäftsordnungen.

Allerdings waren die Erstellung der neuen Geschäftsordnungen bzw. die Aktualisierung der bestehenden Geschäftsordnungen bis Dezember 2021 in Ausarbeitung. ([siehe 2.2](#))

Reduce Gesundheitsresort

3 Gästestatistik

In den überprüften vier Jahren überwiesen die Sozialversicherungsträger rd. 23.600 Personen an die Kurbad. Davon stammten rd. 18.500 allein von einem Sozialversicherungsträger. Dies entsprach einem Anteil von rd. 79 Prozent. Die Kurbad war daher in hohem Maße von diesem Sozialversicherungsträger abhängig. ([siehe 7.2](#))

Ziele, Strategie und Planung

4 Ziele und Strategie

Der Aufsichtsrat der Kurbad fasste zumindest seit Feber 2015 mehrere Beschlüsse zur strategischen Neuausrichtung des Unternehmens. Der BLRH beurteilte dieses Bestreben positiv. Die Aufsichtsratsbeschlüsse waren im Wesentlichen auf einen Marketing-Relaunch, das Gastronomieangebot sowie die Privathotels beschränkt. Weitere strategisch relevante Beschlüsse des Aufsichtsrats und Unterlagen betrafen insbesondere den Sozialversicherungsbereich wie Kurhotels bzw. Kurbetrieb.

Eine verbindliche Gesamtstrategie, die sowohl alle maßgeblichen Geschäftsbereiche als auch die bereits getroffenen strategischen Festlegungen ganzheitlich abbildete, lag allerdings nicht vor.

Wichtige Geschäftsbereiche neben den Kurhotels und dem Kurbetrieb waren etwa die Brunnen bzw. Quellen, die Moorbewirtschaftung, der Quellenhof sowie das Schloss Jormannsdorf. Hinzu kam die Zusammenarbeit mit der Konferenzhotel Schlaining Ges.m.b.H. (**Konferenzhotel GmbH**), einer Schwestergesellschaft der Kurbad.

Der Marketing-Relaunch und die Änderung des Gastronomieangebots fanden in den Jahren 2017 bzw. 2018 statt. Der Strategieprozess für die Privathotels war bis Dezember 2021 nicht abgeschlossen. Grund dafür war vor allem die COVID-19-Pandemie und den Änderungen bei den obersten Leitungsorganen im Jahr 2020.

Nach Auffassung des BLRH war die Festlegung klarer Ziele und einer darauf abgestimmten verbindlichen Gesamtstrategie für die Kurbad dringend geboten. Diese verzeichnete im überprüften Zeitraum sinkende Nächtigungszahlen, eine rückläufige Bettenauslastung und sinkende Erträge. Die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 verschärfte die Situation zusätzlich.

Die Investitionen der in den Jahren 1994 und 2004 eröffneten Privathotels waren auf das notwendige Ausmaß beschränkt. Daher wären bei Fortführung des Betriebs in den Privathotels umfangreiche Investitionen erforderlich. Der BLRH wies darauf hin, dass beim Hotel Thermal im Jahr 2020 die Dachkonstruktion der Schwimmhalle wegen Gefahr im Verzug erneuert werden musste. Ferner war der Einbau einer Klimaanlage im Hotel Vital zur Beibehaltung des Vier-Sterne Superior Standards erforderlich.

Die Kosten für diese Baumaßnahmen betragen rd. 236.600 Euro und rd. 0,59 Mio. Euro. (siehe 8.2)

5 Planrechnungen

(1) Die Planrechnungen der Kurbad umfassten Gewinn- und Verlust-Rechnungen (**GuV**). Diese betrafen das jeweilige Budgetjahr sowie Vorschaurechnungen für zwei Folgejahre.

Die Planrechnungen waren somit auf die Ertragslage beschränkt. Sie enthielten keine Plan-Bilanzen und kein durchgängige Plan-Cashflow-Rechnungen. Die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Konzernrichtlinien sahen hingegen die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. von Plan-Bilanzen vor.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Plan-Bilanz eine wesentliche Steuerungs- und Kontrollfunktion hat. Daher kann sie vor allem für den Aufsichtsrat von großer Bedeutung sein. Die Plan-Bilanz veranschaulicht beispielsweise geplante Vermögens- und Kapitaländerungen. Ferner ermöglicht sie anhand des Jahresabschlusses Plan/Ist-Analysen einzelner Vermögens- und Schuldenpositionen.

(2) Der BLRH hob positiv hervor, dass die Planungsgrundlagen in den Planrechnungen näher erläutert waren. Dies erfolgte allerdings in unterschiedlicher Form. Unternehmensinterne Regelungen zwecks Sicherstellung eines einheitlichen Aufbaus, Inhalts und Umfangs der Planrechnungen wie etwa Planungs- bzw. Budgetierungsrichtlinien bestanden nicht. (siehe 9.2)

(3) Der Investitionsplan der Kurbad aus dem Jahr 2020 sah in den Jahren 2021 und 2022 Investitionen in der Größenordnung von rd. 7,00 Mio. Euro vor. Davon betrafen rd. 3,50 Mio. Euro das Hotel Thermal und rd. 3,00 Mio. Euro das Hotel Vital. Weitere rd. 0,50 Mio. Euro waren für den Abbruch des Quellenhofs geplant.

Für diese geplanten Investitionen lagen weder eine Gesamtstrategie noch Beschlüsse und konkrete Projekte vor. Ferner fehlten entsprechende Wirtschaftlichkeitsanalysen. Hinsichtlich des Abbruchs des Quellenhofs verwies der BLRH zudem auf die ausständige Genehmigung bzw. Stellungnahme des Bundesdenkmalamts. (siehe 9.2)

(4) Die Kurbad verfügte in den Jahren 2017 bis 2019 über keine regelmäßige bzw. rollierende unterjährige Liquiditätsplanung. Erst im COVID-19-Pandemiejahr 2020 erstellte sie mehrere Liquiditätsplanungen auf monatlicher Basis. (siehe 9.2)

(5) Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung stellten die Planrechnungen im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen in Form eines Jahresberichts dar. Diesen nahm der Aufsichtsrat zur Kenntnis.

Eine ausdrückliche Genehmigungspflicht durch den Aufsichtsrat und die Generalversammlung bestand allerdings nicht. Die Satzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand und der Gesellschaftsvertrag sahen diese nicht vor. Für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat waren auf Basis des Gesellschaftsvertrags keine Geschäftsordnungen vorhanden.

Nach Auffassung des BLRH konnten durch die fehlende Genehmigungspflicht der Planrechnungen (Budgets) die Steuerungsmöglichkeiten des Aufsichtsrats und der Generalversammlung Einschränkungen erfahren. (siehe 9.2)

Oberste Leitungsorgane

6 Bestellung und Abberufung

(1) Die Kurbad verfügte jeweils über einen Vorstand (**A, B**) bzw. einen Geschäftsführer (**B**).

(2) Der Aufsichtsrat bestellte A, der die Funktion seit Jänner 2015 ausübte, im Mai 2019 zum Vorstand. Die Bestellung war mit Jänner 2020 wirksam. Sie erfolgte nach einer Stellenausschreibung im Frühjahr 2019 und auf Vorschlag des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats.

Der BLRH beurteilte die Einrichtung des Nominierungsausschusses positiv. Dieser definierte das Anforderungsprofil, veranlasste die Stellenausschreibung, beurteilte den Bewerber (A) und unterbreitete dem Aufsichtsrat den Bestellungsvorschlag.

(3) Im August 2020 beschloss der Aufsichtsrat die Abberufung von A auf dessen Wunsch. Zugleich bestellte er B einstimmig interimistisch zum Vorstand.

Nach Umwandlung der Kurbad in eine GmbH schrieb sie im Oktober 2020 die Position der Geschäftsführung aus. Die Generalversammlung bestellte B im Dezember 2020 zum Geschäftsführer.

Bei der Bestellung von B zum Vorstand bzw. Geschäftsführer im Jahr 2020 gelangte das vom Nominierungsausschuss festgelegte Anforderungsprofil aus dem Jahr 2019 nicht zur Anwendung. Beispielsweise war ein abgeschlossenes Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nicht mehr explizit erforderlich.

Die Kurbad bzw. deren Eigentümer begründeten das Abgehen vom Anforderungsprofil insbesondere mit der gebotenen Dringlichkeit infolge des notwendigen Vorstandswechsels im August 2020 und der geringen Bewerberzahl beim Ausschreibungsverfahren im Jahr 2019. (siehe 11.2)

(4) Zur fachlichen Beurteilung der Bewerber für die im Oktober 2020 ausgeschriebene Geschäftsführerposition zog die Kurbad einen Personalberater hinzu. Dieser verrechnete für seine Leistungen 7.500 Euro. Die Rechnungslegung und -anweisung erfolgten im November 2020. Dies entsprach den vertraglichen Bedingungen, welche die vollständige Bezahlung schon bei Auftragserteilung vorsahen.

Zum Zeitpunkt der Rechnungslegung und -anweisung war die Leistung jedoch noch nicht vollständig erfüllt. Insbesondere lag noch kein Abschlussbericht des Personalberaters vor. Dieser datierte mit Dezember 2020 und führte B als bestgereihten Bewerber an. (siehe 11.2)

(5) Der Personalberater führte mit fünf Personen Einzel-Assessments durch. Davon fand ein Einzel-Assessment im Juni 2020 statt, das nicht B betraf.

Zu diesem Zeitpunkt war die Kurbad noch eine AG und die Geschäftsführungsposition nicht ausgeschrieben. Der Personalberater begründete die Einbeziehung der betreffenden Person damit, dass sich diese *„für eine interessante, sehr vergleichbare Position wenige Wochen davor beworben hat und da sich die Schlüsselparameter in einigen wenigen Wochen nicht signifikant verändern, haben wir aus Kosten- und Zeitgründen das [...] nicht komplett wiederholt sondern nur ergänzt.“* (siehe 11.2)

(6) Die Kurbad hatte bis Feber 2018 zwei und bis März 2020 einen Prokuristen. Der Aufsichtsrat genehmigte deren Bestellung im Dezember 2014 und Juli 2015. In den zugehörigen Aufsichtsratsprotokollen war die Notwendigkeit der Prokuristen dargestellt. Eine zwingende Informations- und Genehmigungspflicht hinsichtlich der Abberufung der Prokuristen bestand nicht. Der BLRH erachtete allerdings eine Information an das Aufsichtsorgan und den Eigentümer im Sinne der Transparenz als zweckmäßig. (siehe 11.2)

7 Dienstfahrzeuge

(1) Die Kurbad schloss mit einem Konzernunternehmen der Landesholding einen Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Fuhrparkmanagement ab. Dieser war mit Oktober 2020 wirksam.

Der Dienstleistungsvertrag war vom Geschäftsführer zwar unterfertigt, aber nicht datiert. (siehe 12.2)

(2) Die Dienstverträge mit A und B enthielten Regelungen zur Fahrzeugbeschaffung. Demnach war vor allem die jeweils geltende Dienstwagenrichtlinie für die Beteiligungen und ausgegliederten Rechtsträger des Landes Burgenland anzuwenden. Ferner war auf ökologische Gesichtspunkte Wert zu legen. Ebenso war das Fuhrparkmanagement des Konzernunternehmens der Landesholding für eine Abstimmung der eingeholten Angebote zu kontaktieren.

Die Dienstverträge enthielten keine näheren Regelungen und Vorgaben dazu. Darüber hinaus fehlten Nachweise über die Einhaltung der Dienstwagenrichtlinie bei der Beschaffung des Dienstfahrzeugs im März 2020. (siehe 12.2)

(3) Für die Fahrzeugbeschaffung im März 2020 war die Dienstwagenrichtlinie vom November 2018 maßgeblich. Die darin vorgesehene Bedarfsprüfung fand nicht statt. Grund dafür waren die dienstvertraglichen Regelungen von A und B, wonach ihnen ein Dienstfahrzeug mit Privatnutzung gebührte.

Die Dienstverträge und die Dienstwagenrichtlinie vom November 2018 standen somit zumindest hinsichtlich der Bedarfsprüfung im Widerspruch. In der Dienstwagenrichtlinie vom Dezember 2020 war dieser Widerspruch beseitigt. Vertraglich vereinbarte Dienstfahrzeuge waren demnach von der Bedarfsprüfung ausgenommen. (siehe 12.2)

8 Bezüge

(1) Vorstand A und B bzw. Geschäftsführer B gebührten gemäß Dienstverträgen ein Jahresfixbezug. Darüber hinaus konnte eine Erfolgsprämie bezahlt werden, deren Höhe mit 20 Prozent des Jahresfixbezugs begrenzt war. (siehe 13.2)

(2) Der Vorstand und der Geschäftsführer hatten gemäß Dienstverträgen dem Aufsichtsratsvorsitzenden gemeinsam mit dem Jahresabschluss die vereinbarten und erreichten Ziele zur Prüfung darzustellen. Weisungen und Geschäftsentscheidungen, die zu einem Abweichen von der Zielvereinbarung führen bzw. die Zielerreichung unmöglich machen oder erheblich erschweren konnten, waren zu berücksichtigen. Gleiches galt für gesetzliche Änderungen sowie Änderungen von landes- oder bundesgesetzlichen Verordnungen.

In welcher Form diese Abweichungen zu berücksichtigen waren, war in den Dienstverträgen nicht näher geregelt. (siehe 13.2)

(3) Der mit Geschäftsführer B im Februar 2021 vereinbarte Geschäftsführerbezug lag innerhalb der vom Land Burgenland im März 2019 vorgeschlagenen Gehaltsbandbreite. Dieser Vorschlag basierte auf einem externen Gutachten vom November 2014 und ging von der Rechtsform der AG aus. Seit Oktober 2020 war die Kurbad allerdings eine GmbH. Ein entsprechender Gehaltsvorschlag des Landes Burgenland bzw. ein Gutachten für den „Geschäftsführerbezug“ waren nicht vorhanden.

Im Gegensatz zur AG ist die Geschäftsführung einer GmbH verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrag, durch Gesellschafterbeschluss oder durch Anordnung des Aufsichtsrats bestehen. (siehe 13.2)

(4) Vorstand A erhielt für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 Erfolgsprämien. Hierzu bestanden Zielvereinbarungen und Zielfeststellungen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterfertigt waren.

Der Aufsichtsratsvorsitzende schloss mit A die Zielvereinbarungen im März des jeweiligen Geschäftsjahres ab. Gemäß Dienstverträgen waren diese jährlich im Vorhinein für das kommende Geschäftsjahr abzuschließen. Zudem waren nicht alle vereinbarten Zielindikatoren mit konkreten Zielwerten versehen und daher nicht oder nur bedingt prüfbar. (siehe 13.2)

(5) Der BLRH hob positiv hervor, dass A und B erklärten, auf die Ausbezahlung einer allfälligen Erfolgsprämie für das Geschäftsjahr 2020 zu verzichten. (siehe 13.2)

Wirtschaftliche Entwicklung

9 Jahresabschlüsse

(1) Als große Kapitalgesellschaft unterlag die Kurbad der gesetzlichen Prüfungspflicht für ihren Jahresabschluss. Sie beauftragte für die Jahre 2014 bis 2020 durchgehend denselben Wirtschaftsprüfer mit der Jahresabschlussprüfung.

Die Konzernvorgaben der Landesholding sahen unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung eine Rotation des Wirtschaftsprüfers nach spätestens sieben Jahren vor. Gemäß Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom Mai 2017 bestand allerdings ein Aufsichtsratsbeschluss aus dem Jahr 2015, der die Laufzeit des Prüfungsmandats auf maximal fünf Jahre begrenzte. Die Kurbad konnte diesen Aufsichtsratsbeschluss nicht vorlegen. (siehe 14.2)

(2) Der Wirtschaftsprüfer erteilte für die Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 durchgehend einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Auch die weiteren Beschlüsse der Unternehmensorgane entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag. (siehe 14.2)

(3) Die Bilanzsumme der Kurbad stieg im überprüften Zeitraum von rd. 66,99 Mio. Euro auf rd. 70,00 Mio. Euro bzw. um rd. 5 Prozent. Das Anlagevermögen hatte einen Anteil von bis zu rd. 94 Prozent am Gesamtvermögen. Das Eigenkapital betrug bis zu rd. 50 Prozent der Bilanzsumme.

Die betrieblichen Erträge sanken im Zeitraum von 2017 bis 2020 von rd. 23,09 Mio. Euro auf rd. 18,72 Mio. Euro und damit um rd. 4,37 Mio. Euro bzw. rd. 19 Prozent. Der Rückgang war insbesondere auf die COVID-19-Pandemie bedingte Betriebsschließung in allen sechs Hotels zurückzuführen. Im Jahr 2020 musste die Kurbad COVID-19-bedingt die Hotels zu rd. 31 Prozent der möglichen Öffnungstage schließen. Damit war das Jahr 2020 nur bedingt aussagekräftig.

Die betrieblichen Aufwendungen sanken von 2017 bis 2020 von rd. 18,24 Mio. Euro auf rd. 16,70 Mio. Euro. Das entsprach einer Reduktion von rd. 1,54 Mio. Euro (rd. 8 Prozent). Im Jahr 2020 wies die Kurbad ein negatives Jahresergebnis von rd. 1,59 Mio. Euro aus. (siehe 14.2)

10 URG-Kennzahlen

Die Kurbad erfüllte die URG-Kennzahlen im überprüften Zeitraum. Die Eigenmittelquote lag jeweils zwischen rd. 54 Prozent und rd. 59 Prozent. Sie überschritt den geforderten Mindestwert von 8 Prozent um ein Vielfaches. Die fiktive Schuldentilgungsdauer betrug zwischen 5 und 14 Jahren und lag damit unter dem geforderten Maximalwert von 15 Jahren.

Somit bestand keine Vermutung eines Reorganisationsbedarfs. Darüber hinaus stellte der Wirtschaftsprüfer keine Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder ihre Entwicklung beeinträchtigen würden. (siehe 15.2)

11 Vermögensstruktur

(1) Die Aktiva der Kurbad stiegen von rd. 66,99 Mio. Euro auf rd. 70,00 Mio. Euro, wobei auf das Sachanlagevermögen bis zu rd. 92 Prozent entfielen. Mit bis zu rd. 63,51 Mio. Euro betrafen rd. 95 Prozent des Anlagevermögens die Grundstücke und Bauten.

Der BLRH verwies dazu auf die hohe Bedeutung des Anlagevermögens für die Kurbad. Dieses war für einen zeitgemäßen und qualitativ hochwertigen Kurbetrieb unabdingbar. Dieser Umstand wäre auch bei den weiteren strategischen Entscheidungen und bei der Investitionsplanung der Kurbad zu berücksichtigen. (siehe 16.2)

(2) Ferner verfügte die Kurbad über Grundstücke im Ausmaß von rd. 51 Hektar. Die Grundstückseinträge im Anlagenverzeichnis waren unklar. So fehlten etwa Informationen zu Grundstücksnummern, Einlagezahlen und Katastralgemeinden. Ein Abgleich mit dem Grundstücksverzeichnis war daher nicht möglich. (siehe 16.2)

(3) Der BLRH hob hervor, dass die Kurbad im überprüften Zeitraum das Kurmittelhaus um rd. 13,48 Mio. Euro erneuerte. Dies entsprach rd. 72 Prozent des gesamten Investitionsvolumens von rd. 18,62 Mio. Euro. Weitere rd. 2,49 Mio. Euro bzw. rd. 13 Prozent des Investitionsvolumens flossen in den Umbau des Veranstaltungssaals. Auf den Kurbetrieb selbst entfielen rd. 86 Prozent der baulichen Investitionen.

Bei den Privathotels hingegen führte die Kurbad keine wesentlichen baulichen Investitionen durch. Einzig nennenswerte Investition war der Einbau einer Klimaanlage im Hotel Vital. Der BLRH sah dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Modernisierungsbedarf der Privathotels und ihrer fehlenden bzw. unklaren strategischen Ausrichtung. (siehe 16.2)

(4) Die Kurbad wies entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften erstmalig zum 31.12.2016 latente Steuern in ihrer Bilanz aus. Diese erhöhten die Jahresergebnisse um bis zu rd. 200.000 Euro, ohne jedoch in direktem Zusammenhang mit dem operativen Geschäftsgang zu stehen. (siehe 16.2)

12 Kapitalstruktur

(1) Das Eigenkapital der Kurbad hatte einen Anteil von bis zu rd. 50 Prozent an der Bilanzsumme. Es lag im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite von rd. 33,09 Mio. Euro und rd. 34,63 Mio. Euro. Das Nennkapital betrug rd. 12,29 Mio. Euro. Die Veränderung der Kapitalrücklage war einerseits auf einen Zuschuss des Landes Burgenland von 3,00 Mio. Euro im Dezember 2020 zurückzuführen. Andererseits löste die Kurbad im Jahr 2020 einen Teil der Kapitalrücklage von rd. 1,16 Mio. Euro auf. (siehe 17.2)

(2) Mit Regierungsbeschluss vom November 2020 verpflichtete sich das Land Burgenland, der Kurbad einen Gesellschafterzuschuss zur Stärkung des Eigenkapitals in der Gesamthöhe von 8,00 Mio. Euro zu gewähren. Die Auszahlung des Gesamtbetrags sollte in mehreren Jahrestanchen von 2020 bis 2024 erfolgen.

Im Dezember 2020 erhielt die Kurbad die erste Jahrestanche von 3,00 Mio. Euro. Sie buchte diesen Zuschuss als nicht gebundene Kapitalrücklage im Eigenkapital. Dies erfolgte in Abstimmung mit der Landesholding.

Der BLRH wies daraufhin, dass die Entscheidungsgrundlagen für die Verbuchung des Zuschusses des Landes Burgenland widersprüchlich waren. Diese enthielten unter anderem Argumente, die für eine Verbuchung als Aufwandszuschuss sprechen würden. Insofern sah der BLRH den Ausweis als Kapitalrücklage in Frage gestellt. (siehe 17.2)

(3) Die Rückstellungen betragen bis zu rd. 9,23 Mio. Euro und blieben im überprüften Zeitraum nahezu unverändert. Allein die Pensionsrückstellungen hatten davon einen Anteil von bis zu rd. 38 Prozent bzw. bis zu rd. 3,43 Mio. Euro am gesamten Rückstellungsvolumen. (siehe 17.2)

(4) Die Kurbad erhielt auch Finanzierungen von zwei Kreditinstituten. Die von Kreditinstitut X gewährten vier Kredite stiegen von rd. 1,39 Mio. Euro im Jahr 2017 auf rd. 8,81 Mio. Euro an. Grund dafür war die Finanzierung des Umbaues des Kurmittelhauses und des Veranstaltungssaals. Kreditinstitut Y gewährte vier Kredite aus dem ERP-Fonds, deren Volumen von rd. 8,35 Mio. Euro im Jahr 2017 aufgrund der laufenden Tilgungen auf rd. 5,92 Mio. Euro im Jahr 2020 sank. Kreditinstitut X übernahm mittels Haftungen die Besicherung der Kredite von Kreditinstitut Y.

Die Kurbad vereinbarte im Jahr 2020 zur Sicherung der Liquidität mit beiden Kreditinstituten eine Aussetzung der Tilgungen. (siehe 17.2)

13 Ergebnisentwicklung

(1) Die Jahresergebnisse sanken in den Jahren 2017 bis 2019 von rd. 0,95 Mio. Euro auf rd. 375.700 Euro. Im COVID-19-Pandemie-Jahr 2020 war das Jahresergebnis mit rd. -1,59 Mio. Euro negativ.

Die Kurbad neutralisierte dieses negative Jahresergebnis im Jahresabschluss 2020 durch den Gewinnvortrag von rd. 426.800 Euro und die Auflösung der Kapitalrücklage von rd. 1,16 Mio. Euro. Damit wies sie im Jahr 2020 ein ausgeglichenes Bilanzergebnis aus. (siehe 18.2)

(2) In den Jahresergebnissen waren auch die Erträge aus der Auflösung der Investitionszuschüsse enthalten. Sie stammten aus Investitionsförderungen der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH und des Landes Burgenland. Diese Erträge standen nicht mit der operativen Betriebstätigkeit in Zusammenhang. Sie betragen jährlich zwischen rd. 0,50 Mio. Euro und rd. 0,54 Mio. Euro.

Der BLRH stellte fest, dass ohne diese Erträge das Ergebnis aus der operativen Betriebstätigkeit (Ergebnis vor Steuern) bereits im Jahr 2018 mit rd. 150.000 Euro negativ gewesen wäre. Im Jahr 2019 wäre es mit rd. 17.200 Euro negativ gewesen. (siehe 18.2)

14 Mittelherkunft

Von den Umsatzerlösen stammten rd. drei Viertel aus dem Kurbetrieb und rd. ein Viertel aus den Privathotels. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf den negativen Ergebnisbeitrag der Privathotels zum Jahresergebnis und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Die jährlichen Umsatzerlöse betragen in den Jahren 2017 bis 2019 bis zu rd. 22,56 Mio. Euro. Im Jahr 2020 sanken sie auf rd. 14,39 Mio. Euro und damit um bis zu rd. 36 Prozent. (siehe 19.2)

15 Aufwendungen

(1) Die jährlichen Aufwendungen der Kurbad lagen zwischen rd. 20,37 Mio. Euro und rd. 23,46 Mio. Euro. Davon betrafen mehr als die Hälfte das Personal. Der Anstieg des Personalaufwands war insbesondere auf die Erhöhung der Personalrückstellungen infolge von Zinssatzsenkungen bei den Berechnungen zurückzuführen. Die Berechnungen führte die Kurbad sowie ein externer Gutachter durch. (siehe 20.2)

(2) Für die Finanzierungen von den beiden Kreditinstituten sowie von der Landesholding erwachsen der Kurbad jährliche Zinsaufwendungen zwischen rd. 185.800 Euro und rd. 315.000 Euro.

Die Zinsen für die Haftungskredite von Kreditinstitut X zwischen jährlich rd. 52.500 Euro und rd. 75.200 Euro waren darin allerdings nicht enthalten. Diese wies die Kurbad, wie der BLRH beanstandete, im Sachaufwand aus. (siehe 20.2)

(3) Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen zwischen rd. 2,44 Mio. Euro und rd. 3,20 Mio. Euro.

Diese beinhalteten die externen Werbe- und Inseratenaufwendungen zwischen rd. 383.900 Euro und rd. 0,57 Mio. jährlich. Gemeinsam mit den Personalaufwendungen für Marketing lag der jährliche Marketingaufwand zwischen rd. 2,4 Prozent und rd. 3,9 Prozent von den Umsatzerlösen.

Die Versicherungsaufwendungen bestanden aus Kosten für eigene Polizen und für von der Landesholding weiterverrechneten Kosten im Zuge der Mitversicherung für die Bereiche Betriebshaftpflicht, Strafrechtsschutz und Vermögensschadenhaftpflicht (D&O-Versicherung). Die Kurbad grenzte den Aufwand für die Bauwesenversicherung aus dem Jahr 2017 nicht entsprechend der Laufzeiten ab.

Die an die Landesholding zu leistenden Konzernumlagen lagen jährlich zwischen rd. 69.200 Euro und rd. 94.700 Euro. Der BLRH kritisierte, dass die Kurbad die Verrechnungen der Landesholding für die Konzernumlagen akzeptierte, ohne den sie betreffenden Umlageschlüssel der Landesholding zu kennen.

Die Aufsichtsratsvergütungen betragen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 22.500 Euro und rd. 24.100 Euro jährlich. Hierzu bestand ein Beschluss der Hauptversammlung vom Juni 2013, der allerdings auf die Erhöhung der Aufsichtsratsvergütungen beschränkt war. Der Beschluss nannte zwar die Entschädigung des Vorsitzenden, nicht aber jene des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Grundlegende Regelungen zu den Aufsichtsratsvergütungen konnte die Kurbad nicht vorlegen.

Ferner wies die Kurbad die Zinsen für die Haftungskredite zwischen rd. 52.500 Euro und rd. 75.200 Euro jährlich unter den Gebühren für Darlehen und Kredite aus. Diese wären unter dem Finanzaufwand abzubilden. (siehe 20.2)

16 Cash-Flow

(1) Im überprüften Zeitraum lag der Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit zwischen rd. -235.000 Euro und rd. 5,44 Mio. Euro. Der Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit betrug zwischen rd. -0,85 Mio. Euro und rd. -6,48 Mio. Euro. Die Kurbad tätigte in diesem Zeitraum Investitionen für den Umbau des Kurmittelhauses und des Veranstaltungssaals. Der Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit lag zwischen rd. -1,29 Mio. und rd. 2,83 Mio. Euro. Der Anstieg im Jahr 2020 resultierte insbesondere aus dem Zuschuss des Landes Burgenland von 3,00 Mio. Euro. (siehe 21.2)

(2) Der Praktiker-Cashflow ist die Differenz aller zahlungswirksamen Erträge und zahlungswirksamen Aufwendungen einer Periode. Dieser betrug bei der Kurbad im überprüften Zeitraum rd. 12,93 Mio. Euro. Davon verwendete sie rd. 4,90 Mio. Euro für Kredittilgungen und Gewinnausschüttungen.

Der BLRH hob hervor, dass der verbleibende Rest von rd. 8,02 Mio. Euro für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung stand. Das waren über 43 Prozent des Investitionsvolumens im Zeitraum 2017 bis 2020 von rd. 18,62 Mio. Euro. (siehe 21.2)

17 Kostenrechnung

(1) Die Kurbad verfügte ab dem Jahr 2019 über eine neu aufgebaute Kostenrechnung. Damit war es möglich, die Ergebnisse der Privathotels und des Kurbetriebs abzubilden.

Das Jahr 2019 war noch nicht von der COVID-19-Pandemie beeinflusst. Es konnte somit als ein „Normaljahr“ betrachtet werden. Aus der Kostenrechnung ging hervor, dass im Jahr 2019 die Privathotels negative Ergebnisse aufwiesen, während der Kurbetrieb positiv war. Die gleiche Entwicklung zeigte sich im Jahr 2020. Der BLRH wies darauf hin, dass dies insbesondere vor dem Hintergrund des notwendigen Investitionsbedarfs in die Privathotels zu sehen war. (siehe 22.2)

(2) Der BLRH hob hervor, dass die Kurbad im überprüften Zeitraum eine aussagekräftige Kostenrechnung einführte. Deren Aufbau und Ablauf waren hingegen nicht verschriftlicht, wie etwa ein Kostenrechnungshandbuch. (siehe 22.2)

Personal

18 Arbeitsrechtliche Grundlagen

(1) Für die Dienstnehmer der Kurbad waren drei verschiedene Kollektivverträge maßgeblich. Dies waren jeweils die Kollektivverträge für Arbeiter und für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe sowie der Kollektivvertrag für Dienstnehmer in privaten Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen. (siehe 23.2)

(2) Zusätzlich schloss die Kurbad im Zeitraum von 1987 bis 2020 sechs Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat ab. Diese betrafen beispielsweise die Einführung der durchrechenbaren Arbeitszeit, Zulagen und Prämien sowie die Einführung des Mindestlohns. (siehe 23.2)

(3) Mit bis zu 13 verschiedenen Dienstnehmern schloss die Kurbad neben dem Dienstvertrag Einzelvereinbarungen ab. Diese hatten die Miete von Dienstzimmern sowie die Nutzung von bestimmten Räumlichkeiten der Kurbad zum Inhalt. Bezüglich der Miete von Dienstzimmern traf die Kurbad ab Jänner 2021 eine generelle Regelung. Diese legte Mietpreise sowie Abrechnungsmodalitäten fest. für die Nutzung von Räumlichkeiten lag allerdings keine generelle Regelung vor. (siehe 23.2)

(4) Der BLRH anerkannte, dass für alle relevanten Berufsgruppen der Kurbad standardisierte Stellenbeschreibungen bestanden. Er sah dies insbesondere vor der Anzahl der Dienstnehmer und dem breit aufgestellten Tätigkeitsfeld der Kurbad. Die Stellenbeschreibungen regelten neben dem Anforderungsprofil auch den Aufgabenbereich, die Befugnisse sowie die Vertretungsregelungen des jeweiligen Stelleninhabers. (siehe 23.2)

19 Personalstand und -struktur

(1) Der Personalstand der Kurbad sank im Jahresdurchschnitt von 2017 bis 2020 von 356 auf 339 Personen. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 5 Prozent. Bei den Arbeitern und Lehrlingen war ein Rückgang von insgesamt 23 Dienstnehmern zu verzeichnen. Die Zahl der Angestellten stieg um sechs Dienstnehmer. (siehe 24.2)

(2) Die Kurbad verfügte über mehrere Unterlagen zu ihrer Personalstruktur. Dies waren Organigramme, jährliche Auflistungen zum Personalstand am Jahresende sowie Dokumente zur Personalplanung. Ein durchgängiger Abgleich zwischen diesen Unterlagen war allerdings nicht möglich. So waren insbesondere die Anzahl sowie die Bezeichnung der verschiedenen Abteilungen nicht deckungsgleich. (siehe 24.2)

(3) Gemäß Organigramm vom Dezember 2020 verfügte die Kurbad über fünf Stabsstellen. Diese hatten eine rein unterstützende Funktion für die Geschäftsführung. Unterhalb der Geschäftsführung waren fünf Bereiche wie beispielsweise „Hotel Privat“, „Hotel SV“ oder „Housekeeping“ eingerichtet. Diesen stand je ein Bereichsleiter vor. Den einzelnen Bereichen waren bis zu sechs Abteilungen zugeordnet. Zu diesen zählten unter anderem „Wäscherei“, „Kurrestaurants“ oder die Kurhotels.

Die Schaffung der Bereiche nahm auch der Aufsichtsrat in den Jahren 2018 und 2020 zur Kenntnis. Den Aufsichtsratsbeschlüssen lagen keine Kosten-Nutzen-Analysen oder vergleichbare Unterlagen betreffend die Schaffung der Bereiche bei. (siehe 24.2)

(4) Zwischen der Kurbad und ihrer Schwestergesellschaft, der Konferenzhotel GmbH bestand ein Dienstleistungsvertrag vom März 2020.

Vertragsgegenstand war die Erbringung von Dienstleistungen für die Konferenzhotel GmbH durch die Kurbad. Zu diesen Leistungen zählten beispielsweise die Führung der Buchhaltung und der Personalverrechnung. Der Vertrag sah hierfür Stundensätze zwischen 30 und 55 Euro vor. Im überprüften Zeitraum verrechnete die Kurbad der Konferenzhotel GmbH rd. 52.600 Euro auf Basis dieses Vertrags.

Dem Dienstleistungsvertrag trat auch Tourismus- und Beherbergungsbetriebe Burgenland GmbH als Eigentümerin beider Gesellschaften im April 2020 bei. (siehe 24.2)

(5) Die Aufteilung der Vollzeitäquivalente (**VZÄ**) zeigte, dass mit rd. 155 VZÄ bzw. rd. 55 Prozent die Sparte Sozialversicherung den größten Teil des Personals in Anspruch nahm. Innerhalb dieser Sparte entfielen rd. 59 VZÄ auf die Therapeuten, rd. 44 VZÄ auf die Kurrestaurants sowie rd. 39 VZÄ auf die Kurhotels. Die Privathotels umfassten rd. 49 VZÄ (Hotel Vital) und rd. 26 VZÄ (Hotel Thermal). (siehe 24.2)

20 Bereichsleiter

Den einzelnen Bereichen der Kurbad standen Bereichsleiter vor. Deren Dienstverträge ermöglichten Prämien. Voraussetzung war der Abschluss einer Zielvereinbarung und das Erreichen der darin festgelegten Ziele. Die Höhe der Prämien war gedeckelt. Im überprüften Zeitraum wies die Kurbad in ihrer Lohnverrechnung zumindest rd. 64.700 Euro für solche Prämien aus.

Zu sämtlichen ausbezahlten Prämien lagen Zielvereinbarungen und Dokumentationen zur Zielerreichung vor. Jedoch beanstandete der BLRH, dass der Prozess der Prämienabwicklung nicht formalisiert war. So fehlten beispielsweise in den Dienstverträgen der Bereichsleiter Regelungen dazu, wer das Erreichen der Ziele zu überprüfen hatte. Ebenso fehlten Regelungen zum spezifischen Inhalt bzw. zur Ausgestaltung der Ziele.

Der BLRH sah diese Regelungslücken insbesondere vor dem Hintergrund, da die vorgelegten Zielvereinbarungen bzw. Unterlagen zur Zielerreichung keinen einheitlichen Standard aufwiesen. Diese waren nicht durchgängig datiert und unterfertigt. Ebenso fand keine durchgängige Gewichtung der einzelnen Ziele statt. Die Unterlagen zur Zielerreichung enthielten nur vereinzelt Angaben zum tatsächlich auszuzahlenden Prämienbetrag. Darüber hinaus fehlten Hinweise, wer das Erreichen der Ziele geprüft hat. (siehe 25.2)

21 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit in der Kurbad war durch drei Betriebsvereinbarungen geregelt. Für Dienstnehmer im Verwaltungsbereich galt die Gleitzeit. Sie konnten daher Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit innerhalb des Gleitzeitrahmens selbst festlegen. Für die restlichen Dienstnehmer bestand keine Gleitzeit. Diese konnten jedoch eine bestimmte Anzahl an Überstunden die im Durchrechnungszeitraum anfielen, in den anschließenden Durchrechnungszeitraum mitnehmen. Die einzelnen Durchrechnungszeiträume waren aufgrund der unterschiedlichen Kollektivverträge nicht einheitlich. (siehe 26.2)

(2) Die Kurbad verfügte für die Jahre 2018 bis 2020 über Auswertungen zum konsumierten Zeitausgleich. Für das Jahr 2017 war dies aus technischen Gründen nicht möglich.

Von 2018 bis 2020 konsumierten die Dienstnehmer der Kurbad insgesamt rd. 38.457 Zeitausgleichsstunden. Mit rd. 14 Prozent nahmen die Dienstnehmer die meisten Zeitausgleichsstunden im Monat Dezember in Anspruch. Die wenigsten Zeitausgleichsstunden entfielen mit rd. 8 Prozent auf den Monat Oktober. (siehe 26.2)

(3) Nicht durch Zeitausgleich konsumierte zeitliche Mehrleistungen galt die Kurbad finanziell ab. Für angefallene Mehr- und Überstunden verausgabte sie im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 104.500 Euro. Von 2017 bis 2019 stieg der Wert der individuell abgegoltenen Mehr- und Überstunden um rd. 90 Prozent.

Vereinzelte galt die Kurbad die zeitlichen Mehrleistungen in pauschaler Form ab. Für diese Überstundenpauschalen verausgabte sie rd. 112.100 Euro. Von 2017 bis 2019 sank die Überstundenpauschale um rd. 60 Prozent.

Bei gemeinsamer Betrachtung von individueller und pauschaler Abgeltung von zeitlichen Mehrleistungen verausgabte die Kurbad im Jahr 2019 um rd. 10.800 Euro weniger als im Jahr 2017. Der BLRH bewertete diesen Rückgang um rd. 16 Prozent positiv. (siehe 26.2)

(4) Die Kurbad führte Aufzeichnungen zum Urlaubsverbrauch sowie den Stand an offenen Urlaubsanspruch der Dienstnehmer. Über alle Dienstnehmer hinweg bestanden jeweils zum 31.12. zwischen rd. 6.300 und 9.400 offene Urlaubstage. Von 2017 bis 2019 waren dies pro VZÄ zwischen rd. 22 und rd. 25 offene Urlaubstage. Im COVID-19-Pandemiejahr stieg dieser Wert auf rd. 33 Urlaubstage an. (siehe 26.2)

22 Entlohnung

Die Kurbad gewährte ihren Dienstnehmern neben dem Grundbezug laut Kollektivvertrag weitere Entgeltbestandteile. Dazu zählten beispielsweise Jubiläumsgelder, ein kilometerabhängiges Fahrtgeld für die Wegstrecke zwischen Wohn- und Dienstort sowie eine Verwendungszulage. Für Dienstnehmer, die ab dem 01.06.2014 neu in die Kurbad eintraten, betrug Letztere je nach Höhe des Mindestlohns bzw. -gehalts zwischen 2 und 5 Prozent desselben.

Die Lohnkosten lagen jährlich zwischen rd. 12,64 Mio. Euro und rd. 13,14 Mio. Euro. Insgesamt betrugen die Lohnkosten im überprüften Zeitraum rd. 51,46 Mio. Euro. Sie stiegen von 2017 auf 2020 um rd. 3 Prozent. Im Vergleich dazu blieb die Zahl der VZÄ mit einem Minus von rd. 1,68 VZÄ nahezu ident. (siehe 27.2)

23 Mindestlohn

(1) In Folge einer Gesellschafterweisung hatte die Kurbad „[...] den Mindestlohn in Höhe von Euro 1.700 netto für eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden bzw. entsprechend angepasst bei einer geringeren Arbeitszeit für unbefristete Arbeitsverhältnisse ab 1.1.2021 einzuführen. Ausgenommen sind Ausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrlinge). Bei Inanspruchnahme der CoVID-19 Kurzarbeit hat die Einführung zeitlich nach Beendigung dieser Kurzarbeit zu erfolgen.“ Die Kurbad schloss hierfür gemeinsam mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung ab. (siehe 28.2)

(2) Im Zuge der Umsetzung des Mindestlohns erstellte die Kurbad kein eigenes Gehaltsschema, das die Gehaltsentwicklung je nach Dienstjahren und Berufsgruppen abbildete. In Anbetracht der hohen Mitarbeiterzahl sowie der signifikanten Unterschiede zur bisherigen Entlohnung, sah der BLRH die Einführung eines solchen als geboten an. Ein verbindlich festgelegtes Gehaltsschema hätte Vorteile sowohl für das Personal, als auch für die Geschäftsführung der Kurbad. Für Erstere wären dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Gehaltsperspektiven transparent dargestellt. Für Letztere sowie den Aufsichtsrat wäre ein Gehaltsschema ein wirksames Steuerungsinstrument für den Bereich der Personalkostenplanung. (siehe 28.2)

(3) Mit der Umsetzung des Mindestlohns durch die Betriebsvereinbarung führte die Kurbad das sogenannte „System neu“ ein. In diesem erhielten alle vollzeitbeschäftigten Dienstnehmer ein monatliches Entgelt von mindestens 1.700 Euro netto. Dies entsprach einem Bruttobetrag von rd. 2.357 Euro. Dieses Entgelt bestand aus dem Grundbezug sowie sämtlichen zusätzlichen Geldleistungen, die dem jeweiligen Dienstnehmer zustanden. Zu diesen zählten beispielsweise die Verwendungszulage, das Fahrtgeld oder Erschwerniszulagen. Durch die Anrechnung auf das neue Entgelt entfielen die zusätzlichen Geldleistungen. Somit löste ein einheitlicher Entgeltbetrag die bisher bestehende Zulagencharakteristik ab. (siehe 28.2)

(4) Darüber hinaus plante die Kurbad im „System neu“ auch eine neue Berechnungsmethode für Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Diese sollten nicht mehr nach dem tatsächlichen höheren Ist-Entgelt berechnet werden, sondern dem jeweils niedrigeren kollektivvertraglichen Mindestlohn bzw. -gehalt entsprechen.

Die geplante Neuberechnung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes stand nach Ansicht des BLRH in Widerspruch zu den diesbezüglichen Regelungen der Kollektivverträge für das Hotel- und Gastgewerbe. Diese sahen vor, dass das Urlaubs- und Weihnachtsgeld zusammen mindestens 230 Prozent des kollektivvertraglichen Mindestlohns bzw. -gehalts zu betragen hatten. Bei der geplanten Berechnungsmethode der Kurbad betrüge dieser Wert jedoch nur 200 Prozent.

Der BLRH hob jedoch hervor, dass die Kurbad im Dezember 2021 eine Korrektur der Urlaubs- und Weihnachtsgeldberechnung bei den betroffenen Dienstnehmern vornahm. Sie passte die Berechnung an die Regelungen der Kollektivverträge des Hotel- und Gastgewerbes an und zahlte die fehlenden Beträge an die jeweiligen Dienstnehmer aus. (siehe 28.2)

(5) Die Kurbad erhob im November 2020, wie viele Dienstnehmer für einen Umstieg in das „System neu“ in Frage kämen. Dies waren 210 Personen bzw. 60 Prozent aller Dienstnehmer der Kurbad. Von diesen gehörten rd. 87 Prozent den Kollektivverträgen des Hotel- und Gastgewerbes und rd. 13 Prozent dem Kollektivvertrag für Arbeiter und Angestellte in privaten Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen an. Bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH optierten 160 Dienstnehmer der Kurbad in das „System neu“. (siehe 28.2)

(6) Die Kurbad stellte auch die Auswirkungen auf die Lebensverdienstsumme einzelner Berufsgruppen beim Umstieg auf das „System neu“ dar. Ausgehend von 25 Dienstjahren stieg diese beispielsweise für eine Restaurantfachkraft um rd. 8 Prozent und für einen Masseur um rd. 10 Prozent. (siehe 28.2)

(7) Die geschätzten jährlichen Mehrkosten durch die Umsetzung des „System neu“ ab dem Jahr 2021 betragen laut Kurbad rd. 1,75 Mio. Euro. (siehe 28.2)

(8) Der BLRH errechnete den Anteil der Lohnkosten an den Umsatzerlösen. Diese Lohnkostenquote schwankte in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen rd. 56 und rd. 59 Prozent. Unter der Annahme, dass die Umsatzerlöse im Jahr 2021 ident mit jenen aus dem Jahr 2021 wären, würde dies zu einem Anstieg der Lohnkostenquote auf bis zu rd. 63 Prozent führen.

Angesichts der zu befürchtenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lohnkostenquote der Kurbad und in Hinblick auf die stagnierende Umsatzentwicklung wies der BLRH erneut auf die dringend notwendige Festlegung der strategischen Ausrichtung der Kurbad hin. (siehe 28.2)

COVID-19-Pandemie

24 COVID-19-Schließzeiten

Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Kurbad im Jahr 2020 COVID-19-bedingt die sechs Hotels an 669 Tagen schloss. Das waren rd. 31 Prozent der möglichen Betriebstage (2.190 Tage). (siehe 30.2)

25 COVID-19-Aufwendungen

Die Kurbad tätigte im Jahr 2020 Aufwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie von rd. 212.700 Euro. Davon entfielen rd. 61 Prozent auf Laborleistungen und rd. 31 Prozent für Testungen bzw. Abstriche für Kurgäste und Mitarbeiter. Die restlichen Aufwendungen betrafen beispielsweise Desinfektionsmaterial und Antigen-Tests. (siehe 32.2)

26 COVID-19-Förderungen und -Entschädigungen

(1) Die Kurbad erhielt in Folge der COVID-19-Pandemie rd. 5,30 Mio. Euro an Förderungen bzw. Entschädigungen. Davon entfielen rd. 55 Prozent auf die Kurzarbeitsbeihilfe des Arbeitsmarktservice (**AMS**), rd. 24 Prozent auf den COVID-19-Zuschlag des SV-Trägers und rd. 15 Prozent auf den Umsatzersatz. Die restlichen Förderungen bzw. Entschädigungen betrafen den COVID-19-Fixkostenzuschuss und die Erlöse aus der Notfallkrankenstation. (siehe 33.2)

(2) Im Jahr 2020 beantragte die Kurbad viermal Kurzarbeitsbeihilfen beim AMS. Dies betraf die Monate März bis September, November und Dezember. In Summe erhielt sie rd. 2,90 Mio. Euro an Kurzarbeitsbeihilfen. Hiervon waren bis zu 327 Dienstnehmer betroffen. (siehe 33.2)

(3) Die Kurbad beantragte im Jänner 2021 den COVID-19-Fixkostenzuschuss bei der dafür zuständigen Finanzierungsagentur des Bundes (**COFAG**). Dies erfolgte unter Hinweis auf das Nichterfüllen der Voraussetzungen gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten (**Fixkostenzuschuss-RL**).

Der Steuerberater der Kurbad vertrat die Ansicht, dass dieser Ausschluss von im Eigentum von Gebietskörperschaften stehenden Gesellschaften einen möglichen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot darstellt. Daher sollte eine Überprüfung dieser Regelung beim Verfassungsgerichtshof erfolgen. Die COFAG genehmigte jedoch den COVID-19-Fixkostenzuschuss und zahlte rd. 291.100 Euro aus. Seitens der COFAG erfolgten weder eine schriftliche Bestätigung noch eine Aufforderung zur Rückzahlung. Bis Dezember 2021 war damit die rechtliche Bewertung des COVID-19-Fixkostenzuschusses nicht geklärt.

Aufgrund der rechtlichen Ungewissheit über die Auslegung der Fixkostenzuschuss-RL wies die Kurbad im Jahresabschluss 2020 eine Rückstellung in Höhe des ausbezahlten COVID-19-Fixkostenzuschusses von rd. 291.100 Euro aus. (siehe 33.2)

(4) Zur Abfederung bestehender Liquiditätsengpässe beantragte die Kurbad weiters die Stundung aller Finanzamtzahlungen und aller Zahlungen an die Sozialversicherung bis Ende September 2020. Darüber hinaus erfolgte die Aussetzung der Kredittilgungen bei zwei Kreditinstituten und eine dementsprechende Verlängerung der Laufzeiten. (siehe 33.2)

Vergabe

27 Bundesvergabegesetz

Die Kurbad wendete das Bundesvergabegesetz nicht an. Grundlage hierfür waren insbesondere Rechtsgutachten aus den Jahren 2009 und 2021. Diese kamen zum Ergebnis, dass die Kurbad im Wettbewerb zu in- und ausländischen Einrichtungen stand und somit nicht dem Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes unterlag. Die vorliegenden Gutachten waren für den BLRH schlüssig. Er wies jedoch darauf hin, dass die noch festzulegende strategische Ausrichtung der Kurbad eine neue vergaberechtliche Beurteilung zur Folge haben kann. (siehe 34.2)

28 Vergaberichtlinien

Der BLRH beurteilte die Schaffung unternehmensinterner Vergaberichtlinien positiv. Gleiches galt für die Einrichtung eines Bauausschusses zur Vergabe von Bauaufträgen bzw. zur Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für den Aufsichtsrat. Die bestehenden Regelungen waren allerdings unpräzise. Beispielsweise fehlten einheitliche Festlegungen zur Beschaffung bzw. Abwicklung von Bauprojekten. (siehe 35.2)

29 Externe Gebäudereinigung

(1) Die Kurbad beauftragte im überprüften Zeitraum das Reinigungsunternehmen H mit der Reinigung von fünf Gebäuden. Rechtsgrundlage bildeten fünf Dienstleistungsverträge. Das Reinigungsunternehmen H war ein Konzernunternehmen der Landesholding. Dieses erhielt von der Kurbad im überprüften Zeitraum ein Dienstleistungsentgelt von rd. 1,03 Mio. Euro.

Die Kurbad holte lediglich für die Beauftragung der Gebäudereinigung des Kurmittelhauses im Jahr 2018 ein Vergleichsangebot ein. Bei den übrigen vier Gebäuden war das nicht der Fall. Die Preisangemessenheit der Angebote von H prüfte sie anhand der Leistungsverzeichnisse des vormals beauftragten Reinigungsunternehmens G.

Der BLRH hinterfragte grundsätzlich die Vergabe der Gebäudereinigung an ein und dasselbe Reinigungsunternehmen verteilt auf mehrere Einzelaufträge ohne Gesamtausschreibung bzw. Einholung umfassender Vergleichsangebote.

Nach der Beschaffungsrichtlinie der Landesholding waren Leistungen vorrangig an Beteiligungsunternehmen der Landesholding zu vergeben. Allerdings war nach Möglichkeit das „Bestangebotsprinzip“ anzuwenden. Darüber hinaus hatte die In-House-Vergabe zu „marktüblichen“ Preisen zu erfolgen.

Gemäß den unternehmensinternen Vergaberichtlinien vom September 2016 waren bei einem Auftragswert von über 5.000 Euro mindestens zwei Angebote und bei einem Auftragswert von über 20.000 Euro mindestens drei Angebote einzuholen. Weiters war Grundsatz der Schriftlichkeit, Transparenz, Effizienz und Nachprüfbarkeit einzuhalten.

Die Dienstleistungsverträge mit H basierten auf dessen Angeboten, welche jeweils die Kosten pro Monat und Gebäude auswiesen. Der Angebotspreis für das Kurmittelhaus im Jahr 2018 betrug rd. 18.400 Euro. Das andere Reinigungsunternehmen bot die Leistung mit monatlich rd. 36.400 Euro an. Beim Kurrestaurant, beim Hotel Vital und beim Hotel Thermal lag der Angebotspreis jeweils über 5.000 Euro pro Monat.

Angesichts dieser Angebotspreise wären gemäß Vergaberichtlinien somit beim Kurmittelhaus mindestens drei Angebote und bei den anderen drei Gebäuden mindestens zwei Angebote einzuholen gewesen. (siehe 36.2)

(2) Seit Juli 2020 reinigte die Kurbad die Gebäude ausschließlich durch Eigenpersonal. Dafür nahm sie 14 zusätzliche Mitarbeiter auf.

Die Entscheidungsgrundlagen für das Insourcing der Reinigungsleistungen waren nicht dokumentiert. Insbesondere fehlten nachvollziehbare Vergleichs- und Wirtschaftlichkeitsanalysen. (siehe 36.2)

Internes Kontrollsystem und Compliance

30 Internes Kontrollsystem

Gemäß § 82 Aktiengesetz und § 22 Abs. 1 GmbH-Gesetz sind Vorstand bzw. Geschäftsführung verpflichtet, ein Rechnungswesen und Internes Kontrollsystem (**IKS**) zu führen, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Die Landesholding definierte zudem im Rahmen der Konzernrichtlinien vom April 2018 Mindestvorgaben für die interne Organisation und das IKS. Deren konkrete Ausgestaltung lag allerdings im Verantwortungsbereich des Unternehmens.

Die IKS-Angelegenheiten in der Kurbad erledigten im Wesentlichen zwei Mitarbeiter des Qualitätsmanagements. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungs-, Team- und Bereichsleitern. Über eine Interne Revision verfügte die Kurbad nicht. Revisionstätigkeiten führte die Landesholding durch. Von 2017 bis 2020 fanden drei Revisionen statt. Die Revisionsberichte enthielten auch Empfehlungen zum IKS, die noch nicht vollständig umgesetzt waren.

Im Oktober 2017 implementierte die Kurbad schwerpunktmäßig für das Qualitätsmanagement ein Dokumentenlenkungsprogramm. Dieses beinhaltete unter anderem Organigramme, Arbeitsanweisungen, Prozessdokumentationen sowie Stellenbeschreibungen. Ferner verfügte die Kurbad über Vergaberichtlinien.

Ein IKS, das anerkannten Standards entsprach, war nicht dokumentiert. Insbesondere fehlte eine beurteilungsfähige Beschreibung des IKS hinsichtlich Grundsätze, Ausgestaltung, Berichterstattung, Kontrollumfeld, Ziele, Kontrollaktivitäten, Verantwortlichkeiten, Überwachungs- und Verbesserungsmaßnahmen. (siehe 37.2)

31 Compliance

(1) Die Kurbad verfügte seit dem Jahr 2018 über einen Compliance-Beauftragten. Für die Mitarbeiter bestanden Compliance-Standards der Unternehmensgruppe Burgenland. Einzelne Elemente eines Compliance Management-Systems (**CMS**) fanden sich in den Vergaberichtlinien. Im Dezember 2021 fanden zudem Mitarbeiterschulungen zum Thema Compliance statt.

Über ein CMS, das anerkannten Standards entsprach, verfügte die Kurbad allerdings nicht. Dieses war gemeinsam mit einem Hinweisgebersystem in Ausarbeitung.

Der BLRH verwies auf die Bedeutung eines wirksamen CMS bzw. die damit verbundene rechtliche und wirtschaftliche Absicherung für alle Organe des Unternehmens und das Unternehmen insgesamt.

Nach Auffassung des BLRH sollte eine Organisation wie die Kurbad ihr Bekenntnis zur Regelkonformität sowie zu den Grundsätzen der Corporate Governance, von Best Practice, der Ethik und gesellschaftlichen Erwartungen klar zum Ausdruck bringen. Integrität und Regelkonformität waren nicht nur Grundlage, sondern auch Gelegenheit für eine nachhaltige erfolgreiche Organisation. (siehe 38.2)

(2) Der Vorstand bzw. Geschäftsführer B fungierte zugleich als Aufsichtsrat in einem anderen Unternehmen. Der Aufsichtsrat der Kurbad thematisierte diese Tätigkeit im Rahmen der Bestellung von B zum Vorstand im August 2020. Dies im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte bei der Aufgabenwahrnehmung.

Vor diesem Hintergrund anerkannte der BLRH, dass sich sowohl der Aufsichtsrat, als auch die Landesholding gemeinsam mit einem externen Rechtsanwalt mit dieser Thematik auseinandersetzten. Demnach konnte B die Tätigkeit als Aufsichtsrat unter bestimmten Voraussetzungen ausüben. Die Landesholding sprach in diesem Zusammenhang auch Handlungsanweisungen aus. (siehe 38.2)

32 Risikoanalyse

Die Kurbad führte anlässlich der „Easy-Living“-Zertifizierung im Jahr 2019 eine Risikoanalyse durch. Die Durchführung der Risikoanalyse beurteilte der BLRH positiv. Diese bildete eine wesentliche Voraussetzung für die Einrichtung eines IKS und CMS.

Die Risikoanalyse umfasste jedoch nicht alle maßgeblichen Geschäftsbereiche bzw. Risiken der Kurbad. Dies betraf vor allem die Brunnen und Moorbewirtschaftung. Diese waren unter anderem Grundvoraussetzung des Geschäftsbetriebs bzw. stellten die Grundinfrastruktur der Heilmittelgewinnung dar. (siehe 39.2)

33 Brunnen

(1) Für Thermal 3 bestand eine wasserrechtliche Bewilligung vom Juli 2009, die mit 31.12.2020 befristet war. Ein neuer Wasserrechtsbescheid für Thermal 3 lag nicht vor. Grund dafür waren vor allem Uneinigkeiten mit benachbarten Brunnenbesitzern. Die Kurbad führte mit diesen Vergleichsgespräche. Weiters beantragte sie im Dezember 2021 die wasserrechtliche Bewilligung für Thermal 3. Die Vergleichsgespräche waren bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht abgeschlossen waren. Ein neuer Wasserrechtsbescheid lag ebenfalls nicht vor.

Da die Kurbad zeitgerecht um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserrechts gemäß § 21 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz ansuchte, blieb die wasserrechtliche Bewilligung vom Juli 2009 weiterhin aufrecht. Der Ablauf der Bewilligungsdauer war bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt. (siehe 40.2)

(2) Die Kurbad gab im März 2021 ein Gutachten über den Ausbauzustand von Thermal 1 in Auftrag. Gemäß Auftragsunterlagen war eine Überprüfung bzw. Sanierung aus technischer, hydraulisch-hydrogeologischer und hydrochemischer Sicht erforderlich. Der Gutachter bezifferte die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Sanierung mit bis zu rd. 278.000 Euro. Bis Dezember 2021 lag weder ein genehmigtes Projekt vor noch war die Sanierung abgeschlossen. Die Kurbad begründete dies mit der COVID-19-Pandemie. (siehe 40.2)

(3) Die Brunnen B7, B5a und B5b für die Mineralwasserabfüllung in Jormannsdorf waren seit dem Jahr 2014 nicht mehr in Betrieb. Über deren Ausbauzustand lag ein geologisches Gutachten vom April 2017 vor. Demnach waren beim Brunnen B7 insbesondere Abdichtungen, Zuflussmessungen und Befahrungen notwendig. Die Brunnen B5a und B5b entsprachen nicht mehr dem Stand der Technik. Der Gutachter empfahl die ordnungsgemäße Liquidation beider Brunnen sowie die Neuerrichtung eines Ersatzbrunnens. Die Maßnahmen erforderten auch behördliche Genehmigungen.

Bis Dezember 2021 waren die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen nicht umgesetzt. Die Kurbad begründete dies mit der COVID-19-Pandemie. Eine Aktivierung des Brunnens B7 hinsichtlich der Mineralwasserabfüllung war in Prüfung. (siehe 40.2)

(4) Die Brunnen bzw. Gutachten über deren Bauzustand waren in der Risikoanalyse aus dem Jahr 2019 nicht berücksichtigt. Ein darauf abgestimmter Investitionsplan mit den erforderlichen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen war ebenfalls nicht vorhanden. (siehe 40.2)

34 Moorfeld

(1) Die Kurbad verfügte über ein rd. 10 Hektar großes Moorfeld. Die betreffenden Grundstücke befanden sich in der Katastralgemeinde Oberwart. Aus dem Moorfeld entnahm die Kurbad jährlich rd. 1.500 Kubikmeter Torf. Das Material verarbeitete sie weiter und verwendete es in der Moortherapie. Das einmal genutzte Moor führte die Kurbad wieder dem Moorfeld zu. Nach einem Zeitraum von zehn bis 20 Jahren erfolgte die Wiederverwendung bzw. neuerliche Torfentnahme.

Für die Mooraufbereitungsanlage bestand ein Baubescheid vom Feber 1958. Weitere Bescheide bzw. Dokumentationen in Verbindung mit der Torfentnahme, der Materialverarbeitung und der Verfüllung des Moorfelds waren nicht vorhanden. Dazu gehörten insbesondere Naturschutz-, Wasserrechts- und Gewerbebescheide.

Der BLRH stellte fest, dass gemäß § 5 Abs. 2 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz-NG 1990 (**NG 1990**) die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung bestimmter Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedurften. Dazu gehörten unter anderem Anlagen zur Entnahme von Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten.

Ferner wies der BLRH darauf hin, dass gemäß § 75c NG 1990 der Inhaber einer Torfgewinnungsanlage an das Land Burgenland eine Landschaftsschutzabgabe zu entrichten hatte. Diese fiel zu 60 Prozent dem Land Burgenland und zu 40 Prozent der jeweiligen Gemeinde zu. Die Höhe der Landschaftsschutzabgabe betrug 0,43 Euro pro Kubikmeter des verwerteten Materials.

Die Kurbad entrichtete von 2017 bis 2020 keine Landschaftsschutzabgabe an das Land Burgenland. Entsprechende Vorschriften der Abgabenbehörde lagen auch nicht vor. Ausgehend von der jährlichen Torfentnahme von rd. 1.500 Kubikmeter entsprach dies einem Betrag von rd. 645 Euro pro Jahr. ([siehe 41.2](#))

(2) Die Torfentnahme und Moorbewirtschaftung waren von der Risikoanalyse im Jahr 2019 nicht umfasst. Spezifische Risikoanalysen lagen nicht vor. Dies vor allem hinsichtlich rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Risiken. ([siehe 41.2](#))

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Kurbad Tatzmannsdorf GmbH.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Die Prüfung war eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG.

Geprüfte Stelle

Geprüfte Stelle war die Kurbad Tatzmannsdorf GmbH.¹

Prüfungsziele

Prüfungsziele waren vor allem

- Ziele und Strategie,
- Unternehmensplanung,
- wirtschaftliche Entwicklung,
- finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie
- Internes Kontrollsystem und Compliance.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vom 01.01.2017 bis 31.12.2020. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Betriebsbesichtigungen,
- Einschau an Ort und Stelle,
- Plausibilisieren,
- Nachvollziehen sowie
- Analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Geschäftsführer der Kurbad Tatzmannsdorf GmbH im Juni 2021 ein. Die Sachverhaltserhebung endete im Dezember 2021.

(2) Auf Einladung des BLRH fand im Februar 2022 eine Schlussbesprechung statt. Daran nahm die Geschäftsführung der Kurbad Tatzmannsdorf GmbH sowie der Tourismus- und Beherbergungsbetriebe Burgenland GmbH² teil.

¹ FN 119413 h.

² FN 232673 t.

(3) Der BLRH übermittelte das vorläufige Prüfungsergebnis gemäß § 7 Bgld. LRHG an die Kurbad Tatzmannsdorf GmbH im Feber 2022. Zugleich brachte er dieses der Bgld. Landesregierung zur Kenntnis. Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 25.04.2022.

(4) Innerhalb der Stellungnahmefrist verwies der Geschäftsführer der Kurbad Tatzmannsdorf GmbH auf weitere Unterlagen, die dem BLRH im Rahmen der Sachverhaltserhebung nicht vorgelegt wurden bzw. werden konnten. Diese stellte die Kurbad im April 2022 zur Verfügung. Der BLRH bezog die Unterlagen in seine Prüfungshandlungen ein.

Vollständigkeitserklärung

Der Geschäftsführer der Kurbad Tatzmannsdorf GmbH gab folgende Vollständigkeitsklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Geschäftsführer der Kurbad Tatzmannsdorf GmbH, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Stellungnahme

Die Kurbad Tatzmannsdorf GmbH nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis Stellung. Die Stellungnahme langte beim BLRH fristgerecht am 25.04.2022 ein. Der BLRH berücksichtigte die berichtsrelevanten Aspekte in den einzelnen Unterabschnitten.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.

Sonstiges

(1) Der BLRH hob die konstruktive Zusammenarbeit mit der Kurbad Tatzmannsdorf GmbH ausdrücklich hervor.

(2) Soweit nicht ausdrücklich angegeben, enthalten die im Bericht angeführten Beträge keine Umsatzsteuer.

Prüfungsergebnis

RAHMENBEDINGUNGEN

1 Umgründung und Eigentumsverhältnisse

- 1.1 (1) Als Umgründung wird eine Änderung der Rechtsform eines Unternehmens bezeichnet, durch die Vermögen und Schulden auf einen neuen Rechtsträger übertragen werden.

Die Umgründung der Kurbad Tatzmannsdorf Aktiengesellschaft (**Kurbad AG**) auf die Kurbad Tatzmannsdorf GmbH (**Kurbad GmbH**) war eine rechtsformwechselnde Umwandlung (**Umwandlung**). Diese ist in den §§ 239 bis 244 Aktiengesetz³ (**AktG**) geregelt. Diese Umwandlung ohne Abwicklung und ohne Vermögensübertragung führt zur Fortsetzung der bisherigen Gesellschaft als Kapitalgesellschaft anderer Kategorie. Der bisherige Rechtsträger wird nicht durch einen anderen abgelöst, sondern nimmt nur eine andere Rechtsform an. Damit zählt diese Umwandlung nicht zu den Umgründungen im engeren Sinn.

Im Rahmen der Umwandlung wird die Bilanz mit den gleichen Buchwerten fortgeführt. Es erfolgt lediglich eine Änderung der Eigenkapitalbezeichnung. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft (**AG**) in Höhe zur Zeit des Eintritts der Umwandlung wird zum Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**). Die Eigentümer erhalten anstatt ihrer Aktien einen Geschäftsanteil an der Gesellschaft. Ferner hat die Umwandlung auf Rechte und Pflichten sowie Anwartschaften von Arbeitnehmern keine Auswirkungen. Aufrechte Arbeitsverhältnisse bestehen unverändert fort. Prokuren, Handlungsvollmachten und sonstige Vollmachten behalten ebenfalls ihre Gültigkeit. Eine neuerliche Anmeldung der Prokuren zum Firmenbuch ist nicht notwendig.

Da bei der Umwandlung die juristische Person bestehen bleibt und auch keine Übertragung des Unternehmens auf einen anderer Rechtsträger erfolgt, löst diese keine steuerlichen Konsequenzen aus.

Gemäß § 239 AktG müssen für eine Umwandlung unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Qualifizierter Umwandlungsbeschluss der Hauptversammlung: Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals,
- Zustimmung einzelner Gesellschafter bei einer Änderung der bisherigen Beteiligungsverhältnisse,
- Anpassung der Satzung an das GmbH-Gesetz⁴ (**GmbHG**) und Neufassung als Gesellschaftsvertrag sowie

³ BGBl. Nr. 98/1965 idgF.

⁴ RGBI. Nr. 58/1906 idgF.

- Geschäftsführerbestellung: Die Geschäftsführer der GmbH sind gemäß § 240 Abs. 1 AktG zugleich mit dem Umwandlungsbeschluss zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden, weshalb sie schon vorher in der Hauptversammlung zu ernennen sind. Ein bestellungsloses Wechseln von Vorstandsmitgliedern in die Funktion als Geschäftsführer der als GmbH fortzusetzenden Gesellschaft ist nicht möglich. Bei der Anmeldung ist der Bestellungsnachweis in beglaubigter Form und analog zu § 9 Abs. 3 GmbHG eine Musterzeichnung in beglaubigter Form beizulegen.

Gemäß § 240 AktG ist die Umwandlung beim Firmenbuchgericht durch den Vorstand anzumelden. Der Anmeldung ist eine Umwandlungsbilanz beizulegen, wobei diese bis zu neun Monate alte Schlussbilanz als Umwandlungsbilanz herangezogen werden kann. Deren Genehmigung durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung ist nicht vorgesehen. Eine Prüfung durch besondere Prüfer⁵ sowie die Veröffentlichung der Umwandlungsbilanz schreibt das AktG ebenso wenig vor.

Ab dem Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch besteht die Gesellschaft als GmbH weiter. Sieht der Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat vor, so bleiben die Mitglieder des bisherigen Aufsichtsrats als Mitglieder des neuen Aufsichtsrats in ihrer Funktion, wenn die Hauptversammlung nichts Anderes beschließt.

(2) In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23.09.2020 beschloss die Kurbad AG die Umwandlung in eine GmbH gemäß § 239 AktG. An der Hauptversammlung nahmen zwei Aufsichtsratsmitglieder, zwei Eigentümervertreter, vier Vertreter des Betriebsrats, der Vorstand, ein Notar und ein Rechtsanwalt teil. Aufgrund der Teilnahme der zwei Eigentümervertreter war das gesamte Grundkapital der Gesellschaft vorschriftsgemäß bei der außerordentlichen Hauptversammlung vertreten.

Mit der Umwandlung erfolgte die Anpassung der Satzung an die Bestimmungen des GmbHG und wurde als Gesellschaftsvertrag neu gefasst. Dieser sah einen Aufsichtsrat vor. Die Kurbad GmbH übernahm die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der Kurbad AG.

Am 23.09.2020 beantragte der Vorstand die Umwandlung samt Neufassung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Hauptversammlung beim Firmenbuchgericht. Im Zuge dessen erfolgte auch die Beantragung der Löschung des Vorstands und die Bestellung des Geschäftsführers. Die Übernahme des bisherigen Aufsichtsrats sowie die Eintragung der Gesellschafter waren von dem Antrag ebenso umfasst. Dem Antrag waren folgende Unterlagen beigelegt:

- notariell beurkundetes Protokoll der Hauptversammlung vom 23.09.2020,
- Umwandlungsbilanz zum 31.12.2019 (entspricht dem Jahresabschluss 2019),
- beglaubigte Musterzeichnung des Geschäftsführers sowie
- notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag.

⁵ Z.B. Wirtschaftsprüfer.

Mit 01.10.2020 erfolgte die Eintragung der Kurbad GmbH ins Firmenbuch und der Fortbestand als GmbH. Die Dienstverträge aller Mitarbeiter behielten ihre Gültigkeit, wodurch es zu keiner Änderung im Mitarbeiterstand kam. Neu war hingegen, dass die Geschäftsführung selbst nicht mehr vom Aufsichtsrat, sondern von der Generalversammlung bestellt wird.

In den Prozess der Umwandlung waren ein Rechtsanwalt, ein Steuerberater, der Wirtschaftsprüfer sowie ein Notar eingebunden. Die Stabstelle Buchhaltung war damit betraut Briefköpfe bzw. Mustervorlagen anzupassen sowie sämtliche Lieferanten über die Namensänderung für eine korrekte Rechnungsausstellung in Kenntnis zu setzen.

(3) Gemäß § 70 AktG kam dem Vorstand der Kurbad AG das Geschäftsführungsmonopol zu. Damit war er gegenüber anderen Organen weisungsfrei. Weder der Eigentümer noch die Landesholding Burgenland GmbH⁶ (**Landesholding**) als Konzernmutter der Kurbad AG konnten ihm Weisungen erteilen. Insbesondere konnte die Landesholding auf die Umsetzung der Konzernrichtlinien keinen Einfluss nehmen. Deren Umsetzung erfolgte in der Kurbad AG auf freiwilliger Basis.

Die Geschäftsführung einer GmbH ist gemäß § 20 GmbHG verpflichtet, alle Bestimmungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrag, durch Gesellschafterbeschluss oder durch eine verbindliche Anordnung des Aufsichtsrates festgesetzt sind.

Seit der Umwandlung waren Weisungen und damit die Steuerung seitens der Landesholding mittels Konzernrichtlinien, wie etwa die Einführung des Mindestlohns, durchsetzbar. Die Konzernrichtlinien selbst hatte die Kurbad GmbH mit November 2021 verbindlich anzuwenden. Den entsprechenden Beschluss fasste die Generalversammlung im November 2021. (vgl. Unterabschnitt 28)

(4) Vor der Umwandlung betrug das Grundkapital der Kurbad 12.286.300 Euro und war in 16.900 Aktien zum Nominale von je 727 Euro aufgeteilt. Die Kurbad AG stand zu rd. 99,99 Prozent im Eigentum der Tourismus- und Beherbergungsbetriebe Burgenland GmbH⁷ (**TBB**). Rund 0,01 Prozent bzw. eine Aktie zu einem Wert von 727 Euro hielt eine Privatperson treuhändig für die TBB. Diese lag im Alleineigentum der Landesholding, die zu 100 Prozent im Eigentum des Landes Burgenland war.

Nach der Umwandlung erhielten die Eigentümer an Stelle ihrer Aktien an der Gesellschaft einen Geschäftsanteil an der Kurbad GmbH. Die Eigentumsverhältnisse erfuhren durch die Umwandlung keine Veränderung. Eine Privatperson hielt aufgrund von steuerlichen Risiken⁸ im Zusammenhang mit der Grunderwerbsteuer weiterhin treuhändig einen Geschäftsanteil von 727 Euro. Dieser Minderheitsanteil war eine historische Regelung im Zusammenhang mit einem Treuhandvertrag aus dem Jahr 2006.

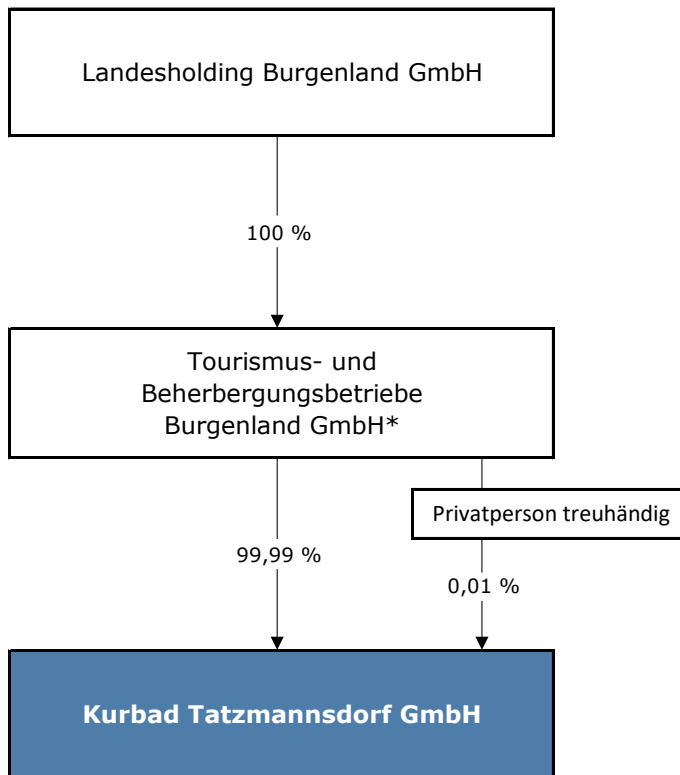
⁶ FN 119581 f.

⁷ Vormals: Thermal- und Gesundheitstourismus GmbH, FN 232673 t.

⁸ Laut Kurbad würde die Vereinigung aller Anteile in einer Hand Grunderwerbsteuer von rd. 290.000 Euro auslösen.

Die folgende Abbildung zeigt die Eigentumsverhältnisse der Kurbad GmbH mit Stand Oktober 2020:

Abbildung 1: Eigentumsverhältnisse



*) Vormalig: Thermal- und Gesundheitstourismus GmbH

Quelle: Firmenbuch (Abfrage: Jänner 2022); Darstellung: BLRH

- 1.2 Zu (3) Dem Vorstand der Kurbad AG kam gemäß § 70 AktG das Geschäftsführungsmonopol zu. Weder der Eigentümer noch die Landesholding als Konzernmutter der Kurbad AG konnten ihm Weisungen erteilen. Die Geschäftsführung einer GmbH ist gemäß § 20 GmbHG hingegen verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrag, durch Gesellschafterbeschluss oder durch eine verbindliche Anordnung des Aufsichtsrats festgesetzt sind.

Der BLRH hielt fest, dass seit der Umwandlung Weisungen durchsetzbar und damit die Steuerung seitens der Landesholding mittels Konzernrichtlinien möglich waren. Deren Umsetzung beschloss die Generalversammlung der Kurbad GmbH im November 2021.

2 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

2.1 (1) Die Gesellschaft war bis September 2020 eine AG und mit Oktober 2020 eine GmbH. Der Firmenname lautete auf Kurbad Tatzmannsdorf Aktiengesellschaft bzw. Kurbad Tatzmannsdorf GmbH (**Kurbad**). (vgl. Unterabschnitt 1)

Im überprüften Zeitraum waren die Satzung vom September 2014 und der Gesellschaftsvertrag vom September 2020 maßgeblich.⁹

(2) Die Kurbad hatte ihren Sitz in Bad Tatzmannsdorf. Gegenstand des Unternehmens war insbesondere

- der gewerbsmäßige Betrieb des Kurbades Tatzmannsdorf, die Verwertung der dort vorkommenden Säuerlinge, Heilmoore und Thermalquellen,
- die Fortführung, Neuerrichtung, Pachtung und Verpachtung von Beherbergungs- und Verpflegungseinrichtungen, die Errichtung, der Ausbau und die Führung von Kuranstalten, Sanatorien, selbstständigen Ambulatorien in allen Fachbereichen, Heilbädern aller Art und sonstiger Unternehmen, welche sich mit Kuraufenthalten, Aufenthalten zur Gesundheitspflege, zur Gesundheitsbildung, zur Gesundheitsvorsorge und zur Gesundheitswiedergewinnung befassen und für Zwecke der Heilung oder Erholung bestimmt sind,
- die Einbeziehung, Erweiterung, Pachtung und Verpachtung oder sonstige Betriebsübernahme von Unternehmungen, welche die Zwecke des Unternehmens zu fördern geeignet sind,
- die Beteiligung an Unternehmungen aller Art, insbesondere die Errichtung und Führung von Marketing- und Beratungsgesellschaften im Bereich Tourismus und des Kurwesens sowie
- die Errichtung von Zweigniederlassungen zur Erweiterung des Geschäftsbetriebes im In- und Ausland.¹⁰

(3) Organe der Kurbad AG waren der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Ab Oktober 2020 verfügte die Gesellschaft über eine Geschäftsführung, einen Aufsichtsrat sowie eine Generalversammlung.

Die obersten Leitungs- und Aufsichtsorgane der Kurbad im überprüften Zeitraum sind in Anlage 1 abgebildet.

(4) Der Aufsichtsrat konnte gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung Aufsichtsratsausschüsse bilden und deren Aufgaben bzw. Befugnisse in einer Geschäftsordnung (**GeO**) festlegen. Im überprüften Zeitraum bestanden ein Bau-, Bilanz- und Nominierungsausschuss. (vgl. Unterabschnitte 11, 14, 35)

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag konnte die Generalversammlung eine GeO für die Geschäftsführung erlassen. Ebenso konnte sich der Aufsichtsrat nach § 8 Abs. 8 Gesellschaftsvertrag eine GeO geben.

⁹ Die Gründung der Kurbad AG erfolgte im Juni 1953.

¹⁰ Der Gesellschaftsvertrag sah ferner die Errichtung und Fortführung von Hotels sowie gastronomischer Betriebe vor.

Im überprüften Zeitraum waren folgende GeO maßgeblich:

- GeO des Aufsichtsrats vom Dezember 1998,
- GeO des Vorstands vom Oktober 2015 und März 2018 sowie
- GeO des Bauausschusses vom Dezember 2016.

Eine GeO für die Geschäftsführung erließ die Generalversammlung nicht. Ebenso wenig gab sich der Aufsichtsrat eine neue GeO. Anpassungen der vorhandenen GeO an die neue Rechtsform bzw. den Gesellschaftsvertrag vom September 2020 fanden nicht statt.

Die Erstellung der neuen GeO bzw. die Aktualisierung der bestehenden GeO waren bis Dezember 2021 in Ausarbeitung.

(6) Die Kurbad wendete im überprüften Zeitraum zudem die Konzernrichtlinien der Landesholding an. Diese umfassten unter anderem die Beteiligungsberichterstattung und Budgetierung, die Beschaffung, die Finanzierung sowie das Interne Kontrollsystem. Einen entsprechenden Beschluss fasste die Generalversammlung der Kurbad im November 2021. (vgl. Unterabschnitt 1)

- 2.2 Zu (4) bis (6) Gemäß Gesellschaftsvertrag der Kurbad GmbH vom September 2020 konnte die Generalversammlung eine GeO für die Geschäftsführung erlassen. Ebenso konnte sich der Aufsichtsrat eine GeO geben.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Generalversammlung und der Aufsichtsrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machten. Anpassungen der bestehenden GeO an die geänderte Rechtsform der Gesellschaft fanden ebenso wenig statt. Diese referenzierten noch auf die Kurbad AG und deren Organe bzw. waren auf den Bauausschuss beschränkt. Für den Bilanz- und Nominierungsausschuss bestanden keine spezifischen GeO.

Die Erstellung der neuen GeO bzw. die Aktualisierung der bestehenden GeO waren bis Dezember 2021 in Ausarbeitung.

Der BLRH empfahl, eine GeO für die Geschäftsführung und für den Aufsichtsrat gemäß §§ 7 und 8 des Gesellschaftsvertrags vom September 2020 zu erlassen. Ebenso wären vorhandene GeO für die Leitungs- und Aufsichtsorgane zu aktualisieren bzw. an die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei wären alle Organe bzw. Ausschüsse des Aufsichtsrats zu berücksichtigen.

- 2.3 Gemäß Stellungnahme der Kurbad ist im Zuge der Harmonisierung bzw. Vereinheitlichung der Gesellschaftsverträge sowie Geschäftsordnungen der Konzernunternehmen der Landesholding eine Genehmigungspflicht der Plan-Rechnungen im Aufsichtsrat und der Generalversammlung vorgesehen.

3 Heilverfahren und Gesundheitsvorsorge Aktiv

- 3.1 (1) Heilverfahren dienten insbesondere der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit sowie der Vermeidung der Pflegebedürftigkeit. Medizinische Voraussetzungen waren organische Leiden, die zu Funktionsbeeinträchtigungen führten.

Heilverfahren bzw. Kuraufenthalte waren Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge.

Über die Art der Maßnahmen, die Einrichtung¹¹ sowie die Dauer der Gesundheitsvorsorgemaßnahme entschied der zuständige Sozialversicherungsträger (**SV-Träger**). Dazu gehörten insbesondere die Österreichische Gesundheitskasse und die Pensionsversicherungsanstalt (**PV**) bzw. die zuständigen Stellen in den Bundesländern.

(2) Die PV bot seit dem Jahr 2014 das Kurprogramm Gesundheitsvorsorge Aktiv (**GVA**) bei Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates an. Die Patienten erhielten hierbei einen erhöhten Anteil an aktiven Therapieformen.

Das GVA umfasste vor allem ein Basismodul mit definierten Einheiten von Bewegungstherapien, Kraft-, Ausdauer- und Entspannungstrainings.¹² Zur individuellen Therapigestaltung erhielten die Patienten bei Bedarf auch ein Aufbaumodul.¹³ Hinzu kamen Ergänzungsmodule wie die Ernährung im Alltag für Berufstätige und Pensionisten.

(3) Die Antragstellung erfolgte über behandelnde Ärzte oder bei Akuterkrankungen über Spitalsärzte. Ärztlicherseits war eine ausführliche Diagnose anzuführen.¹⁴ Die ärztliche Beurteilung nahm der SV-Träger vor. Dieser verrechnete die genehmigten Aufenthalte mit der jeweiligen Krankenanstalt bzw. Kureinrichtung auf Grund vertraglich vereinbarter Kosten. (vgl. Unterabschnitt 4)

4 Verträge mit den Sozialversicherungsträgern

- 4.1 (1) Die Abwicklung des Kurbetriebs war durch Verträge mit den SV-Trägern bestimmt. Mit diesen schloss die Kurbad einerseits generell wirkende Rahmenverträge ab. Andererseits schloss sie mit einzelnen SV-Trägern auch bilaterale Verträge ab. Vertragspartner der Rahmenverträge waren der Hauptverband der Sozialversicherungsträger¹⁵ (**Hauptverband**) und die PV.

¹¹ Z.B. Krankenanstalt, Kureinrichtung und mögliche Kurorte.

¹² Bei Bedarf auch eine Raucherberatung.

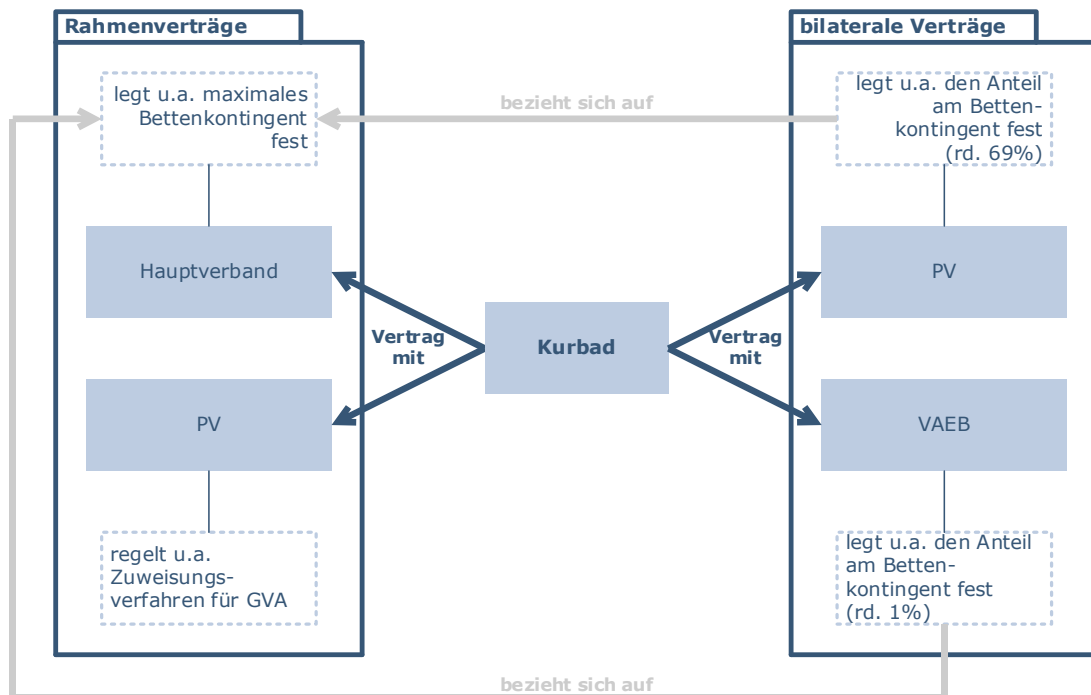
¹³ Aufbaumodule waren Bewegungsoptimierung, Bewegungsmotivation und mentale Gesundheit.

¹⁴ Bei Anschlussheilverfahren war auch eine telefonische Antragstellung durch das Krankenhaus möglich.

¹⁵ Ab dem 01.01.2020 trat der „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ an dessen Stelle.

Nachfolgende Abbildung stellt die dargestellten Rahmenverträge und bilateralen Verträge schematisch dar:

Abbildung 2: Verträge mit SV-Trägern



Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(2) Der Rahmenvertrag mit dem Hauptverband datierte mit März 2016. Der Hauptverband schloss diesen im eigenen sowie im Namen von weiteren SV-Trägern¹⁶ ab. Vertragsgegenstand war „[...] die Durchführung medizinischer Kurheilverfahren zur Behandlung und Betreuung von Versicherten und deren anspruchsberechtigten Angehörigen [...]“ der mitumfassten SV-Träger. Das Kurheilverfahren war auf „Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates“ ausgerichtet. Weiters enthielt der Rahmenvertrag Qualitätsstandards für die Durchführung des Kurheilverfahrens.

Für alle von diesem Rahmenvertrag umfassten SV-Träger war ein maximales Bettenkontingent vorgesehen. Die Kurbad war verpflichtet, dieses Bettenkontingent für die Zuweisung von Kurgästen bereitzustellen.

Aufgrund dieses Rahmenvertrages war die Kurbad weiters verpflichtet, die „zur kurmäßigen Betreuung und Behandlung“ von den SV-Trägern zugewiesenen und „vom medizinischen Leistungsprofil umfassten Versicherten“ aufzunehmen. Hierfür hatte der SV-Träger der Kurbad die Diagnose, die Zuweisungsindikation, die Versicherungsnummer und den Namen des Versicherten mitzuteilen. Ebenso hatte vor Beginn des Kurheilverfahrens eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des SV-Trägers zu erfolgen. Diese betraf nicht nur das Kurheilverfahren, sondern auch die Unterbringung samt Verpflegung.

¹⁶ Zu diesen zählten unter anderem die Bgld. Gebietskrankenkasse, die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau oder die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Die Kurbad hatte die Versicherten binnen zwei Wochen ab Zustellung der Kurbewilligung zum Kurantritt einzuladen. Jedem Versicherten war dabei ein aufzahlungsfreies Zimmer anzubieten. Versicherte durften bei Inanspruchnahme eines solchen Zimmers hinsichtlich der Terminvergabe nicht benachteiligt werden.

Der Kuraufenthalt dauerte grundsätzlich 22 Tage. Hierfür konnte die Kurbad dem zuweisenden SV-Träger 21 Tage in Rechnung stellen. Dies deshalb, da der Hauptverband den An- und Abreisetag als einen Tag wertete. Die jeweiligen SV-Träger konnten bei medizinischer Notwendigkeit die Dauer der Kur verlängern.

Die Versicherten hatten Zuzahlungen für das Kurheilverfahren zu leisten. Die Kurbad hob diese beim Kurantritt ein. Deren Höhe legten die jeweiligen SV-Träger fest. Die einzelnen Beträge waren einkommensabhängig. Je höher das Einkommen des Kurgastes war, desto höher war seine Zuzahlungsstufe und somit der Zuzahlungsbetrag. Die täglichen Zuzahlungsbeträge lagen im überprüften Zeitraum zwischen 7,97 und 22,50 Euro:

Tabelle 1: Zuzahlungen

Zuzahlungsstufe	2017	2018	2019	2020
	[Euro]			
1	7,97	8,20	8,36	8,62
2	13,65	14,05	14,33	14,77
3	19,35	19,91	20,31	20,94
4	21,30	21,60	22,00	12,35
5	21,30	21,60	22,00	22,50

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Für die Versicherten hatte die Kurbad insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer mit Dusche und WC,
- Verpflegung in Form von Vollpension,
- Erbringung der medizinischen bzw. therapeutischen Leistungen,
- unentgeltliche Bereitstellung notwendiger Therapietücher sowie
- Rücksichtnahme auf allfällige kulturelle Hintergründe.

Für Begleitpersonen war die gemeinsame Unterbringung mit dem Versicherten sowie eine Verpflegung in Form von Vollpension vorzusehen. Voraussetzung war eine Bewilligung vom SV-Träger.

Für die oben angeführten Leistungen erhielt die Kurbad Tagespauschalsätze vom SV-Träger. Diese legte der Vertrag sowohl für Versicherte als auch für Begleitpersonen fest. Für Letztere betrug dieser die Hälfte des Betrags für Versicherte. Mit diesen waren sämtliche Leistungen im Rahmen des Kurheilverfahrens abgegolten. Die Kurbad durfte Aufzahlungen für diese Leistungen weder verlangen noch annehmen.

Bestimmte Nebenleistungen konnten dem Versicherten dennoch in Rechnung gestellt werden. Dies waren beispielsweise die Leihgabe von Fahrrädern, Solariumsbenützung, Friseur- oder Kosmetikleistungen. Für diese konnte kein Kostenersatz vom SV-Träger geltend gemacht werden. Auf diesen Umstand hatte die Kurbad den Versicherten im Vorhinein hinzuweisen.

Nach Ende des Kuraufenthalts hatte die Kurbad die Einweisungsunterlagen sowie die medizinischen Unterlagen an den SV-Träger zu übermitteln. Dieser hatte ordnungsgemäß vorgelegte Rechnungen innerhalb von vier Wochen zu bezahlen. Im Rahmen der Abrechnung waren ebenso die von den Versicherten eingehobenen Zuzahlungen zu berücksichtigen.

Einzelne SV-Träger konnten hinsichtlich bestimmter Vertragspunkte, wie beispielsweise zur Zuweisung oder Aufnahme, Zusatzvereinbarungen mit der Kurbad abschließen.

Folgende Abbildung stellt den Prozess von der Kurbewilligung bis zur Abrechnung schematisch dar:

Abbildung 3: Kurbewilligung bis Abrechnung



Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(3) Der Rahmenvertrag mit der PV betraf die GVA. Die Kurbad unterfertigte diesen im Jänner 2018. Mitumfasst waren neben der PV und der Kurbad auch die Gebietskrankenkassen der Bundesländer Burgenland und Salzburg sowie die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau¹⁷ (**VAEB**) als „*abrufberechtigte Auftraggeber*“.

Leistungsgegenstand dieses Rahmenvertrags war die „[...] Durchführung von Maßnahmen der ‚Gesundheitsvorsorge aktiv‘ zur Behandlung und Betreuung von Versicherten sowie Pensionisten sowie allfälligen anspruchsberechtigten Angehörigen mit Zuweisungsindikation ‚Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates‘“.

Für die Erbringung von GVA-Leistungen bestanden vor allem folgende Vorgaben:

- Bindung an das medizinische Leistungsprofil,
- Verrechnung der vorgegebenen Tagsätze,
- Einhaltung von Qualitätsstandards in den Bereichen „*Verwaltung*“ und „*Medizin*“, sowie
- Einhaltung der Vorgaben zur Termingestaltung und Rechnungslegung.

(4) Voraussetzung für den Abruf von Leistungen aufgrund dieses Rahmenvertrags war eine Visitation der Kureinrichtung durch den SV-Träger. Bei dieser Visitation prüfte und bewertete der SV-Träger die Einhaltung der Vorgaben bzw. Qualitätsstandards sowie die personelle und räumliche Ausstattung der Kurbad. Bei Mängeln sah der Rahmenvertrag Konsequenzen vor. Dies betraf insbesondere eine schlechtere Bewertung der Kureinrichtung und damit einhergehend eine Reduktion der Zuweisungen.

Im überprüften Zeitraum fand eine Visitation der PV im August 2018 statt. Hierzu lag ein Visitationsbericht vor. Dabei beurteilte die PV folgende Aspekte:

- Strukturqualität,
- Personal,
- Angebot/Ausstattung,
- Prozess- sowie
- Ergebnisqualität.

Die Kurbad erreichte dabei ein Gesamtergebnis von rd. 94 Prozent.

(5) Neben den beiden Rahmenverträgen legte die Kurbad die bilateralen Verträge mit der PV vom Dezember 2017 sowie mit der VAEB vom Dezember 2018 vor.

Die bilateralen Verträge wichen inhaltlich nicht vom Rahmenvertrag mit dem Hauptverband ab. Mit diesen bilateralen Verträgen bestimmten die beiden SV-Träger ihren Anteil am Bettenkontingent gemäß Rahmenvertrag mit dem Hauptverband. Der Anteil der PV an diesem betrug rd. 69 Prozent und jener für die VAEB rd. 1 Prozent. Die restlichen rd. 30 Prozent betrafen die weiteren, vom Rahmenvertrag umfassten SV-Träger.¹⁸

¹⁷ Mit Wirkung 01.01.2020 verschmolz diese mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) zur neuen Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).

¹⁸ Z.B. die Bgld. und die Salzburger Gebietskrankenkasse.

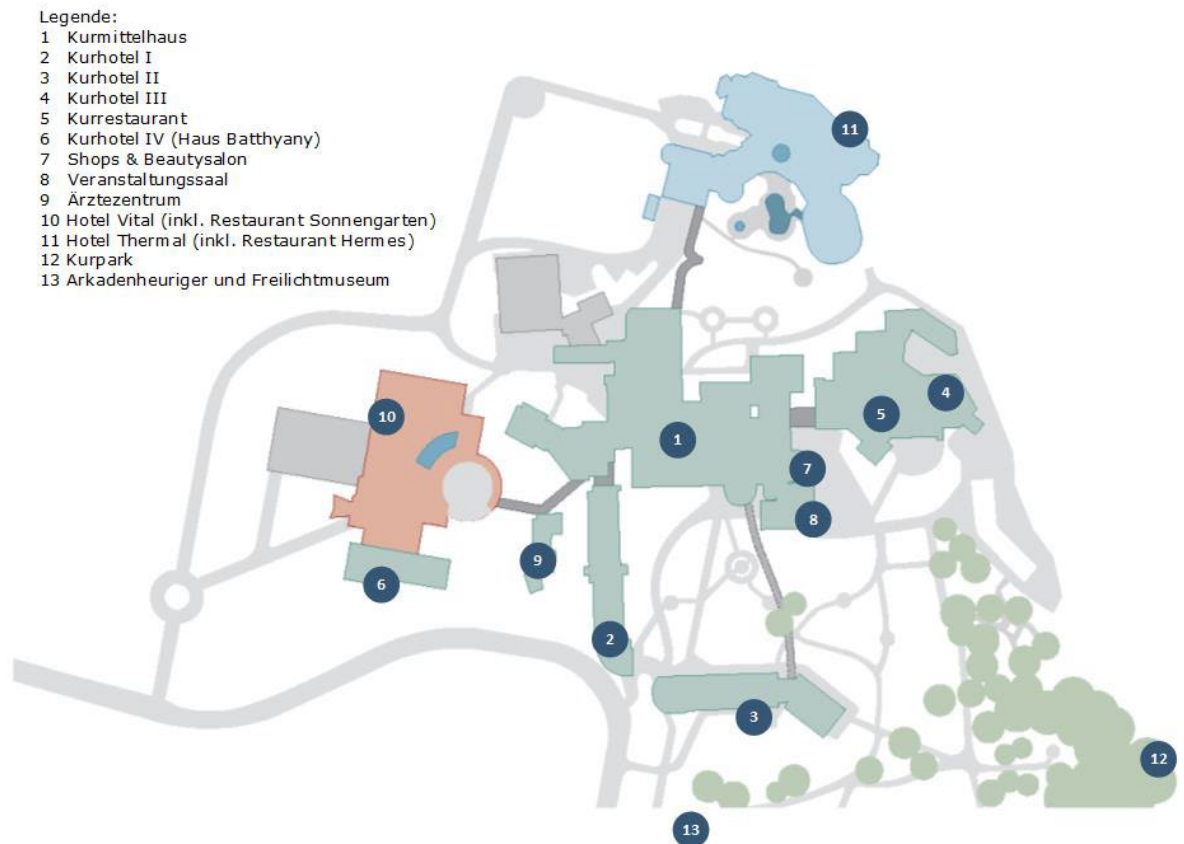
REDUCE GESUNDHEITSRESORT

5 Gesundheitsresort

5.1 (1) Die Kurbad war vor allem Eigentümerin und Betreiberin des „Reduce Gesundheitsresorts Bad Tatzmannsdorf“ (**Gesundheitsresort**). Dieses umfasste im Wesentlichen sechs Hotels, vier Restaurants, das Kurmittelhaus, einen Veranstaltungssaal, ein Freilichtmuseum sowie einen Kurpark.

Nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über das Gesundheitsresort:

Abbildung 4: Übersichtsplan Gesundheitsresort



Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(2) Zu den sechs **Hotels** gehörten vier Kurhotels und zwei Privathotels mit 521 Zimmern sowie 721 Betten.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die sechs Hotels samt Zimmer- und Bettenverteilung:

Tabelle 2: Hotels

Hotel	Widmung, Nutzung	Zimmer	Betten
		[Anzahl]	
Kurhotels			
Kurhotel I	Kur/GVA	117	117
Kurhotel II		118	118
Kurhotel III		96	158
Kurhotel IV (Haus Batthyany)	Kur/GVA, ab 05/2020: Privat	48	66
Privathotels			
Hotel Thermal (bis 2017 Kur- und Thermenhotel) ¹⁾	Privat	73	138
Hotel Vital (bis 2017 Thermen- und Vitalhotel)		69	124
Summe		521	721

¹⁾ inklusive 33 Zusatzbetten

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(3) Zu den vier **Restaurants** gehörten das Kurrestaurant, das Restaurant Hermes, das Restaurant Sonnengarten sowie der Arkadenheurige. Diese verfügten über 1.145 Sitzplätze.

(4) Das **Kurmittelhaus** bildete als Therapiezentrum das „Herzstück“ des Gesundheitsresorts bzw. der Kur. Das dreigeschossige Gebäude stammte aus dem Jahr 1979. Es beinhaltete Therapie- und Extensionsbecken, Entspannungs-, Gymnastik-, Massage-, Ordinations-, Schulungs-, Seminar- und Therapieräume¹⁹, Büros²⁰, Shops sowie eine Trinkhalle.

Von November 2016 bis September 2019 erfolgte ein Umbau des Kurmittelhauses und des Veranstaltungssaals. Dieser Umbau war die letzte der drei folgenden Bauphasen:

- Kurmittelhaus Phase I: Sanierung erstes und zweites Obergeschoss samt Dach und Technikzentrale,
- Kurmittelhaus Phase II: Erweiterung Therapieeinheit „Kohlensäurebäder“ mit zwölf Wannebädern sowie
- Kurmittelhaus Phase III: Veranstaltungssaal, Sanierung erstes Obergeschoss, Shop-Bereich und gesamtes Erdgeschoss.

Der **Veranstaltungssaal** verfügte vor dem Umbau über 150 Sitzplätze und danach über 210 Sitzplätze.

Gemäß Abschlussbericht eines Ingenieurbüros vom Feber 2021 betragen die Projektkosten rd. 16,60 Mio. Euro.²¹ Davon betrafen rd. 13,99 Mio. Euro das Kurmittelhaus und rd. 2,61 Mio. Euro den Veranstaltungssaal.²²

(5) Der **Kurpark** hatte eine Fläche von rd. 6,48 Hektar. Er wies einen Baumbestand, Lauf-, Spazier-, Walkingwege sowie ein Labyrinth auf.

¹⁹ Z.B. Elektro-, Moor- und Rückentherapie.

²⁰ Z.B. ärztliche Leitung, Abteilungs-, Gruppenleiter, Psychologie und Diätologie.

²¹ Das Ingenieurbüro führte die Begleitende Kontrolle der Bauprojekte durch.

²² Die Bauprojekte und die Projektabrechnung waren von der gegenständlichen Prüfung nicht umfasst.

(6) Die Kurbad war auch Eigentümerin des Quellenhofs und des Schlosses Jormannsdorf.

Der **Quellenhof** war ein im Jahr 1953 renoviertes zweigeschossiges Gebäude aus dem 19. Jahrhundert. Er lag südöstlich des Kurmittelhauses. Die Grundstücksfläche betrug rd. 925 m². Im Erdgeschoss des Gebäudes waren eine Bücherei und das Kurmuseum untergebracht. Weitere Räumlichkeiten des Quellenhofs waren vermietet.

Das **Schloss Jormannsdorf** war ein historisches Gebäude aus dem 17. Jahrhundert, das ab dem Jahr 1993 revitalisiert wurde. Das Schlossgrundstück wies eine Fläche von rd. 6.527 m² auf. Im überprüften Zeitraum waren Räumlichkeiten des Schlosses Jormannsdorf vermietet.

6 Angebot

6.1 Die Kurbad richtete ihr Angebot auf die drei Naturheilmittel Thermalwasser, kohlendioxidhaltiges Heilwasser und Moor. Diese bildeten die Grundlage der Kuranwendungen sowie der Gesundheits- und Entspannungsprogramme.

Das vor etwa 30 Jahren entdeckte **Thermalwasser** kam mit etwa 34 Grad Celsius aus einer Tiefe von rd. 900 m. Die therapeutische Anwendung erfolgte etwa bei Rückenschmerzen, chronischen Verspannungen sowie Beschwerden des Bewegungsapparates. Eine speziell entwickelte Therapieform im Thermalwasser war beispielsweise die sogenannte Extensionsbehandlung der Wirbelsäule. Das Thermalwasser entnahm die Kurbad aus dem Brunnen Thermal 1. (vgl. Unterabschnitt 40)

Das **kohlensäurehaltige Heilwasser** stammte aus den zwei Quellen „*Marienquelle Neu*“ und „*Therme 72*“. Dieses wurde je nach Verordnung auf 34 bis 36 Grad Celsius erwärmt. Kohlensäuremineralwasser wirkten durchblutungsfördernd. Sie beeinflussten Herz-Kreislauf-Probleme und Störungen der Blutdruckregulierung positiv. Als individuelle Trinkkur half das Kohlensäuremineralwasser auch bei Magen-Darm- und Stoffwechselerkrankungen. Die unterschiedliche Mineralisation der Mineralwässer bewirkte einen charakteristischen Geschmack. (vgl. Unterabschnitt 40)

Das Naturheilmittel **Moor** konnte viel Wärme binden und langsam abgeben. Daher kam es zur Behandlung von Abnutzungserscheinungen der Wirbelsäule, der Gelenke und von Rheuma bzw. zur Schmerzreduktion nach orthopädischen Operationen zum Einsatz. Moor wurde in Form von Moorpackungen aufgetragen.²³ Den notwendigen Torf entnahm die Kurbad aus einem eigenen Moorfeld. (vgl. Unterabschnitt 41)

²³ Eine Moorpackung enthielt rd. 25 bis 30 Kilogramm Naturmoor.

7 Gästestatistik

7.1 (1) Die Kurbad führte mehrere Statistiken. Diese umfassten unter anderem Gäste, Nächtigungen, Bettenauslastung, Zuweisungen von den SV-Trägern²⁴ sowie Therapien. Für die Statistiken verwendete die Kurbad eine spezielle Software für stationäre und ambulante Rehabilitationseinrichtungen, die österreichweit zum Einsatz kam.²⁵

(2) Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gästezahlen gegliedert nach Kur-/GVA-Gästen (**Kurgäste**) und Privatgästen:

Tabelle 3: Gäste

	2017	2018	2019	2020	2017-2020	
	[Anzahl]				[Anzahl]	[%]
Kurgäste	8.431	7.844	7.825	4.417	28.517	39
Privatgäste	10.901	11.344	11.709	9.924	43.878	61
Summe	19.332	19.188	19.534	14.341	72.395	100

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum hatte die Kurbad rd. 72.400 Gäste, wovon rd. 43.900 (rd. 61 Prozent) Privatgäste und rd. 28.500 (rd. 39 Prozent) Kurgäste waren.

Von 2017 bis 2019 schwankten die jährlichen Gästezahlen zwischen rd. 19.200 und rd. 19.500. In diesem Zeitraum sank die Zahl der Kurgäste um rd. 7 Prozent auf rd. 7.800, während sie bei den Privatgästen um rd. 7 Prozent auf 11.700 anstieg.

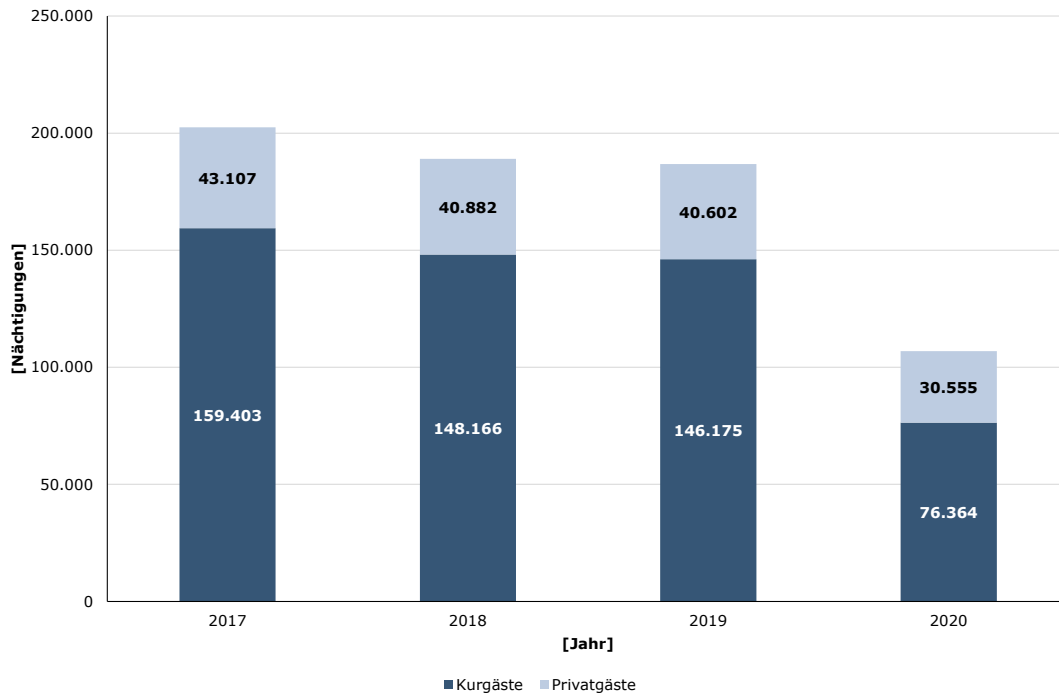
Im COVID-19-Pandemiejahr 2020 verzeichnete die Kurbad mit rd. 14.300 Gästen um rd. 27 Prozent weniger als im Vorjahr. Der Rückgang fiel bei den Kurgästen mit rd. 44 Prozent deutlich höher aus als bei den Privatgästen mit rd. 15 Prozent.

²⁴ Bewilligte Kur-/GVA-Aufenthalte durch die SV-Träger. (vgl. Unterabschnitt 4)

²⁵ Mit Mai 2021 verwendete die Kurbad bei den Privathotels eine andere Software.

(3) Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Nächtigungszahlen nach Kur- und Privatgästen:

Abbildung 5: Nächtigungen



Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Die Kurbad verbuchte im überprüften Zeitraum rd. 0,69 Mio. Nächtigungen. Davon waren rd. 0,53 Mio. (rd. 77 Prozent) Kurgäste und rd. 155.100 (rd. 23 Prozent) Privatgäste.

Von 2017 bis 2019 sanken die jährlichen Nächtigungszahlen von rd. 202.500 auf rd. 186.800 (rd. 8 Prozent). Der Nächtigungsrückgang betraf sowohl die Kur- als auch die Privatgäste und betrug rd. 8 Prozent bzw. rd. 6 Prozent.

Im Jahr 2020 hatte die Kurbad mit rd. 106.900 Nächtigungen um rd. 43 Prozent weniger als im Vorjahr. Der Nächtigungsrückgang fiel bei den Kurgästen mit rd. 48 Prozent deutlich höher aus und bei den Privatgästen mit rd. 25 Prozent.

(4) Im überprüften Zeitraum verzeichnete die Region Oberwart rd. 2,13 Mio. Nächtigungen, wovon rd. 1,87 Mio. Nächtigungen (rd. 88 Prozent) auf die Gemeinde Bad Tatzmannsdorf entfielen.

Der Anteil der Kurbad an den Nächtigungen der Region Oberwart und der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf betrug rd. 32 Prozent bzw. rd. 37 Prozent.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Nächtigungszahlen der Region Oberwart, der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf und der Kurbad:

Tabelle 4: Nächtigungen in der Region Oberwart und Bad Tatzmannsdorf

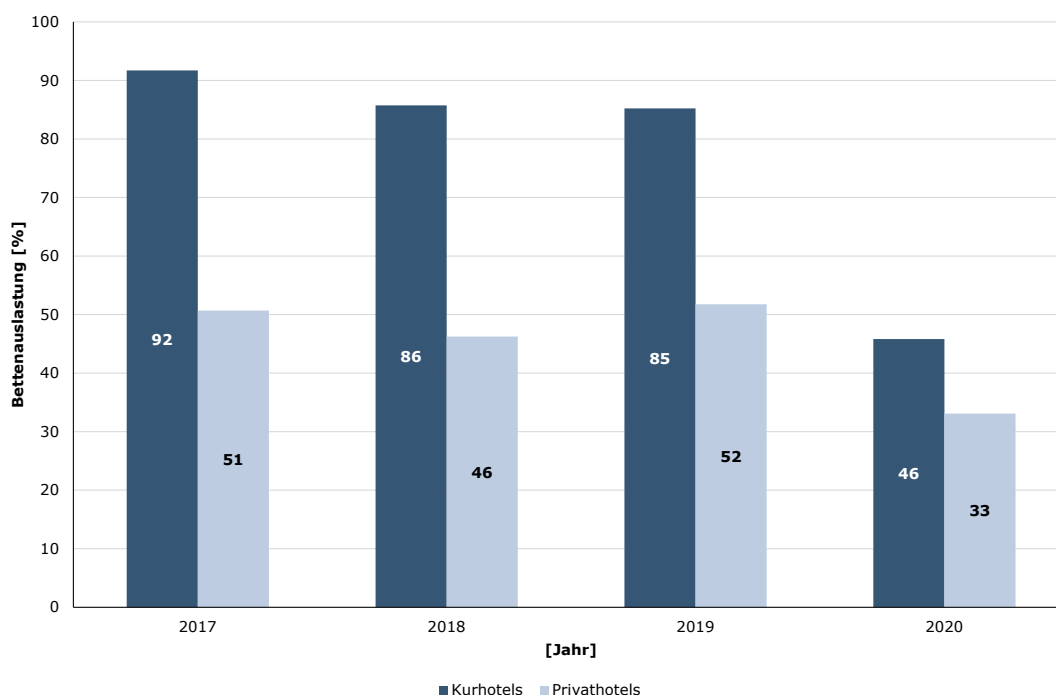
	2017	2018	2019	2020	2017-2020
	[Anzahl]				
Region Oberwart	595.442	586.696	576.129	374.941	2.133.208
Bad Tatzmannsdorf	530.053	512.880	500.456	327.865	1.871.254
Kurbad	202.510	189.048	186.777	106.919	685.254

Quelle: Land Burgenland, Kurbad; Darstellung: BLRH

(5) Von 2017 bis 2019 sank die Bettenauslastung der sechs Hotels von rd. 78 Prozent auf rd. 73 Prozent. Im Jahr 2020 fiel sie weiter auf rd. 42 Prozent.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Bettenauslastung nach Kur- und Privathotels:²⁶

Abbildung 6: Bettenauslastung



Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Von 2017 bis 2019 sank die Bettenauslastung der Kurhotels von rd. 92 Prozent auf rd. 85 Prozent, während sie bei den Privathotels von rd. 51 Prozent auf rd. 52 Prozent anstieg.

Im Jahr 2020 verzeichneten sowohl die Kurhotels, als auch die Privathotels eine signifikante Reduktion der Bettenauslastung auf rd. 46 Prozent bzw. rd. 33 Prozent.

²⁶ Arithmetisches Mittel der in der Jahresstatistik ausgewiesenen Bettenauslastung der einzelnen Hotels.

(6) Die Entwicklung der SV-Zuweisungen²⁷ und Therapien zeigt folgendes Bild:

Tabelle 5: SV-Zuweisungen und Therapien

	2017	2018	2019	2020	2017-2020
	[Anzahl]				
SV-Zuweisungen	7.543	6.238	6.497	3.297	23.575
Therapien	683.966	659.065	605.731	286.544	2.235.306

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum bewilligten die SV-Träger rd. 23.600 Kur-/GVA-Anträge, wovon rd. 18.500 (rd. 79 Prozent) allein von einem SV-Träger stammten. Weiters fanden rd. 2,24 Mio. Therapien statt.

Von 2017 bis 2019 nahmen die SV-Zuweisungen um rd. 14 Prozent und die Therapien um rd. 11 Prozent ab.

Im Jahr 2020 bestanden rd. 3.300 SV-Zuweisungen und rd. 286.500 Therapien. Gegenüber dem Vorjahr waren das um rd. 3.200 SV-Zuweisungen (rd. 49 Prozent) bzw. um rd. 319.200 Therapien (rd. 53 Prozent) weniger.

- 7.2 Zu (6) Im überprüften Zeitraum erfolgten rd. 23.600 SV-Zuweisungen an die Kurbad. Davon stammten rd. 18.500 allein von einem SV-Träger. Dies entsprach einem Anteil von rd. 79 Prozent.

Die Kurbad war daher in hohem Maße von diesem SV-Träger abhängig.

Der BLRH empfahl, die Anzahl und Verteilung der SV-Zuweisungen bzw. die hohe Abhängigkeit von einem SV-Träger in die strategischen Entscheidungen einzubeziehen. Er verwies dazu auf seine Ausführungen in Unterabschnitt 8.

- 7.3 Die Kurbad teilte dazu in ihrer Stellungnahme mit, dass eine umfassende Risikoanalyse im aktuellen Strategieprozess die wirtschaftliche Abhängigkeit vom betreffenden SV-Träger bzw. die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Dazu gehört auch die wirtschaftliche Stärkung des Segments „Privater Urlaubsgast“ sowie die Erschließung neuer Geschäftsmodelle. Die Zuweisungen von GVA-Patienten seitens des SV-Trägers gelten bis 2028 als vertraglich zugesichert.

²⁷ Vom SV-Träger bewilligte Kur-/GVA-Anträge. (vgl. Unterabschnitt 3 und 4)

ZIELE, STRATEGIE UND PLANUNG

8 Ziele und Strategie

8.1 (1) Der Aufsichtsrat der Kurbad beschloss im Februar 2015 die strategische Neuausrichtung des Unternehmens. In weiterer Folge beauftragte die Kurbad einen externen Berater²⁸ mit der Erarbeitung einer Positionierungs- und Marketingstrategie. Dieser erstellte im Juli 2015 einen Bericht.

(2) Im Dezember 2016 genehmigte der Aufsichtsrat den Marketingplan für das Jahr 2017 und die Neupositionierung des Gastronomieangebots. Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bildete der Bericht des externen Beraters vom Juli 2015.

Zentrales Element des Marketingplans war die Etablierung der neuen Marke „REDUCE Gesundheitsresort Bad Tatzmannsdorf“ (**Marketing-Relaunch**). Damit sollte die Kurbad einheitlich im Kur- und Tourismusort Bad Tatzmannsdorf visualisiert werden. Zugleich sollte eine neue Identität geschaffen sowie die Philosophie des Unternehmens in der Markenpolitik verankert werden.

Der Marketing-Relaunch umfasste im Wesentlichen die vier Handlungsfelder

- Heilung aus der Natur²⁹,
- Präventive Gesundheitsangebote³⁰,
- Wohlfühlkomponenten³¹ sowie
- Events & Kultur.

Die Neupositionierung des Gastronomieangebots ging mit dem Marketing-Relaunch einher und sah organisatorische Änderungen des Gastronomiebetriebs vor.

Der Marketing-Relaunch und die Neupositionierung des Gastronomieangebots fanden in den Jahren 2017 bzw. 2018 statt.

(3) Der Aufsichtsrat beschloss im September 2019 die Einleitung eines Strategieprozesses zur Positionierung der Privathotels Thermal und Vital. Hauptgrund war, dass seit Inbetriebnahme der Privathotels im Jahr 1994 bzw. 2004 keine nennenswerten Modernisierungen stattfanden und dementsprechender Investitionsbedarf bestand. Das neue Strategiekonzept sollte die Grundlage für die notwendigen Investitionen in die Privathotels darstellen.

Der Vorstand leitete sodann den Strategieprozess ein.³²

²⁸ Hotel- und Tourismusberater.

²⁹ Das Handlungsfeld bezog vor allem die drei Naturheilmittel Thermalwasser, Kohlensäuremineralwasser und Moor ein. (vgl. Unterabschnitt 6)

³⁰ In diesem Handlungsfeld war unter anderem das GVA-Kurprogramm der PV abgebildet. (vgl. Unterabschnitt 4)

³¹ Das Handlungsfeld betraf Angebote mit „vorwiegend passiven Inhalten“ in den beiden Privathotels.

³² Z.B. Formulierung der Fragestellungen, Festlegung der Projektschritte, Führung von Expertengesprächen sowie Einholung von Angeboten externer Berater.

Gemäß Aufsichtsratsbeschluss vom Dezember 2019 hatte der Vorstand dem Aufsichtsrat bis Ende des Jahres 2020 ein Strategiekonzept vorzulegen. Diesen Beschluss setzte der Aufsichtsrat im März 2020 infolge der COVID-19-Pandemie außer Kraft.

Der Aufsichtsrat behandelte die Neupositionierung der Privathotels auch in seinen darauffolgenden Sitzungen, wobei die Geschäftsführung im September 2021 den Strategieprozess für die Privathotels wiederaufnahm.

Die zeitliche Verzögerung bis zur Wiederaufnahme des Strategieprozesses begründete die Kurbad mit der COVID-19-Pandemie und den Änderungen bei den obersten Leitungsorganen im Jahr 2020. (vgl. Unterabschnitte 10 und 11)

Der Strategieprozess für die Privathotels war bis Dezember 2021 nicht abgeschlossen.

(4) Die Aufsichtsratsbeschlüsse zur strategischen Neuausrichtung betrafen im Wesentlichen den Marketing-Relaunch, das Gastronomieangebot sowie die Privathotels. Andere Geschäftsbereiche waren davon nicht explizit umfasst.

Eine Unternehmensstrategie, die alle maßgeblichen Geschäftsbereiche der Kurbad berücksichtigte, lag nicht vor. Ebenso wenig waren messbare Unternehmensziele festgelegt. Neben den Privathotels umfasste die Kurbad vor allem folgende Geschäftsbereiche:

- die vier Kurhotels mit 379 Zimmer und 459 Betten³³,
- der Kurbetrieb,
- die Brunnen³⁴,
- die Moorbewirtschaftung³⁵,
- der Quellenhof,
- das Schloss Jormannsdorf sowie
- die Zusammenarbeit mit der Schwestergesellschaft Konferenzhotel Schlaining Ges.m.b.H (**Konferenzhotel GmbH**)³⁶.

(5) Die Nächtigungszahlen, die Bettenauslastung und Jahresergebnisse der Kurbad waren im überprüften Zeitraum rückläufig. Das COVID-19-Pandemiejahr 2020 verschärfte die Situation zusätzlich. (vgl. Unterabschnitte 7 und 14 bis 22)

(6) Im Jahr 2020 erneuerte die Kurbad die Dachkonstruktion der Schwimmhalle im Hotel Thermal um rd. 236.600 Euro. Grundlage bildete der Aufsichtsratsbeschluss vom Mai 2020. Der Entscheidung des Aufsichtsrats lag insbesondere ein bautechnisches Gutachten vom Mai 2020 zugrunde.

³³ Kurhotels I bis IV. (vgl. Unterabschnitt 5)

³⁴ Z.B. Ausbauzustand, Ergiebigkeit und Genehmigungsstatus. (vgl. Unterabschnitt 40)

³⁵ Z.B. erforderliche behördliche Bewilligungen. (vgl. Unterabschnitt 41)

³⁶ FN 109875 g. (Vgl. Unterabschnitte 23)

Im betreffenden Aufsichtsratsprotokoll war festgehalten: „VD [...] berichtet, dass DI [...] mit der Erstellung eines Gutachtens zur Bewertung des Zustandes der Holzkonstruktion in der Schwimmhalle beauftragt wurde. DI [...] erklärt anhand von Bildern die aktuelle Situation. Er erklärt, dass die Holzkonstruktion durch Feuchtigkeitseintritt massiv geschädigt sei und somit Gefahr in Verzug besteht. Eine Sanierung ist umgehend durchzuführen um einen künftigen Totalschaden abzuwenden.“³⁷

Ferner stattete die Kurbad das Hotel Vital von Juni 2020 bis Juni 2021 mit einer Kühlanlage aus.³⁸ Den entsprechenden Grundsatzbeschluss fasste der Aufsichtsrat im Mai 2020. Gemäß Aufsichtsratsprotokoll war der Einbau einer Klimaanlage notwendig, „[...] um den Vier-Sterne Superior Standard weiterhin zu halten [...]“. Die Kosten für den Einbau der Klimaanlage betragen rd. 0,59 Mio. Euro.³⁹

(7) Die Kurbad legte zudem weitere strategisch relevanten Beschlüsse des Aufsichtsrats und Unterlagen vor.⁴⁰ Diese betrafen insbesondere den SV-Bereich wie Kurhotels bzw. Kurbetrieb.⁴¹

8.2 Der Aufsichtsrat der Kurbad fasste zumindest seit Feber 2015 mehrere Beschlüsse zur strategischen Neuausrichtung des Unternehmens. Der BLRH beurteilte dieses Bestreben positiv. Die Aufsichtsratsbeschlüsse waren im Wesentlichen auf den Marketing-Relaunch, das Gastronomieangebot sowie die Privathotels beschränkt. Weitere strategisch relevante Beschlüsse des Aufsichtsrats und Unterlagen betrafen insbesondere den SV-Bereich wie Kurhotels bzw. Kurbetrieb.

Eine verbindliche Gesamtstrategie, die sowohl alle maßgeblichen Geschäftsbereiche als auch die bereits getroffenen strategischen Festlegungen ganzheitlich abbildete, lag allerdings nicht vor.

Wichtige Geschäftsbereiche neben den Kurhotels und dem Kurbetrieb waren etwa die Brunnen bzw. Quellen, die Moorbewirtschaftung, der Quellenhof sowie das Schloss Jormannsdorf. Hinzu kam die Zusammenarbeit mit der Konferenzhotel GmbH, einer Schwestergesellschaft der Kurbad.

Der Marketing-Relaunch und die Änderung des Gastronomieangebots fanden in den Jahren 2017 bzw. 2018 statt. Der Strategieprozess für die Privathotels war bis Dezember 2021 nicht abgeschlossen. Grund dafür war vor allem die COVID-19-Pandemie und der Wechsel in der Führungsebene im Jahr 2020.

³⁷ Unterstreichungen BLRH.

³⁸ Die Projektumsetzung erfolgte in zwei Bauphasen.

³⁹ Inklusive Eigenleistungen.

⁴⁰ Die Beschlüsse und Dokumentationen reichten bis ins Jahr 2014 zurück.

⁴¹ Z.B. Verträge, Leistungsprofile, Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Gutachten.

Nach Auffassung des BLRH war die Festlegung klarer Ziele und einer darauf abgestimmten verbindlichen Gesamtstrategie für die Kurbad dringend geboten. Diese verzeichnete im überprüften Zeitraum sinkende Nächtigungszahlen, eine rückläufige Bettenauslastung und sinkende Jahresergebnisse. Die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 verschärfte die Situation zusätzlich. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung in den Unterabschnitten 14 bis 22.

Die Investitionen der in den Jahren 1994 und 2004 eröffneten Privathotels waren auf das notwendige Ausmaß beschränkt. Daher wären bei Fortführung des Betriebs in den Privathotels umfangreiche Investitionen erforderlich. Der BLRH wies darauf hin, dass beim Hotel Thermal im Jahr 2020 die Dachkonstruktion der Schwimmhalle wegen Gefahr im Verzug erneuert werden musste. Ferner war der Einbau einer Klimaanlage im Hotel Vital zur Beibehaltung des Vier-Sterne Superior Standards erforderlich.

Die Kosten für diese Baumaßnahmen betragen rd. 236.600 Euro und rd. 0,59 Mio. Euro.

Der BLRH empfahl, der beabsichtigten Neuausrichtung der Kurbad klare Ziele und eine darauf abgestimmte verbindliche Gesamtstrategie zugrunde zu legen. Diese sollten alle maßgeblichen Geschäftsbereiche sowie die bereits getroffenen strategischen Festlegungen umfassend abbilden. In die Strategieplanung wären fundierte Wirtschaftlichkeits- und Risikoanalysen einzubeziehen. Der BLRH verwies dazu auf seine Ausführungen in den Unterabschnitten 14 bis 22 und 39 bis 41.

Die Ziele und Strategie sollten dem Aufsichtsrat sowie der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zudem sollten die Ziele spezifisch, messbar, realisierbar und terminisiert sein.

Weiters empfahl der BLRH, die Umsetzung der Ziele und Strategie laufend zu evaluieren. Diesbezüglich sollten aussagekräftige Wirkungsanalysen erstellt und dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung vorgelegt werden.

- 8.3 Die Kurbad verwies in ihrer Stellungnahme auf den laufenden Strategieprozess, der sämtliche Geschäftsbereiche, Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie eine ausführliche Risikobewertung umfasst. Zugleich teilte sie mit, stets ein gesamtstrategisches zukunftsweisendes Gesamtkonzept im Auge behalten zu haben.

Laut Stellungnahme leitete die Kurbad folgende Schritte zur wirtschaftlichen Absicherung ein: *„2015: Die neue Form der Kur wurde über die [...] in einer ersten Pilotphase eingeführt. Die Kurbad war Teil dieser Pilotphase. Nach dieser Pilotphase wurden seitens der [...] sämtliche Kurbetten in Österreich neu ausgeschrieben. Die Kurbad konnte sich im Zuge dieses Ausschreibungsverfahrens ein Bettenkontingent von [...] Betten sichern. Darüber hinaus wurden zusätzliche Optionen in Betracht gezogen. Die psychische Rehabilitation wurde gründlich evaluiert und dazu haben auch laufend Gespräche mit der [...] stattgefunden. Das Hotel Thermal wurde als optimaler Standort erachtet und es lagen bereits Pläne für einen entsprechenden Umbau vor. Im Jänner 2017 wurde jedoch der Antrag auf einen Rehabilitationsbetrieb seitens der [...] abgelehnt.“*

Zudem verwies die Kurbad insbesondere auf das implementierte Qualitätsmanagement und die jährlichen Zielvereinbarungsgespräche. In diesem Zusammenhang teilte sie mit, dass die Ziele gemessen und sorgfältig dokumentiert wurden.

- 8.4 Der BLRH beurteilte positiv, dass der laufende Strategieprozess sämtliche Geschäftsbereiche, Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie eine ausführliche Risikobewertung berücksichtigen soll. Hinsichtlich des Qualitätsmanagements und der Zielvereinbarungen verwies der BLRH auf die Unterabschnitte 13, 25 und 37.

9 Planrechnungen

- 9.1 (1) Gemäß § 4 Abs. 1 GeO des Vorstands vom März 2018 hatte dieser dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten. Ferner hatte der Vorstand die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).

Die Berichtspflicht an den Aufsichtsrat war in § 81 AktG⁴² und § 28a GmbHG⁴³ geregelt.

(2) Die Konzernrichtlinien der Landesholding zur Beteiligungsberichterstattung und Budgetierung vom März 2016 sowie vom Feber 2019 enthielten ebenso Vorgaben zur Unternehmensplanung. Die Budgets hatten demnach insbesondere eine Gewinn- und Verlustrechnung (**GuV**), eine Bilanz sowie eine Cash-Flow-Rechnung (**CF-Rechnung**) zu umfassen.

(3) Für die Jahre 2017 bis 2020 bestanden Planrechnungen (**Planrechnungen 2017 bis 2020**). Diese stellte der Vorstand bzw. die Geschäftsführung im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen dar.

Die Planrechnungen umfassten GuV für das jeweilige Budgetjahr sowie Vorscheurechnungen für zwei Folgejahre samt Erläuterungen. Die in den Konzernrichtlinien vorgesehenen Plan-Bilanzen waren nicht enthalten. Weiters fehlten aktualisierte Plan-CF-Rechnungen für die Jahre 2018 bis 2020.

Die Informationen in den Planrechnungen 2017 bis 2020 waren somit auf die Ertragslage beschränkt. Die Vermögens- und Finanzlage war nicht bzw. nicht durchgängig abgebildet.

Die Planrechnung 2021 umfasste hingegen neben der GuV eine Plan-Bilanz und eine Plan-CF-Rechnung.

(4) Die Plan-Bilanz hat eine wesentliche Steuerungs- und Kontrollfunktion. Daher ist sie vor allem für den Aufsichtsrat von großer Bedeutung. Die Plan-Bilanz veranschaulicht beispielsweise geplante Vermögens- und Kapitaländerungen. Ferner ermöglicht sie anhand des Jahresabschlusses Plan/Ist-Analysen einzelner Vermögens- und Schuldenpositionen.

⁴² BGBl. Nr. 98/1965 idgF.

⁴³ BGBl. Nr. 58/1906 idgF.

(5) In den Planrechnungen 2017 bis 2020 waren die zugrundeliegenden Planungsgrundlagen näher erläutert. Dies erfolgte in unterschiedlicher Form. Beispielsweise war die Bettenauslastung für die Jahre 2017 und 2018 dargestellt, für die Jahre 2019 und 2020 hingegen nicht. Eine Plan-CF-Rechnung enthielt ausschließlich die Planrechnung 2017. Bei den anderen Planrechnungen war das nicht der Fall.

Unternehmensinterne Regelungen hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Umfang der Planrechnungen bestanden nicht. Dazu zählten etwa Planungs- und Budgetierungsrichtlinien.

(6) Die Planrechnungen der Kurbad umfassten auch mehrjährige Investitionspläne. Der Investitionsplan 2020 sah beispielsweise in den Jahren 2021 und 2022 Investitionen von rd. 7,00 Mio. Euro vor. Davon betrafen rd. 3,50 Mio. Euro das Hotel Thermal und rd. 3,00 Mio. Euro das Hotel Vital. Weitere rd. 0,50 Mio. Euro waren für den Abbruch des Quellenhofs geplant.

Für die Privathotels lagen weder eine beschlossene Gesamtstrategie noch genehmigte Bauprojekte vor. Ebenso fehlten Wirtschaftlichkeits- und Risikoanalysen. (vgl. Unterabschnitte 8 und 39)

Gleiches galt für den im 19. Jahrhundert errichteten Quellenhof. Für den im Investitionsplan 2020 vorgesehenen Abbruch des Quellenhofs fehlte vor allem eine Genehmigung bzw. Stellungnahme des Bundesdenkmalamts. Im Aufsichtsratsprotokoll vom März 2018 war dazu festgehalten: *„Aufgrund einer Eingabe beim Bundesdenkmalamt erfolgte eine Besichtigung von einem Sachverständigen vor Ort. Eine Stellungnahme liegt derzeit noch nicht vor. Sollte ein Abbruch nicht möglich sein, sind alternative Nutzungsvarianten zu überlegen. [...] Der Aufsichtsrat ist sich einig, dass derzeit kein dringender Handlungsbedarf besteht. Man solle erstmal die Entscheidung des Denkmalamtes abwarten.“*⁴⁴

(7) Im Rahmen der jährlichen Budgetierung erstellte die Kurbad eine Liquiditätsplanung. Dabei ging sie von den geplanten monatlichen GuV-Werten aus und berücksichtigte auch die geplanten Kredittilgungen, Investitionen und weitere Sachverhalte wie beispielsweise Abfertigungen und Jubiläumsgeldzahlungen. Unterjährige rollierende Liquiditätsplanungen⁴⁵ erstellte die Kurbad nicht. Lediglich im Jahr 2020 führte sie aufgrund des durch COVID-19 beeinträchtigten Geschäftsgangs mehrere Liquiditätsplanungen durch.

(8) Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung stellten die Planrechnungen im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen in Form eines Jahresberichts dar. Der Aufsichtsrat nahm die Jahresberichte für die Jahre 2017 bis 2020 zur Kenntnis.

⁴⁴ Unterstreichungen BLRH.

⁴⁵ Im Rahmen einer rollierenden Planung wird eine bereits erfolgte Planung regelmäßig in bestimmten Zeitintervallen überarbeitet. Beispielsweise erfolgt eine Darstellung der geplanten Aus- und Einzahlungen im Tages-, Wochen- oder Monatsrhythmus, die wöchentlich oder monatlich überarbeitet und aktualisiert wird. Damit stellt die rollierende Liquiditätsplanung eine wichtige Basis für das Management dar, jederzeit eine aktuelle Übersicht über die kurz- und mittelfristig zu erwartenden Zahlungsströme zu haben und gegebenenfalls steuernde Maßnahmen ergreifen zu können.

Eine Genehmigungspflicht der Planrechnungen bzw. Jahresberichte durch den Aufsichtsrat und die Generalversammlung bestand nicht. Diese sahen die Satzung, die GeO für den Vorstand⁴⁶ sowie der Gesellschaftsvertrag nicht vor. Für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat auf Basis des Gesellschaftsvertrags waren keine GeO vorhanden. (vgl. Unterabschnitt 2)

9.2 Zu (1) bis (4) Die Planrechnungen der Kurbad umfassten GuV für das jeweilige Budgetjahr sowie Vorscheurechnungen für zwei Folgejahre.

Der BLRH beanstandete, dass die Planrechnungen auf die Ertragslage des Unternehmens beschränkt waren. Sie enthielten keine Plan-Bilanzen und keine durchgängigen Plan-CF-Rechnungen. Die GeO für den Vorstand und die Konzernrichtlinien sahen hingegen die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. von Plan-Bilanzen vor.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Plan-Bilanz eine wesentliche Steuerungs- und Kontrollfunktion hat. Daher kann sie vor allem für den Aufsichtsrat von großer Bedeutung sein. Die Plan-Bilanz veranschaulicht beispielsweise geplante Vermögens- und Kapitaländerungen. Ferner ermöglicht sie anhand des Jahresabschlusses Plan/Ist-Analysen einzelner Vermögens- und Schuldenpositionen.

Der BLRH empfahl, bei der Erstellung der Planrechnungen sowohl die unternehmensinternen GeO als auch die Konzernrichtlinien der Landesholding einzuhalten. Insbesondere sollten die Planrechnungen auch Plan-Bilanzen und durchgängige Plan-CF-Rechnungen enthalten.

Zu (5) Der BLRH hob positiv hervor, dass die Planungsgrundlagen in den Planrechnungen näher erläutert waren. Dies erfolgte allerdings in unterschiedlicher Form. Unternehmensinterne Regelungen zwecks Sicherstellung eines einheitlichen Aufbaus, Inhalts und Umfangs der Planrechnungen wie etwa Planungs- bzw. Budgetierungsrichtlinien bestanden nicht.

Der BLRH empfahl, die Planungsgrundlagen der Planrechnungen präzise und durchgängig zu erläutern. In diesem Zusammenhang wären Planungs- und Budgetierungsrichtlinien zu schaffen, die auf die Konzernrichtlinien abzustimmen wären.

Zu (6) Der Investitionsplan der Kurbad aus dem Jahr 2020 sah in den Jahren 2021 und 2022 Investitionen von rd. 7,00 Mio. Euro vor. Davon betrafen rd. 3,50 Mio. Euro das Hotel Thermal und rd. 3,00 Mio. Euro das Hotel Vital. Weitere rd. 0,50 Mio. Euro waren für den Abbruch des Quellenhofs geplant.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass für diese geplanten Investitionen weder eine Gesamtstrategie noch Beschlüsse und konkrete Projekte vorlagen. Ferner fehlten entsprechende Wirtschaftlichkeitsanalysen. Hinsichtlich des geplanten Abbruchs des Quellenhofs verwies der BLRH zudem auf die ausständige Genehmigung bzw. Stellungnahme des Bundesdenkmalamts.

⁴⁶ GeO vom Oktober 2015 und März 2018.

Der BLRH empfahl, in die Investitionspläne ausschließlich genehmigte Projekte aufzunehmen. Diese sollten sich aus der übergeordneten Gesamtstrategie ableiten sowie auf fundierten Wirtschaftlichkeits- und Risikoanalysen beruhen. Der BLRH verwies dazu auf seine Empfehlungen in Unterabschnitt 39. Für den Abbruch oder den Umbau des Quellenhofs wäre unbeschadet anderer behördlicher Bewilligungen die Genehmigung bzw. Stellungnahme des Bundesdenkmalamts einzuholen. Der BLRH verwies hierzu auf den Aufsichtsratsbeschluss vom März 2018.

Zu (7) Der BLRH bemängelte, dass die Kurbad in den Jahren 2017 bis 2019 über keine regelmäßige bzw. rollierende unterjährige Liquiditätsplanung verfügte. Erst im COVID-19-Pandemiejahr 2020 erstellte sie ausgehend von den geplanten GuV-Werten mehrere Liquiditätsplanungen auf monatlicher Basis.

Der BLRH empfahl, zur besseren Liquiditätssteuerung eine rollierende Finanzplanung zu erstellen bzw. die seit dem Jahr 2020 erstellte Liquiditätsplanung weiterzuführen.

Zu (8) Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung stellten die Planrechnungen im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen in Form eines Jahresberichts dar. Diesen nahm der Aufsichtsrat zur Kenntnis.

Eine ausdrückliche Genehmigungspflicht durch den Aufsichtsrat und die Generalversammlung bestand nicht. Die Satzung, die GeO für den Vorstand und der Gesellschaftsvertrag sahen dies nicht vor. Für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat auf Basis des Gesellschaftsvertrags waren keine GeO vorhanden. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in Unterabschnitt 2.

Nach Auffassung des BLRH konnten durch die fehlende Genehmigungspflicht der Planrechnungen (Budgets) die Steuerungsmöglichkeiten des Aufsichtsrats und der Generalversammlung Einschränkungen erfahren.

Der BLRH empfahl, die Planrechnungen (Budgets) dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigungspflicht sollte im Gesellschaftsvertrag bzw. in den GeO ausdrücklich festgelegt werden.

- 9.3 Die Kurbad führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Empfehlungen des BLRH bereits umgesetzt sind bzw. sich in Umsetzung befinden. Sie verwies auf den laufenden Strategieprozess, der sämtliche Geschäftsbereiche, Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie eine ausführliche Risikobewertung umfasst. Bezüglich des Quellenhofs stellte die Kurbad bereits das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt her. Der Quellenhof wäre demnach nicht denkmalgeschützt, wobei eine schriftliche Bestätigung seitens des Bundesdenkmalamts in Ausarbeitung ist. Ebenso ist eine Genehmigungspflicht der Plan-Rechnungen im Aufsichtsrat und der GV vorgesehen.

OBERSTE LEITUNGSORGANE

10 Funktionsdauer

10.1 Die Kurbad hatte im überprüften Zeitraum je einen Vorstand (**A, B**)⁴⁷ und einen Geschäftsführer (**B**). Hinzu kamen zwei Prokuristen (**C, D**). Rechtsgrundlage bildeten ihre Dienstverträge.

Nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Funktionsdauer der obersten Leitungsorgane im überprüften Zeitraum:

Tabelle 6: Oberste Leitungsorgane

Person	Funktion	Zeitraum
A	Vorstand	01/2017 bis 08/2020
B	Vorstand	08/2020 bis 10/2020
	Geschäftsführer	10/2020 bis 12/2020
C	Prokurist	01/2017 bis 02/2018
D	Prokurist	01/2017 bis 03/2020

Quelle: Kurbad, Firmenbuch (Abfrage: Jänner 2022); Darstellung: BLRH

11 Bestellung und Abberufung

11.1 (1) Der Aufsichtsrat bestellte A im Mai 2019 zum Vorstand gemäß § 75 AktG mit 01.01.2020.⁴⁸ Die Bestellung erfolgte nach einer öffentlichen Stellenausschreibung im Frühjahr 2019⁴⁹ und auf Vorschlag des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats.

Den Nominierungsausschuss richtete der Aufsichtsrat im März 2019 zur Abwicklung der Vorstandsbestellung ein. Dieser definierte das Anforderungsprofil, veranlasste die Stellenausschreibung, beurteilte den Bewerber⁵⁰ und unterbreitete dem Aufsichtsrat den Bestellungs-vorschlag.

Das Anforderungsprofil für die Vorstandsposition sah unter anderem ein abgeschlossenes Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vor. Ferner hatten die Bewerber eine mehrjährige Erfahrung sowie spezifische Fachkenntnisse in der Führung eines Unternehmens mit Kur-, Hotel- und Restaurantbetrieb vorzuweisen.⁵¹

(2) Im August 2020 beschloss der Aufsichtsrat die Abberufung und Karenzierung von A mit 13.08.2020.⁵² Zugleich bestellte er B zum Vorstand.⁵³ Dies geschah auf Vorschlag eines Aufsichtsratsmitglieds. Andere Personen standen gemäß Aufsichtsratsprotokoll nicht zur Diskussion. Ein spezifisches oder neues Anforderungsprofil für die Vorstandsposition ab August 2020 war nicht festgelegt.

⁴⁷ Der Vorstand trug die Bezeichnung Vorstandsdirektor.

⁴⁸ Vorstand A übte diese Funktion seit Jänner 2015 aus. Grundlage bildete der Beschluss des Aufsichtsrats vom Oktober 2014.

⁴⁹ Die Bewerbungsfrist endete am 30.04.2019.

⁵⁰ Für den Vorstandposten lag eine Bewerbung vor.

⁵¹ A erfüllte die Kriterien.

⁵² Die Abberufung erfolgte auf eigenem Wunsch von A.

⁵³ B gehörte zu diesem Zeitpunkt nicht dem Personalstand der Kurbad an.

Bei der Aufsichtsratssitzung im August 2020 war B anwesend. Dieser erörterte auf Ersuchen des Aufsichtsratsvorsitzenden seine Qualifikation sowie seinen beruflichen Werdegang.⁵⁴ Danach stimmte der Aufsichtsrat seiner Bestellung zum Vorstand mit Verweis auf eine nach dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz⁵⁵ noch durchzuführende öffentliche Ausschreibung einstimmig zu.⁵⁶

Die Kurbad schrieb gemäß Beschluss der Generalversammlung im Oktober 2020 die Position der Geschäftsführung der GmbH aus.⁵⁷ Die Generalversammlung bestellte B im Dezember 2020 zum Geschäftsführer. Die Ausschreibungskriterien wichen vom Anforderungsprofil, das der Nominierungsausschuss im Frühjahr 2019 anlässlich der Neubestellung des Vorstands definierte, ab. Beispielsweise war ein abgeschlossenes Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften war nicht mehr explizit erforderlich.⁵⁸

Das Abgehen vom Anforderungsprofil des Nominierungsausschusses begründeten die Kurbad bzw. deren Eigentümer insbesondere mit der gebotenen Dringlichkeit und der geringen Bewerberzahl im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens 2019.

(3) Zur fachlichen Beurteilung der Bewerber für die Geschäftsführerposition zog die Kurbad einen Personalberater hinzu. Die Auftragserteilung erfolgte am 20.10.2020. Grundlage bildete dessen Angebot vom 19.10.2020. Die Angebotssumme betrug für ein bis drei Kandidaten 7.500 Euro und für jeden weiteren Kandidaten 1.500 Euro.

Auftragsgegenstand war die Durchführung von Einzel-Assessments für die Position der Geschäftsführung. Darüber erstellte der Personalberater den Abschlussbericht vom 07.12.2020. Demnach war B unter mehreren Bewerbern an erster Stelle gereiht.

Auf dieser Grundlage bestellte die Generalversammlung B am 28.12.2020 zum Geschäftsführer der Kurbad.

(4) Der Personalberater verrechnete der Kurbad für seine Leistungen 7.500 Euro. Die Rechnungslegung und -anweisung erfolgte bereits im November 2020, d.h. vor Vorliegen des Abschlussberichts. Dies entsprach den vertraglichen Bedingungen, welche die Fakturierung bei Auftragserteilung vorsahen.

(5) Gemäß Abschlussbericht vom 07.12.2020 führte der Personalberater mit fünf Personen Einzel-Assessments durch, von denen vier zwischen 01.12.2020 und 04.12.2020 stattfanden.

Ein Einzel-Assessment erfolgte im Juni 2020.⁵⁹ Zu diesem Zeitpunkt war die Kurbad noch eine AG und die Geschäftsführungsposition nicht ausgeschrieben. Ebenso wenig verfügte der Personalberater über einen entsprechenden Auftrag.⁶⁰

⁵⁴ Dazu stellte er dem Aufsichtsrat einen Lebenslauf zur Verfügung.

⁵⁵ LGBl. Nr. 1/1999 idGF.

⁵⁶ Im Aufsichtsratsprotokoll vom August 2020 war B als „*Interimsvorstand*“ bezeichnet.

⁵⁷ Die Bewerbungsfrist endete am 30.11.2020.

⁵⁸ B verfügte über kein abgeschlossenes Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

⁵⁹ Dieses Einzel-Assessment betraf nicht B.

⁶⁰ Der Personalberater verrechnete die Beurteilung von drei Personen.

Die Kurbad teilte dazu am 12.01.2022 unter Vorlage eines Schreibens des Personalberaters vom 03.01.2022 mit: „[...] hat sich für eine interessante, sehr vergleichbare Position wenige Wochen davor beworben und da sich die Schlüsselp Parameter in einigen wenigen Wochen nicht signifikant verändern, haben wir aus Kosten- und Zeitgründen das AC⁶¹ nicht komplett wiederholt sondern nur ergänzt.“⁶²

(6) Die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten hatte gemäß GeO für den Vorstand der Aufsichtsrat zu genehmigen.⁶³

Gemäß § 7 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag bedurfte die Erteilung der Prokura sowie der damit einhergehende Dienstvertrag der Zustimmung der Generalversammlung. Der Widerruf der Prokura konnte durch die Geschäftsführung erfolgen.

Die Kurbad hatte bis Feber 2018 zwei Prokuristen und von März 2018 bis März 2020 einen Prokuristen. Deren Bestellung genehmigte der Aufsichtsrat im Dezember 2014 und Juli 2015. Die Notwendigkeit der Ernennung der Prokuristen war in den Aufsichtsratsprotokollen dargestellt.

Eine zwingende Informations- und Genehmigungspflicht hinsichtlich der Abberufung der Prokuristen bestand nicht.

11.2 Zu (1) und (2) Der BLRH beurteilte positiv, dass der Aufsichtsrat der Kurbad anlässlich der mit Jänner 2020 erforderlichen Vorstandsbestellung einen Nominierungsausschuss einrichtete. Dieser definierte im Frühjahr 2019 das Anforderungsprofil, veranlasste die Stellenausschreibung, beurteilte den Bewerber und unterbreitete dem Aufsichtsrat den Bestimmungsvorschlag.

Bei der Vorstands- und Geschäftsführerbestellung von B im August bzw. Dezember 2020 gelangte das vom Nominierungsausschuss festgelegte Anforderungsprofil jedoch mehr zur Anwendung. Beispielsweise war ein abgeschlossenes Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nicht mehr explizit erforderlich.

Die Kurbad bzw. der Eigentümer begründeten das Abgehen vom definierten Anforderungsprofil des Nominierungsausschusses insbesondere mit der gebotenen Dringlichkeit infolge des notwendigen Vorstandswechsels im August 2020 und der geringen Bewerberzahl im Ausschreibungsverfahren im Jahr 2019.

Der BLRH empfahl, definierte Anforderungsprofile für oberste Leitungsorgane anzuwenden. Änderungen sollten nur in begründeten Ausnahmen bzw. von den dafür eingerichteten Organen (z.B. Nominierungsausschuss) vorgenommen werden. Die Gründe dafür wären nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (3) und (4) Zur fachlichen Beurteilung der Bewerber für die Geschäftsführerposition zog die Kurbad einen Personalberater hinzu. Dieser verrechnete der Kurbad für seine Leistungen 7.500 Euro. Die Rechnungslegung und -anweisung erfolgten im November 2020. Dies entsprach den vertraglichen Bedingungen, welche die vollständige Bezahlung bei Auftragserteilung vorsahen.

⁶¹ Assessment-Center.

⁶² Der BLRH nahm dazu keine weiteren Prüfungshandlungen vor.

⁶³ Vgl. § 5 GeO vom Oktober 2015 und § 3 GeO vom März 2018.

Der BLRH wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Rechnungslegung und -anweisung die Leistung noch nicht vollständig erfüllt war. Insbesondere lag noch kein Abschlussbericht des Personalberaters vor. Dieser datierte mit Dezember 2020 und führte B als bestgereihten Bewerber an.

Der BLRH empfahl, Leistungen erst nach Auftragsbefreiung vollständig zu bezahlen.

Zu (5) Der Personalberater führte mit fünf Personen Einzel-Assessments durch. Davon fand eines im Juni 2020 statt, das nicht B betraf.

Zu diesem Zeitpunkt war die Kurbad noch eine AG und die Geschäftsführungsposition nicht ausgeschrieben.

Der Personalberater begründete die Einbeziehung der betreffenden Person damit, dass sich diese *„für eine interessante, sehr vergleichbare Position wenige Wochen davor beworben hat und da sich die Schlüsselp Parameter in einigen wenigen Wochen nicht signifikant verändern, haben wir aus Kosten- und Zeitgründen das [...] nicht komplett wiederholt sondern nur ergänzt.“*

Der BLRH empfahl den zuständigen Organen der Kurbad bei Personalbeurteilungen darauf zu achten, dass diese nach erfolgter Stellenausschreibung durchgeführt werden. Er sah dies insofern als erforderlich an, da erst mit der Stellenausschreibung das Anforderungsprofil für alle potentiellen Bewerber gleich sowie verbindlich festgelegt ist.

Zu (6) Die Kurbad hatte bis Feber 2018 zwei und bis März 2020 einen Prokuristen. Der Aufsichtsrat genehmigte deren Bestellung im Dezember 2014 und Juli 2015. In den zugehörigen Aufsichtsratsprotokollen war die Notwendigkeit der Prokuristen dargestellt. Eine zwingende Informations- und Genehmigungspflicht hinsichtlich der Abberufung der Prokuristen bestand nicht. Der BLRH erachtete allerdings eine Information an das Aufsichtsorgan und den Eigentümer im Sinne der Transparenz als zweckmäßig.

Der BLRH empfahl, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung über die Abberufung von Prokuristen und die Abberufungsgründe zu informieren. Dies wäre in den Aufsichtsrats- und Generalversammlungsprotokollen nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 11.3 Die Kurbad gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass die Definition der Anforderungsprofile der obersten Leitungsorgane der Muttergesellschaft obliegt. Die Empfehlung des BLRH wird an diese weitergeleitet. Die übrigen Empfehlungen werden ebenso aufgegriffen.

12 Dienstfahrzeuge

12.1 (1) Vorstand A und B bzw. Geschäftsführer B gebührten gemäß ihren Dienstverträgen als Sachbezug ein Dienstfahrzeug mit Privatnutzung.

(2) Die Kurbad kaufte für A im März 2015 ein Dienstfahrzeug, das sie im Juli 2020 verkaufte.

Auch B verfügte über ein Dienstfahrzeug (**Dienstfahrzeug B**), wobei es sich hierbei um ein Leasingfahrzeug handelte. Die Fahrzeugbeschaffung fand im März 2020 bzw. für A statt. Die Zulassung und Übergabe erfolgten an B im August 2020.

(3) Für die Nutzung des Dienstfahrzeugs B leistete die Kurbad monatliche KFZ-Kosten an ein Konzernunternehmen der Landesholding. Rechtsgrundlage bildete der mit Oktober 2020 wirksame Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Fuhrparkmanagement.⁶⁴ Dieser Vertrag war von B unterfertigt, aber nicht datiert.

(4) Die Dienstverträge von A und B⁶⁵ enthielten unter anderem Regelungen zur Fahrzeugbeschaffung. Demnach waren insbesondere die *„Dienstwagenrichtlinie für Beteiligungen und ausgegliederten Rechtsträger des Landes Burgenland in der jeweils gültigen Fassung“* anzuwenden und *„auf ökologische Gesichtspunkte Wert zu legen.“* Vor der Fahrzeugbeschaffung war zudem das Fuhrparkmanagement eines Konzernunternehmens der Landesholding⁶⁶ für eine Abstimmung der eingeholten Angebote zu kontaktieren.

Nähere Regelungen oder Vorgaben dazu enthielten die Dienstverträge nicht.⁶⁷

Nachweise über die Einhaltung der dienstvertraglichen Regelungen bei der Beschaffung von Dienstfahrzeug B im März 2020 waren nicht vorhanden.⁶⁸

(5) Die Kurbad legte zwei Dienstwagenrichtlinien (**Dienstwagen-RL**) vor:

- Dienstwagenrichtlinie des Landes Burgenland für Beteiligungen und ausgegliederte Rechtsträger vom November 2018 (**Dienstwagen-RL 2018**) sowie
- Fuhrparkrichtlinie der Landesholding für alle Tochtergesellschaften und mehrheitlichen Beteiligungen vom November 2020 (**Dienstwagen-RL-2020**).

Die Dienstwagen-RL traten im November 2018 bzw. Dezember 2020 in Kraft. Sie verwiesen auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen und enthielten Bestimmungen für die Fahrzeugbeschaffung. Dazu gehörte unter anderem eine Bedarfsprüfung.

⁶⁴ Die Fahrzeugbeschaffung bzw. das Konzernunternehmen der Landesholding waren von der gegenständlichen Prüfung nicht umfasst.

⁶⁵ Dienstvertrag vom September 2019 und Dienstvertrag vom August 2020.

⁶⁶ Konzernunternehmen, mit dem die Kurbad den Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Fuhrparkmanagement abschloss.

⁶⁷ Z.B. Stichtage für die Anwendung der Dienstwagen-RL, Wertgrenzen und Emissionswerte.

⁶⁸ Z.B. Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Dienstwagen-RL, Wertgrenzen, Emissionswerten, eingeholte Vergleichsangebote und durchgeführte Preisvergleiche.

Die Bedarfsprüfung hatte eine nachvollziehbare Ermittlung der zu erwartenden dienstlich notwendigen jährlichen Kilometerleistung sowie eine Gegenüberstellung der Kosten im Falle einer Kilometergeldregelung zu umfassen.

(6) Zum Zeitpunkt der Beschaffung des Dienstfahrzeugs B im März 2020 galt die Dienstwagen-RL 2018. Die darin vorgesehene Bedarfsprüfung fand nicht statt. Die Landesholding teilte dazu im Jänner 2022 mit: *„Da das Dienstfahrzeug im Dienstvertrag des Geschäftsführers geregelt ist, ist keine Bedarfsprüfung erforderlich.“*

Die Dienstverträge und die Dienstwagen-RL 2018 standen somit zumindest hinsichtlich der Bedarfsprüfung im Widerspruch.

In der Dienstwagen-RL 2020 war dieser Widerspruch beseitigt. Vertraglich vereinbarte Dienstfahrzeuge waren von der Bedarfsprüfung ausgenommen. Allerdings hatte der Dienstnehmer keinen Anspruch auf die Beistellung eines Neuwagens, einer bestimmten Fahrzeugmarke, Fahrzeugklasse oder einer bestimmten Ausstattungskategorie. Die verfügbaren Fahrzeuge waren im Anhang zur Dienstwagen-RL abgebildet und in mehrere Kategorien unterteilt. Die Kurbad war als großes Unternehmen eingestuft.⁶⁹

12.2 Zu (3) Die Kurbad schloss mit einem Konzernunternehmen der Landesholding einen Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Fuhrparkmanagement ab. Dieser war mit Oktober 2020 wirksam.

Der BLRH wies darauf hin, dass der Dienstleistungsvertrag zwar vom Geschäftsführer unterfertigt, aber nicht datiert war.

Der BLRH empfahl, Verträge mit Datum zu unterfertigen.

Zu (4) Die im überprüften Zeitraum abgeschlossenen Dienstverträge der obersten Leitungsorgane enthielten Regelungen zur Fahrzeugbeschaffung. Demnach war vor allem die jeweils geltende Dienstwagen-RL für die Beteiligungen und ausgegliederten Rechtsträger des Landes Burgenland anzuwenden. Ferner war auf ökologische Gesichtspunkte Wert zu legen. Ebenso war das Fuhrparkmanagement eines Konzernunternehmens der Landesholding für eine Abstimmung der eingeholten Angebote zu kontaktieren.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Dienstverträge keine näheren Regelungen und Vorgaben dazu enthielten. Darüber hinaus fehlten Nachweise über die Einhaltung der Dienstwagen-RL bei der Beschaffung des Dienstfahrzeugs B im März 2020.

Der BLRH empfahl, die dienstvertraglichen Regelungen zur Fahrzeugbeschaffung zu präzisieren. Deren Einhaltung wäre ausdrücklich nachzuweisen bzw. zu dokumentieren.

Zu (5) und (6) Für die Beschaffung des Dienstfahrzeugs B im März 2020 war die Dienstwagen-RL 2018 maßgeblich. Die darin vorgesehene Bedarfsprüfung fand nicht statt. Grund dafür waren die dienstvertraglichen Regelungen von A und B, wonach diesen ein Dienstfahrzeug mit Privatnutzung gebührte.

⁶⁹ Kriterien für große Unternehmen waren gemäß Dienstwagen-RL 2020: Bilanzsumme mindestens 100 Mio. Euro, Umsatz mindestens 20 Mio. Euro und mindestens 200 Mitarbeiter.

Die Dienstverträge und die Dienstwagen-RL 2018 standen somit zumindest hinsichtlich der Bedarfsprüfung im Widerspruch. In der Dienstwagen-RL 2020 war dieser Widerspruch beseitigt. Vertraglich vereinbarte Dienstfahrzeuge waren demnach von der Bedarfsprüfung ausgenommen.

Der BLRH empfahl, Dienstverträge und Dienstwagen-RL präzise aufeinander abzustimmen. Gegebenenfalls wären Aktualisierungen vorzunehmen.

- 12.3 Laut Stellungnahme der Kurbad erfolgte die Beschaffung des Dienstfahrzeugs nach Freigabe durch die Landesholding gemäß der Dienstwagenrichtlinie des Landes Burgenland und auf Basis der Konditionen der Bundesbeschaffung GmbH. Die weiteren Empfehlungen wurden im Zuge der Konzernrichtlinie „Fuhrparkrichtlinie“ umgesetzt.

13 Bezüge

- 13.1 (1) Vorstand A und B bzw. Geschäftsführer B gebührten gemäß Dienstverträgen ein Jahresfixbezug. Darüber hinaus konnte eine Erfolgsprämie bezahlt werden, deren Höhe mit 20 Prozent des Jahresfixbezugs begrenzt war.

Das vereinbarte Entgelt⁷⁰ unterlag keiner automatischen Valorisierung. Dies entsprach den Bestimmungen der Bgld. Vertragsschablonenverordnung.⁷¹

(2) Die genaue Prämienhöhe war gemäß Dienstverträgen auf Grund einer Zielvereinbarung zu ermitteln. Diese war mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden jährlich im Vorhinein für das kommende Geschäftsjahr zu vereinbaren. Die Zielvereinbarung hatte den genauen Beurteilungszeitraum anzugeben und sowohl qualitative als auch quantitative Indikatoren⁷² zu enthalten.

Der Vorstand und der Geschäftsführer hatten gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine schriftliche Darstellung der vereinbarten und erreichten Ziele zur Prüfung vorzulegen. Weisungen und Geschäftsentscheidungen⁷³, die zu einem Abweichen von der Zielvereinbarung führen und die Zielerreichung unmöglich machen oder erheblich erschweren konnten, waren zu berücksichtigen. Gleiches galt für gesetzliche Änderungen sowie Änderungen von landes- oder bundesgesetzlichen Verordnungen.

In welcher Form etwaige Zielabweichungen zu berücksichtigen waren, war in den Dienstverträgen nicht näher geregelt.

(3) Die Entgeltbemessung für A und B basierte auf dem Vorschlag des Amtes der Bgld. Landesregierung vom März 2019 für den „Vorstandsbezug“ (**Bezugsvorschlag**). Dieser enthielt die Gehaltsbandbreiten und die Höhe der Erfolgsprämien.⁷⁴ Grundlage bildete ein externes Gutachten bzw. eine Marktanalyse vom November 2014. In die Festlegung der Gehaltsbandbreiten und Prämienhöhen flossen mehrere Faktoren ein. Dazu gehörte unter anderem die Rechtsform.

⁷⁰ Jahresfixbezug und Erfolgsprämie.

⁷¹ LGBl. Nr. 24/1999 idgF. und LGBl. Nr. 6/2020 idgF.

⁷² Im Sinne einer betriebswirtschaftlichen Erfolgsrechnung.

⁷³ Hauptversammlung und Aufsichtsrat.

⁷⁴ Die Höhe der Erfolgsprämie war in Prozent des Jahresfixbezugs festgelegt.

Der Bezugsvorschlag des Landes Burgenland ging von der Rechtsform der AG aus. Der Vorstandsbezug von A gemäß Dienstvertrag vom September 2019 entsprach dem Bezugsvorschlag. Der mit B im August 2020 vereinbarte Bezug lag darunter.

Im Februar 2021 schloss die Kurbad mit B einen neuen Dienstvertrag ab. Der Geschäftsführerbezug lag innerhalb der Bandbreite des vom Land Burgenland im März 2019 vorgeschlagenen „Vorstandsbezugs“.

Ein Gehaltsvorschlag des Landes Burgenland bzw. ein Gutachten, das die neue Rechtsform der Kurbad als GmbH einbezog, waren nicht vorhanden.

Im Gegensatz zur AG ist die Geschäftsführung einer GmbH verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrag, durch Gesellschafterbeschluss oder durch Anordnung des Aufsichtsrats bestehen. (vgl. Unterabschnitt 1)

(4) Vorstand A erhielt für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 eine Erfolgsprämie.⁷⁵ Hierzu bestanden Zielvereinbarungen und Zielfeststellungen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterfertigt waren.

Der Aufsichtsratsvorsitzende schloss mit A die Zielvereinbarungen im März des jeweiligen Geschäftsjahres ab. Diese enthielten qualitative und quantitative Indikatoren, deren Maximalwerte in Prozent des Jahresfixbezugs festgelegt waren.

Ein Indikator referenzierte beispielsweise auf den Cash-Flow. Der Zielwert war quantifiziert und anhand der Jahresabschlüsse prüfbar.

Andere Indikatoren betrafen beispielsweise die Erarbeitung und Umsetzung von Effizienzmaßnahmen oder die Abwicklung eines Bauprojektes. Diesbezüglich fehlten konkrete Zielwerte.

Der Aufsichtsratsvorsitzende überprüfte die Zielerreichung anhand von Nachweisen.⁷⁶ Für das Geschäftsjahr 2019 waren diese nur zum Teil vorhanden, da dieses noch nicht endabgerechnet war. Die vollständige Dokumentation erfolgte nach Darstellung der Kurbad mit formalem Abschluss der Zielfeststellung.⁷⁷

(5) A und B erklärten im November 2020 bzw. im Dezember 2020, auf die Ausbezahlung einer allfälligen Erfolgsprämie für das Geschäftsjahr 2020 zu verzichten.

(6) Weiters fungierten A und B als Geschäftsführer der Konferenzhotel Schlaining Ges.m.b.H.⁷⁸ (**Konferenzhotel GmbH**), einer Schwestergesellschaft der Kurbad.⁷⁹ (vgl. Unterabschnitt 23)

⁷⁵ Die Erfolgsprämie für das Geschäftsjahr 2019 war noch endabgerechnet bzw. nicht gänzlich ausbezahlt.

⁷⁶ Z.B. Prüfung der ordnungsgemäßen Ablage der Bauakte, Überprüfung der genehmigten Budgetvorhaben sowie stichprobenartig eingesehene Belege von Einkäufen.

⁷⁷ Die Nachweise waren auf Auszüge aus dem Jahresabschluss 2019 beschränkt.

⁷⁸ FN 109875 g.

⁷⁹ A von Dezember 2019 bis August 2020. B ab August 2020.

Die Kurbad teilte hinsichtlich etwaiger Entgeltleistungen für die Geschäftsführertätigkeit im Juli 2021 mit: „Sowohl Vorstandsdirektor [...] als auch interim. Vorstandsdirektor/GF [...] übten unentgeltlich auch die Geschäftsführung der Konferenzhotel Schlaining Gesmbh. aus.“⁸⁰

Diese Angaben entsprachen den Lohnkonten der Kurbad, die keine Entgeltleistungen an A und B für Geschäftsführertätigkeit bei der Konferenzhotel GmbH auswiesen.

(7) Die Prokuristen bezogen neben einem monatlichen Fixbezug auch eine Prokurazulage.

Ein Prokurist erhielt im überprüften Zeitraum einmalig eine Erfolgsprämie für das Geschäftsjahr 2018. Die Zielvereinbarung schlossen der Prokurist und der Vorstand im März 2018 ab. Die Höhe der Prämie war mit 15 Prozent des Jahresentgelts gedeckelt. Die drei festgelegten Ziele betrafen die Steigerung der Privatnchtigungen um 2 Prozent, die Steigerung der Kosteneffizienz durch Erstellung frequenzorientierter Dienstpläne sowie das Erreichen einer Online-Reputationsrate von 95 Prozent. Jedes der Ziele trug ein Drittel zur Prämienbemessung bei. Von diesen Zielen erfüllte der Prokurist eines und erhielt in der Folge ein Drittel der maximalen Prämienhöhe ausbezahlt.

13.2 Zu (1) und (2) Vorstand A und B bzw. Geschäftsführer B gebührten gemäß Dienstverträgen ein Jahresfixbezug. Darüber hinaus konnte eine Erfolgsprämie bezahlt werden, deren Höhe mit 20 Prozent des Jahresfixbezugs begrenzt war.

Der Vorstand und der Geschäftsführer hatten gemäß ihren Dienstverträgen dem Aufsichtsratsvorsitzenden gemeinsam mit dem Jahresabschluss die vereinbarten und erreichten Ziele zur Prüfung darzustellen. Weisungen und Geschäftsentscheidungen, die zu einem Abweichen von der Zielvereinbarung führen bzw. die Zielerreichung unmöglich machen oder erheblich erschweren konnten, waren zu berücksichtigen. Gleiches galt für gesetzliche Änderungen sowie Änderungen von landes- oder bundesgesetzlichen Verordnungen.

In welcher Form diese Abweichungen zu berücksichtigen waren, war in den Dienstverträgen nicht näher geregelt.

Der BLRH empfahl, die Notwendigkeit der Bestimmungen zur Zielerreichung in den Dienstverträgen der obersten Leitungsorgane zu evaluieren. Zumindest sollte die Form der Berücksichtigung von Hinderungsgründen der Zielerreichung, die nicht im Verantwortungsbereich der Leitungsorgane liegen, konkretisiert werden.

Zu (3) Der mit B im Feber 2021 vereinbarte Geschäftsführerbezug lag innerhalb der vom Land Burgenland im März 2019 vorgeschlagenen Gehaltsbandbreite. Dieser Vorschlag basierte auf einem externen Gutachten vom November 2014 und ging von der Rechtsform der AG aus. Seit Oktober 2020 war die Kurbad allerdings eine GmbH. Ein entsprechender Gehaltsvorschlag des Landes Burgenland bzw. ein Gutachten für den „Geschäftsführerbezug“ war nicht vorhanden.

⁸⁰ Unterstreichungen BLRH.

Im Gegensatz zur AG ist die Geschäftsführung einer GmbH verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrag, durch Gesellschafterbeschluss oder durch Anordnung des Aufsichtsrats bestehen. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in Unterabschnitt 2.

Der BLRH empfahl, bei der Bemessung von Geschäftsführerbezügen aktuelle Gehaltsvorschläge des Landes Burgenland bzw. Gutachten einzuholen. Diese sollten die jeweilige Rechtsform des Unternehmens bzw. die damit verbundenen Auswirkungen einbeziehen.

Zu (4) Vorstand A erhielt für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 Erfolgsprämien. Hierzu bestanden Zielvereinbarungen und Zielfeststellungen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterfertigt waren.

Der BRLH beanstandete, dass der Aufsichtsratsvorsitzende mit A die Zielvereinbarungen im März des jeweiligen Geschäftsjahres abschloss. Gemäß Dienstverträgen waren diese jährlich im Vorhinein für das kommende Geschäftsjahr abzuschließen. Zudem waren nicht alle vereinbarten Zielindikatoren mit konkreten Zielwerten versehen und daher nicht oder nur bedingt prüfbar.

Der BLRH empfahl, die Zielvereinbarungen gemäß den Dienstverträgen jährlich im Vorhinein für das kommende Geschäftsjahr abzuschließen. Weiters wären die Zielindikatoren mit messbaren bzw. prüfbaren Zielwerten zu versehen. Die Nachweise der Zielerreichung wären den Zielfeststellungen beizufügen bzw. nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (5) Der BLRH hob positiv hervor, dass A und B erklärten, auf die Ausbezahlung einer allfälligen Erfolgsprämie für das Geschäftsjahr 2020 zu verzichten.

- 13.3 Die Kurbad teilte dazu mit, dass gemäß Beteiligungsrichtlinie des Landes Burgenland für die Landesholding und ihre Konzernunternehmen ein Mustervertrag für Geschäftsführer- und Prokuristenverträge zur Anwendung kommt. Die Richtlinie wird derzeit vom Land Burgenland überarbeitet. Die Empfehlung des BLRH wird aufgegriffen und an das Land Burgenland kommuniziert. Bezüglich des Geschäftsführerbezugs verwies die Kurbad auf den *„Vorschlag des Amtes der Bgld. Landesregierung, der bei Bestellung von A zur Anwendung kam. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurde dieser Vorschlag bei der Bestellung von B zugrunde gelegt und der geänderten Rechtsform mit einem Abschlag Rechnung getragen.“*

Weiters gab die Kurbad bekannt: *„Die Feststellung der Zielerreichung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden überprüft und bestätigt. Für jedes Wirtschaftsjahr liegt eine vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterfertigte Zielvereinbarung sowie eine überprüfte und unterfertigte Zielfeststellung vor. Darüber hinaus wird, die Beteiligungsrichtlinie des Landes für die Landesholding und ihre Beteiligungsgesellschaften derzeit vom Land überarbeitet.“*

Die Empfehlungen des BLRH werden aufgegriffen und entsprechend an das Land kommuniziert.“

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

14 Jahresabschlüsse

14.1 (1) Das Wirtschaftsjahr der Kurbad entsprach dem Kalenderjahr. Die Buchhaltung und Personalverrechnung führte die Kurbad hausintern durch. Ebenso waren für die Vorbereitung und Erstellung der Jahresabschlüsse der Leiter Rechnungswesen sowie ein Bilanzbuchhalter zuständig. Steuerberechnungen sowie die Erstellung der Steuererklärung nahm der Steuerberater vor. Im Jahr 2020 führte die Kurbad eine neue Buchhaltungssoftware samt Kostenrechnungsmodul ein.

Der Aufsichtsrat der Kurbad richtete einen Bilanzausschuss ein. Dieser behandelte unter anderem Fragen zum Jahresabschluss. Der Bilanzausschuss war als beratendes Organ für den Aufsichtsrat tätig. Die Sitzungen fanden einmal jährlich vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat statt.⁸¹

(2) Als große Kapitalgesellschaft⁸² unterlag die Kurbad gemäß § 268 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch⁸³ (**UGB**) der gesetzlichen Prüfungspflicht für ihren Jahresabschluss. Die Kurbad beauftragte für die Jahre 2014 bis 2020 durchgehend den selben Wirtschaftsprüfer mit der Jahresabschlussprüfung.

Die Konzernvorgaben der Landesholding sahen unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung eine Rotation des Wirtschaftsprüfers nach spätestens sieben Jahren vor. Gemäß Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom Mai 2017 bestand allerdings ein Aufsichtsratsbeschluss aus dem Jahr 2015, der die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats auf fünf Jahre begrenzte. Die Kurbad konnte diesen Aufsichtsratsbeschluss nicht vorlegen.

Für die Jahresabschlussprüfung 2021 beauftragte die Kurbad einen anderen Wirtschaftsprüfer. Die Angebotssummen lagen in einer Bandbreite zwischen 20.800 Euro und 30.000 Euro. Die Wahl fiel auf das günstigste Angebot.

(3) Der Wirtschaftsprüfer erteilte der Kurbad für die Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 durchgehend einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk⁸⁴. Damit bestätigte er, dass die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Vorschriften entsprachen und ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kurbad vermittelten.

⁸¹ Mitglieder des Bilanzausschusses waren der Aufsichtsratsvorsitzende, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Betriebsratsvorsitzende, Leitung Rechnungswesen und Vorstand bzw. Geschäftsführer.

⁸² Vgl. § 221 Abs. 2 UGB.

⁸³ dRGBI. S.219/1897 idgF.

⁸⁴ Der Bestätigungsvermerk ist das abschließende Gesamturteil eines Wirtschaftsprüfers über die durchgeführte Jahresabschlussprüfung.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen 2017 und 2018 erstellte der Wirtschaftsprüfer auch Management Letter⁸⁵. Diese ergingen an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Die Management Letter enthielten Hinweise auf ein Risiko zu Grunderwerbssteuern, die Anpassung von Parametern für Personalrückstellungen sowie die Inventur von Gegenständen mit regelmäßigem Ersatzbedarf⁸⁶.

Für die Jahre 2019 und 2020 lagen keine Management Letter vor. Der Wirtschaftsprüfer begründete dies mit der Tatsache, dass *„nach erfolgter Wirtschaftsprüfung keine Sachverhalte offen waren, die Anlass geboten hätten, einen diesbezüglichen Bericht an den Vorstandsvorsitzenden zu erstatten“*.

(4) Der Vorstand legte die vom Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 samt Anhänge sowie Lageberichte dem Aufsichtsrat fristgerecht vor. Dieser schloss sich den uneingeschränkten Bestätigungsvermerken des Wirtschaftsprüfers an. In den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen erfolgte die Feststellung⁸⁷ der Jahresabschlüsse gemäß § 96 Abs. 4 AktG. In weiterer Folge legte der Vorstand die festgestellten Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 samt Anhänge sowie Lageberichte fristgerecht der ordentlichen Hauptversammlung vor. Diese entlastete den Aufsichtsrat und Vorstand der Kurbad gemäß § 104 AktG.

Den testierten Jahresabschluss 2020 legte die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat fristgerecht vor. Dieser schloss sich dem Ergebnis des Wirtschaftsprüfers an, wonach der Jahresabschluss 2020 samt Anhang sowie Lagebericht den unternehmensrechtlichen Vorgaben entsprach. Danach erfolgte die fristgerechte Vorlage des geprüften Jahresabschlusses an die Gesellschafter und die Feststellung gemäß § 35 GmbHG in der Generalversammlung. Darüber hinaus beschloss die Generalversammlung auch die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung.

Diese Vorgehensweise entsprach sowohl den gesetzlichen als auch den vertraglichen Bestimmungen der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags.⁸⁸

(5) Im Zeitraum von 2017 bis 2020 stieg die Bilanzsumme der Kurbad von rd. 66,99 Mio. Euro auf rd. 70,00 Mio. Euro. Dies entsprach einem Zuwachs von rd. 5 Prozent. Das Anlagevermögen hatte einen Anteil von bis zu rd. 94 Prozent am Gesamtvermögen. Ferner betrug das Eigenkapital der Kurbad bis zu rd. 50 Prozent der Bilanzsumme. Unter Berücksichtigung der Investitionszuschüsse betrug das „wirtschaftliche Eigenkapital“⁸⁹ bis zu rd. 66 Prozent.

⁸⁵ Der Management Letter ist neben Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk ein Bestandteil der schriftlichen Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers. Er betrifft Feststellungen, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht als wesentlich anzusehen sind und damit den Bestätigungsvermerk nicht einschränken.

⁸⁶ In der Praxis auch als „Festwerte“ bezeichnet.

⁸⁷ Mit der Feststellung des Jahresabschlusses genehmigten die Aufsichtsräte den vorgelegten Jahresabschluss samt Anhang sowie Lagebericht des Vorstands.

⁸⁸ Vgl. § 11 Satzung vom September 2014 und § 13 Gesellschaftsvertrag vom September 2020.

⁸⁹ Eine formelle Definition des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ existiert nicht. Es hat aber in der Praxis insbesondere beim Rating der Banken eine wichtige Bedeutung. Ergänzend zum formellen Eigenkapital werden bei der Berechnung des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ weitere Elemente wie beispielsweise Investitionszuschüsse und nachrangige Gesellschafterdarlehen hinzugerechnet. Diese sind zwar nicht formell Bestandteil des Eigenkapitals, können aber aufgrund ihrer Eigenschaft de facto als Eigenkapital angesehen werden; daher hat sich in der Praxis der Begriff des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ etabliert.

Die folgende Tabelle stellt die bilanzielle Entwicklung der Kurbad im überprüften Zeitraum dar:

Tabelle 7: Bilanzielle Entwicklung

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	[Euro]			
Aktiva	66.993.389	67.827.197	71.172.669	70.000.856
Anlagevermögen	61.202.279	63.822.666	65.153.977	62.157.108
Umlaufvermögen	4.935.767	2.939.225	4.774.808	6.437.248
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.598	11.480	17.204	144.838
Aktive latente Steuern	851.745	1.053.826	1.226.680	1.261.663
Passiva	66.993.389	67.827.197	71.172.669	70.000.856
Eigenkapital	33.087.744	33.138.841	33.214.506	34.627.497
Investitionszuschüsse	10.819.671	10.278.226	9.736.780	9.195.335
Fremdkapital	22.388.471	23.740.664	27.669.003	25.644.832
Passive Rechnungsabgrenzung	697.504	669.466	552.379	533.193

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(6) Die betrieblichen Erträge der Kurbad sanken im Zeitraum von 2017 bis 2020 von rd. 23,09 Mio. Euro auf rd. 18,72 Mio. Euro. Das entsprach einem Rückgang von rd. 4,37 Mio. Euro (rd. 19 Prozent). Dieser war insbesondere auf die COVID-19-Pandemie bedingte Schließung in allen sechs Hotels zurückzuführen. Im Jahr 2020 musste die Kurbad COVID-19-bedingt die Hotels zu rd. 31 Prozent der möglichen Öffnungstage schließen. (vgl. Unterabschnitt 30).

Die betrieblichen Aufwendungen sanken von rd. 18,24 Mio. Euro auf rd. 16,70 Mio. Euro. Das entsprach einer Reduktion von rd. 1,54 Mio. Euro (rd. 8 Prozent). Im Jahr 2020 wies die Kurbad ein negatives Jahresergebnis von rd. 1,59 Mio. Euro aus.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der GuV für die Jahre 2017 bis 2020:

Tabelle 8: Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung

	2017	2018	2019	2020
	[Euro]			
Betriebliche Erträge	23.092.787	22.748.058	23.423.696	18.721.401
Betriebliche Aufwendungen	-18.239.305	-18.535.224	-19.055.444	-16.697.112
Abschreibungen	-3.494.363	-3.666.373	-3.842.099	-3.858.677
Betriebsergebnis	1.359.119	546.460	526.153	-1.834.388
Finanzergebnis	-160.562	-154.973	-1.912	-293.191
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-251.943	-40.390	-148.576	540.570
Ergebnis nach Steuern	946.614	351.097	375.665	-1.587.009
Jahresergebnis	946.614	351.097	375.665	-1.587.009

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

- 14.2 Zu (2) Als große Kapitalgesellschaft unterlag die Kurbad der gesetzlichen Prüfungspflicht für ihren Jahresabschluss. Sie beauftragte für die Jahre 2014 bis 2020 durchgehend denselben Wirtschaftsprüfer mit der Jahresabschlussprüfung.

Der BLRH stellte fest, dass die Konzernvorgaben der Landesholding unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung eine Rotation des Wirtschaftsprüfers nach spätestens sieben Jahren vorsahen. Gemäß Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom Mai 2017 bestand allerdings ein Aufsichtsratsbeschluss aus dem Jahr 2015, der die Laufzeit des Prüfungsmandats auf maximal fünf Jahre begrenzte. Die Kurbad konnte diesen Aufsichtsratsbeschluss nicht vorlegen.

Der BLRH empfahl, Aufsichtsratsbeschlüsse nachvollziehbar zu dokumentieren sowie umzusetzen.

Zu (3) und (4) Der Wirtschaftsprüfer der Kurbad erteilte für die Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der BLRH hielt fest, dass die weiteren Beschlüsse der Unternehmensorgane in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag der Kurbad standen.

Zu (5) und (6) Die Bilanzsumme der Kurbad stieg im überprüften Zeitraum von rd. 66,99 Mio. Euro auf rd. 70,00 Mio. Euro. Dies entsprach einem Zuwachs von rd. 5 Prozent. Das Anlagevermögen hatte einen Anteil von bis zu rd. 94 Prozent am Gesamtvermögen. Das Eigenkapital betrug bis zu rd. 50 Prozent der Bilanzsumme.

Die betrieblichen Erträge der Kurbad sanken im Zeitraum von 2017 bis 2020 von rd. 23,09 Mio. Euro auf rd. 18,72 Mio. Euro. Das entsprach einem Rückgang von rd. 4,37 Mio. Euro (rd. 19 Prozent). Dieser war insbesondere auf die COVID-19-Pandemie bedingte Schließung in allen sechs Hotels zurückzuführen. Im Jahr 2020 musste die Kurbad COVID-19-bedingt die Hotels zu rd. 31 Prozent der möglichen Öffnungstage schließen. Damit war das Jahr 2020 nur bedingt aussagekräftig.

Die betrieblichen Aufwendungen sanken im Zeitraum von 2017 bis 2020 von rd. 18,24 Mio. Euro auf rd. 16,70 Mio. Euro. Das entsprach einer Reduktion von rd. 1,54 Mio. Euro (rd. 8 Prozent). Im Jahr 2020 wies die Kurbad ein negatives Jahresergebnis von rd. 1,59 Mio. Euro aus.

- 14.3 Die Kurbad wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Empfehlung betreffend den Aufsichtsratsbeschluss „Wechsel des Wirtschaftsprüfers“ bereits umgesetzt ist. Anderweitige fehlende Umsetzungen von Aufsichtsratsbeschlüssen sind nicht bekannt.

15 URG-Kennzahlen

- 15.1 (1) Das Unternehmensreorganisationsgesetz⁹⁰ (**URG**) geht von der Vermutung eines Reorganisationsbedarfs aus, wenn sowohl die Eigenmittelquote weniger als 8 Prozent als auch die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.
- (2) Die Kurbad erfüllte die URG-Kennzahlen im überprüften Zeitraum durchgängig. Die Eigenmittelquote lag immer über dem Mindestwert von 8 Prozent. Diese betrug zwischen rd. 54 Prozent und rd. 59 Prozent. Die fiktive Schuldentilgungsdauer lag im überprüften Zeitraum immer unter dem Maximalwert von 15 Jahren. Diese schwankte zwischen 5 und 14 Jahren.

⁹⁰ BGBl. I Nr. 114/1997 idgF.

Die folgende Tabelle fasst die URG-Kennzahlen für die Jahre 2017 bis 2020 zusammen:

Tabelle 9: URG-Kennzahlen

	Einheit	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Eigenkapital	[Euro]	33.087.744	33.138.841	33.214.506	34.627.497
Gesamtkapital	[Euro]	55.910.423	57.298.176	61.234.401	60.513.341
Eigenmittelquote	[%]	59	58	54	57
fiktive Schuldentilgungsdauer	[Jahre]	5	6	7	14

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Der Wirtschaftsprüfer stellte im überprüften Zeitraum keine Tatsachen fest, die den Bestand der Kurbad gefährden oder ihre Entwicklung beeinträchtigen würden. Ebenso waren die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs nicht gegeben.

- 15.2 Zu (2) Die Kurbad erfüllte die URG-Kennzahlen im überprüften Zeitraum. Die Eigenmittelquote lag jeweils zwischen rd. 54 Prozent und rd. 59 Prozent. Sie überschritt damit den geforderten Mindestwert von 8 Prozent um ein Vielfaches. Die fiktive Schuldentilgungsdauer betrug zwischen 5 und 14 Jahren und lag damit stets unter dem geforderten Maximalwert von 15 Jahren.

Der BLRH stellte fest, dass somit keine Vermutung eines Reorganisationsbedarfs bestand. Weiters hielt er fest, dass der Wirtschaftsprüfer im überprüften Zeitraum keine Tatsachen feststellte, die den Bestand der Kurbad gefährden oder ihre Entwicklung beeinträchtigen würden.

16 Vermögensstruktur

- 16.1 (1) Im Zeitraum von 2017 bis 2020 stieg die Summe der Aktiva von rd. 66,99 Mio. Euro auf rd. 70,00 Mio. Euro. Dies war aus Sicht der Vermögensstruktur insbesondere auf den Anstieg der liquiden Mittel zurückzuführen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Vermögensstruktur der Kurbad für die Jahre 2017 bis 2020:

Tabelle 10: Vermögensstruktur

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	[Euro]			
Aktiva				
Anlagevermögen	61.202.279	63.822.666	65.153.977	62.157.108
Immaterielle Vermögensgegenstände	85.860	95.553	76.877	38.419
Sachanlagen	59.708.120	62.318.813	63.514.730	60.548.271
Finanzanlagen	1.408.300	1.408.300	1.562.370	1.570.417
davon Beteiligungen	12.000	12.000	12.000	12.000
davon Wertpapiere des Anlagevermögens	1.396.300	1.396.300	1.550.370	1.558.417
Umlaufvermögen	4.935.767	2.939.225	4.774.808	6.437.248
Vorräte	218.559	203.928	197.408	191.251
Lieferforderungen	1.586.618	1.127.691	1.067.738	654.256
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	5.630	12.445	17.652	57.206
Sonstige Forderungen	876.171	766.292	749.771	1.043.799
Liquide Mittel	2.248.790	828.870	2.742.238	4.490.736
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.598	11.480	17.204	144.838
Aktive latente Steuern	851.745	1.053.826	1.226.680	1.261.663
Summe	66.993.389	67.827.197	71.172.669	70.000.856

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(2) Das **Sachanlagevermögen** betraf rd. 87 Prozent bis rd. 92 Prozent des gesamten Vermögens. Es bestand bis zu rd. 95 Prozent aus Grundstücken und Bauten. Dazu zählten insbesondere die Kurhotels I bis IV, das Kurmittelhaus, die Privathotels Thermal und Vital sowie das Schloss Jormannsdorf. Die gesamte der Kurbad zugehörige Grundstücksfläche betrug gemäß Grundstücksverzeichnis rd. 51 Hektar.

Das Anlagenverzeichnis enthielt vielfach keine Angaben über Grundstücksdaten wie etwa Grundstücksnummern, Grundstücksgrößen, Katastralgemeinde. Die folgende Abbildung aus dem Anlagenverzeichnis 2020 soll diese Aussage beispielhaft verdeutlichen:

Abbildung 7: Auszug Grundstücksbezeichnungen im Anlagenverzeichnis 2020

unbebaute Grundstücke	
Inv-Nr	Bezeichnung
1-0	Westl.d.Bahnlinie
2-0	Zufahrt hinter Schloßpark
3-0	Moorfeld
4-0	Moorfeld
5-0	Bei Teich v.Maurer
6-0	östlich-nördlich Parkhotel
7-0	nördlich Parkhotel
8-0	Wald bei Bahnlinie

Quelle und Darstellung: Kurbad

(3) In den Jahren 2017 bis 2020 investierte die Kurbad rd. 18,62 Mio. Euro. Diese flossen insbesondere in den Kurbetrieb. Gemäß Lagebericht 2017 kam es aufgrund der Investitionstätigkeit der letzten Jahre im Kurbetrieb zu geringeren Investitionen in den beiden Privathotels.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Investitionen im überprüften Zeitraum:

Tabelle 11: Investitionen

	2017	2018	2019	2020	2017-2020
	[Euro]				
Software	48.231	40.050	13.579	21.330	123.190
Geringwertige Wirtschaftsgüter	27.309	26.742	64.419	32.249	150.719
Festwerte	0	0	103.493	0	103.493
Umbau Kurmittelhaus	2.659.879	5.825.159	4.597.298	398.509	13.480.845
Umbau Veranstaltungssaal	2.181.883	308.717	0	0	2.490.600
Klimaanlage Hotel Vital	0	0	0	249.222	249.222
Sonstige Gebäudeadaptionen	3.286	32.075	56.617	91.271	183.248
Betriebs- und Geschäftsausstattung	142.395	243.605	408.974	61.181	856.154
Wertpapiere	0	0	973.636	9.188	982.824
Summe	5.062.983	6.476.348	6.218.016	862.948	18.620.294

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Von den rd. 18,62 Mio. Euro Investitionsvolumen betrafen rd. 13,48 Mio. Euro den Umbau des Kurmittelhauses und rd. 2,49 Mio. Euro den Umbau des Veranstaltungssaals. Das waren zusammen rd. 15,97 Mio. Euro und entsprach rd. 86 Prozent des Investitionsvolumens in diesem Zeitraum. Die Kurbad erzielte rd. drei Viertel ihres Umsatzvolumens aus dem Kurbetrieb.

Der Anteil der Privathotels an den Umsatzerlösen betrug rd. ein Viertel. Dieser Geschäftsbereich lieferte laut Kostenrechnung negative Ergebnisbeiträge. (vgl. Unterabschnitte 19 und 22) Bei den Privathotels beschränkten sich die baulichen Investitionen auf den Einbau einer Klimaanlage im Hotel Vital. Diesen begann die Kurbad im Jahr 2020 und veranschlagte Projektkosten von rd. 564.200 Euro. Dafür fielen im Jahr 2020 rd. 249.200 Euro an. Im Hotel Thermal sanierte die Kurbad im Juni und Juli 2020 das Dach der Schwimmhalle. Dafür fielen rd. 236.600 Euro an. Die Kurbad wies dafür bereits ab dem Jahr 2017 einen Betrag von 200.000 Euro in den Rückstellungen aus. Die darüber hinausgehenden rd. 36.600 Euro buchte sie direkt in den Instandhaltungsaufwand. (vgl. Unterabschnitt 8)

Zur Erfüllung der Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellungen schaffte die Kurbad Wertpapiere von rd. 0,98 Mio. Euro an.⁹¹ (vgl. Unterabschnitt 17)

(4) Die **Finanzanlagen** der Kurbad umfassten den Beteiligungsansatz an der Bad Tatzmannsdorf Sport und Freizeitinfrastruktur GmbH⁹² (**Sport und Freizeit GmbH**) sowie Wertpapiere des Anlagevermögens.

Die Stammeinlage bei der Sport und Freizeit GmbH betrug im überprüften Zeitraum durchgängig 12.000 Euro. Das entsprach einem Drittel ihres Stammkapitals von 36.000 Euro. Weitere Gesellschafter waren die AVITA Resort GmbH & Co KG⁹³ (**AVITA Resort**) und die Gemeinde Bad Tatzmannsdorf zu je 12.000 Euro.

Die Sport und Freizeit GmbH betrieb in Bad Tatzmannsdorf eine „Fußballarena“ mit drei Fußballplätzen⁹⁴. Diese lagen zum Großteil auf Grundstücken, die im Eigentum der Kurbad standen. Dafür erhielt die Kurbad jährlich Pachterlöse von bis zu rd. 12.800 Euro.

Die Jahresergebnisse der Sport und Freizeit GmbH waren im überprüften Zeitraum durchgängig negativ. Sie betragen zwischen rd. -96.000 Euro und rd. -159.000 Euro.

⁹¹ Dem Kauf von Wertpapieren von rd. 0,98 Mio. Euro stand auch ein Verkauf von Wertpapieren gegenüber.

⁹² FN 292979 b.

⁹³ FN 31701 w.

⁹⁴ Ein Teil des Geschäftsmodells der Sport und Freizeit GmbH war es, Spitzenteams aus dem Fußball für Trainingslager nach Bad Tatzmannsdorf zu holen. Beispielsweise gastierte das Österreichische Fußballnationalteam regelmäßig in Bad Tatzmannsdorf. Die Homepage der Fußballarena www.fussballarena.at führt zahlreiche Referenzen zu Teams, die bereits in Bad Tatzmannsdorf gastierten.

Die folgende Tabelle zeigt die Jahresergebnisse der Sport und Freizeit GmbH für die Jahre 2017 bis 2020:

Tabelle 12: Jahresergebnisse Sport und Freizeit GmbH

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	[Euro]			
Jahresergebnisse	-95.940	-120.520	-142.075	-159.298

Quelle: Kurbad, Darstellung: BLRH

Die Wertpapiere des Anlagevermögens der Kurbad dienten zur Deckung der Rückstellungen für Pensionen.⁹⁵ Diese deckten im überprüften Zeitraum wie gesetzlich vorgeschrieben mindestens 50 Prozent der ausgewiesenen Rückstellungen für Pensionen ab. Aus den Wertpapieren erzielte die Kurbad jährliche Erträge zwischen rd. 22.900 Euro und rd. 52.000 Euro. (vgl. Unterabschnitt 19)

(5) Die **Lieferforderungen** der Kurbad sanken im überprüften Zeitraum von rd. 1,59 Mio. Euro auf rd. 0,65 Mio. Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 59 Prozent. Die Lieferforderungen bestanden insbesondere gegenüber den SV-Trägern.

(6) Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** stiegen im überprüften Zeitraum von rd. 5.600 Euro auf rd. 57.200 Euro. Diese betrafen Forderungen gegenüber Konzernunternehmen.

(7) Die **sonstigen Forderungen** der Kurbad lagen jährlich zwischen rd. 0,77 Mio. Euro und rd. 1,04 Mio. Euro. Sie umfassten insbesondere Forderungen gegenüber dem Finanzamt im Zusammenhang mit Vorsteueransprüchen, Erlösabgrenzungen aus Restanten⁹⁶ und COVID-19-Pandemie Zuschüssen und Beihilfen. Insbesondere enthielten die sonstigen Forderungen den bewilligten und im Jahr 2021 ausbezahlten COVID-19-Fixkostenzuschuss der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH⁹⁷ (**COFAG**) von rd. 291.100 Euro. (vgl. Unterabschnitt 33)

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der sonstigen Forderungen für den überprüften Zeitraum:

Tabelle 13: Sonstige Forderungen

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	[Euro]			
Finanzamt	206.351	148.840	70.550	8.593
Erlösabgrenzungen Restanten	584.978	538.747	607.202	0
Verrechnungskonten Dienstnehmer	53.161	46.295	59.312	20.479
COVID-19 Beihilfen	0	0	0	977.006
Sonstige	31.681	32.409	12.707	37.721
Summe	876.171	766.292	749.771	1.043.799

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

⁹⁵ Vgl. § 14 EStG idgF.

⁹⁶ Unter Restanten verstand die Kurbad zu einem bestimmten Stichtag noch nicht abgerechnete Leistungen wie beispielsweise Konsumationen der Gäste in den Restaurants, Kurbehandlungen und Übernachtungen.

⁹⁷ FN 528566 d.

(8) Die **liquiden Mittel** umfassten die Handkassa, die an Mitarbeiter ausgegebenen Wechselgelder und Bankguthaben bei zwei Banken. Diese stiegen von rd. 2,25 Mio. Euro auf rd. 4,49 Mio. Euro. Der Anstieg im Jahr 2020 war insbesondere auf einen Zuschuss des Landes Burgenland von 3,00 Mio. Euro zurückzuführen, den es im Dezember 2020 überwies. (vgl. Unterabschnitt 17)

(9) Die **aktive Rechnungsabgrenzung** stieg von rd. 3.600 Euro auf rd. 144.800 Euro. Der Anstieg war insbesondere auf die Vorauszahlungen für Versicherungsprämien und Mietentgelte für Elektro-Mountainbikes und ein Elektro-Auto zurückzuführen.

(10) Seit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014⁹⁸ (**RÄG 2014**) haben mittelgroße und große Kapitalgesellschaften latente Steuern in ihren Jahresabschlüssen auszuweisen.⁹⁹

Die Kurbad wies latente Steuern erstmalig zum 31.12.2016 in ihrer Bilanz aus. Die aktiven latenten Steuern resultierten insbesondere aus unterschiedlichen Nutzungsdauern bei Gebäuden und unterschiedlichen Bewertungen bei Personalrückstellungen. Die passiven latenten Steuern waren auf die Auflösung der unversteuerten Rücklagen zurückzuführen.

Im Zeitraum von 2017 bis 2020 stiegen die **aktiven latenten Steuern** von rd. 0,85 Mio. Euro auf rd. 1,26 Mio. Euro. Der Grund für die Zunahme lag bei den vermehrten Bewertungsunterschieden bei Gebäuden und Personalrückstellungen. Die Kurbad gliederte den Posten der „Aktiven latenten Steuern“ entsprechend den unternehmensrechtlichen Vorschriften im Anhang auf.

Ein Effekt der Bildung der aktiven latenten Steuern und Ausweis unter den Aktiva war, dass die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen „Jahresergebnisse nach Steuern“ um die jeweiligen latenten Steuern höher waren. Damit stammte ein Teil dieser ausgewiesenen Jahresergebnisse nicht aus dem operativen Geschäftsbetrieb, sondern war lediglich auf Bilanzierungseffekte zurückzuführen. (vgl. Unterabschnitt 18)

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der aktiven latenten Steuern für die Jahre 2017 bis 2020:

Tabelle 14: Latente Steuern

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	[Euro]			
Aktive latente Steuern	851.745	1.053.825	1.226.680	1.261.663
ertragserhöhende Zuweisungen	198.331	202.080	172.854	34.983

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

16.2 Zu (1) Die Aktiva der Kurbad stiegen von rd. 66,99 Mio. Euro auf rd. 70,00 Mio. Euro.

⁹⁸ BGBl. I Nr. 22/2015 idgF.

⁹⁹ Sämtliche Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen Unternehmens- und Steuerbilanz, die in späteren Jahren wieder umkehrbar sind, sind unabhängig von deren Entstehung bei der Steuerabgrenzung zu berücksichtigen. Gemäß § 198 Abs. 9 UGB sind aktive und passive latente Steuern in der Bilanz zu saldieren.

Der BLRH hob hervor, dass das Sachanlagevermögen daran einen Anteil von bis zu rd. 92 Prozent hatte. Mit bis zu rd. 63,51 Mio. Euro betrafen rd. 95 Prozent des Anlagevermögens die Grundstücke und Bauten.

Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die hohe Bedeutung des Anlagevermögens für die Kurbad. Dieses war für einen zeitgemäßen und qualitativ hochwertigen Kurbetrieb unabdingbar. Dieser Umstand wäre insbesondere bei den weiteren strategischen Entscheidungen und bei der Investitionsplanung der Kurbad zu berücksichtigen.

Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in Unterabschnitt 8.

Zu (2) Die Kurbad verfügte über Grundstücke im Ausmaß von rd. 51 Hektar.

Der BLRH bemängelte, dass die Einträge der Grundstücke im Anlagenverzeichnis aufgrund fehlender Informationen zu Grundstücksnummern, Einlagezahlen und Katastralgemeinden nicht zuordenbar waren. Ein Abgleich mit dem Grundstücksverzeichnis war daher nicht möglich.

Der BLRH empfahl, die Grundstücksbezeichnungen im Anlagenverzeichnis so zu ergänzen, dass ein Abgleich mit dem Grundstücksverzeichnis möglich ist.

Zu (3) Der BLRH hob hervor, dass die Kurbad im überprüften Zeitraum rd. 13,48 Mio. Euro für bauliche Investitionen in das Kurmittelhaus verwendete. Das waren rd. 72 Prozent des Investitionsvolumens von rd. 18,62 Mio. Euro. Weitere rd. 2,49 Mio. Euro bzw. rd. 13 Prozent des Investitionsvolumens investierte sie in den Umbau des Veranstaltungssaals. Insgesamt betrafen rd. 86 Prozent der baulichen Investitionen den Kurbetrieb.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Kurbad im überprüften Zeitraum in den Privathotels keine wesentlichen baulichen Investitionen durchführte. Einzig nennenswerte Investition war der Einbau einer Klimaanlage im Hotel Vital. Der BLRH sah dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Modernisierungsbedarf der Privathotels und ihrer unklaren strategischen Ausrichtung.

Der BLRH empfahl, bei den strategischen Überlegungen darauf Bedacht zu nehmen, dass die Privathotels nur rd. ein Viertel des Umsatzvolumens generierten und sie laut Kostenrechnung negative Ergebnisse erzielten. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in Unterabschnitt 8.

Zu (10) Die Kurbad wies entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften erstmalig zum 31.12.2016 latente Steuern in ihrer Bilanz aus.

Der BLRH wies darauf hin, dass diese Beträge die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Jahresergebnisse um bis zu rd. 200.000 Euro erhöhten, ohne in direktem Zusammenhang mit dem operativen Geschäftsgang zu stehen.

- 16.3 Gemäß Stellungnahme der Kurbad ist die Empfehlung des BLRH zum Anlagenverzeichnis bereits umgesetzt. Weiters teilte sie mit: „Ziel des laufenden Strategieprozesses ist es u.a. das Segment: „Privater Urlaubsgast“ wirtschaftlich effizienter zu führen. Jedoch ausschlaggebend ist hier auch die separate Darstellung von zugeführten Kostenbereichen, die nicht unmittelbar ausschließlich für den privaten Urlaubsgast entstehen, sondern auch in der Rolle als Leitbetrieb für die Nutzung der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf und aller Besucher des Ortes erfüllt werden. Insbesondere betrifft dies die Instandhaltung der Bereiche Kurpark, Freilichtmuseum und Vogelsangwald.“

17 Kapitalstruktur

- 17.1 (1) Von 2017 auf 2020 stieg die Summe der Passiva von rd. 66,99 Mio. Euro auf rd. 70,00 Mio. Euro. Das entsprach einem Zuwachs von rd. 5 Prozent. Dieser resultierte insbesondere aus dem Anstieg des Fremdkapitals.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Kapitalstruktur der Kurbad für die Jahre 2017 bis 2020:

Tabelle 15: Kapitalstruktur

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	[Euro]			
Passiva				
Eigenkapital	33.087.744	33.138.841	33.214.506	34.627.497
Nennkapital	12.286.300	12.286.300	12.286.300	12.286.300
Kapitalrücklage	488.015	488.015	488.015	2.327.769
Gewinnrücklage	20.013.428	20.013.428	20.013.428	20.013.428
Bilanzgewinn	300.000	351.097	426.763	0
Investitionszuschüsse	10.819.671	10.278.226	9.736.780	9.195.335
Fremdkapital	22.388.471	23.740.664	27.669.003	25.644.832
Rückstellungen	8.988.672	9.026.393	9.226.837	9.064.756
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.385.996	4.682.616	8.977.555	8.807.044
Anzahlungen auf Bestellungen	263.295	250.795	201.487	292.180
Lieferverbindlichkeiten	2.426.066	1.701.353	2.261.927	739.194
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	8.354.600	7.104.200	5.916.600	5.916.600
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	554.733	325.872	444.872	392.838
Sonstige Verbindlichkeiten	415.109	649.435	639.725	432.220
Passive Rechnungsabgrenzung	697.504	669.466	552.379	533.193
Summe	66.993.389	67.827.197	71.172.669	70.000.856

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

- (2) Das **Eigenkapital** hatte einen Anteil von bis zu rd. 50 Prozent an der Bilanzsumme. Es lag im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite zwischen rd. 33,09 Mio. Euro und rd. 34,63 Mio. Euro. Das Nennkapital der Kurbad betrug durchgängig rd. 12,29 Mio. Euro.

Die Veränderung der **Kapitalrücklage** im Jahr 2020 war einerseits auf einen Zuschuss des Landes Burgenland von 3,00 Mio. Euro „zur Stärkung des Eigenkapitals“ und andererseits auf die Auflösung der Kapitalrücklage von rd. 1,16 Mio. Euro zur Neutralisierung des Jahresverlusts 2020 zurückzuführen. (vgl. Unterabschnitt 18)

(3) Die Kurbad legte unter anderem ein Schreiben des Landes Burgenland¹⁰⁰ vom Dezember 2020 vor. Gegenstand war die Zuerkennung eines „nicht rückzahlbaren und eigenkapitalstärkenden Zuschusses“. Dieses Schreiben verwies auf einen Regierungsbeschluss vom November 2020.

Demnach verpflichtete sich das Land Burgenland „in seiner Eigenschaft als mittelbarer Eigentümer [...] einen nicht rückzahlbaren und unverzinsten Gesellschafterzuschuss zur Stärkung des Eigenkapitals in der Gesamthöhe von 8,0 Mio. Euro“ an die Kurbad zu gewähren. Die Auszahlung des Gesamtbetrags sollte in mehreren Jahrestanchen von 2020 bis 2024 erfolgen. Die Bereitstellung der Mittel ab dem Jahr 2022 bedurfte einer zusätzlichen Genehmigung durch den Bgld. Landtag.¹⁰¹

Die folgende Tabelle zeigt die vom Land Burgenland zugesagten Jahrestanchen:

Tabelle 16: Zuschuss Land Burgenland

Auszahlungstermine	Betrag
	[Mio. Euro]
Dezember 2020	3,00
Jänner 2022	2,20
Jänner 2023	1,60
Jänner 2024	1,20
Summe	8,00

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Die Kurbad erhielt im Dezember 2020 die erste Jahrestanche von 3,00 Mio. Euro. Sie buchte diesen Zuschuss als nicht gebundene Kapitalrücklage im Eigenkapital.¹⁰²

Ein von der Landesholding beauftragter Steuerberater verfasste im Jänner 2021 eine Stellungnahme zur „Bilanzierung von Großmutterzuschüssen in den unternehmensrechtlichen Jahresabschlüssen der Landesholding Burgenland GmbH sowie deren Tochtergesellschaften“. Die Stellungnahme umfasste Sachverhalt, Fragestellung und rechtliche Würdigung. Der Steuerberater wies im Sachverhalt darauf hin, dass das Land Burgenland diesen Zuschuss „zur Kompensation von COVID-19 bedingten Verlusten“ gewährte. Demgemäß hätte der Zuschuss den Charakter eines Aufwandszuschusses gehabt.

¹⁰⁰ Abteilung 3-Finanzen.

¹⁰¹ Der BLRH führte in diesem Zusammenhang keine weiteren Prüfungshandlungen durch.

¹⁰² Das UGB enthält keine genaue Ausführung zur Bilanzierung von Zuschüssen. Lediglich in § 229 Abs. 2 Z 5 UGB ist geregelt, dass Zuzahlungen aus gesellschaftsrechtlichen Verbindungen als Kapitalrücklage auszuweisen sind.

In der rechtlichen Würdigung hingegen führte er aus: „Die Zuschüsse [...] werden lediglich aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Stellung des Landes Burgenland zu den einzelnen Gesellschaften gewährt. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass es sich um einen Zuschuss zur Unterstützung des Geschäftsbetriebes oder zur Durchführung einer übertragenen Aufgabe handelt.“ Gemäß dieser rechtlichen Würdigung wäre der Zuschuss als gebundene Kapitalrücklage auszuweisen gewesen.

Zuschüsse im Jahresabschluss waren gemäß AFRAC-Stellungnahme¹⁰³ nach ihrem Zweck zu bilanzieren. Sie waren nur dann als Kapitalrücklage zu verbuchen, wenn die Zuzahlung ausschließlich durch eine gesellschaftsrechtliche Verbindung des Zuschussgebers zum Zuschussempfänger zu begründen war. Andere Gründe durften nicht vorliegen. Demnach waren nur solche Zuschüsse als Kapitalrücklage zu erfassen, die nicht betrieblich veranlasst waren.

Gewährte Zuschüsse zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs oder zur Durchführung einer übertragenen Aufgabe galten als betrieblich veranlasst. In diesem Fall waren sie laut AFRAC-Stellungnahme als Aufwandszuschuss auszuweisen und ergebniswirksam zu erfassen. Der Ausweis konnte entweder als „übrige sonstige betriebliche Erträge“ oder als offene Absetzung vom jeweiligen Aufwand erfolgen. Erhaltene Zuschüsse für künftige Perioden waren als passive Rechnungsabgrenzung auszuweisen.

(4) Gemäß § 104 AktG erfolgte die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für die Jahre 2016 bis 2019 in der ordentlichen Hauptversammlung. Nach der Umwandlung im Oktober 2020 oblag die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verteilung bzw. Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 35 GmbHG der Generalversammlung.

In den Jahren 2017 bis 2020 lagen die **Gewinnausschüttungen** zwischen 300.000 Euro und 2,66 Mio. Euro. In Summe waren es 3,26 Mio. Euro. Die Gewinnausschüttung im Jahr 2017 betraf die Kommanditbeteiligung an der AVITA Resort. Die Kurbad übertrug diese im Wege einer Sachdividende¹⁰⁴ an die TBB. Die Übertragung erfolgte in Abstimmung mit dem Steuerberater.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gewinnausschüttungen für die Jahre 2017 bis 2020:

Tabelle 17: Gewinnausschüttungen

	2017	2018	2019	2020	2017-2020
	[Euro]				
Gewinnausschüttungen	2.660.000 *)	300.000	300.000	0	3.260.000

*) Sachdividende

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

¹⁰³ Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist eine privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Einrichtung zur Festlegung von Standards auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die AFRAC-Stellungnahme 6 „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“ von Dezember 2015 behandelt die Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor.

¹⁰⁴ Bei einer Sachdividende erfolgt der zur Ausschüttung beschlossene Anteil am Bilanzgewinn anstatt von Geld in Form von Wirtschaftsgütern, Beteiligungen oder anderen Sachwerten. Dies im Unterschied zur Bardividende, bei der die Gewinnanteile in Geld ausgeschüttet werden.

(5) Die **Investitionszuschüsse** resultierten aus Förderungen der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH (**WIBUG**)¹⁰⁵ und des Landes Burgenland. Sie sanken von 2017 bis 2020 von rd. 10,82 Mio. Euro auf rd. 9,20 Mio. Euro. Der Rückgang resultierte aus den jährlichen ertragswirksamen Auflösungen zwischen rd. 0,50 Mio. Euro und rd. 0,54 Mio. Euro. Diese Auflösungen verbesserten das Jahresergebnis, ohne direkt mit dem operativen Geschäftsgang in Verbindung zu stehen. (vgl. Unterabschnitt 18)

(6) Die **Rückstellungen** betragen bis zu rd. 9,23 Mio. Euro und blieben im überprüften Zeitraum nahezu unverändert. Sie umfassten vor allem Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und sonstige Rückstellungen. Für die Berechnung der Pensions- bzw. Abfertigungsrückstellungen lagen versicherungsmathematische bzw. finanzmathematische Gutachten vor.

Den größten Anteil an den Rückstellungen hatten die Pensionsrückstellungen. Ihr Anteil lag zwischen rd. 32 Prozent und rd. 38 Prozent des Rückstellungsvolumens. Der Anstieg von 2017 bis 2020 war auf die Absenkung der in den Berechnungen verwendeten Zinssätze zurückzuführen. Daraus resultierten Erhöhungen der Rückstellungsbeträge.

Die weiteren Personalrückstellungen umfassten Jubiläumsgelder, nicht konsumierte Urlaube, Zeitausgleichsguthaben und Mitarbeiterprämien.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalteten Beratungskosten, Aufsichtsratsvergütungen und Instandhaltungen. Insbesondere berücksichtigte die Kurbad hier auch einen Betrag von rd. 291.100 Euro. Dieser betraf die per 31.12.2020 eingebuchte Forderung für den COVID-19-Fixkostenzuschuss. Diesen beantragte die Kurbad im Jänner 2021 bei der COFAG. Im darauffolgenden Monat erfolgte die Auszahlung. (vgl. Unterabschnitt 16)

Die Rechtmäßigkeit der Forderung stand nach Ansicht der Kurbad durch ihre Eigentümerstruktur in Frage. Daher traf sie Vorkehrungen für eine zu erwartende Rückzahlung und wies diesen Betrag in den sonstigen Rückstellungen aus. Bis Dezember 2021 lag seitens der COFAG noch keine Entscheidung vor. (vgl. Unterabschnitt 33)

¹⁰⁵ Vormals: Wirtschaft Burgenland GmbH-WiBuG, FN 271796 a.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rückstellungen für den überprüften Zeitraum:

Tabelle 18: Rückstellungen

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	[Euro]			
Personalarückstellungen	8.296.205	8.321.651	8.525.208	8.503.300
davon Abfertigungen	3.031.146	2.990.254	3.136.554	2.800.869
davon Pensionen	2.854.561	3.147.692	3.338.368	3.427.104
davon Jubiläumsgelder	1.621.307	1.438.194	1.370.025	1.353.438
davon nicht konsumierte Urlaube	664.031	622.814	593.168	795.503
davon Zeitausgleichsguthaben	88.038	89.575	56.292	88.519
davon Mitarbeiterprämien und Tantiemen	37.122	33.122	30.800	37.867
Sonstige Rückstellungen	692.467	704.742	701.629	561.455
davon Beratung und Wirtschaftsprüfung	117.400	115.275	71.300	51.400
davon Gebühren für Aufsichtsratsvorsitzenden	28.800	43.200	14.400	14.400
davon Instandhaltungen	546.267	546.267	250.000	50.000
davon Sonstige	0	0	365.929	445.655
Summe	8.988.672	9.026.393	9.226.837	9.064.756

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(7) Die **erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen** schwankten zwischen rd. 201.500 Euro und rd. 292.200 Euro. Diese umfassten von den Gästen geleistete Kautionen und Einnahmen aus dem Verkauf von Gutscheinen.

(8) Die **Lieferverbindlichkeiten** sanken von rd. 2,43 Mio. Euro auf rd. 0,74 Mio. Euro. Das entsprach einem Rückgang von rd. 1,69 Mio. Euro (rd. 70 Prozent). In den Jahren 2017 bis 2019 betrafen sie insbesondere offene Eingangsrechnungen von verschiedenen Bauunternehmen. Die Kurbad tätigte in diesem Zeitraum Investitionen für den Umbau des Kurmittelhauses und Veranstaltungssaals.

(9) Die **Fremdfinanzierung** der Kurbad erfolgte über zwei Kreditinstitute und die Landesholding. Das Fremdfinanzierungsvolumen der Kurbad stieg im überprüften Zeitraum von rd. 9,74 Mio. auf rd. 15,22 Mio. Euro. Das entsprach einem Zuwachs von rd. 5,48 Mio. Euro (rd. 56 Prozent).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Fremdfinanzierungsvolumens:

Tabelle 19: Fremdfinanzierungsvolumen

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	[Euro]			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitut X	1.385.996	4.682.616	8.977.555	8.807.044
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitut Y	8.354.600	7.104.200	5.916.600	5.916.600
Verbindlichkeiten gegenüber Landesholding	0	0	0	500.000
Summe	9.740.596	11.786.816	14.894.155	15.223.644

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitut X betrafen vier Kredite. Sie stiegen von rd. 1,39 Mio. Euro auf rd. 8,81 Mio. Euro. Diese Kredite besicherte die Kurbad mit ihren Grundstücken.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitut X:

Tabelle 20: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitut X

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	[Euro]			
Kredit A	908.250	770.938	632.754	565.167
Kredit B	477.747	411.545	344.668	308.270
Kredit C	0	3.500.133	8.000.133	1.968.113
Kredit D	0	0	0	5.965.494
Summe	1.385.996	4.682.616	8.977.555	8.807.044

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Kredit A aus dem Jahr 2008 hatte ursprünglich eine Höhe von 2,00 Mio. Euro. Kredit B aus dem Jahr 2009 betrug anfangs 1,00 Mio. Euro. Die Kredite C und D dienten zur Finanzierung der Bautätigkeiten für das Kurmittelhaus und den Veranstaltungssaal. Die Kurbad rief ab dem Jahr 2018 das vereinbarte Kreditvolumen von 8,00 Mio. Euro für Kredit C entsprechend dem Baufortschritt in mehreren Tranchen ab. Zu Beginn des Jahres 2020 erfolgte die Splittung der 8,00 Mio. Euro in einen fix verzinsten Anteil von 6,00 Mio. Euro (Kredit D) und in einen variabel verzinsten Anteil von 2,00 Mio. Euro (Kredit C).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitut Y:

Tabelle 21: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitut Y

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	[Euro]			
ERP-Kredit A	62.800	0	0	0
ERP-Kredit B	1.041.600	937.400	833.200	833.200
ERP-Kredit C	2.000.000	1.500.000	1.000.000	1.000.000
ERP-Kredit D	2.250.000	2.000.000	1.750.000	1.750.000
ERP-Kredit E	3.000.200	2.666.800	2.333.400	2.333.400
Summe	8.354.600	7.104.200	5.916.600	5.916.600

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitut Y betrafen Investitionskredite, die Y der Kurbad im Rahmen von ERP-Fonds-Finanzierungen gewährte. Durch die laufenden Tilgungen sanken sie von rd. 8,35 Mio. Euro auf rd. 5,92 Mio. Euro. Für die Kredite übernahm Kreditinstitut X die Haftung gegenüber Kreditinstitut Y mittels Haftungskrediten. Diese Haftungskredite besicherte die Kurbad mit ihren Grundstücken.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bedingten Entwicklungen im Jahr 2020 beantragte die Kurbad bei beiden Kreditinstituten eine Aussetzung der Kreditraten. Dafür verlängerten beide Kreditinstitute die Laufzeiten.

Die Kurbad verzeichnete im 2. Quartal 2020 einen Liquiditätsengpass. Gründe hierfür waren:

- die verzögerten Auszahlungen der Kurzarbeitsbeihilfe des Arbeitsmarktservice (**AMS**) für März und April 2020,
- die Abfertigungszahlungen für langjährige Mitarbeiter im Mai und Juni 2020 sowie
- die Urlaubsgelder im Juni 2020.

Gemäß Aufsichtsratsbeschluss vom Mai 2020 beantragte die Kurbad bei der Landesholding zur Überbrückung einen endfälligen Kredit von 0,50 Mio. Euro. Die Landesholding gewährte diesen im Juni 2020. Die ursprüngliche Laufzeit betrug bis 30.09.2020. Die Kurbad vereinbarte mehrmalige Aufschiebungen des Rückzahlungstermins. Sie verlängerte den Kredit bis 31.03.2022.

(10) Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** sanken von rd. 0,55 Mio. Euro auf rd. 392.800 Euro.¹⁰⁶ Das entsprach einem Rückgang von rd. 29 Prozent. Diese umfassten insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber der Landesholding im Zusammenhang mit der Steuerumlage, beratenden Tätigkeiten und den Überbrückungskredit von 0,50 Mio. Euro im Jahr 2020.

¹⁰⁶ Die Reduktion resultierte aus einer Gutschrift von rd. 184.200 Euro gegenüber der Landesholding im Zusammenhang mit der Steuerumlage. Die Kurbad war Teil der Steuergruppe der Landesholding.

(11) Die **sonstigen Verbindlichkeiten** der Kurbad lagen in einer Bandbreite von rd. 415.100 Euro und rd. 0,65 Mio. Euro. Diese umfassten insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und Gemeinden.

(12) In der **passiven Rechnungsabgrenzung** wies die Kurbad insbesondere die Vorauszahlung für das Benützungsrecht des Veranstaltungssaals aus. Dieses stand dem Kurfonds Bad Tatzmannsdorf zu. Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung vom Dezember 2016 erhielt die Kurbad eine Vorauszahlung von 0,60 Mio. Euro. Damit finanzierte die Kurbad gemeinsam mit den Investitionszuschüssen des Landes Burgenland einen Teil der Baukosten für den Umbau des Veranstaltungssaals. (vgl. Unterabschnitt 16) Es erfolgte eine jährliche erfolgswirksame Auflösung der Vorauszahlung von rd. 25.000 Euro.

17.2 Zu (2) Das Eigenkapital der Kurbad hatte einen Anteil von bis zu rd. 50 Prozent an der Bilanzsumme. Es lag im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite von rd. 33,09 Mio. Euro und rd. 34,63 Mio. Euro. Das Nennkapital betrug durchgängig rd. 12,29 Mio. Euro. Die Veränderung der Kapitalrücklage war einerseits auf einen Zuschuss des Landes Burgenland von 3,00 Mio. Euro im Dezember 2020 zurückzuführen. Andererseits löste die Kurbad im Jahr 2020 einen Teil der Kapitalrücklage von rd. 1,16 Mio. Euro auf.

Zu (3) Mit Regierungsbeschluss vom November 2020 verpflichtete sich das Land Burgenland, der Kurbad einen Gesellschafterzuschuss zur Stärkung des Eigenkapitals in der Gesamthöhe von 8,00 Mio. Euro zu gewähren. Die Auszahlung des Gesamtbetrags sollte in mehreren Jahrest tranchen von 2020 bis 2024 erfolgen.

Im Dezember 2020 erhielt die Kurbad die erste Jahrest ranche von 3,00 Mio. Euro. Sie buchte diesen Zuschuss als nicht gebundene Kapitalrücklage im Eigenkapital. Dies erfolgte in Abstimmung mit der Landesholding.

Der BLRH wies daraufhin, dass die Entscheidungsgrundlagen für die Verbuchung des Zuschusses des Landes Burgenland widersprüchlich waren. Diese enthielten unter anderem Argumente, die für eine Verbuchung als Aufwandszuschuss sprechen würden. Insofern sah der BLRH den Ausweis als Kapitalrücklage in Frage gestellt.

[Der BLRH empfahl, die Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die Verbuchung des Zuschusses des Landes Burgenland aufzuklären bzw. einer neuerlichen Beurteilung zu unterziehen.](#)

Zu (6) Die Rückstellungen betragen bis zu rd. 9,23 Mio. Euro und blieben im überprüften Zeitraum nahezu unverändert.

Der BLRH hielt fest, dass allein die Pensionsrückstellungen einen Anteil von bis zu rd. 38 Prozent bzw. bis zu rd. 3,43 Mio. Euro am gesamten Rückstellungsvolumen hatten.

Zu (9) Die Kurbad erhielt auch Finanzierungen von zwei Kreditinstituten. Die von Kreditinstitut X gewährten vier Kredite stiegen von rd. 1,39 Mio. Euro im Jahr 2017 auf rd. 8,81 Mio. Euro an. Grund dafür war die Finanzierung der Umbauten des Kurmittelhauses und des Veranstaltungssaals. Kreditinstitut Y gewährte vier Kredite aus dem ERP-Fonds, deren Volumen von rd. 8,35 Mio. Euro im Jahr 2017 aufgrund der laufenden Tilgungen auf rd. 5,92 Mio. Euro im Jahr 2020 sank. Kreditinstitut X übernahm mittels Haftungen die Besicherung der Kredite von Kreditinstitut Y.

Die Kurbad vereinbarte im Jahr 2020 zur Sicherung der Liquidität mit beiden Kreditinstituten eine Aussetzung der Tilgungen.

- 17.3 Die Kurbad teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des BLRH betreffend die Verbuchung des Landeszuschusses aufgegriffen und einer neuerlichen Beurteilung unterzogen wird.

18 Ergebnisentwicklung

18.1 (1) In den Jahren 2017 bis 2020 lagen die Ergebnisse nach Steuern zwischen rd. 0,95 Mio. Euro und rd. -1,59 Mio. Euro. Das entsprach einem Rückgang von rd. 2,54 Mio. Euro (rd. -268 Prozent).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der GuV für den überprüften Zeitraum:

Tabelle 22: Gewinn- und Verlustrechnung

	2017	2018	2019	2020
	[Euro]			
Umsatzerlöse	22.509.871	22.111.962	22.558.931	14.385.133
Andere aktivierte Eigenleistungen	29.418	18.445	32.242	0
Sonstige betriebliche Erträge	553.498	617.651	832.523	4.336.268
Betriebserträge	23.092.787	22.748.058	23.423.696	18.721.401
Materialaufwand	-1.964.943	-1.842.663	-1.789.576	-1.029.619
Bezogene Leistungen	-936.815	-905.874	-862.744	-780.812
Personalaufwand	-12.290.643	-13.017.117	-13.200.552	-12.442.139
Abschreibungen	-3.494.363	-3.666.373	-3.842.099	-3.858.677
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.046.904	-2.769.570	-3.202.572	-2.444.542
Betriebsergebnis	1.359.119	546.460	526.153	-1.834.388
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	29.280	30.689	51.955	22.880
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.211	126	50	87
Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	7.957	0	187.953	0
Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	0	0	0	-1.141
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-200.010	-185.788	-241.870	-315.017
Finanzergebnis	-160.562	-154.973	-1.912	-293.191
Ergebnis vor Steuern	1.198.557	391.487	524.241	-2.127.579
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-251.943	-40.390	-148.576	540.570
Ergebnis nach Steuern	946.614	351.097	375.665	-1.587.009
Sonstige Steuern	0	0	0	0
Jahresergebnis	946.614	351.097	375.665	-1.587.009
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-1.435.940	0	0	0
Auflösung von Kapitalrücklagen	0	0	0	1.160.247
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	789.326	0	51.097	426.763
Bilanzergebnis	300.000	351.097	426.763	0

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Die Betriebserträge betragen in den Jahren 2017 bis 2019 bis zu rd. 23,42 Mio. Euro. Im Jahr 2020 sanken diese aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem damit eingehenden Geschäftsrückgang auf rd. 18,72 Mio. Euro. Das entsprach einem Rückgang von rd. 4,37 Mio. Euro (rd. 20 Prozent).

Das Jahresergebnis sank von rd. 0,95 Mio. Euro im Jahr 2017 auf rd. 351.000 Euro im Jahr 2018 und rd. 375.700 Euro im Jahr 2019. Im Jahr 2020 lag es bei rd. -1,59 Mio. Euro. Mittels Auflösung der Kapitalrücklage von rd. 1,16 Mio. Euro und durch den Gewinnvortrag von rd. 426.800 Euro wies die Kurbad ein Bilanzergebnis von 0,00 Euro aus. Die Auflösung beschloss die Generalversammlung im Mai 2021.

(2) Die Kurbad erhielt für Investitionen Zuschüsse der WIBUG¹⁰⁷ und des Landes Burgenland von rd. 15,15 Mio. Euro¹⁰⁸. Die Investitionszuschüsse waren entsprechend den Nutzungsdauern der damit geförderten Investitionsgüter erfolgswirksam aufzulösen. Diese betragen rd. 0,50 Mio. Euro im Jahr 2017 und jährlich rd. 0,54 Mio. Euro in den Jahren 2018 bis 2020, in Summe rd. 2,12 Mio. Euro. Die Auflösungen wies die Kurbad unter den sonstigen betrieblichen Erträgen aus. Sie erhöhten die Jahresergebnisse, ohne direkt mit dem operativen Geschäftsgang in Zusammenhang zu stehen. (vgl. Unterabschnitt 17)

Die folgende Tabelle stellt die Ergebnisentwicklung unter Berücksichtigung der Auflösung der Investitionszuschüsse dar:

Tabelle 23: Jahresergebnis und Investitionszuschüsse

	2017	2018	2019	2020	2017-2020
	[Euro]				
Ergebnis vor Steuern	1.198.557	391.487	524.241	-2.127.579	-13.294
darin enthalten die Auflösung der Investitionszuschüsse	-500.170	-541.445	-541.445	-541.445	-2.124.506
bereinigtes Ergebnis vor Steuern	698.387	-149.958	-17.204	-2.669.025	-2.137.799

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Der BLRH stellte ein „bereinigtes Ergebnis vor Steuern“ dar, indem er die Ergebnisse vor Steuern um die jährlichen Erträge aus der Auflösung der Investitionszuschüsse verminderte. Dadurch zeigte er auf, dass die Jahres-ergebnisse ohne diese nicht aus dem operativen Geschäftsgang stammenden Erträge deutlich geringer waren. Im Jahr 2017 hätte das Ergebnis vor Steuern ohne die Auflösung der Investitionszuschüsse statt rd. 1,20 Mio. Euro nur rd. 0,70 Mio. Euro betragen. In den Jahren 2018 und 2019 wären sie sogar mit rd. -150.000 Euro und rd. -17.200 Euro negativ gewesen.

- 18.2 Zu (1) Der BLRH hielt fest, dass die Jahresergebnisse in den Jahren 2017 bis 2019 von rd. 0,95 Mio. Euro auf rd. 375.700 Euro sanken. Im Jahr 2020 war das Jahresergebnis mit rd. -1,59 Mio. Euro negativ. Die Kurbad neutralisierte dieses negative Jahresergebnis im Jahresabschluss 2020 durch den Gewinnvortrag von rd. 426.800 Euro und die Auflösung der Kapitalrücklage von rd. 1,16 Mio. Euro. Damit wies sie im Jahr 2020 ein ausgeglichenes Bilanzergebnis aus.

¹⁰⁷ Vormals Wirtschaft Burgenland GmbH-WiBuG.

¹⁰⁸ Die Kurbad erhielt im Zeitraum 2003 bis 2018 Investitionszuschüsse von rd. 15,15 Mio. Euro. Diese waren im Jahresabschluss 2020 noch mit rd. 9,20 Mio. Euro ausgewiesen.

Zu (2) Der BLRH wies darauf hin, dass in den Jahresergebnissen auch die Erträge aus der Auflösung der Investitionszuschüsse enthalten waren. Sie stammten aus Investitionsförderungen der WIBUG und des Landes Burgenland. Diese Erträge standen nicht mit der operativen Betriebstätigkeit in Zusammenhang. Sie betragen jährlich zwischen rd. 0,50 Mio. Euro und rd. 0,54 Mio. Euro.

Der BLRH stellte fest, dass ohne diese Erträge das Ergebnis aus der operativen Betriebstätigkeit (Ergebnis vor Steuern) bereits im Jahr 2018 mit rd. 150.000 Euro negativ gewesen wäre. Im Jahr 2019 wäre es rd. 17.200 Euro negativ gewesen.

Der BLRH empfahl, einen Abschluss der Strategieplanung bzw. eine klare strategische Positionierung herbeizuführen. Er verwies dazu auf seine Empfehlungen in Unterabschnitt 8.

- 18.3 Die Kurbad verwies dazu in ihrer Stellungnahme auf den laufenden Strategieprozess, der sämtliche Geschäftsbereiche, Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie eine ausführliche Risikobewertung umfasst.

19 Mittelherkunft

- 19.1 (1) Die Betriebserträge der Kurbad resultierten aus Umsatzerlösen, aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträgen. Im Finanzergebnis erzielte die Kurbad Erträge aus Wertpapierzinsen und Wertpapierverkäufen. Die Bildung von aktiven latenten Steuern wirkte sich ebenfalls ertragswirksam in den Jahresabschlüssen aus. Im Jahr 2020 erzielte die Kurbad Steuererträge durch die Nutzung eines Verlustrücktrages. Diese Möglichkeit schuf die Bundesregierung im Rahmen ihrer Hilfspakete anlässlich der COVID-19-Pandemie.

(2) Die **Umsatzerlöse** bestanden aus Erlösen aus

- dem Beherbergungsbetrieb,
- der GVA,
- dem Restaurantbetrieb,
- den Kurbehandlungen und
- sonstigen Erlösen.

Die Erlöse aus dem Beherbergungsbetrieb umfassten sowohl die Kurhotels I bis IV, das Hotel Vital, das Hotel Thermal sowie deren Wellnessbetrieb¹⁰⁹. Die Erlöse aus dem Restaurantbetrieb enthielten die Gastroerlöse aus dem Kurrestaurant und den Restaurants „Sonnengarten“ sowie „Hermes“. Die Erlöse aus den Kurbehandlungen resultierten insbesondere aus den Moorbäder- und Moorpackungen sowie Kohlensäurewannenbädern.

¹⁰⁹ Zu den Wellnessbereichen zählten z.B. das „Reich der Sinne“ und der „Thermengarten“.

Die **sonstigen Erlöse** enthielten verschiedene Nebenerlöse wie etwa für Telefon, Garage und Shopartikel. Ebenso enthalten waren Miet- und Pächterträge im Zusammenhang mit dem Schloss Jormannsdorf sowie mit vermieteten Flächen im Kurzentrum. Dazu lagen Miet- und Pachtverträge vor. Die sonstigen Erlöse umfassten beispielsweise die Erlöse aus dem Mineral- und Thermalwasserverkauf an das AVITA Resort und an das Golfhotel Bad Tatzmannsdorf GmbH.

Im Jahr 2020 erhielt die Kurbad von einem SV-Träger rd. 1,25 Mio. Euro. Diese Zahlungen umfassten einen Tagsatz-Zusatz sowie einen COVID-19-Zuschlag von 8,00 Euro pro Tag für Präventionsmaßnahmen wie beispielsweise Testungen. Diese wies sie in den Umsatzerlösen unter den sonstigen Erlösen aus. (vgl. Unterabschnitt 33)

(3) Im überprüften Zeitraum erwirtschaftete die Kurbad **Umsatzerlöse** von insgesamt rd. 81,57 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 25,88 Mio. Euro (rd. 32 Prozent) auf den Beherbergungsbetrieb, rd. 25,43 Mio. Euro (rd. 31 Prozent) auf den Restaurantbetrieb und rd. 24,69 Mio. Euro (rd. 30 Prozent) auf den Kurbetrieb. Die übrigen rd. 5,55 Mio. Euro (rd. 7 Prozent) betrafen die sonstigen Erlöse und die GVA.

Die Umsatzerlöse betragen in den Jahren 2017 bis 2019 bis zu rd. 22,56 Mio. Euro jährlich. Im Jahr 2020 sanken sie aufgrund der COVID-19-Pandemie gegenüber dem Vorjahr auf rd. 14,39 Mio. Euro. Das entsprach einem Rückgang von bis zu rd. 36 Prozent.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Umsatzerlöse:

Tabelle 24: Umsatzerlöse

	2017	2018	2019	2020	2017-2020
	[Euro]				
Beherbergungsbetrieb	7.553.599	7.214.655	6.743.369	4.364.934	25.876.557
GVA	467.953	475.268	472.055	282.541	1.697.817
Restaurantbetrieb	7.198.624	6.909.147	6.899.615	4.425.071	25.432.457
Kurbehandlungen	6.785.832	7.082.332	7.241.459	3.583.582	24.693.205
Sonstige	511.364	476.791	1.133.977	1.729.005	3.851.137
Erlösabgrenzungen	-7.501	-46.231	68.455	0	14.724
Summe	22.509.871	22.111.962	22.558.931	14.385.133	81.565.896

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(4) Für die Jahre 2017 und 2018 gliederte die Kurbad in ihren Jahresabschlüssen die Umsatzerlöse in Kurbetrieb und Privathotels. Im Jahr 2018 erfolgte eine Umstellung der Kostenrechnung. Ab dem Jahr 2019 lieferten die Jahresabschlüsse keine umfassende Auskunft mehr über die Zusammensetzung der Umsatzerlöse aus dem Kurbetrieb und der Privathotels. Nach Abschluss der Umstellung der Kostenrechnung konnten die Umsatzerlöse für diese beiden Geschäftsbereiche jedoch aus der Kostenrechnung abgeleitet werden:

Tabelle 25: Umsatzerlöse aus den Geschäftsbereichen Kurbetrieb und Privathotels

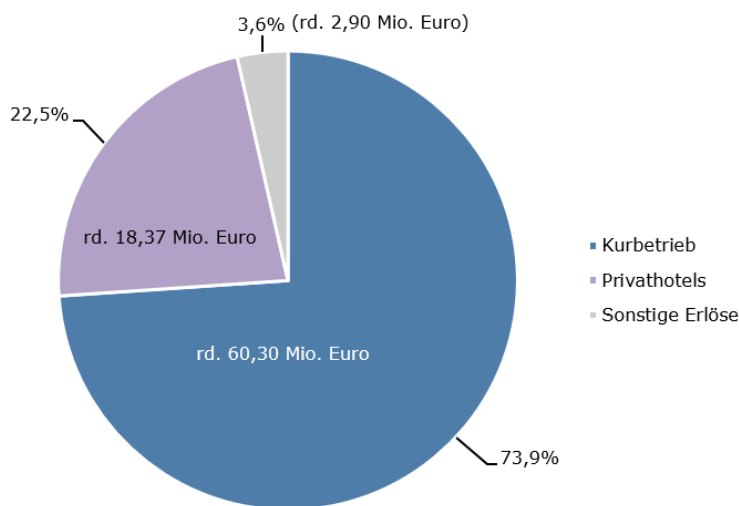
		2017	2018	2019	2020	2017-2020
Umsatzerlöse	[Euro]	22.509.871	22.111.962	22.558.931	14.385.133	81.565.896
davon Kurbetrieb	[Euro]	16.949.363	16.819.488	16.598.682	9.930.314	60.297.847
	[%]	75,3	76,1	73,6	69,0	73,9
davon Privathotels	[Euro]	4.755.828	4.445.548	5.339.840	3.823.824	18.365.040
	[%]	21,1	20,1	23,7	26,6	22,5
davon Sonstige	[Euro]	804.681	846.925	620.409	630.993	2.903.007
	[%]	3,6	3,8	2,8	4,4	3,6

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Die Umsatzerlöse stammten zu rd. drei Viertel aus dem Kurbetrieb. Die restlichen Umsatzerlöse entfielen auf die Privathotels¹¹⁰ sowie die sonstigen Erlöse.

Die folgende Abbildung verdeutlicht die Verteilung der Umsatzerlöse aus den Geschäftsbereichen Kurbetrieb und Privathotels für die Jahre 2017 bis 2020:

Abbildung 8: Umsatzverteilung nach Kurbetrieb und Privathotels



Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(5) In geringem Umfang wies die Kurbad auch **aktivierte Eigenleistungen** aus. Diese betragen von 2017 bis 2019 zwischen rd. 18.400 Euro und rd. 32.200 Euro. Im Jahr 2020 wies sie keine aktivierten Eigenleistungen aus.

¹¹⁰ Zu den Privathotels zählten das Hotel Vital und das Hotel Thermal.

(6) Die **sonstigen betrieblichen Erträge** lagen von 2017 bis 2019 zwischen rd. 0,55 Mio. Euro und rd. 0,83 Mio. Euro. Im Jahr 2020 stiegen sie auf rd. 4,34 Mio. Euro. Der Zuwachs war insbesondere auf den Umsatzerlös von rd. 0,78 Mio. Euro und die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS von rd. 2,90 Mio. Euro im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. (vgl. Unterabschnitt 33)

Weitere Positionen unter den sonstigen betrieblichen Erträgen waren Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen und Rückstellungen sowie Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge:

Tabelle 26: Sonstige betriebliche Erträge

	2017	2018	2019	2020	2017-2020
	[Euro]				
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0	17.000	17.000
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	4.000	192.533	7.800	204.333
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	500.170	541.445	541.445	541.445	2.124.506
Kurzarbeitsbeihilfe	0	0	0	2.902.518	2.902.518
Umsatzerlös	0	0	0	776.241	776.241
Sonstige	53.329	72.205	98.545	91.264	315.343
Summe	553.498	617.651	832.523	4.336.268	6.339.940

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(7) Weitere Erträge verzeichnete die Kurbad aus **Finanzerträgen**. Diese resultierten aus den für die Deckung der Pensionsrückstellungen gehaltenen Wertpapieren. Sie lagen jährlich zwischen rd. 29.300 Euro und rd. 52.200 Euro. Im Jahr 2019 erzielte die Kurbad Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren rd. 188.000 Euro.

(8) Die Kurbad dotierte im überprüften Zeitraum ertragswirksam **aktive latente Steuern** von insgesamt rd. 0,61 Mio. Euro. Damit wies sie im Jahresabschluss 2020 aktive latente Steuern von rd. 1,26 Mio. Euro aus. (vgl. Unterabschnitt 16)

19.2 Zu (4) Der BLRH hielt fest, dass von den Umsatzerlösen rd. drei Viertel der Umsatzerlöse aus dem Kurbetrieb und rd. ein Viertel aus den Privathotels stammten. Er verwies in diesem Zusammenhang auf den negativen Ergebnisbeitrag der Privathotels zum Jahresergebnis der Kurbad.

Der BLRH wies ferner auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hin. Die Umsatzerlöse betrugen in den Jahren 2017 bis 2019 bis zu rd. 22,56 Mio. Euro jährlich. Im Jahr 2020 sanken sie gegenüber dem Vorjahr auf rd. 14,39 Mio. Euro. Das entsprach einem Rückgang von bis zu rd. 36 Prozent.

Der BLRH empfahl, bei den strategischen Überlegungen und weiteren Planungen auch die Umsatzverteilung zwischen Kurbetrieb und Privathotels zu berücksichtigen. Diese wäre auch für das weitere Investitionsprogramm zu berücksichtigen.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen in den Unterabschnitten 8 und 9.

- 19.3 Nach Darstellung der Kurbad ist die Empfehlung des BLRH bereits in Umsetzung. Die Umsatzverteilung zwischen Kurbetrieb, Privathotels sowie anderen Geschäftsfeldern wird im Strategieprozess berücksichtigt.

20 Aufwendungen

- 20.1 (1) Die jährlichen betrieblichen Aufwendungen inkl. Finanzaufwand und Steuern der Kurbad lagen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 20,37 Mio. Euro und rd. 23,46 Mio. Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung dieser Aufwendungen:

Tabelle 27: Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2017-2020
	[Euro]				
Materialaufwand	-1.964.943	-1.842.663	-1.789.576	-1.029.619	-6.626.801
Aufwand für bezogene Leistungen	-936.814	-905.874	-862.744	-780.812	-3.486.244
Personalaufwand	-12.290.643	-13.017.117	-13.200.552	-12.442.139	-50.950.451
Abschreibungen	-3.494.363	-3.666.373	-3.842.099	-3.858.677	-14.861.512
Finanzaufwand (Kreditzinsen)	-200.010	-185.788	-241.870	-315.017	-942.685
Körperschaftsteuer	-450.274	-242.470	-321.430	505.587	-508.587
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.046.904	-2.769.570	-3.202.572	-2.444.542	-11.463.588
Summe	-22.383.951	-22.629.855	-23.460.842	-20.365.219	-88.839.868

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(2) Der **Materialaufwand** lag jährlich zwischen rd. 1,03 Mio. Euro und rd. 1,96 Mio. Euro. Er umfasste insbesondere Lebensmittel, Wasser, Reinigungsmaterial für Wäsche, Therapiematerial, Instandhaltungsmaterial, Wasser sowie Wäsche und Geschirr. Weiters saldierte die Kurbad in diese Position auch die Erträge aus Lieferantenskonti, die jährlich zwischen rd. 17.900 Euro und rd. 22.100 Euro lagen.

(3) Die **bezogenen Leistungen** zwischen rd. 0,78 Mio. Euro und rd. 0,94 Mio. Euro betrafen den Aufwand für Energie. Das waren Erdgas, Strom und Fernwärme. Die Kurbad bezog im überprüften Zeitraum sämtliche Energielieferungen von einem Konzernunternehmen der Landesholding.

(4) Mit zwischen rd. 55 Prozent und rd. 61 Prozent der gesamten betrieblichen Aufwendungen entfiel mehr als die Hälfte auf das **Personal**. Die Anzahl der Mitarbeiter schwankte im überprüften Zeitraum zwischen 339 und 356 Personen.

Der Anstieg des **Personalaufwands** von 2017 bis 2019 von rd. 12,29 Mio. Euro auf rd. 13,20 Mio. Euro gründete sich nicht auf der Anzahl der Mitarbeiter, sondern insbesondere auf die Dotierungen von Personalrückstellungen infolge von Zinssatzsenkungen bei den Berechnungen. Die Berechnungen führte die Kurbad sowie ein externer Gutachter¹¹¹ durch. Im Personalaufwand enthalten waren auch Sachaufwendungen für das Personal, beispielsweise Ausbildungskosten, Kosten der Inserate für Personalsuche, Arbeitskleidung und freiwillige Personalaufwendungen.

¹¹¹ Der externe Gutachter berechnete die Pensionsrückstellungen im Auftrag der Kurbad.

Im Jahr 2019 gewährte die Kurbad ihren Mitarbeitern aufgrund des 100-jährigen Bestandsjubiläums und aufgrund der überdurchschnittlichen Belastung während der Umbauphase eine einmalige Prämie in Form von Gutscheinen. Dafür fielen im Jahr 2019 rd. 89.800 Euro an.

(5) Die **Abschreibungen** stiegen kontinuierlich von rd. 3,49 Mio. Euro im Jahr 2017 auf rd. 3,86 Mio. Euro im Jahr 2020. Davon betrafen rd. 80 Prozent die Gebäude und rd. 15 Prozent die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Der Rest entfiel auf das immaterielle Anlagevermögen und die geringwertigen Wirtschaftsgüter¹¹².

(6) Der jährliche **Zinsaufwand** lag zwischen rd. 185.800 Euro und rd. 315.000 Euro. Er betraf die Finanzierungen von den beiden Kreditinstituten sowie von der Landesholding. Die Kurbad wies Haftungsprovisionen von Kreditinstitut X nicht im Finanzaufwand, sondern im Sachaufwand unter der Position „Gebühren für Darlehen und Kredite“ aus. Diese Haftungsprovisionen lagen zwischen rd. 52.500 Euro und rd. 75.200 Euro pro Jahr. Der Hintergrund zu den Haftungsprovisionen war, dass Kreditinstitut X für die von Kreditinstitut Y gewährten ERP-Kredite haftete.

(7) Bei den **Körperschaftsteuern** nutzte die Kurbad im Jahr 2020 die Möglichkeit des Verlustrücktrags für die Jahre 2018 und 2019. Dies war ein Teil der COVID-19-Beihilfen der Bundesregierung. Die Berechnungen ergaben eine Forderung aus Verlustrücktrag gegenüber der Landesholding von rd. 0,51 Mio. Euro.

(8) Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sachaufwand)** lagen jährlich zwischen rd. 2,44 Mio. Euro und rd. 3,20 Mio. Euro.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Positionen des Sachaufwands für die Jahre 2017 bis 2020:

Tabelle 28: Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sachaufwand)

	2017	2018	2019	2020	2017-2020
	[Euro]				
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.046.904	-2.769.570	-3.202.572	-2.444.542	-11.463.588
davon Instandhaltungen	-654.940	-384.226	-425.665	-509.495	-1.974.325
davon externe Gebäudereinigung	-584.493	-563.449	-528.494	-184.021	-1.860.458
davon Werbeaufwand und Inserate	-570.156	-383.904	-486.334	-405.237	-1.845.631
davon Versicherungen	-117.450	-85.081	-87.732	82.781	-207.483
davon Konzernumlagen	-69.168	-94.264	-94.562	-94.740	-352.733
davon Aufsichtsratsvergütungen	-22.485	-22.650	-22.650	-24.135	-91.920
davon Gebühren für Darlehen und Kredite	-91.234	-120.929	-60.861	-52.501	-325.524
davon restliche Aufwendungen	-936.979	-1.115.067	-1.496.274	-1.257.195	-4.805.515

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

¹¹² Bis 31.12.2019: 400 Euro, ab 01.01.2020: 800 Euro.

Die **Instandhaltungsaufwendungen** für Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung lagen jährlich zwischen rd. 384.200 Euro und rd. 0,65 Mio. Euro. In der Kurbad fiel jährlich eine Vielzahl von verschiedensten Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an. Diese betrafen alle Unternehmensbereiche von der Haustechnik über die Betriebs- und Geschäftsausstattung bis zu den Zimmern, Küchen und Außenanlagen. Im Juni und Juli 2020 sanierte die Kurbad das Dach der Schwimmhalle des Hotels Thermal um rd. 236.600 Euro. Davon konnte sie 200.000 Euro mit einer Rückstellung aus dem Jahr 2017 abdecken, rd. 36.600 Euro erfasste sie direkt im Aufwand.

Die Aufwendungen für **externe Gebäudereinigung** lagen zwischen rd. 184.000 Euro und rd. 0,58 Mio. Euro jährlich. Bis zum Jahr 2020 beschäftigte die Kurbad externe Reinigungsunternehmen mit regelmäßigen Reinigungsleistungen. Im Juli 2020 gliederte die Kurbad die Gebäudereinigung wiederum ins Unternehmen ein. (vgl. Unterabschnitt 36)

Die **Werbe- und Inseratenaufwendungen** betragen jährlich zwischen rd. 383.900 Euro und rd. 0,57 Mio. Euro. Die Kurbad erstellte jährliche Marketingbudgets, in der sie sowohl die Kosten als auch die Marketingpartner sowie die einzelnen Maßnahmen darstellte. Die Marketing-Abteilung betrieb durch die Erfassung und Zuordnung jeder einzelnen marketingbezogenen Eingangsrechnung eine genaue Kostenverfolgung. Sie erstellte in weiterer Folge umfangreiche Auswertungen wie beispielsweise Clippingberichte, E-Commerce-Auswertungen und Auswertungen zu Facebook-Kampagnen.

Mit den Marketingaktivitäten waren drei Mitarbeiter befasst. Gemeinsam mit deren Personalkosten betragen die jährlichen Marketingaufwendungen zwischen rd. 2,4 Prozent und rd. 3,9 Prozent der Umsatzerlöse.

Der Aufwand für **Versicherungen** verzeichnete im überprüften Zeitraum einen Rückgang von rd. 117.500 Euro auf rd. 82.800 Euro. Der Versicherungsaufwand im Jahr 2017 enthielt auch Bauwesenversicherungen von rd. 19.900 Euro. Diese schloss die Kurbad für den Umbau des Kurmittelhauses und des Veranstaltungsaals ab. Sie galten bis 2023 bzw. 2024. Eine Abgrenzung der Prämien für den Geltungszeitraum führte die Kurbad nicht durch. Ab dem Jahr 2019 stellte sie ihre Versicherungsstruktur um. Für Sachschäden und Betriebsunterbrechung hielt die Kurbad weiterhin selbst eine „All-Risk-Polizze“ mit jährlichen Aufwendungen von rd. 63.700 Euro. Für Betriebshaftpflichtschäden, Strafrechtsschutz und eine D&O-Versicherung¹¹³ war sie ab dem Jahr 2019 bei der Landesholding mitversichert. Dafür erhielt sie von der Landesholding jährliche Verrechnungen von rd. 13.200 Euro.

¹¹³ Eine D&O Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Organe und leitenden Angestellten abschließen kann.

Die **Konzernumlagen** betragen zwischen rd. 69.200 Euro und rd. 94.700 Euro jährlich. Sie basierten auf einem Dienstleistungsvertrag mit der Landesholding vom November 2017. Dieser umfasste insbesondere Management- und Koordinationsleistungen, Unterstützung bei Rechtsfragen und Personalentwicklung, die interne Revision sowie betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen. Der Aufsichtsrat erteilte im November 2017 seine Zustimmung zu diesem Dienstleistungsvertrag. Die Landesholding verrechnete ihre Kosten anhand von Umlageschlüsseln an die Tochterunternehmen. In den Abrechnungsunterlagen war dieser Umlageschlüssel nicht ausgewiesen.

Die **Aufsichtsratsvergütungen** lagen jährlich zwischen rd. 22.500 Euro und rd. 24.100 Euro. Die Hauptversammlung beschloss im Juni 2013 deren Anhebung.¹¹⁴ Die Vergütung für den Vorsitzenden führte das Protokoll zur Hauptversammlung dezidiert an. Für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder schlug der Vorstandsdirektor vor, „die Entschädigungen der übrigen Aufsichtsräte im selben Verhältnis zu erhöhen“. Genaue Beträge waren dem Protokoll bzw. dem Beschluss nicht zu entnehmen.

Die Kurbad gliederte unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen auch die **Gebühren für Darlehen und Kredite**. Diese betragen jährlich zwischen rd. 52.500 Euro und rd. 120.900 Euro. Darin enthalten waren auch die Aufwendungen für Haftungsgarantien zwischen rd. 52.500 Euro und rd. 75.200 Euro jährlich. Diese betrafen die Haftungsgarantien von Kreditinstitut X zugunsten von Kreditinstitut Y. (vgl. Unterabschnitt 17)

Unterstützte die Landesholding bei der Aufnahme einer Finanzierung, so stellte sie gemäß ihrer „Konzernrichtlinie Nr. 1 Finanzierung“ eine Bearbeitungsgebühr von 0,2 Prozent des Finanzierungsbetrags in Rechnung. Im Jahr 2017 waren dies 16.000 Euro für die Unterstützung beim neuen Bankkredit über 8,00 Mio. Euro, den die Kurbad für den Umbau des Kurmittelhauses und des Veranstaltungssaals aufnahm. (vgl. Unterabschnitt 17)

20.2 Zu (1) bis (4) Die jährlichen Aufwendungen der Kurbad lagen zwischen rd. 20,37 Mio. Euro und rd. 23,46 Mio. Euro. Davon betrafen mehr als die Hälfte das Personal. Der Anstieg des Personalaufwands war insbesondere auf die Erhöhung der Personalrückstellungen infolge von Zinssatzsenkungen bei den Berechnungen zurückzuführen. Die Berechnungen führte die Kurbad sowie ein externer Gutachter durch.

Zu (6) Für die Finanzierungen von den beiden Kreditinstitute sowie von der Landesholding erwachsen der Kurbad jährliche Zinsaufwendungen zwischen rd. 185.800 Euro und rd. 315.000 Euro.

Der BLRH kritisierte, dass darin nicht die Zinsen für die Haftungskredite von Kreditinstitut X zwischen jährlich rd. 52.500 Euro und rd. 75.200 Euro enthalten waren. Diese wies die Kurbad im Sachaufwand aus.

Der BLRH empfahl, die Zinsen für die Haftungskredite nicht im Sachaufwand, sondern im Finanzierungsaufwand auszuweisen.

¹¹⁴ Dem Protokoll zufolge fand seit dem Jahr 1999 keine Anpassung der Aufsichtsratsvergütungen statt.

Zu (8) Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen zwischen rd. 2,44 Mio. Euro und rd. 3,20 Mio. Euro.

Darin enthalten waren die externen Werbe- und Inseratenaufwendungen zwischen rd. 383.900 Euro und rd. 0,57 Mio. jährlich.

Der BLRH hielt fest, das gemeinsam mit den Personalaufwendungen für Marketing der jährliche Marketingaufwand zwischen rd. 2,4 Prozent und rd. 3,9 Prozent von den Umsatzerlösen lag.

Die Versicherungsaufwendungen bestanden aus Kosten für eigene Polizen und für von der Landesholding weiterverrechneten Kosten im Zuge der Mitversicherung für die Bereiche Betriebshaftpflicht, Strafrechtsschutz und Vermögensschadenhaftpflicht (D&O-Versicherung).

Der BLRH bemängelte, dass die Kurbad den Aufwand für die Bauwesenversicherung aus dem Jahr 2017 nicht entsprechend der Laufzeiten abgrenzte.

Der BLRH empfahl, Versicherungsprämien, die für einen mehrjährigen Zeitraum galten, in den Jahresabschlüssen entsprechend abzugrenzen.

Die an die Landesholding zu leistenden Konzernumlagen lagen jährlich zwischen rd. 69.200 Euro und rd. 94.700 Euro.

Der BLRH kritisierte, dass die Kurbad die Verrechnungen der Landesholding für die Konzernumlagen akzeptierte, ohne den sie betreffenden Umlageschlüssel der Landesholding zu kennen.

Der BLRH empfahl, im Rahmen der Rechnungsprüfung zu den Konzernumlagen sämtliche Berechnungsgrundlagen (Berechnungs- und Umlageschlüssel) anzufordern.

Die Aufsichtsratsvergütungen betragen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 22.500 Euro und rd. 24.100 Euro jährlich. Hierzu bestand ein Beschluss der Hauptversammlung vom Juni 2013.

Der BLRH wies darauf hin, dass der Beschluss der Hauptversammlung vom Juni 2013 lediglich auf die Erhöhung der Aufsichtsratsvergütungen beschränkt war. Der Beschluss nannte zwar die Entschädigung des Vorsitzenden, nicht aber jene des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Grundlegende Regelungen zu den Aufsichtsratsvergütungen konnte die Kurbad nicht vorlegen.

Der BLRH empfahl, die Parameter zu den Aufsichtsratsvergütungen im Wege eines Generalversammlungsbeschlusses umfassend zu regeln und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Kurbad die Zinsen für die Haftungskredite zwischen rd. 52.500 Euro und rd. 75.200 Euro jährlich unter den Gebühren für Darlehen und Kredite auswies. Diese wären unter dem Finanzaufwand abzubilden.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen zu Punkt (6).

- 20.3 Gemäß Stellungnahme der Kurbad werden die Empfehlungen des BLRH zur Ausweisung der Zinsen für die Haftungskredite und zur Abgrenzung der mehrjährigen Versicherungsprämien umgesetzt. Ebenso werden die Berechnungsgrundlagen der Konzernumlage angefordert.

Hinsichtlich der Dokumentation der Regelung der Aufsichtsratsvergütungen verwies die Kurbad auf das Protokoll der „Hauptversammlung 2014“.

- 20.4 Der BLRH entgegnete, dass die Kurbad das Protokoll der „Hauptversammlung 2014“ mit etwaigen Regelungen der Aufsichtsratsvergütungen nicht vorlegte bzw. der Stellungnahme beischloss. Dem BLRH lag in diesem Zusammenhang lediglich das Protokoll der Hauptversammlung vom Juni 2013 vor, das er auch einer Beurteilung unterzog. Daher hielt der BLRH an seinen Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich der Regelung der Aufsichtsratsvergütungen fest.

21 Cash-Flow

- 21.1 (1) Die Definition des Cashflows ist in Literatur und Praxis nicht einheitlich festgelegt. Im Allgemeinen wird zwischen Netto-Geldfluss

- aus der laufenden Geschäftstätigkeit,
- aus der Investitionstätigkeit und
- aus der Finanzierungstätigkeit

unterschieden.

Die in den Wirtschaftsprüfungsberichten dargestellten Geldflussrechnungen orientierten sich am Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft¹¹⁵ der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und zeigten folgende Werte:

Tabelle 29: Geldflussrechnung

	2017	2018	2019	2020	2017-2020
	[Euro]				
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.437.741	3.310.208	4.316.527	-235.042	12.829.435
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.045.674	-6.476.348	-5.210.498	-845.949	-17.578.468
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.286.582	1.746.219	2.807.339	2.829.489	6.096.465
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-894.515	-1.419.920	1.913.369	1.748.498	1.347.432

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum lag der Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit zwischen rd. -235.000 Euro und rd. 5,44 Mio. Euro. Der Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit betrug zwischen rd. -0,85 Mio. Euro und rd. -6,48 Mio. Euro. Die Kurbad tätigte in diesem Zeitraum Investitionen für den Umbau des Kurmittelhauses und Veranstaltungssaals. Der Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug zwischen rd. -1,29 Mio. und rd. 2,83 Mio. Euro. Der Anstieg im Jahr 2020 resultierte insbesondere aus dem Zuschuss des Landes Burgenland von 3,00 Mio. Euro. (vgl. Unterabschnitt 17)

¹¹⁵ Fachgutachten KFS/BW 2 über die „Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses“ vom Mai 2008, überarbeitet im Jänner 2016.

(2) In der Betriebswirtschaft wird häufig der „Praktiker-Cashflow“ als wichtige Kennzahl ermittelt. Dabei handelt es sich um das Periodenergebnis zuzüglich unbarer Aufwendungen¹¹⁶ abzüglich unbarer Erträge¹¹⁷. Diese Kennzahl sagt aus, ob die einzahlungswirksamen Erlöse alle auszahlungswirksamen Aufwendungen abdecken können. Daraus resultierende Überschüsse stehen dann beispielsweise für Kredittilgungen, Gewinnausschüttungen und Investitionen zur Verfügung.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Praktiker-Cashflows und die Deckung der Gewinnausschüttungen und Kredittilgungen im Praktiker-Cashflow:

Tabelle 30: Praktiker-Cashflow

	2017	2018	2019	2020	2017-2020
	[Euro]				
Jahreserfolg	946.614	351.097	375.665	-1.587.009	86.367
Abschreibungen (ohne GWG)	3.467.054	3.639.631	3.777.680	3.826.429	14.710.794
Buchverluste aus Anlagenabgang	0	189.588	225.040	0	414.628
Auflösung Investitionszuschüsse	-500.170	-541.445	-541.445	-541.445	-2.124.506
Sonstige unbare Aufwendungen und Erträge (Saldo)	-76.568	10.325	91.437	-184.386	-159.193
Praktiker-Cashflow	3.836.930	3.649.195	3.928.377	1.513.588	12.928.090
Auszahlungen für Ausschüttungen	0	-300.000	-300.000	0	-600.000
Tilgungen Kreditinstitut X	-201.982	-203.380	-205.061	-170.511	-780.935
Tilgungen Kreditinstitut Y (ERP Investitionskredite)	-1.084.600	-1.250.400	-1.187.600	0	-3.522.600
Cashflow-Deckung	2.550.348	1.895.415	2.235.716	1.343.076	8.024.555

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Wesentliche unbare Aufwendungen waren beispielsweise die Abschreibungen. Zu den wesentlichen unbaren Erträgen zählten die Auflösungen der Investitionszuschüsse. Der Praktiker-Cashflow von 2017 bis 2020 betrug rd. 12,93 Mio. Euro. Die zahlungswirksamen Ausschüttungen von 0,60 Mio. Euro sowie die Kredit-tilgungen von rd. 4,30 Mio. Euro fanden darin Deckung. Die verbleibenden rd. 8,02 Mio. Euro standen der Kurbad beispielsweise für Investitionen zur Verfügung. Damit konnte sie über 43 Prozent ihrer Investitionen von 2017 bis 2020 von rd. 18,62 Mio. Euro aus dem eigenen Cashflow finanzieren. (vgl. Unterabschnitt 16).

- 21.2 Zu (1) Im überprüften Zeitraum lag der Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit zwischen rd. -235.000 Euro und rd. 5,44 Mio. Euro. Der Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit betrug zwischen rd. -0,85 Mio. Euro und rd. -6,48 Mio. Euro. Die Kurbad tätigte in diesem Zeitraum Investitionen für den Umbau des Kurmittelhauses und Veranstaltungssaals. Der Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit lag zwischen rd. -1,29 Mio. und rd. 2,83 Mio. Euro. Der Anstieg im Jahr 2020 resultierte insbesondere aus dem Zuschuss des Landes Burgenland von 3,00 Mio. Euro.

¹¹⁶ Beispielsweise Abschreibungen.

¹¹⁷ Beispielsweise Auflösung von Investitionszuschüssen.

Zu (2) Der Praktiker-Cashflow ist die Differenz aller zahlungswirksamen Erträge und zahlungswirksamen Aufwendungen einer Periode. Die Kurbad erzielte im überprüften Zeitraum einen Praktiker-Cashflow von rd. 12,93 Mio. Euro. Davon verwendete sie rd. 4,90 Mio. Euro für Kredittilgungen und Gewinnausschüttungen.

Der BLRH hob hervor, dass der verbleibende Rest von rd. 8,02 Mio. Euro für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung stand. Das waren über 43 Prozent des Investitionsvolumens im Zeitraum 2017 bis 2020 von rd. 18,62 Mio. Euro.

22 Kostenrechnung

22.1 (1) Die Kurbad verfügte über eine Kostenrechnung, die auf den Daten der Buchhaltung basierte. Bis zum 3. Quartal 2017 erfolgten die Auswertungen der Kostenrechnung in Excel. Ab dem 4. Quartal 2017 und im Jahr 2018 setzte die Kurbad die Kostenrechnung komplett neu auf. Im Umstellungszeitraum verfügte sie daher über keine Auswertungen aus der Kostenrechnung. Ab dem Jahr 2019 führte die Kurbad die Kostenrechnungsauswertungen nach dem neuen System durch.

Die Kurbad fasste ihre Kostenstellen zu sogenannten Profit-Centern zusammen. Damit war es ihr möglich, die Ergebnisse für die Privathotels, den Kurbetrieb, den Veranstaltungssaal und den Thermenheurigen zu ermitteln.

(2) Eine Umlage der in den Bereichen „Stabstellen“ und „Umlagekostenstellen“ zusammengefassten Hilfskostenstellen führte die Kurbad für die Jahre 2019 und 2020 noch nicht durch. Dies erfolgte erst seit dem Jahr 2021.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Kostenrechnung für die Jahre 2019 und 2020. Während das Jahr 2020 im Einfluss der COVID-19-Pandemie stand, konnte das Jahr 2019 noch als ein „Normaljahr“ betrachtet werden.

Tabelle 31: Ergebnisse der Kostenrechnung 2019 und 2020

Profit-Center	KORE 2019 ohne Umlagen	KORE 2020 ohne Umlagen
	[Euro]	
Privathotels (Thermal & Vital)	-1.432.587	-435.244
Kurbetrieb	5.387.788	1.324.341
Veranstaltungssaal	-43.106	-45.453
Thermenheuriger	51.655	45.597
Sonstiger Bereich	-97.017	21.746
Stabstellen, Umlagekostenstellen	-3.491.068	-2.498.007
Summe	375.665	-1.587.019

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2019 und 2020 war vor Umlagen der Stabstellen und Umlagekostenstellen das Profit-Center „Privathotels“ negativ, während das Profit-Center „Kurbetrieb“ deutlich positiv war.

(3) Die Kurbad führte im überprüften Zeitraum eine aussagekräftige Kostenrechnung ein. Eine durchgehende Beschreibung, welche die genauen Abläufe und Inhalte zur Kostenrechnung dokumentierte, lag nicht vor (z.B. Handbuch, Leitfaden). Die Kurbad erteilte die entsprechenden Informationen im Rahmen der Prüfungshandlungen.

- 22.2 Zu (1) und (2) Die Kurbad verfügte ab dem Jahr 2019 über eine neu aufgebaute Kostenrechnung. Mit dieser konnte sie die Ergebnisse der Privathotels und des Kurbetriebs abbilden.

Das Jahr 2019 war noch nicht von der COVID-19-Pandemie beeinflusst. Es konnte somit als ein „Normaljahr“ betrachtet werden. Der Kostenrechnung war zu entnehmen, dass im Jahr 2019 die Privathotels negative Ergebnisse aufwiesen, während der Kurbetrieb positiv war. Die gleiche Entwicklung zeigte sich im Jahr 2020. Der BLRH wies darauf hin, dass dies insbesondere vor dem Hintergrund des notwendigen Investitionsbedarfs in die Privathotels zu sehen war.

[Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen in Unterabschnitt 8.](#)

Zu (3) Der BLRH hob hervor, dass die Kurbad im überprüften Zeitraum eine aussagekräftige Kostenrechnung einführte. Deren Aufbau und Ablauf waren allerdings nicht verschriftlicht, wie etwa in Form eines Kostenrechnungshandbuchs.

[Der BLRH empfahl, den Aufbau und Ablauf der Kostenrechnung nachvollziehbar zu dokumentieren, wie etwa in einem Kostenrechnungshandbuch.](#)

- 22.3 Die Kurbad teilte dazu mit, dass die Empfehlung aufgegriffen wird und ein zusätzliches Kostenrechnungshandbuch in Umsetzung ist.

PERSONAL

23 Arbeitsrechtliche Grundlagen

23.1 (1) Die arbeitsrechtlichen Grundlagen für das Personal der Kurbad waren, neben den relevanten gesetzlichen Bestimmungen¹¹⁸, insbesondere Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, Dienstverträge und sonstige Einzelvereinbarungen.

(2) Kollektivverträge werden zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geschlossen. Dies sind die jeweiligen Fachverbände bzw. -gruppen¹¹⁹ der Wirtschaftskammer auf der einen Seite und der Österreichische Gewerkschaftsbund auf der anderen Seite. Ein Kollektivvertrag gilt unmittelbar für alle dem jeweiligen Fachverband bzw. -gruppe angehörenden Arbeitgeber und den bei ihnen beschäftigten Dienstnehmern. Sind für einen Arbeitgeber mehrere Kollektivverträge anwendbar, so gilt für den einzelnen Dienstnehmer grundsätzlich jener Kollektivvertrag, der fachlich und örtlich seiner Tätigkeit entspricht.

Für die Kurbad waren im überprüften Zeitraum drei Kollektivverträge maßgeblich:

- Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe,
- Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe sowie
- Arbeiter und Angestellte in privaten Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen.

Dienstnehmer, die an der Rezeption arbeiten, Reinigungskräfte, Service- und Küchenpersonal sowie Hilfskräfte sind dabei jedenfalls den Kollektivverträgen des Gastgewerbes zuzuordnen.

(3) Eine Betriebsvereinbarung wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat geschlossen. Inhalt kann alles sein, das durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Regelung mittels Betriebsvereinbarung vorbehalten ist. Sie wirkt unmittelbar für alle von ihr umfassten Dienstnehmer.

In der Kurbad bestanden im überprüften Zeitraum folgende Betriebsvereinbarungen:

- Zeitausgleich an besonderen Tagen vom November 1987,
- Zulagen, Prämien und Überzahlung vom Dezember 2017,
- Gleitzeit im Verwaltungsbereich vom März 2019,
- durchrechenbare Normalarbeitszeit der Dienstnehmer im Hotel- und Gastgewerbe vom März 2019,
- durchrechenbare Normalarbeitszeit der Dienstnehmer in privaten Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen vom April 2019 sowie
- Mindestlohn vom Dezember 2020.

¹¹⁸ Z.B. Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921 idgF. oder Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974 idgF.

¹¹⁹ Die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe bzw. einem Fachverband wird durch die Art der Gewerbeberechtigung bestimmt.

(4) Die Kurbad schloss im überprüften Zeitraum mit bis zu 13 verschiedenen Dienstnehmern, zusätzlich zum Dienstvertrag, Einzelvereinbarungen ab. Dies waren zum einen Mietverträge über die Nutzung von Dienstzimmern. Hierfür hatte der jeweilige Dienstnehmer einen monatlichen Mietzins zu leisten. Diesen rechnete die Kurbad gegen das auszuzahlende Monatsgehalt. Zum anderen betraf dies Vereinbarungen über die Nutzung von bestimmten Räumlichkeiten¹²⁰ der Kurbad. Auch hierfür hatte der jeweilige Dienstnehmer ein entsprechendes Entgelt an die Kurbad zu entrichten. Ab Jänner 2021 verschriftlichte die Kurbad die Miete von Dienstzimmern. Hierbei legte sie Mietpreise sowie die Abrechnungsmodalitäten fest. Bezüglich der Nutzung von Räumlichkeiten bestand keine generelle Regelung.

(5) Die Kurbad verfügte über standardisierte Stellenbeschreibungen zu allen für sie relevanten Berufsgruppen, wie beispielsweise ärztliche Leiter, Buchhalter, Köche, Rezeptionisten etc.

Die Stellenbeschreibungen regelten insbesondere

- den Aufgabenbereich,
- die Vertretungsregelungen,
- die Anforderungen sowie
- die Befugnisse

des jeweiligen Stelleninhabers.

23.2 Zu (2) und (3) Für die Dienstnehmer der Kurbad waren drei verschiedene Kollektivverträge maßgeblich. Dies waren jeweils die Kollektivverträge für Arbeiter und für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe sowie der Kollektivvertrag für Dienstnehmer in privaten Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen.

Darüber hinaus bestanden in der Kurbad sechs Betriebsvereinbarungen aus den Jahren 1987 bis 2020. Diese betrafen beispielsweise die Einführung der durchrechenbaren Arbeitszeit, Zulagen und Prämien sowie die Einführung des Mindestlohns.

Zu (4) Die Kurbad schloss mit bis zu 13 verschiedenen Dienstnehmern neben dem Dienstvertrag Einzelvereinbarungen ab. Diese hatten die Miete von Dienstzimmern sowie die Nutzung von bestimmten Räumlichkeiten der Kurbad zum Inhalt. Bezüglich der Miete von Dienstzimmern traf die Kurbad ab Jänner 2021 eine generelle Regelung. Diese legte Mietpreise sowie Abrechnungsmodalitäten fest. Der BLRH beanstandete, dass für die Nutzung von Räumlichkeiten keine generelle Regelung vorlag.

Der BLRH empfahl, eine generelle Regelung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Kurbad, beispielsweise in Form einer Betriebsvereinbarung, zu treffen. Diese sollte festlegen, mit welchen Dienstnehmern eine solche Nutzung vereinbart werden kann und welches Entgelt dafür zu entrichten ist. Ebenso sollte ein einheitlicher Abrechnungsmodus vorgesehen werden.

¹²⁰ Z.B. Ordinations- bzw. Gymnastikräume.

Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass die Kurbad über standardisierte Stellenbeschreibungen zu allen für sie relevanten Berufsgruppen verfügte. Er sah dies insbesondere vor der Anzahl der Dienstnehmer und dem breit aufgestellten Tätigkeitsfeld der Kurbad. Die Stellenbeschreibungen regelten neben dem Anforderungsprofil auch den Aufgabenbereich, die Befugnisse sowie die Vertretungsregelungen des jeweiligen Stelleninhabers.

- 23.3 Die Kurbad wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Bedarfsfall Individualvereinbarungen mit den jeweiligen Arbeitnehmern vorliegen. Die Empfehlung des BLRH wird jedoch aufgegriffen und im Hinblick auf die Erfordernisse der Kurbad geprüft.

24 Personalstand und -struktur

- 24.1 (1) Der Personalstand der Kurbad sank im Jahresdurchschnitt von 2017 bis 2020 um rd. 5 Prozent von 356 auf 339 Personen. Dies war auf einen Rückgang bei den Arbeitern (-17) und den Lehrlingen (-6) zurückzuführen. Die Zahl der Angestellten stieg im selben Zeitraum um sechs Dienstnehmer.

Folgende Tabelle stellt die Entwicklung des Personalstands der Kurbad dar:

Tabelle 32: Personalstand

Personalstand	2017	2018	2019	2020
	[Köpfe im Jahresdurchschnitt]			
Angestellte	89	93	94	95
Arbeiter	249	244	237	232
Lehrlinge	18	14	11	12
Summe	356	351	342	339

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Jeweils mit Stand Dezember waren

- 356 Dienstnehmer im Jahr 2017,
- 351 Dienstnehmer im Jahr 2018,
- 342 Dienstnehmer im Jahr 2019 sowie
- 339 Dienstnehmer im Jahr 2020

bei der Kurbad beschäftigt.

(2) Über die Personalstruktur der Kurbad lagen unterschiedliche Dokumente vor. Dies waren zum einen jährliche Organigramme, jährliche Auflistungen zum Personalstand am Jahresende sowie Unterlagen zur Personalplanung. Die Dokumente enthielten unter anderem Informationen zur Anzahl der Dienstnehmer und den VZÄ. Sie wichen aber hinsichtlich der Anzahl und Bezeichnung der Abteilungen voneinander ab.

(3) Die Kurbad adaptierte ihre Organisationsstruktur einmal im Jahr 2018 sowie zweimal im Jahr 2020. Die umfangreichste Anpassung der Aufbauorganisation erfolgte im März 2018. Diese sah unterhalb der Geschäftsführung die Schaffung von den Bereichen „Kur & Gesundheit“, „Hotel“ und „Food & Beverage“¹²¹ vor. Diesen stand je ein Bereichsleiter vor. (vgl. Unterabschnitt 25)

Im März 2018 berichtete der Vorstand dem Aufsichtsrat über diese Änderungen, welche Letzterer zur Kenntnis nahm.

Ab Juni 2020 führte die Kurbad weiters den Bereich „Housekeeping“ ein. Dies nahm der Aufsichtsrat in seiner Sitzung im selben Monat zur Kenntnis. Ab Dezember 2020 teilte sie zudem den Hotelbereich in „Hotel Privat“ und „Hotel SV“ auf.

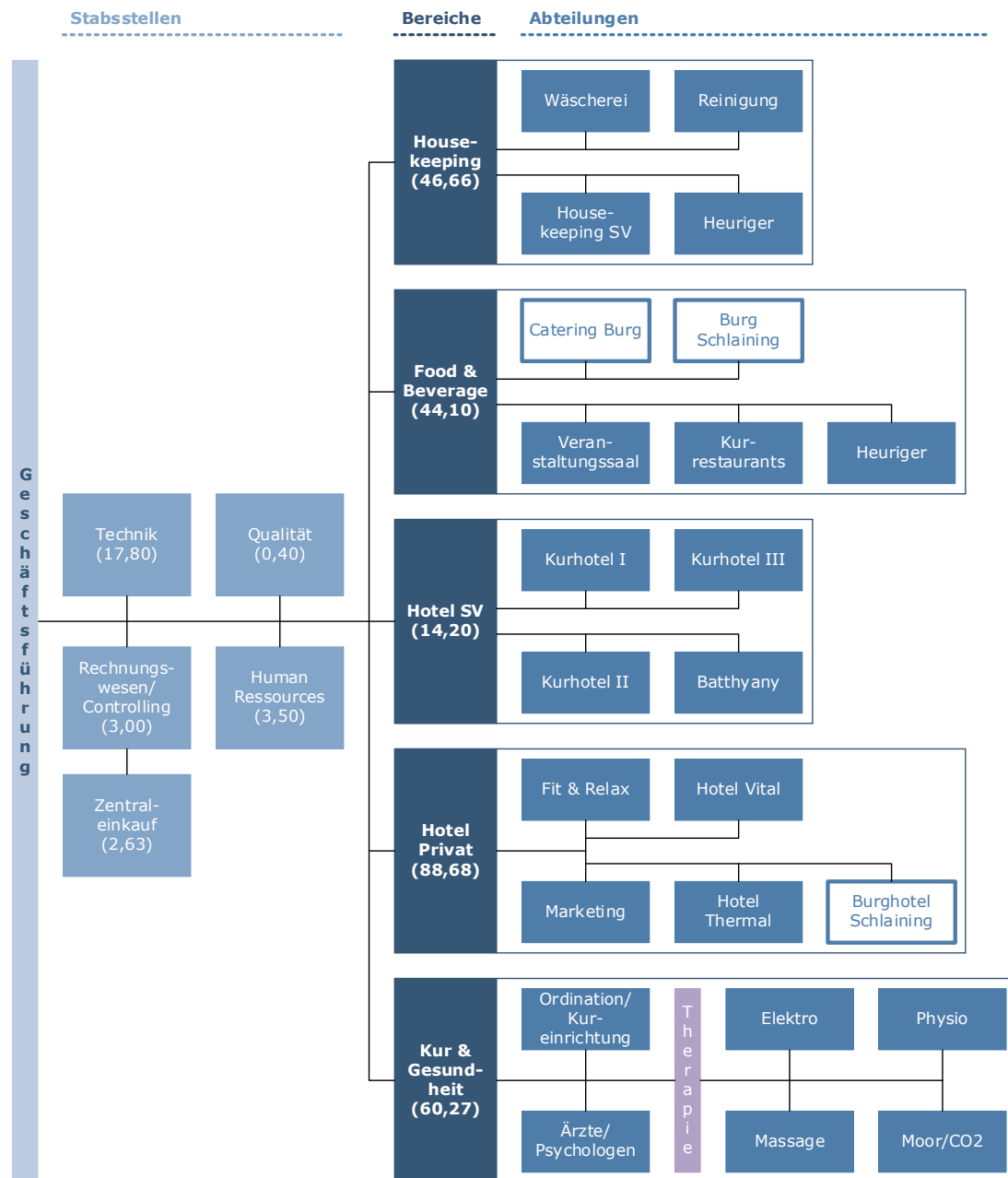
Kosten-Nutzen-Analysen oder vergleichbare Unterlagen betreffend die Einrichtung der neuen Bereiche lagen den Aufsichtsratsprotokollen nicht bei.

Die Aufbauorganisation umfasste ebenso sogenannte Stabsstellen. Diese hatten eine rein unterstützende Funktion für die Geschäftsführung. Unterhalb der bereits angesprochenen Bereiche waren Abteilungen angesiedelt.

¹²¹ Entspricht der Gastronomie.

Mit Stand Dezember 2020 zeigte die Aufbauorganisation der Kurbad folgendes Bild:

Abbildung 9: Aufbauorganisation Dezember 2020 inklusive VZÄ



Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(4) Zwischen der Kurbad und der Konferenzhotel GmbH bestand ein Dienstleistungsvertrag. Diesen schlossen die beiden Gesellschaften im März 2020 ab. Unterfertiger war in beiden Fällen A. Dieser übte bei beiden Gesellschaften die Geschäftsleitung bis August 2020 aus. Danach war B Geschäftsleiter dieser beiden Gesellschaften. Der Aufsichtsrat genehmigte den Dienstleistungsvertrag im März 2020.

Der Vertragsbeginn war rückwirkend mit November 2019 festgelegt. Dem Vertrag trat auch die TBB als Eigentümerin beider Gesellschaften im April 2020 bei.

Vertragsgegenstand war die Erbringung von Dienstleistungen für die Konferenzhotel GmbH durch die Kurbad. Zu diesen zählten unter anderem

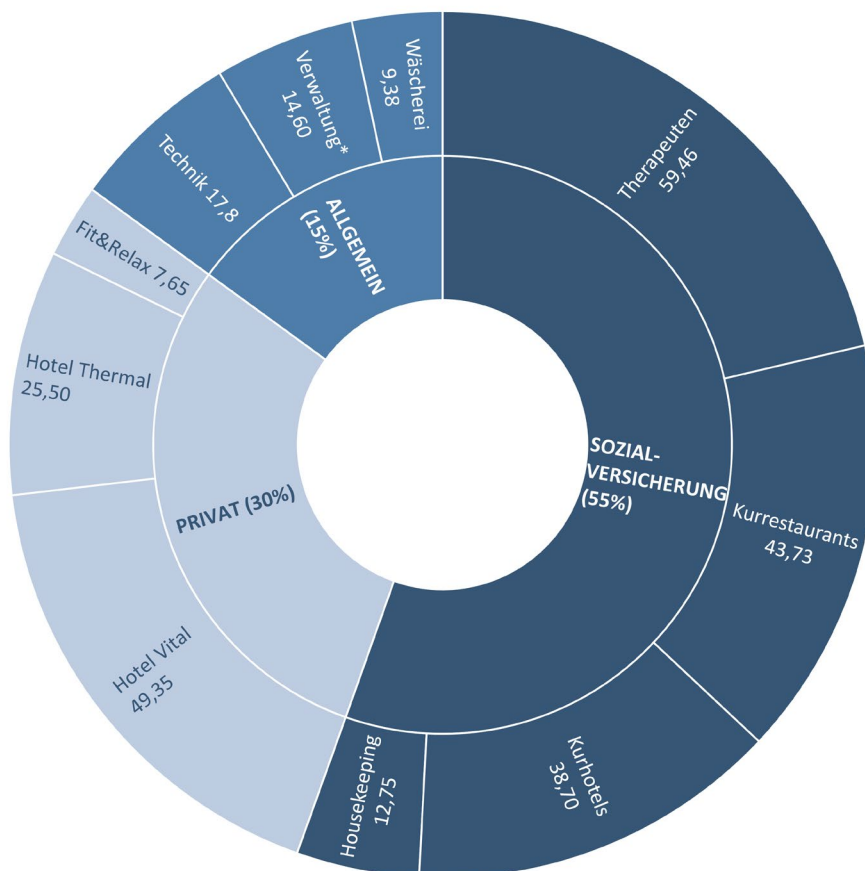
- die laufende Buchhaltung,
- die Personalverrechnung,
- Unterstützung bei der Personalsuche sowie
- Unterstützung bei Generalversammlungen und Beiratssitzungen.

Für diese Leistungen hatte die Konferenzhotel GmbH ein Entgelt zu zahlen. Der Vertrag sah hierzu Stundensätze vor, die jährlich festzulegen waren. Diese betragen ab November 2019 je Leistungsart zwischen 30 Euro und 55 Euro pro erbrachter Arbeitsstunde. Auf Basis des Dienstleistungsvertrags verrechnete die Kurbad der Konferenzhotel GmbH rd. 6.700 Euro für das Jahr 2019 sowie rd. 45.900 Euro für das Jahr 2020.

(5) Die Unterlagen der Kurbad zur Personalplanung wiesen die Dienstnehmer unter Angabe der VZÄ den einzelnen Abteilungen zu. Darüber hinaus enthielten sie eine Aufteilung der Abteilungen in die Sparten „Sozialversicherung“, „Privat“ sowie den allgemeinen Verwaltungsbereich.

Per Dezember 2020 zeigte die Aufteilung der VZÄ auf die drei Sparten folgendes Bild, wobei der äußere Ring die jeweiligen VZÄ darstellt:

Abbildung 10: VZÄ-Aufteilung Dezember 2020



*) inkl. Zentraleinkauf und Marketing.

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Mit rd. 155 VZÄ (rd. 55 Prozent) entfiel der größte Anteil auf die Sparte Sozialversicherung. Innerhalb dieser entfielen rd. 59 VZÄ auf die Therapeuten, rd. 44 VZÄ auf die Kurrestaurants sowie rd. 39 VZÄ auf die Kurhotels. Die rd. 83 VZÄ (rd. 30%) in der Sparte Privat betrafen zum größten Teil das Hotel Vital mit rd. 49 VZÄ. Dem Hotel Thermal waren rd. 26 VZÄ zugewiesen.

24.2 Zu (1) Der Personalstand der Kurbad sank im Jahresdurchschnitt von 2017 bis 2020 von 356 auf 339 Personen. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 5 Prozent. Bei den Arbeitern und Lehrlingen war ein Rückgang von insgesamt 23 Dienstnehmern zu verzeichnen. Die Zahl der Angestellten stieg um sechs Dienstnehmer.

Zu (2) Die Kurbad verfügte über mehrere Unterlagen zu ihrer Personalstruktur. Dies waren Organigramme, jährliche Auflistungen zum Personalstand am Jahresende sowie Dokumente zur Personalplanung. Der BLRH beanstandete, dass kein durchgängiger Abgleich zwischen diesen Unterlagen möglich war. So waren insbesondere die Anzahl sowie die Bezeichnung der verschiedenen Abteilungen nicht deckungsgleich.

Der BLRH empfahl, die Organigramme, die Personalstands- und Personalplanungsunterlagen aufeinander abzustimmen. Insbesondere wäre auf eine einheitliche Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Abteilungen zu achten. Notwendige Abweichungen sollten nachvollziehbar erläutert werden.

Zu (3) Gemäß Organigramm vom Dezember 2020 verfügte die Kurbad über fünf Stabsstellen. Diese hatten eine rein unterstützende Funktion für die Geschäftsführung. Unterhalb der Geschäftsführung waren fünf Bereiche wie beispielsweise „Hotel Privat“, „Hotel SV“ oder „Housekeeping“ eingerichtet. Diesen stand je ein Bereichsleiter vor. Den einzelnen Bereichen waren bis zu sechs Abteilungen zugeordnet. Zu diesen zählten unter anderem „Wäscherei“, „Kurrestaurants“ oder die Kurhotels.

Die Schaffung der Bereiche nahm auch der Aufsichtsrat in den Jahren 2018 und 2020 zur Kenntnis. Der BLRH beanstandete, dass den Aufsichtsratsbeschlüssen keine Kosten-Nutzen-Analysen oder vergleichbare Unterlagen betreffend die Schaffung der Bereiche beilagen.

Der BLRH empfahl, Änderungen der Aufbauorganisation auf Basis von Kosten-Nutzen-Analysen vorzunehmen. Diese sollten dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht werden.

Zu (4) Zwischen der Kurbad und der Konferenzhotel GmbH bestand ein Dienstleistungsvertrag vom März 2020. Vertragsgegenstand war die Erbringung von Dienstleistungen für die Konferenzhotel GmbH durch die Kurbad. Zu diesen Leistungen zählten beispielsweise die Führung der Buchhaltung und der Personalverrechnung. Der Vertrag sah hierfür Stundensätze zwischen 30 Euro und 55 Euro vor. Im überprüften Zeitraum verrechnete die Kurbad der Konferenzhotel GmbH rd. 52.600 Euro auf Basis dieses Vertrags.

Zu (5) Die Unterlagen zur Personalplanung enthielten eine Gliederung des Personals in die Sparten „Sozialversicherung“, „Privat“ sowie den allgemeinen Verwaltungsbereich. Mit rd. 155 VZÄ bzw. rd. 55 Prozent nahm die Sparte Sozialversicherung den größten Teil des Personals in Anspruch. Innerhalb dieser Sparte entfielen rd. 59 VZÄ auf die Therapeuten, rd. 44 VZÄ auf die Kurrestaurants sowie rd. 39 VZÄ auf die Kurhotels. Die Privathotels umfassten rd. 49 VZÄ (Hotel Vital) und rd. 26 VZÄ (Hotel Thermal).

24.3 Gemäß Stellungnahme der Kurbad werden die Empfehlungen des BLRH aufgegriffen.

25 Bereichsleiter

25.1 (1) Die verschiedenen Bereiche innerhalb der Kurbad verfügten über Bereichsleiter. Diesen oblagen Führungsaufgaben in Bezug auf die ihnen untergeordneten Abteilungen, das Setzen von Qualitätsmaßstäben sowie die professionelle Positionierung der Aufbau- und Ablauforganisation. Darüber hinaus verfügten sie in Bezug auf ihre jeweiligen Bereiche über

- Unterschriftenbefugnisse,
- Anordnungsbefugnisse sowie
- sonstige Befugnisse.¹²²

Die spezifischen Aufgabenfelder der Bereichsleiter sind in Anlage 2 ersichtlich.

(2) Die Bereichsleiter waren bis auf eine Ausnahme¹²³ gemäß Kollektivvertrag für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe eingestuft. Zusätzlich zum kollektivvertraglichen Mindestgehalt gewährte die Kurbad ihnen eine Überzahlung. Darüber hinaus waren sie als leitende Angestellte von den Betriebsvereinbarungen zur durchrechenbaren Arbeitszeit ausgenommen.

(3) Die Kurbad sah in den Dienstverträgen der Bereichsleiter die Möglichkeit vor, diesen eine jährliche Prämie auszuzahlen. Voraussetzung war der Abschluss einer Zielvereinbarung und die Erreichung der dort festgelegten Ziele. Die Dienstverträge regelten nicht

- mit wem die Zielvereinbarung abzuschließen war,
- bis wann diese abzuschließen war sowie
- wer die Zielerreichung zu prüfen hatte.

Ebenso fehlten Regelungen zum Inhalt bzw. zur Ausgestaltung der Ziele. Die Höhe der Prämien war mit 10 bzw. 20 Prozent des jeweiligen Jahresbruttogehalts gedeckelt.

¹²² Dies waren z.B. Mitentscheidungen in den Bereichsleitersitzungen oder die Vertretung in unternehmensnahen Gremien.

¹²³ Ein Bereichsleiter war gemäß Kollektivvertrag für private Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen eingestuft.

(4) Die vorliegenden Zielvereinbarungen waren nicht standardisiert. In vier Fällen schloss die Kurbad die Zielvereinbarungen während des betreffenden Geschäftsjahres ab. Zwei Zielvereinbarungen waren nicht datiert. Darüber hinaus waren die Zielvereinbarungen nicht durchgängig unterfertigt. Ebenso fand nicht in allen Fällen eine Gewichtung der Ziele statt.

Der Zielinhalt war abhängig vom Aufgabenspektrum des jeweiligen Bereichsleiters. Diese betrafen beispielsweise

- die Umsetzung eines Hotelshops,
- eine Umsatzsteigerung im Kurcafe,
- die Steigerung der Privatnchtigungen um 2 Prozent,
- die Verbesserung der Umfrageergebnisse im Rahmen der PV-Fragebögenauswertung sowie
- die Leitung des COVID-19-Stabs der Kurbad.

Die von der Kurbad festgelegten Ziele waren messbar. Mit Ausnahme einer Zielvereinbarung sahen die Zielvereinbarungen auch die Art des Nachweises der Zielerreichung vor.

(5) Die Kurbad legte Unterlagen zur Zielerreichung der Bereichsleiter vor.

Diese waren

- nicht durchgängig datiert,
- nicht durchgängig unterfertigt und
- enthielten nicht durchgängig Angaben zur Höhe der auszahlenden Prämien.

Darüber hinaus war nicht ersichtlich, wer die Erreichung der Ziele prüfte.

(6) Im überprüften Zeitraum wies die Kurbad in ihrer Lohnverrechnung zumindest rd. 64.700 Euro für solche Prämien aus.

25.2 Zu (3) bis (6) Die Dienstverträge der Bereichsleiter sahen Prämien vor. Voraussetzung war der Abschluss einer Zielvereinbarung und das Erreichen der darin festgelegten Ziele. Die Höhe der Prämien war gedeckelt. Im überprüften Zeitraum wies die Kurbad in ihrer Lohnverrechnung zumindest rd. 64.700 Euro für solche Prämien aus.

Zu sämtlichen ausbezahlten Prämien lagen Zielvereinbarungen und Dokumentationen zur Zielerreichung vor. Jedoch beanstandete der BLRH, dass der Prozess der Prämienabwicklung nicht formalisiert war. So fehlten beispielsweise in den Dienstverträgen der Bereichsleiter Regelungen dazu, wer das Erreichen der Ziele zu überprüfen hatte. Ebenso fehlten Regelungen zum spezifischen Inhalt bzw. zur Ausgestaltung der Ziele.

Er sah diese Regelungslücken insbesondere vor dem Hintergrund, da die vorgelegten Zielvereinbarungen bzw. Unterlagen zur Zielerreichung keinen einheitlichen Standard aufwiesen. Diese waren nicht durchgängig datiert und unterfertigt. Ebenso fand keine durchgängige Gewichtung der einzelnen Ziele statt. Die Unterlagen zur Zielerreichung enthielten nur vereinzelt Angaben zum tatsächlich auszahlenden Prämienbetrag. Darüber hinaus fehlten Hinweise, wer das Erreichen der Ziele geprüft hat.

Der BLRH empfahl, die Prämienregelungen in den Dienstverträgen detaillierter auszugestalten. Insbesondere sollten sie festlegen mit wem die Zielvereinbarungen abzuschließen sind, bis wann dies zu erfolgen hat und wer das Erreichen der Ziele zu prüfen hat.

Ferner empfahl der BLRH die darauf aufbauenden Zielvereinbarungen zu datieren und sowohl vom Geschäftsführer als auch vom jeweiligen Dienstnehmer zu unterfertigen.

Ebenso sollte eine Gewichtung der einzelnen Ziele vorgenommen sowie der Nachweis der Zielerreichung festgelegt werden.

Auch die Unterlagen zur Zielerreichung selbst sollten durchgängig datiert und unterfertigt sein. Neben der errechneten Prämienhöhe sollte auch ersichtlich sein wer die Zielerreichung prüfte.

25.3 Die Kurbad teilte dazu mit, dass die Empfehlungen bereits in Umsetzung sind.

26 Arbeitszeit

26.1 (1) Bis März bzw. April 2019 war die Arbeitszeit in der Kurbad ausschließlich kollektiv- und dienstvertraglich geregelt. Danach erfolgte dies durch folgende drei Betriebsvereinbarungen:

- Gleitzeit im Verwaltungsbereich,
- durchrechenbare Normalarbeitszeit der Dienstnehmer im Hotel- und Gastgewerbe sowie
- durchrechenbare Normalarbeitszeit der Dienstnehmer in privaten Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen.

Die Arbeitszeiterfassung erfolgte für alle Dienstnehmer, die von diesen Betriebsvereinbarungen umfasst waren, in elektronischer Form.

(2) Die Betriebsvereinbarung für die Gleitzeit im Verwaltungsbereich galt ab März 2019 für alle Dienstnehmer, die im administrativen Bereich arbeiteten und nicht in direktem Gästekontakt standen.¹²⁴

Für diese Dienstnehmer führte die Kurbad die Gleitzeit ein. Sie konnten somit innerhalb eines festgelegten Gleitzeitrahmens den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit selbst bestimmen. Die Kurbad sah aber auch eine Kernzeit vor, zu der die Dienstnehmer jedenfalls anwesend sein mussten.

Arbeitszeiten außerhalb des Gleitzeitrahmens von mehr als neun Stunden pro Tag oder mehr als 48 Stunden pro Woche galten als Mehr- bzw. Überstunden, sofern eine schriftliche Anordnung vorlag. Solche Mehr- bzw. Überstunden waren grundsätzlich durch Zeitausgleich abzugelten.

(3) Die Betriebsvereinbarung zur durchrechenbaren Normalarbeitszeit der Dienstnehmer im Hotel- und Gastgewerbe galt ab April 2019. Von ihr umfasst waren alle dem Kollektivvertrag des Hotel- bzw. Gastgewerbe unterfallenden Arbeiter und Angestellte.¹²⁵

¹²⁴ Unabhängig davon, welchem Kollektivvertrag der Dienstnehmer angehörte.

¹²⁵ Ausgenommen waren leitende Angestellte.

Für die von dieser Betriebsvereinbarung umfassten Dienstnehmer galt keine Gleitzeit. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit waren mittels Dienstplan festgelegt. Innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von 26 Wochen¹²⁶ hatte die Arbeitszeit im Durchschnitt acht Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche zu betragen. Darüberhinausgehende Arbeitsleistungen galten als Überstunden. Am Ende des Durchrechnungszeitraums konnten bis zu 20 Überstunden in Form von Zeitausgleich konsumiert werden. Bestanden darüber hinaus weitere Überstunden, galt die Kurbad diese finanziell ab.

(4) Auch für die Dienstnehmer des Kollektivvertrags der Arbeiter und Angestellten in privaten Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen galt ab April 2019 eine Betriebsvereinbarung zur durchrechenbaren Normalarbeitszeit.¹²⁷

Die Kurbad teilte die Arbeitszeit für diese Dienstnehmer ebenfalls durch Dienstpläne ein. Innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von 13 Wochen sollte die Arbeitszeit im Durchschnitt 40 Stunden pro Woche betragen. Am Ende eines jeden vierten Durchrechnungszeitraums konnten 20 Überstunden im Saldo stehen bleiben. Alle darüber hinaus anfallenden Überstunden waren finanziell abzugelten.

(5) Für die Jahre 2018 bis 2020 verfügte die Kurbad über Auswertungen zu den konsumierten Zeitausgleichsstunden¹²⁸ ihrer Dienstnehmer. Für das Jahr 2017 war technisch bedingt keine Auswertung möglich.

Von 2018 bis 2020 konsumierten die Dienstnehmer der Kurbad in Summe rd. 38.457 Zeitausgleichsstunden. Im Mittel waren dies rd. 86 Stunden pro Dienstnehmer. Von 2018 auf 2019 stieg die Zahl der konsumierten Zeitausgleichsstunden von rd. 13.758 auf rd. 16.544 Stunden. Dies entsprach einem Anstieg von rd. 20 Prozent. Im Jahr 2020 konsumierten die Dienstnehmer insgesamt rd. 8.154 Zeitausgleichsstunden.¹²⁹

¹²⁶ Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer 13 Wochen.

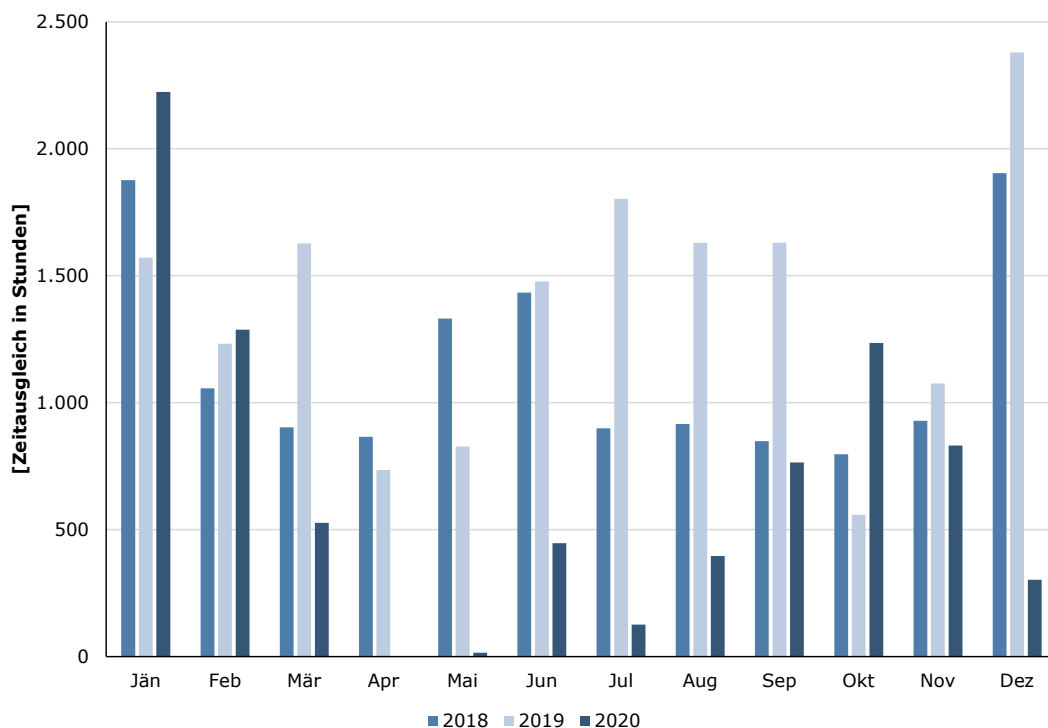
¹²⁷ Ausgenommen waren leitende Angestellte.

¹²⁸ Dies betraf nur „ganze“ Zeitausgleichstage. Nur einzeln konsumierte Zeitausgleichsstunden, etwa durch ein früheres Dienstende, waren von den Auswertungen nicht umfasst.

¹²⁹ Das Jahr 2020 war diesbezüglich aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht aussagekräftig.

Die Verteilung des konsumierten Zeitausgleichs auf die einzelnen Monate zeigte folgendes Bild:

Abbildung 11: Verteilung der konsumierten Zeitausgleichsstunden



Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Im Dezember der Jahre 2018 und 2019 konsumierten die Dienstnehmer der Kurbad mit rd. 4.284 Stunden den meisten Zeitausgleich im Dezember. Dies entsprach rd. 14 Prozent des gesamten konsumierten Zeitausgleichs in den Jahren 2018 und 2019. Am wenigsten Zeitausgleich konsumierten die Dienstnehmer im Oktober (rd. 8 Prozent).

Nicht durch Zeitausgleich konsumierte zeitliche Mehrleistungen galt die Kurbad finanziell ab:

Tabelle 33: Finanzielle Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen

	2017	2018	2019	2020	2017-2020
	[Euro]				
Mehrstunden	1.034	77	4.534	2.439	8.083
Überstunden	19.150	33.751	33.828	9.673	96.401
Zwischensumme	20.184	33.827	38.362	12.112	104.485
Überstundenpauschale	48.112	33.567	19.133	11.293	112.105
Summe	68.296	67.394	57.494	23.405	216.589

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Für Mehr- und Überstunden¹³⁰ verausgabte die Kurbad insgesamt rd. 104.500 Euro. Von 2017 bis 2019 stiegen die abgegoltenen Mehr- und Überstunden um rd. 90 Prozent.

Die Kurbad galt zeitliche Mehrleistungen vereinzelt auch in pauschaler Form ab. Für diese Überstundenpauschale verausgabte die Kurbad rd. 112.100 Euro. Diese Pauschale sank von 2017 auf 2019 um rd. 60 Prozent.

Der BLRH summierte die Ausgaben für die individuelle und pauschale Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen. Diese Summe sank von 2017 bis 2019 von rd. 68.300 Euro auf rd. 57.500 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 16 Prozent.

(6) Die Kurbad führte Aufzeichnungen über den Urlaubsverbrauch sowie den Stand an offenem Urlaub ihrer Dienstnehmer.

Über alle Dienstnehmer hinweg bestanden im überprüften Zeitraum jeweils zum 31.12. zwischen rd. 6.300 und 9.400 offene Urlaubstage. Folgende Tabelle zeigt die offenen Urlaubstage pro VZÄ sowie die jährlichen Veränderungen:

Tabelle 34: Offener Urlaub

		2017	2018	2019	2020
Dienstnehmer	[VZÄ]	284,03	272,84	279,26	284,41
offener Urlaub zum Stand 31.12.	[Tage]	6.255	6.407	6.940	9.422
pro VZÄ	[Tage]	22,0	23,5	24,9	33,1
Veränderung zum Vorjahr	[%]	-	6,6	5,8	33,3

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Pro VZÄ betrug der Stand an offenem Urlaubsanspruch zwischen rd. 22 und rd. 33 Tagen. Von 2017 bis 2019 stieg dieser Wert jährlich um rd. 6 bzw. 7 Prozent an. Im COVID-19-Pandemiejahr stieg dieser Wert um rd. 33 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

26.2 Zu (1) bis (4) Die Arbeitszeit in der Kurbad war durch drei Betriebsvereinbarungen geregelt. Für Dienstnehmer im Verwaltungsbereich galt die Gleitzeit. Sie konnten daher Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit innerhalb des Gleitzeitrahmens selbst festlegen. Für die restlichen Dienstnehmer bestand keine Gleitzeit. Diese konnten jedoch eine bestimmte Anzahl an Überstunden, die im Durchrechnungszeitraum anfielen, in den anschließenden Durchrechnungszeitraum mitnehmen. Die einzelnen Durchrechnungszeiträume waren aufgrund der unterschiedlichen Kollektivverträge nicht einheitlich.

Zu (5) Die Kurbad verfügte für die Jahre 2018 bis 2020 über Auswertungen zum konsumierten Zeitausgleich. Für das Jahr 2017 war dies aus technischen Gründen nicht möglich.

¹³⁰ Der Wert einer Mehrstunde betrug das 1,25-fache einer normalen Arbeitsstunde. Eine Überstunde betrug grundsätzlich das 1,5-fache einer normalen Arbeitsstunde.

Der BLRH stellte fest, dass die Dienstnehmer der Kurbad von 2018 bis 2020 insgesamt rd. 38.457 Zeitausgleichsstunden konsumierten. Daraus war ersichtlich, dass die Dienstnehmer mit rd. 14 Prozent die meisten Zeitausgleichsstunden im Monat Dezember in Anspruch nahmen. Die wenigsten Zeitausgleichsstunden entfielen mit rd. 8 Prozent auf den Monat Oktober.

Nicht durch Zeitausgleich konsumierte zeitliche Mehrleistungen galt die Kurbad finanziell ab. Für angefallene Mehr- und Überstunden verausgabte sie im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 104.500 Euro. Von 2017 bis 2019 stieg der Wert der individuell abgeholten Mehr- und Überstunden um rd. 90 Prozent.

Vereinzelt galt die Kurbad die zeitlichen Mehrleistungen in pauschaler Form ab. Für diese Überstundenpauschalen verausgabte sie rd. 112.100 Euro. Von 2017 bis 2019 sank die Überstundenpauschale um rd. 60 Prozent.

Bei gemeinsamer Betrachtung von individueller und pauschaler Abgeltung von zeitlichen Mehrleistungen verausgabte die Kurbad im Jahr 2019 um rd. 10.800 Euro weniger für die Abgeltung zeitlicher Mehrleistungen als im Jahr 2017. Der BLRH bewertete diesen Rückgang um rd. 16 Prozent positiv.

Zu (6) Die Kurbad führte Aufzeichnungen zum Urlaubsverbrauch sowie über den Stand an offenen Urlaubsanspruch der Dienstnehmer. Der BLRH stellte fest, dass über alle Dienstnehmer hinweg jeweils zum 31.12. zwischen rd. 6.300 und 9.400 offene Urlaubstage bestanden. Von 2017 bis 2019 waren dies pro VZÄ zwischen rd. 22 und rd. 25 offene Urlaubstage. Im COVID-19-Pandemiejahr stieg dieser Wert auf rd. 33 Urlaubstage an.

27 Entlohnung

27.1 (1) Die Kurbad stufte ihre Dienstnehmer je nach Tätigkeitsbereich gemäß einem der drei anwendbaren Kollektivverträge ein.

Zusätzlich zum Grundbezug erhielten Dienstnehmer der Kurbad weitere Entgeltbestandteile. Dazu zählten unter anderem

- Dienstalterszulagen,
- Überzahlungen oder
- Jubiläumsgelder.

(2) Im Dezember 2017 schlossen der Betriebsrat und der Vorstand eine Betriebsvereinbarung „Zulagen, Prämien und Überzahlung“. Durch diese sollte das bisher bestehende Zulagen- und Überzahlungssystem neugeregelt und vereinfacht werden. Sie umfasste alle Dienstnehmer der Kurbad mit Ausnahme von Ferialpraktikanten und -arbeitern, Volontären, Mitarbeitern in Probezeit oder Schulungen sowie Lehrlingen.

Kernpunkt dieser Betriebsvereinbarung war die Einführung einer „freiwilligen Verwendungszulage“. Diese sollte in Form einer Gesamtzulage sämtliche bisher „[...] aufgrund freiwilliger Überzahlung bzw. betrieblicher Übung gewährten Überzahlungen und Zulagen [...]“ ersetzen.

Die Berechnung der Verwendungszulage war vom Zeitpunkt des Eintrittsdatums des Dienstnehmers abhängig:

Dienstnehmer, die zum Stichtag 31.05.2014 bereits in einem Dienstverhältnis zur Kurbad standen, erhielten eine Verwendungszulage im Ausmaß des Durchschnitts der Zulagen, Überzahlungen und Prämien der letzten zwölf Monate. Die Verwendungszulage musste aber mindestens 5 Prozent des jeweiligen kollektivvertraglichen Mindestlohns bzw. -gehalts betragen.

Jene Dienstnehmer, die erst ab dem 01.06.2014 ein Dienstverhältnis mit der Kurbad eingingen, erhielten eine nach kollektivvertraglicher Einstufung gestaffelte Verwendungszulage. Berechnet vom jeweiligen Mindestlohn bzw. -gehalt gemäß Kollektivvertrag betrug diese:

- 2 Prozent bei einem Mindestlohn bzw. -gehalt über 2.000 Euro,
- 3 Prozent bei einem Mindestlohn bzw. -gehalt von 1.700 bis 2.000 Euro sowie
- 5 Prozent bei einem Mindestlohn bzw. -gehalt unter 1.700 Euro.

Die Berechnung der Verwendungszulagen hatte jährlich zu erfolgen. Dies war auf dem Lohnkonto der einzelnen Dienstnehmer vermerkt.

(3) Den Dienstnehmern der Kurbad stand auch ein Fahrtgeld zu. Dieses zahlte die Kurbad in Form eines Kilometersgeldes für Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort. Wie auch die Verwendungszulage differenzierte auch das Fahrtgeld nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Das Fahrtgeld betrug für Dienstnehmer, die zum Stichtag 31.05.2014 in einem Dienstverhältnis zur Kurbad standen, fünf Cent pro Kilometer. Sollte der „Betriebserfolg (EBIT)“ in einem Jahr weniger als 1,00 Mio. Euro betragen, sank dieser Betrag auf drei Cent.

Für jene Dienstnehmer, die erst ab dem 01.06.2014 in die Kurbad eintraten, betrug das Fahrtgeld drei Cent pro Kilometer.

Die Höhe des Fahrtgeldes war je nach Beschäftigungsausmaß gedeckelt. Es betrug bei

- einem Arbeitstag pro Woche maximal 16 Euro,
- zwei Arbeitstagen pro Woche maximal 32 Euro,
- drei Arbeitstagen pro Woche maximal 48 Euro,
- vier Arbeitstagen pro Woche maximal 64 Euro sowie
- fünf Arbeitstagen pro Woche maximal 80 Euro

im Monat.

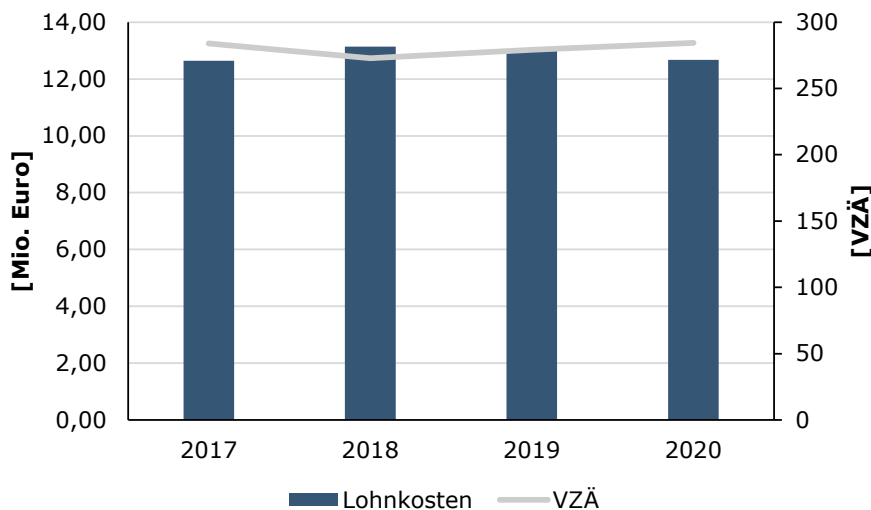
(4) Die Dienstnehmer der Kurbad konnten fünf verschiedene Parkplätze im Nahbereich der Kurbad nutzen. Für drei dieser Parkplätze war eine monatliche Gebühr vorgesehen. Diese betrug für das Jahr 2020 zwischen fünf Euro und 20 Euro. Für einen Parkplatz war eine jährliche Gebühr festgelegt. Diese betrug 49 Euro. Die Nutzung eines eigenen Personalparkplatzes beim Freilichtmuseum war für die Dienstnehmer kostenlos.

Die angefallenen Parkgebühren behielt die Kurbad im Rahmen der Gehaltsauszahlung ein.

(5) Die gesamten Lohnkosten¹³¹ der Kurbad betragen von 2017 bis 2020 in Summe rd. 51,46 Mio. Euro. Sie schwankten zwischen rd. 12,64 Mio. Euro im Jahr 2017 und rd. 13,14 Mio. Euro im Jahr 2018.

Folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Lohnkosten und der VZÄ im überprüften Zeitraum:

Abbildung 12: Lohnkosten und VZÄ



Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Die Lohnkosten stiegen von 2017 bis 2019 um rd. 3 Prozent auf rd. 13,01 Mio. Euro. Die VZÄ sanken im selben Zeitraum um rd. 1,68 VZÄ auf rd. 279,26.

27.2 Die Kurbad gewährte ihren Dienstnehmern neben dem Grundbezug laut Kollektivvertrag weitere Entgeltbestandteile. Dazu zählten beispielsweise Jubiläumsgelder, ein kilometerabhängiges Fahrtgeld für die Wegstrecke zwischen Wohn- und Dienstort sowie eine Verwendungszulage. Für Dienstnehmer, die ab dem 01.06.2014 neu in die Kurbad eintraten, betrug Letztere je nach Höhe des Mindestlohns bzw. -gehalts zwischen 2 und 5 Prozent desselben.

Der BLRH stellte fest, dass die Lohnkosten der Kurbad, sprich die Bruttolöhne und -gehälter zuzüglich der Dienstgeberanteile, jährlich zwischen rd. 12,64 Mio. Euro und rd. 13,14 Mio. Euro lagen. Insgesamt betragen die Lohnkosten im überprüften Zeitraum rd. 51,46 Mio. Euro. Sie stiegen von 2017 auf 2020 um rd. 3 Prozent. Im Vergleich dazu blieb die Zahl der VZÄ mit einem Minus von rd. 1,68 VZÄ nahezu ident.

¹³¹ Die Lohnkosten umfassten neben den Bruttolöhnen bzw. -gehältern der Dienstnehmer auch die Dienstgeberanteile zur Sozialversicherung, die Kommunalsteuer sowie die sonstigen Dienstgeberbeiträge.

28 Mindestlohn

28.1 (1) Die Generalversammlung der Kurbad beschloss im Dezember 2020 die Umsetzung des Mindestlohns. Mit diesem Beschluss wies sie den Geschäftsführer der Kurbad an „[...] den Mindestlohn in Höhe von Euro 1.700 netto für eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden bzw. entsprechend angepasst bei einer geringeren Arbeitszeit für unbefristete Arbeitsverhältnisse ab 1.1.2021 einzuführen. Ausgenommen sind Ausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrlinge). Bei Inanspruchnahme der CoVID-19 Kurzarbeit hat die Einführung zeitlich nach Beendigung dieser Kurzarbeit zu erfolgen.“

Darüberhinausgehende Handlungsanweisungen zur Umsetzung des Mindestlohns waren dem Gesellschafterbeschluss nicht beigefügt.

(2) Die Kurbad schloss im Dezember 2020 eine Betriebsvereinbarung über die Umsetzung des Mindestlohns mit dem Betriebsrat ab. Diese galt für alle Dienstnehmer der Kurbad. Ein eigenes Gehaltsschema erstellte die Kurbad im Rahmen der Umsetzung des Mindestlohns nicht.

Für Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2021 begann, führte die Betriebsvereinbarung zu keinen Änderungen. Sie hatten jedoch die Möglichkeit, bis zum 01.06.2021 in das sogenannte „System neu“ zu optieren. Jene Dienstnehmer, die ab dem 01.01.2021 in die Kurbad eintraten, unterfielen automatisch diesem neuen System.

(3) Im „System neu“ erhielten alle vollzeitbeschäftigten Dienstnehmer ein monatliches Entgelt von mindestens 1.700 Euro netto.¹³² Dieses Entgelt bestand neben dem Grundbezug auch aus sämtlichen, dem jeweiligen Dienstnehmer zusätzlich zustehenden Geldleistungen. Zu diesen zählten beispielsweise die Verwendungszulage, das Fahrtgeld oder Erschwerniszulagen. Durch die Anrechnung auf das neue Entgelt entfielen diese somit.¹³³ Die vormals bestehende Zulagencharakteristik¹³⁴ war damit zugunsten eines einheitlichen Entgeltbetrages aufgehoben. Darüber hinaus war im neuen System unter anderem auch der Entfall für sogenannte Zeitgutschriften für bestimmte Feiertage vorgesehen.¹³⁵

Die Betriebsvereinbarung sah im „System neu“ auch eine neue Berechnungsmethode für Urlaubs- und Weihnachtsgeld vor. Diese sollten nicht mehr nach dem tatsächlichen höheren Ist-Entgelt berechnet werden. Stattdessen sollten sowohl das Urlaubs- als auch das Weihnachtsgeld dem jeweils niedrigeren kollektivvertraglichen Mindestlohn bzw. -gehalt entsprechen.

¹³² Für das Jahr 2021 entsprach ein Nettolohn von 1.700 Euro einem Bruttolohn von rd. 2.357 Euro. Der Dienstgeber hatte hierauf noch zusätzlich rd. 709 Euro an Sozialversicherung, Kommunalsteuer etc. abzuführen. Somit kostete ein Arbeitnehmer mit einem Nettolohn von 1.700 Euro den Dienstgeber in Summe rd. 3.066 Euro monatlich.

¹³³ Alle Geldbestandteile des jeweiligen Kollektivvertrags mussten jedoch zumindest betraglich im Entgelt enthalten sein.

¹³⁴ Entgelt bestand aus Grundbezug und einzelnen Zulagen und sonstigen Geldleistungen.

¹³⁵ Z.B. für den 11. November.

Folgende Tabelle zeigt beispielhaft die Unterschiede in der Entgeltberechnung von „System alt“ und „System neu“:

Tabelle 35: Unterschiede "System alt" und "System neu"

	"System alt"	"System neu"	Veränderung
	[Euro]		[%]
Mindestlohn gemäß Kollektivvertrag	1.550	1.550	0,0
Verwendungszulage	75	-	-
Fahrtgeld	70	-	-
Überzahlung	-	805	-
Bruttolohn	1.695	2.355	38,9
Urlaubsgeld ¹⁾	1.625	1.550	-4,6
Weihnachtsgeld ¹⁾	1.625	1.550	-4,6
Jahresbrutto²⁾	23.590	31.360	32,9
Feiertagsstunden ³⁾	815	-	-
Zeitgutschrift Betriebsvereinbarung ³⁾	75	-	-
Jahresbrutto inkl. Feiertagsstunden und Zeitgutschrift	24.480	31.360	28,1

¹⁾ Im "System alt" entsprachen Urlaubs- und Weihnachtsgeld der Summe aus Mindestlohn und Verwendungszulage.

²⁾ Das Jahresbrutto entsprach der Summe aus dem zwölfmaligen Bruttolohn und dem Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

³⁾ Diese gewährte die Kurbad im "System alt" in Form von Zeitausgleich. In der Tabelle ist der entsprechende Stundenwert

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Die Kollektivverträge für das Hotel- und Gastgewerbe enthielten Bestimmungen zur Berechnung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes.¹³⁶ Diese hatten in Summe mindestens 230 Prozent des kollektivvertraglichen Mindestlohns bzw. -gehalts und maximal das doppelte des tatsächlichen Lohns bzw. Gehalts zu betragen.

Die Kurbad nahm im Dezember 2021 eine Korrektur der Urlaubs- und Weihnachtsgeldberechnung bei den betroffenen Dienstnehmern vor. Sie passte die Berechnung an die Regelungen der Kollektivverträge des Hotel- und Gastgewerbes an und zahlte die ausstehenden Beträge an die jeweiligen Dienstnehmer aus.

(4) Zusätzlich zu den oben genannten Bestandteilen sah das „System neu“ auch einen sogenannten „Fairnesszuschlag“ vor. Für diesen war ein Budget von 50.000 Euro bestimmt.

Als Grund für die Einführung dieses Fairnesszuschlags nannte die Kurbad im „System neu“ zwei möglicherweise auftretende Probleme. Zum einen könnte ein Abteilungsleiter und ein normaler Dienstnehmer gleich viel verdienen. Zum anderen könnten Dienstnehmer, die nur in der Nacht arbeiten, aufgrund des Wegfalls des Nachtarbeitszuschlags gleich viel verdienen wie jene, die nur am Tag arbeiten. Durch die Gewährung von Fairnesszuschlägen bis zu monatlich 200 Euro brutto sollen diese „Ungerechtigkeiten“ ausgeglichen werden.

¹³⁶ Die Kollektivverträge für das Hotel- und Gastgewerbe regelten hierzu die sogenannte Jahresremuneration. Diese entsprach der Summe aus Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

(5) Die Kurbad erhob, für wie viele Dienstnehmer ein Umstieg auf das neue Gehaltsmodell zu einer Lohn- bzw. Gehaltserhöhung führen würde. Mit Stand 30.11.2021 waren dies 210 Dienstnehmer bzw. 60 Prozent. Von diesen gehörten 183 bzw. rd. 87 Prozent den Kollektivverträgen für das Hotel- und Gastgewerbe an. Die restlichen 27 Dienstnehmer bzw. rd. 13 Prozent unterfielen dem Kollektivvertrag für Arbeiter und Angestellte in privaten Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen. Bis zum Ende der Sachverhaltserhebung durch den BLRH optierten 160 Dienstnehmer der Kurbad ins „System neu“.

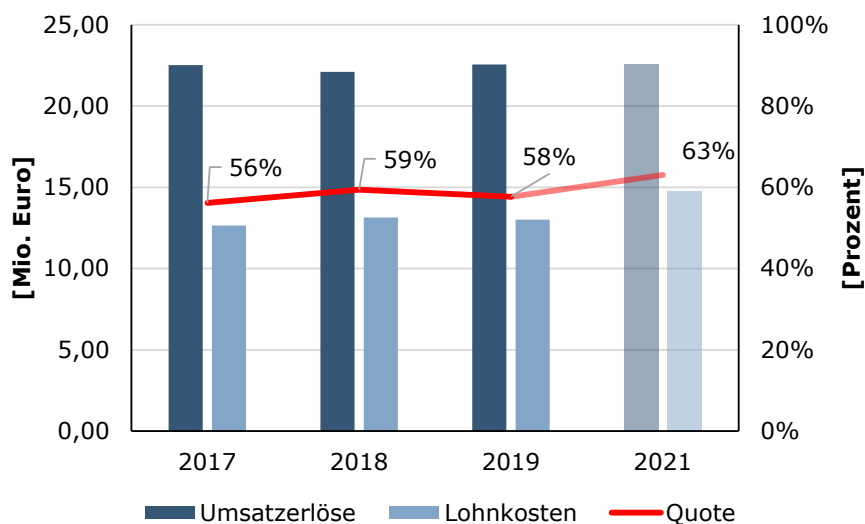
Die Kurbad stellte auch die Unterschiede in Bezug auf die Lebensverdienstsumme einzelner Berufsgruppen bei einem Umstieg auf das „System neu“ dar. So wäre beispielsweise bei einer Dienstzeit von 25 Jahren die Bruttolebensverdienstsumme einer Restaurantfachkraft um rd. 8 Prozent höher. Bei einem Masseur betrüge dieser Zuwachs sogar rd. 10 Prozent.

(6) Die Mehrkosten, die im Zuge der Umsetzung des „System neu“ anfallen werden, berechnete die Kurbad ebenfalls. Sie ging hierbei von jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,75 Mio. Euro aus.

Der BLRH errechnete für die Jahre 2017 bis 2019¹³⁷ die Lohnkostenquote. Diese stellte die Relation der Lohnkosten zu den Umsatzerlösen dar. (vgl. Unterabschnitt 19)

Unter der Annahme, dass die Umsatzerlöse im Jahr 2021 jenen des Jahres 2019 entsprechen, die Lohnkosten aufgrund des „System neu“ jedoch um rd. 1,75 Mio. Euro steigen, zeigte die Lohnkostenquote folgendes Bild:¹³⁸

Abbildung 13: Lohnkostenquote



Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Während die Lohnkostenquote in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen rd. 56 und rd. 59 Prozent schwankte, würde diese im Jahr 2021 bei diesem Szenario auf bis zu rd. 63 Prozent anwachsen.

¹³⁷ Das COVID-19-Pandemiejahr 2020 war hierfür nicht aussagekräftig.

¹³⁸ Das COVID-19-Pandemiejahr 2020 war für diese Auswertungen nicht repräsentativ.

28.2 Zu (1) und (2) In Folge einer Gesellschafterweisung hatte die Kurbad „[...] den Mindestlohn in Höhe von Euro 1.700 netto für eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden bzw. entsprechend angepasst bei einer geringeren Arbeitszeit für unbefristete Arbeitsverhältnisse ab 1.1.2021 einzuführen. Ausgenommen sind Ausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrlinge). Bei Inanspruchnahme der CoVID-19 Kurzarbeit hat die Einführung zeitlich nach Beendigung dieser Kurzarbeit zu erfolgen.“ Die Kurbad schloss hierfür gemeinsam mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung ab.

Ein eigenes Gehaltsschema, das die Gehaltsentwicklung je nach Dienstjahren und Berufsgruppen abbildete, erstellte die Kurbad im Zuge der Umsetzung des Mindestlohns nicht. In Anbetracht der hohen Mitarbeiterzahl sowie der signifikanten Unterschiede zur bisherigen Entlohnung, sah der BLRH die Einführung eines solchen als geboten an. Ein verbindlich festgelegtes Gehaltsschema hätte Vorteile sowohl für das Personal, als auch für die Geschäftsführung der Kurbad.

Für die bei der Kurbad beschäftigten Personen wären dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Gehaltsperspektiven transparent dargestellt. Insofern kann ein Gehaltsschema auch als ein Instrument zur Mitarbeiterbindung sowie zur Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit gesehen werden.

Aber auch für die Kurbad als Dienstgeber wäre ein Gehaltsschema vorteilhaft. Dies insofern, als darin ein wirksames Steuerungsinstrument für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat gesehen werden kann. Daher kann ein Gehaltsschema ferner effizienzsteigernd auf den Prozess der Personalkostenplanung einwirken.

Der BLRH empfahl der Kurbad, infolge der Umsetzung des Mindestlohns die Einführung eines eigenen Gehaltsschemas zu erwägen.

Zu (3) Mit der Umsetzung des Mindestlohns durch die Betriebsvereinbarung führte die Kurbad das sogenannte „System neu“ ein. In diesem erhielten alle vollzeitbeschäftigten Dienstnehmer ein monatliches Entgelt von mindestens 1.700 Euro netto. Dies entsprach einem Bruttobetrag von rd. 2.357 Euro. Dieses Entgelt bestand aus dem Grundbezug sowie sämtlichen zusätzlichen Geldleistungen, die dem jeweiligen Dienstnehmer zustanden. Zu diesen zählten beispielsweise die Verwendungszulage, das Fahrtgeld oder Erschwerniszulagen. Durch die Anrechnung auf das neue Entgelt entfielen die zusätzlichen Geldleistungen. Somit löste ein einheitlicher Entgeltbetrag die bisher bestehende Zulagencharakteristik ab.

Darüber hinaus plante die Kurbad im „System neu“ auch eine neue Berechnungsmethode für Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Diese sollten nicht mehr nach dem tatsächlichen höheren Ist-Entgelt berechnet werden, sondern dem jeweils niedrigeren kollektivvertraglichen Mindestlohn bzw. -gehalt entsprechen.

Der BLRH wies darauf hin, dass die geplante Neuberechnung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes seiner Ansicht nach in Widerspruch zu den diesbezüglichen Regelungen der Kollektivverträge für das Hotel- und Gastgewerbe stand. Diese sahen vor, dass das Urlaubs- und Weihnachtsgeld zusammen mindestens 230 Prozent des kollektivvertraglichen Mindestlohns bzw. -gehalts zu betragen hatten. Bei der geplanten Berechnungsmethode der Kurbad betrüge dieser Wert jedoch nur 200 Prozent.

Der BLRH hob jedoch hervor, dass die Kurbad im Dezember 2021 eine Korrektur der Urlaubs- und Weihnachtsgeldberechnung bei den betroffenen Dienstnehmern vornahm. Sie passte die Berechnung an die Regelungen der Kollektivverträge des Hotel- und Gastgewerbes an und zahlte die fehlenden Beträge an die jeweiligen Dienstnehmer aus.

Zu (5) Die Kurbad erhob im November 2020, wie viele Dienstnehmer für einen Umstieg in das „*System neu*“ in Frage kämen. Dies waren 210 Personen bzw. 60 Prozent aller Dienstnehmer der Kurbad. Von diesen gehörten rd. 87 Prozent den Kollektivverträgen des Hotel- und Gastgewerbes und rd. 13 Prozent dem Kollektivvertrag für Arbeiter und Angestellte in privaten Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen an.

Der BLRH stellte fest, dass bis zum Ende der Prüfungshandlungen 160 Dienstnehmer der Kurbad in das „*System neu*“ optierten.

Die Kurbad stellte auch die Auswirkungen auf die Lebensverdienstsumme einzelner Berufsgruppen beim Umstieg auf das „*System neu*“ dar. Ausgehend von 25 Dienstjahren stieg diese beispielsweise für eine Restaurantfachkraft um rd. 8 Prozent und für einen Masseur um rd. 10 Prozent.

Zu (6) Die Kurbad ging bei der Umsetzung des „*System neu*“ ab dem Jahr 2021 von jährlichen Mehrkosten von rd. 1,75 Mio. Euro aus. Der BLRH errechnete den Anteil der Lohnkosten an den Umsatzerlösen. Diese Lohnkostenquote schwankte in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen rd. 56 und rd. 59 Prozent. Unter der Annahme, dass die Umsatzerlöse im Jahr 2021 ident mit jenen aus dem Jahr 2019 wären, würde dies zu einem Anstieg der Lohnkostenquote auf bis zu rd. 63 Prozent führen.

Angesichts der zu befürchtenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lohnkostenquote der Kurbad und in Hinblick auf die stagnierende Umsatzentwicklung wies der BLRH erneut auf die dringend notwendige Festlegung der strategischen Ausrichtung der Kurbad hin.

Mit Hinweis auf die zu erwartende Veränderung der Lohnquote durch die Einführung des Mindestlohns empfahl der BLRH, die offenen Strategiefragen umgehend einer Entscheidung zuzuführen. Gerade im Zuge solcher nachhaltiger, wirtschaftlicher Veränderungen hob er die Bedeutung von Steuerungsinstrumenten wie Planrechnungen oder Plan-Cashflows hervor. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in den Unterabschnitten 8 und 9 sowie 14 bis 22.

- 28.3 Die Kurbad verwies in ihrer Stellungnahme auf den laufenden Strategieprozess, der sämtliche Geschäftsbereiche, Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie eine ausführliche Risikobewertung umfasst.

COVID-19-PANDEMIE

29 COVID-19-Rechtsgrundlagen

29.1 Der Gesetzgeber und die Verordnungsgeber auf Bundesebene beschlossen auf Grund der COVID-19-Pandemie umfangreiche rechtliche Maßnahmen.¹³⁹ Diese betrafen unter anderem Hilfsmaßnahmen des Bundes, die auch die Kurbad in Anspruch nahm. (vgl. Unterabschnitt 33)

Für die finanziellen Hilfsmaßnahmen waren insbesondere folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- März 2020, COVID-19-Gesetz¹⁴⁰: Einrichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds; Änderung des Unternehmensgegenstandes der ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes,
- März 2020, 2. COVID-19-Gesetz¹⁴¹: Einrichtung des Härtefallfonds; Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes¹⁴² für die Kurzarbeit; Änderung des Pflegefondsgesetzes¹⁴³: Zweckzuschüsse an die Bundesländer aus dem Pflegefonds; Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes,
- April 2020, 3. COVID-19-Gesetz¹⁴⁴: Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in Höhe von 28 Mrd. EUR; Ausstattung der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH mit 15 Mrd. EUR,
- Juni 2020, 20. COVID-19-Gesetz¹⁴⁵: Einrichtung des NPO-Unterstützungsfonds,
- Juli 2020, COVID-19-Zweckzuschussgesetz¹⁴⁶: Zuschuss an die Bundesländer und Gemeinden zur Kostentragung von zusätzlich entstandenen Aufwendungen sowie
- Juli 2020, 22. COVID-19-Gesetz¹⁴⁷: Errichtung des Fonds für Überbrückungsfinanzierungen für selbstständige Künstlerinnen und Künstler.¹⁴⁸

30 COVID-19-Schließzeiten

30.1 (1) Die COVID-19-Pandemie hatte angesichts der Maßnahmen mit der Verhängung eines Kontaktverbots sowie der behördlichen Schließung von Beherbergungsbetrieben und Kuranstalten erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Kurbad. Der gesamte Betrieb war aufgrund von Lockdown I von 16.03.2020 bis 28.05.2020 vollständig geschlossen. Der Kurbetrieb sowie das Hotel Vital eröffneten wieder am 29.05.2020. Das Hotel Thermal sanierte zu dieser Zeit das Dach seiner Schwimmhalle und startete deswegen seinen Betrieb erst wieder mit Ende Juli 2020.

¹³⁹ Die Gesetze wurden zum Großteil in Form von Sammelgesetzen erlassen.

¹⁴⁰ BGBl. I Nr. 12/2020 idgF.

¹⁴¹ BGBl. I Nr. 16/2020 idgF.

¹⁴² BGBl. Nr. 315/1994 idgF.

¹⁴³ BGBl. I Nr. 57/2011 idgF.

¹⁴⁴ BGBl. I Nr. 23/2020 idgF.

¹⁴⁵ BGBl. I Nr. 49/2020 idgF.

¹⁴⁶ BGBl. I Nr. 63/2020 idgF.

¹⁴⁷ BGBl. I Nr. 64/2020 idgF.

¹⁴⁸ Vgl. Bericht des Rechnungshofs: COVID-19 - Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen vom Juni 2021, Reihe Bund 2021/25, S. 14.

Mit 03.11.2020 mussten Hotels und Beherbergungsbetriebe für touristische Zwecke erneut schließen. Der Kurbetrieb war von dieser Schließung nicht betroffen. Dennoch verzeichnete die Kurbad auch in diesem Bereich Umsatzeinbußen. Durch den Lockdown II in den Privathotels und die damit einhergehende Unsicherheit reisten auch Kurgäste ab bzw. traten ihre Kur im November 2020 nicht an. Aufgrund der geringen Zuweisungen im Dezember 2020 entschloss sich die Kurbad zu einer Betriebssperre im Kurbetrieb von 23.12.2020 bis 12.01.2021.

Die nachfolgende Abbildung fasst die Schließtage zusammen:

Abbildung 14: COVID-19-Schließtage 2020

	Schließtage 2020											
	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Kurhotel 1			16.03. - 01.06.			78 Tage					9 Tage (ab 23.12.) ³⁾	
Kurhotel 2			16.03. - 08.06.			85 Tage					9 Tage (ab 23.12.) ³⁾	
Kurhotel 3			16.03. - 01.06.			78 Tage					9 Tage (ab 23.12.) ³⁾	
Kurhotel 4 (Batthyany)			17.03. - 29.05.			74 Tage			59 Tage ²⁾	03.11. - 19.05.		
Hotel Thermal ¹⁾			17.03. - 29.05.			30.05. - 31.07. ¹⁾	137 Tage		59 Tage ²⁾	03.11. - 19.05.		
Hotel Vital			17.03. - 29.05.			74 Tage			59 Tage ²⁾	03.11. - 19.05.		
Kurmittelhaus			16.03. - 01.06.			78 Tage					9 Tage (ab 23.12.) ³⁾	

¹⁾ Zusätzliche Schließtage Hotel Thermal von 29.05. - 31.07. aufgrund Sanierung des Daches im Thermenbereich.

²⁾ 59 Tage im Jahr 2020.

³⁾ Schließung von 23.12.2020 bis 12.01.2021, das waren 9 Tage im Jahr 2020. Diese Schließung erfolgte nicht infolge behördlicher COVID-19-Maßnahmen, sondern aufgrund einer geringen Anzahl von SV-Zuweisungen.

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(2) Die sechs Hotels waren COVID-19-bedingt an 669 Tagen geschlossen. Ausgehend von einem Ganzjahresbetrieb von je 365 Tagen ergaben sich 2.190 mögliche Betriebstage. Damit wurde deutlich, dass die Hotels im Jahr 2020 wegen COVID-19 zu rd. 31 Prozent der möglichen Betriebstage geschlossen waren. Das Hotel Thermal war aufgrund der Sanierung des Daches der Schwimmhalle zusätzlich im Juni und Juli 2020 geschlossen.

- 30.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Kurbad im Jahr 2020 COVID-19-bedingt die sechs Hotels an 669 Tagen schloss. Das waren rd. 31 Prozent der möglichen Betriebstage (2.190 Tage).

31 COVID-19-Organisation

- 31.1 (1) Die Kurbad richtete im Oktober 2020 einen internen COVID-19-Stab ein. Diesem gehörten insbesondere folgende Mitglieder an:

- Geschäftsführer B,
- Personalleiter,
- Qualitätsmanager bzw. stellvertretender Hoteldirektor der Privathotels,
- Kurärztlicher Leiter,
- Leiter der Kurhotels sowie
- Abteilungsleiter Kurmittelhaus und Datenschutzkoordinator.

Der COVID-19-Stab tagte zunächst täglich und ab Jänner 2021 zweimal wöchentlich. Über dessen Sitzungen bestanden Protokolle. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgte durch die Geschäftsbereiche im Rahmen ihrer organisatorischen Zuständigkeit. (vgl. Unterabschnitt 24)

(3) Ferner definierte die Kurbad spezifische Prozesse in Verbindung mit COVID-19. Dazu gehörten beispielsweise die Aufnahme des Gastes sowie das Vorgehen bei einem Verdachtsfall. In den Prozessbeschreibungen waren auch die Prozessziele, die Arbeitsschritte sowie die durchführenden Personen definiert.

(4) Die Kurbad stellte Dokumentationen zu den getroffenen COVID-19-Maßnahmen zur Verfügung. Diese umfassten unter anderem ein Präventionskonzept, Fotodokumentationen, einen Übersichtsplan der Standorte für die Kontakt-erfassung, Kontakterfassungsformulare sowie Einwilligungserklärungen.

(5) Im Präventionskonzept waren die COVID-19-Beauftragten festgelegt. Ferner enthielt es unter anderem

- eine Risikoanalyse,
- Angaben zu den erfüllten Maßnahmen für Besucher,
- Informationen zu Mitarbeiterschulungen und Teammeetings,
- eine Therapieeinteilung,
- Informationen zum Contact-Tracing sowie
- Formulare.

Die Risikoanalyse umfasste die Identifikation und Bewertung der maßgeblichen Risiken hinsichtlich der Auftrittswahrscheinlichkeit, der Entdeckungswahrscheinlichkeit sowie der Bedeutung des Fehlers. Aus der daraus resultierenden Risikoprioritätszahl leitete die Kurbad die zu treffenden Maßnahmen ab.¹⁴⁹

In das Präventionskonzept flossen die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sowie die aktuellen Entwicklungen auf Unternehmensebene ein. Dementsprechend fanden mehrere Aktualisierungen des Präventionskonzepts statt.

(6) Gemäß Aufsichtsratsprotokollen informierte der Vorstand bzw. die Geschäftsführung den Aufsichtsrat laufend über die aktuellen Entwicklungen und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Unternehmen.¹⁵⁰

¹⁴⁹ Die Risikoprioritätszahl errechnete sich aus der Multiplikation der Auftrittswahrscheinlichkeit mit der Eintrittswahrscheinlichkeit und mit der Bedeutung des Fehlers. Ab einem Wert von 125 musste eine Bearbeitung erfolgen.

¹⁵⁰ Z.B. getroffene Maßnahmen, Vorscheurechnungen und Auswirkungen auf die Nächtigungen.

32 COVID-19-Aufwendungen

32.1 Die Kurbad tätigte im Jahr 2020 Aufwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie von rd. 212.700 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der gesamten Aufwendungen:

Tabelle 36: COVID-19-Aufwendungen

	2020	
	[Euro]	[%]
Laborleistungen	129.332	61
Antigen-Tests	2.829	1
Testungen / Abstriche	65.184	31
Desinfektionsmaterial und Spender	8.280	4
Sonstiges	7.060	3
Summe	212.685	100

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Von den Aufwendungen entfielen rd. 61 Prozent auf Laborleistungen und rd. 31 Prozent auf Testungen bzw. Abstriche für Kurgäste und Mitarbeiter.

32.2 Die Kurbad tätigte im Jahr 2020 Aufwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Summe von rd. 212.700 Euro. Davon entfielen rd. 61 Prozent auf Laborleistungen und rd. 31 Prozent auf Testungen bzw. Abstriche für Kurgäste und Mitarbeiter. Die restlichen Aufwendungen betrafen beispielsweise Desinfektionsmaterial und Antigen-Tests.

33 COVID-19-Förderungen und -Entschädigungen

33.1 (1) In Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der zu deren Eindämmung und Bekämpfung verhängten Maßnahmen, kam es zu weitreichenden Betriebs-schließungen in den Jahren 2020 und 2021. Die Bundesregierung stellte diverse finanzielle Unterstützungen zur Verfügung. Dazu zählten insbesondere die Kurzarbeitsbeihilfe, der Umsatzersatz und der COVID-19-Fixkostenzuschuss.¹⁵¹

Die Kurbad erhielt im Jahr 2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Förderungen bzw. Entschädigungen von rd. 5,30 Mio. Euro.

¹⁵¹ Vgl. Bericht des Rechnungshofs: COVID-19 - Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen vom Juni 2021, Reihe Bund 2021/25.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der gesamten Förderungen bzw. Entschädigungen:

Tabelle 37: COVID-19-Förderungen und -Entschädigungen

	2020	
	[Euro]	[%]
Kurzarbeitsbeihilfe	2.902.518	55
Zuschlag SV-Träger	1.251.628	24
Umsatzersatz	776.241	15
Fixkostenzuschuss	291.133	5
Notfallkrankenstation	83.110	2
Summe	5.304.630	100

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Von den Förderungen bzw. Entschädigungen entfielen rd. 55 Prozent auf die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS, rd. 24 Prozent auf den COVID-19-Zuschlag des SV-Trägers und rd. 15 Prozent auf den Umsatzersatz. Die übrigen Zahlungen betrafen den COVID-19-Fixkostenzuschuss und die Erlöse aus der Notfallkrankenstation.

(2) Kurzarbeit bezeichnet die vorübergehende Herabsetzung der Arbeitszeit bei gleichzeitiger Reduktion des Entgelts aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Dadurch sollen die Kosten für den Arbeitgeber gesenkt werden und gleichzeitig die Mitarbeiter weiterhin beschäftigt bleiben. Hierfür erhält der Arbeitgeber eine Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS.

Die Kurbad beantragte im Jahr 2020 folgende Kurzarbeitshilfen beim AMS:

- im April 2020 für den Zeitraum 16.03.2020 bis 14.06.2020,
- im Juni 2020 für den Zeitraum 15.06.2020 bis 13.09.2020,
- im November 2020 für den Zeitraum 01.11.2020 bis 30.11.2020 sowie
- im Dezember 2020 für den Zeitraum 01.12.2020 bis 13.03.2021.

Das AMS überwies der Kurbad für die beantragten Zeiträume monatlich zwischen rd. 37.400 Euro¹⁵² und rd. 755.900 Euro.¹⁵³ In Summe erhielt die Kurbad im Jahr 2020 rd. 2,90 Mio. Euro an Kurzarbeitshilfe vom AMS. Bis zu 327 Dienstnehmer der Kurbad waren im Jahr 2020 in Kurzarbeit.

(3) Im Jahr 2020 erhielt die Kurbad von einem SV-Träger rd. 1,25 Mio. Euro. Diese Zahlungen umfassten einen Tagsatz-Zusatz sowie einen COVID-19-Zuschlag von 8,00 Euro pro Tag für Präventionsmaßnahmen wie beispielsweise Testungen. (vgl. Unterabschnitt 19)

(4) Für den Umsatzverlust aufgrund der Betriebsschließung in den Privathotels brachte die Kurbad beim Finanzamt einen Antrag auf Umsatzersatz ein. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem Steuerberater. Bis zum 31.12.2020 erhielt die Kurbad in Summe einen Umsatzersatz von rd. 0,78 Mio. Euro.

¹⁵² Für September 2020.

¹⁵³ Für April 2020.

(5) Zur anteiligen Deckung der Fixkosten aufgrund der COVID-19-Pandemie gewährte die Bundesregierung den Unternehmen je nach Umsatzeinbruch einen COVID-19-Fixkostenzuschuss. Insbesondere beabsichtigte sie damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und die Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten.

Der COVID-19-Fixkostenzuschuss war in den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH¹⁵⁴ (**Fixkostenzuschuss-RL**) geregelt. Gemäß dieser waren Unternehmen, die ihren Sitz oder Betriebsstätte in Österreich hatten und die eine operative Tätigkeit in Österreich ausübten, die zu betrieblichen Einkünften führten, antragsberechtigt. Die Beantragung konnte ausschließlich über das FinanzOnline-Portal des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen. Über den Antrag entschied die COFAG. Der COVID-19-Fixkostenzuschuss war ein steuerfreier, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Fixkostenzuschuss-RL sahen ferner vor, dass von der Gewährung unter anderem *„im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen“* und *„im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben“* ausgenommen waren.

Die Kurbad beantragte am 19.01.2021 den COVID-19-Fixkostenzuschuss bei der COFAG. Die Beantragung erfolgte durch den Steuerberater der Kurbad. Dieser verwies auf das Nichterfüllen der Voraussetzungen in Bezug auf die Fixkostenzuschuss-RL. Er vertrat die Ansicht, dass dieser Ausschluss von im Eigentum von Gebietskörperschaften stehenden Gesellschaften einen möglichen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich vorgegebene Gleichheitsgebot darstellt. Daher sollte eine Überprüfung dieser Regelung beim Verfassungsgerichtshof erfolgen. Die COFAG gab dem Antrag am 11.02.2021 statt. Es erfolgte eine Auszahlung von rd. 291.100 Euro am 19.02.2021.

Laut Rechtsansicht der Kurbad bestand ein Anspruch auf den COVID-19-Fixkostenzuschuss. Sie begründete dies damit, dass einerseits der Ausschlussbestand des alleinigen Eigentums von Gebietskörperschaften nicht erfüllt war und andererseits stand sie im Wettbewerb mit anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen.

Der Steuerberater ersuchte die COFAG Ende Februar 2021 um Stellungnahme hinsichtlich ihrer rechtlichen Bedenken. Seitens der COFAG erfolgten bis Dezember 2021 weder eine schriftliche Bestätigung noch eine Aufforderung zur Rückzahlung.

Die Kurbad wies in ihrem Jahresabschluss 2020 aufgrund der rechtlichen Ungewissheit über die Auslegung der Fixkostenzuschuss-RL eine Rückstellung in Höhe des ausbezahlten COVID-19-Fixkostenzuschusses von rd. 291.100 Euro aus. (vgl. Unterabschnitt 17)

¹⁵⁴ BGBl. II Nr. 225/2020 idgF.

(6) Auf Ersuchen der Bgld. Landesregierung errichtete die Kurbad im April 2020 in den Räumlichkeiten von Kurhotel IV eine Notfallkrankenstation. Diese sollte jene an COVID-19 erkrankten Patienten aufnehmen, die keiner vollständigen Spitalsbetreuung bedurften.

Die Kurbad schloss dazu mit der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.¹⁵⁵ (**KRAGES**) am 01.04.2020 einen Bestands- und Dienstleistungsvertrag ab. Damit stellte sie der KRAGES die Infrastruktur¹⁵⁶ für den Betrieb der Notfallkrankenstation zur Verfügung. Mit 10.05.2020 lösten beide Vertragspartner den Vertrag einvernehmlich auf. Die Kurbad verrechnete dafür insgesamt rd. 83.100 Euro.

(7) Ferner unterlag der gesamte Kurbetrieb einem Präventionskonzept mit Schwerpunkt auf Antigen-Test-Screenings der Kurgäste. Seit 01.03.2021 war die Kurbad ein WKO-akkreditiertes Testcenter. Dafür erhielt sie eine Refundierung von 10,00 Euro pro durchgeführtem Antigen-Test.

(8) Die COVID-19-Investitionsprämie der Bundesregierung war ein Anreizinstrument für Unternehmen. Diese sollte insbesondere aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen fördern. Gemäß Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“¹⁵⁷ betrug das maximal förderbare Investitionsvolumen 50,00 Mio. Euro pro Konzern¹⁵⁸. Anträge konnten zwischen 01.09.2020 und 28.02.2021 bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH¹⁵⁹ eingebracht werden.

Aufgrund der Konzerndeckelung der Landesholding von 50,00 Mio. Euro und dem vorliegenden konzernweiten Investitionsvolumen im Ausmaß von rd. 53,60 Mio. Euro konnte die Kurbad keine COVID-19-Investitionsprämie in Anspruch nehmen. Laut einer Status-Erhebung der Landesholding war die Deckelung im Konzern bereits im November 2020 erreicht.

(9) Zur Abfederung bestehender Liquiditätsengpässe beantragte die Kurbad weiters die Stundung aller Finanzamtszahlungen und aller Zahlungen an die Sozialversicherung bis Ende September 2020. Darüber hinaus erfolgte die Aussetzung der Kredittilgungen bei Kreditinstitut X und Y und eine dementsprechende Verlängerung der Laufzeiten. (vgl. Unterabschnitt 17)

33.2 Zu (1) Die Kurbad erhielt in Folge der COVID-19-Pandemie rd. 5,30 Mio. Euro an Förderungen bzw. Entschädigungen. Davon entfielen rd. 55 Prozent auf die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS, rd. 24 Prozent auf den COVID-19-Zuschlag des SV-Trägers und rd. 15 Prozent auf den Umsatzersatz. Die übrigen Zahlungen betrafen den COVID-19-Fixkostenzuschuss und die Erlöse aus der Notfallkrankenstation.

¹⁵⁵ FN 110107 y.

¹⁵⁶ Z.B. Räumlichkeiten, Reinigungsleistungen und Küche für Patienten sowie Mitarbeiter der KRAGES.

¹⁵⁷ BGBl. I. Nr. 88/2020 idgF.

¹⁵⁸ Unter einem Konzern versteht die Richtlinie zur Investitionsprämie die Beteiligungsregelungen gemäß § 244 UGB.

¹⁵⁹ FN 227076 k.

Zu (2) Die Kurbad beantragte im Jahr 2020 viermal Kurzarbeitsbeihilfen beim AMS. Dies betraf die Monate März bis September, November und Dezember. In Summe erhielt die Kurbad rd. 2,90 Mio. Euro an Kurzarbeitsbeihilfen. Hiervon waren bis zu 327 Dienstnehmer betroffen.

Zu (5) Im Jänner 2021 beantragte die Kurbad den COVID-19-Fixkostenzuschuss unter Verweis auf das Nichterfüllen der Voraussetzungen in Bezug auf die Fixkostenzuschuss-RL. Deren Steuerberater vertrat die Ansicht, dass dieser Ausschluss von im Eigentum von Gebietskörperschaften stehenden Gesellschaften einen möglichen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot darstellt. Daher sollte eine Überprüfung dieser Regelung beim Verfassungsgerichtshof erfolgen. Dennoch genehmigte die COFAG den COVID-19-Fixkostenzuschuss und zahlte rd. 291.100 Euro aus. Seitens der COFAG erfolgten weder eine schriftliche Bestätigung noch eine Aufforderung zur Rückzahlung. Bis Dezember 2021 war damit die rechtliche Bewertung des COVID-19-Fixkostenzuschusses nicht geklärt.

Aufgrund der rechtlichen Ungewissheit über die Auslegung der Fixkostenzuschuss-RL wies die Kurbad im Jahresabschluss 2020 eine Rückstellung in Höhe des ausbezahlten COVID-19-Fixkostenzuschusses von rd. 291.100 Euro aus.

Zu (9) Zur Abfederung bestehender Liquiditätsengpässe beantragte die Kurbad die Stundung aller Finanzamtszahlungen und aller Zahlungen an die Sozialversicherung bis Ende September 2020. Darüber hinaus erfolgte die Aussetzung der Kredittilgungen bei zwei Kreditinstituten und eine dementsprechende Verlängerung der Laufzeiten.

VERGABE

34 Bundesvergabegesetz

34.1 (1) Im überprüften Zeitraum waren das Bundesvergabegesetz 2006¹⁶⁰ und das Bundesvergabegesetz 2018¹⁶¹ (**BVergG**) maßgeblich. Die Kurbad wendete diese nicht an. Grundlage bildeten insbesondere Rechtsgutachten vom Juni 2001, vom Mai 2009 und vom Mai 2021. Diese erstellten ein Rechtsanwalt, ein auf Vergabewesen spezialisierter Unternehmensberater sowie die Landesholding.¹⁶²

Eine Pflicht, das BVergG 2006 bzw. 2018 anzuwenden bestand gemäß Gesetz für sogenannte öffentliche Auftraggeber. Dies waren Einrichtungen, die

- zumindest teilrechtsfähig waren,
- überwiegend von einer Gebietskörperschaft finanziert oder beherrscht wurden sowie
- zu dem Zweck gegründet wurden „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben“¹⁶³ zu erfüllen, die „nicht gewerblicher Art“¹⁶⁴ sind.

Alle diese Voraussetzungen mussten kumulativ vorliegen.

(2) Sowohl die (indirekte) Finanzierung bzw. Beherrschung der Kurbad durch das Land Burgenland und seine Tochterunternehmen als auch die (volle) Rechtsfähigkeit der Kurbad waren unstrittig.

Die vorliegenden Gutachten vom Mai 2009 und Mai 2021 beurteilten die Geschäftstätigkeiten der Kurbad anhand der vergabegesetzlichen Grundlagen und der dazu ergangenen Rechtsprechung.

Das Gutachten vom Mai 2009 sah die Tätigkeiten der Kurbad als „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben.“ Jedoch beurteilte der Gutachter diese Tätigkeiten als solche „gewerblicher Art“, da die Kurbad seiner Einschätzung nach in Konkurrenz zu in- und ausländischen Einrichtungen stand.

Zu letzterem Schluss kam auch das Gutachten vom Mai 2021. Dieses sah darüber hinaus den Kurbetrieb als Aufgabe im Allgemeininteresse. Die Privathotels qualifizierte der Gutachter als Freizeiteinrichtungen und somit nicht im Allgemeininteresse gelegen.

Letztlich kamen beide Gutachten zum Resultat, dass die Kurbad nicht als öffentlicher Auftraggeber im Sinne der oben angeführten Kriterien zu qualifizieren war und somit nicht dem Geltungsbereich des BVergG unterlag.

¹⁶⁰ BGBl. I Nr. 17/2006 idgF.

¹⁶¹ BGBl. I Nr. 65/2018 idgF.

¹⁶² Die Gutachten verwiesen unter anderem auf weitere Rechtsgutachten vom Juni 2001 und Mai 2018.

¹⁶³ Darunter waren beispielsweise Spitäler, Altersheime oder Kindergärten zu verstehen.

¹⁶⁴ Tätigkeiten „nicht gewerblicher Art“ im Sinne des BVergG sind solche, die nicht auf Gewinn gerichtet sind. Tätigkeiten „gewerblicher Art“ sind im Gegensatz dazu solche, die etwa in Konkurrenz zu anderen Wirtschaftstreibenden ausgeübt werden.

34.2 Der BLRH stellte fest, dass die Kurbad das BVergG nicht anwandte. Grundlage hierfür waren insbesondere Rechtsgutachten aus den Jahren 2009 und 2021. Diese kamen zum Ergebnis, dass die Kurbad im Wettbewerb zu in- und ausländischen Einrichtungen stand und somit nicht dem Geltungsbereich des BVergG unterlag. Die vorliegenden Gutachten waren für den BLRH schlüssig. Er wies jedoch darauf hin, dass die noch festzulegende strategische Ausrichtung der Kurbad eine neue vergaberechtliche Beurteilung zur Folge haben kann.

Der BLRH empfahl, bei Änderungen der Geschäftstätigkeit der Kurbad, insbesondere in Folge der anstehenden strategischen Festlegungen, die Pflicht zur Anwendung des Bundesvergabegesetzes neu zu bewerten. Er verwies auf seine Ausführungen in Unterabschnitt 8.

34.3 Die Kurbad gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass die Empfehlung des BLRH aufgegriffen wird.

35 Vergaberichtlinien

35.1 (1) Die Kurbad verfügte über interne Vergaberichtlinien (**Vergabe-RL**). Diese traten im September 2016 (**Vergabe-RL 2016**) und Juni 2021 (**Vergabe-RL 2021**) in Kraft.¹⁶⁵

(2) Die im überprüften Zeitraum maßgeblichen Vergabe-RL 2016 genehmigte der Aufsichtsrat im September 2016. Diese erarbeitete die Kurbad gemeinsam mit einem Rechtsanwalt.

Die Vergabe-RL 2016 umfassten die Anschaffung sämtlicher Wirtschaftsgüter für die Kurbad wie den

- Ankauf von Wirtschaftsgütern des Anlage- und des Umlaufvermögens, insbesondere auch Immobilien, Maschinen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie
- Abschluss von Verträgen zum Bezug von Leistungen aller Art, insbesondere auch von Bau-, Wartungsleistungen, Werk-, Bestand-, Lizenz- und Dienstleistungsverträgen.¹⁶⁶

(3) Folgende Beschaffungen waren gemäß Vergabe-RL 2016 als Großbeschaffungen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurften, eingestuft:

- Beschaffung einer Liegenschaft oder eines liegenschaftsgleichen Rechts unabhängig vom Wert,
- Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über 100.000 Euro,
- Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens über 75.000 Euro sowie
- Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags als Bestandnehmer mit einem jährlichen Bestandzins über 50.000 Euro.

¹⁶⁵ Die Vergabe-RL 2021 ersetzte die Vergabe-RL 2016.

¹⁶⁶ Finanzausschreibungen unterlagen gesonderten Bestimmungen.

Bei Großbeschaffungen von Bauleistungen waren dem Vorstandsdirektor unterstützend Architekten, Planer und eine „Begleitende Kontrolle“ zur Seite zu stellen. Nähere Regelungen zur Beschaffung bzw. Abwicklung von Bauprojekten¹⁶⁷ enthielten die Vergabe-RL 2016 nicht.¹⁶⁸

(4) Bei der Vergabe von Bauleistungen spielte der Bauausschuss des Aufsichtsrats eine wichtige Rolle. Dessen Zusammensetzung und Aufgaben waren in der GeO vom Dezember 2016 geregelt. (vgl. Unterabschnitt 2)

Der Bauausschuss bestand demnach aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem weiteren Aufsichtsratsmitglied (Kapitalvertreter) sowie einem vom Betriebsrat entsendeten Aufsichtsratsmitglied. Für die Beschlussfassung musste mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Zu den Aufgaben des Bauausschusses zählten die

- Vergabe von Bauaufträgen bis zu einer Gesamtnettosumme von 1,00 Mio. Euro¹⁶⁹ sowie
- Vorbereitung von Verhandlungen und Beschlüssen sowie die Herbeischaffung von Entscheidungsgrundlagen für Beschlüsse des Aufsichtsrats.

Für die Beschlussfassung im Bauausschuss war die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entschied der Vorsitzende.

Weitere Regelungen enthielt die GeO vom Dezember 2016 nicht.

Im überprüften Zeitraum fanden 15 Sitzungen des Bauausschusses statt. Darüber bestanden Sitzungsprotokolle mit Beilagen. In diesen Sitzungen bewilligte der Bauausschuss Vergaben in einer Größenordnung von rd. 5,82 Mio. Euro. Diese betrafen in erster Linie den Umbau des Kurmittelhauses und des Veranstaltungssaales.¹⁷⁰ (vgl. Unterabschnitt 4)

35.2 Der BLRH beurteilte die Schaffung unternehmensinterner Vergaberichtlinien positiv. Gleiches galt für die Einrichtung eines Bauausschusses zur Vergabe von Bauaufträgen bzw. zur Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für den Aufsichtsrat. Die bestehenden Regelungen zu Beschaffung von Bauleistungen waren allerdings unpräzise. Beispielsweise fehlten einheitliche Festlegungen zur Beschaffung bzw. Abwicklung von Bauprojekten.

Der BLRH empfahl, die Beschaffung bzw. Abwicklung von Bauprojekten zu formalisieren. Die Vergaberichtlinien und die GeO für den Bauausschuss vom Dezember 2016 wären zu überarbeiten bzw. anzupassen. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in Unterabschnitt 2.

¹⁶⁷ Z.B. Angebotseinholung, Angebotsprüfung, Vergabe, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Projektstruktur.

¹⁶⁸ Die Vergabe-RL 2021 enthielten ebenfalls keine Regelungen für Großbeschaffungen von Bauleistungen.

¹⁶⁹ Ab einer Gesamtnettosumme von über 1,00 Mio. Euro hatte der Bauausschuss eine Empfehlung an den Aufsichtsrat abzugeben.

¹⁷⁰ Die Bauprojekte und die Tätigkeit des Bauausschusses waren von der gegenständlichen Prüfung nicht umfasst.

Die Regelungen sollten zudem in Anlehnung an das BVergG erfolgen. In diesem Zusammenhang wäre zu erwägen, zumindest für Bauleistungen einer bestimmten Größenordnung das BVergG anzuwenden.

35.3 Gemäß Stellungnahme der Kurbad wird die Empfehlung des BLRH aufgegriffen.

36 Externe Gebäudereinigung

36.1 (1) Im überprüften Zeitraum nahm die Kurbad für die Gebäudereinigung externe Dienstleister in Anspruch. Grundlage bildeten Dienstleistungsverträge mit zwei Reinigungsunternehmen (**G, H**).

Die Dienstleistungsverträge mit G schloss die Kurbad im Zeitraum von 1994 bis 2004 ab. In den Jahren 2017 und 2018 kündigte sie diese Verträge. Zugleich beauftragte die Kurbad das Reinigungsunternehmen H mit Reinigungsleistungen. Dieses war zum Zeitpunkt der Beauftragung ein Konzernunternehmen der Landesholding.

Die mit H zwischen Oktober 2017 und Feber 2019 abgeschlossenen Dienstleistungsverträge umfassten folgende fünf Gebäude:

- Arkadenheuriger,
- Kurmittelhaus,
- Kurrestaurant „Wintergarten“,
- Hotel Thermal sowie
- Hotel Vital.

(2) Die jährlichen Aufwendungen für die externe Gebäudereinigung durch die beiden Reinigungsunternehmen schwankten in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen rd. 0,53 Mio. Euro und rd. 0,58 Mio. Euro. Im Jahr 2020 betragen diese rd. 184.000 Euro. (vgl. Unterabschnitt 20)

Die Kurbad leistete an das Reinigungsunternehmen H im überprüften Zeitraum rd. 1,03 Mio. Euro.

(3) Gemäß Beschaffungsrichtlinie der Landesholding vom September 2019 war bei allen Beschaffungen soweit wie möglich das „Bestangebotsprinzip“ anzuwenden. Zuschlagskriterien waren Preis und Qualität.¹⁷¹

Im Bedarfsfall waren Leistungen, sofern gleichwertig und vergaberechtlich zulässig, vorrangig von Konzernunternehmen der Landesholding im Rahmen der sogenannten In-House-Vergabe zu „marktüblichen“ Preisen zu beziehen.

¹⁷¹ Qualitätskriterien waren unter anderem Produkt- bzw. Dienstleistungsmerkmale, Qualifikation der Schlüsselkräfte und Ausfallssicherheit.

(4) Die Kurbad hatte gemäß ihren Vergabe-RL 2016 (vgl. Unterabschnitt 35) mögliche Anbieter nach sachlichen Kriterien in einer nach Beschaffungsvolumen sowie Bedeutung für das Unternehmen passenden Zahl zu wählen. Die sachlichen Kriterien waren in den Vergabe-RL 2016 festgelegt und umfassten folgende Beschaffungsgrundsätze:

- Grundsatz des langfristigen Unternehmenswohls sowie der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Beschaffung,
- Grundsatz der Gleichbehandlung der (möglichen) Anbieter und der Unparteilichkeit¹⁷²,
- Grundsatz der Vergabe an den besten oder günstigsten Anbieter sowie
- Grundsatz der Schriftlichkeit, Transparenz, Effizienz und Nachprüfbarkeit.

Die Zahl der vorauszuwählenden möglichen Anbieter betrug bei einem Auftragswert

- von über 5.000 Euro mindestens zwei sowie
- von über 20.000 Euro mindestens drei.

Vor Beauftragung von H mit der Reinigung des Kurmittelhauses im Juni 2018 holte die Kurbad ein Vergleichsangebot von einem weiteren Reinigungsunternehmen ein.¹⁷³

Bei den anderen vier Gebäuden waren keine Vergleichsangebote vorhanden. Hinsichtlich der Prüfung der Preisangemessenheit der Angebote von H für diese vier Gebäude teilte die Kurbad im November 2021 mit: *„Es wurde das damalige Leistungsverzeichnis von der Fa. [...]“¹⁷⁴ als Grundlage herangezogen um einen Vergleich zu erhalten.“¹⁷⁵*

(5) Die Angebote der Reinigungsunternehmen wiesen die Kosten pro Monat und Gebäude aus. Der Angebotspreis von H für die Reinigung des Kurmittelhauses betrug rd. 18.400 Euro. Das andere Reinigungsunternehmen bot diese mit rd. 36.400 Euro an. Beim Kurrestaurant, beim Hotel Vital und beim Hotel Thermal lag der Angebotspreis jeweils über 5.000 Euro pro Monat. Beim Arkadenheurigen unterschritten sie diesen Wert.

Angesichts dieser Angebotspreise wären gemäß Vergabe-RL 2016 beim Kurmittelhaus mindestens drei Angebote¹⁷⁶ und bei den anderen drei Gebäuden mindestens zwei Angebote einzuholen gewesen.¹⁷⁷

(6) Seit Juli 2020 reinigte die Kurbad ihre Gebäude ausschließlich durch Eigenpersonal. Dafür nahm sie 14 zusätzliche Mitarbeiter auf.¹⁷⁸

¹⁷² Dieser Grundsatz war verbunden mit dem Gebot strenger Vertraulichkeit und dem Verbot der Annahmen von Geschenken bzw. Vorteilen sowie von Diskriminierungen.

¹⁷³ Die Angebote datierten mit Feber 2018 und Mai 2018.

¹⁷⁴ Reinigungsunternehmen G.

¹⁷⁵ Der BLRH führte dazu keine näheren Prüfungshandlungen durch.

¹⁷⁶ Ausgehend von der Angebotssumme des Vergleichsangebots.

¹⁷⁷ Die vom Aufsichtsratsvorsitzenden geprüften Nachweise zur Zielfeststellung 2018 für A enthielten u.a. einen Vergleich der monatlichen Reinigungskosten zu G für vier Gebäude. Dieser wies Kosteneinsparungen infolge der Beauftragung von H von bis zu rd. 3.245 Euro pro Gebäude aus.

¹⁷⁸ Die Kurbad übernahm diese Mitarbeiter vom Reinigungsunternehmen H.

Die Entscheidungsgrundlagen für das Insourcing der Reinigungsleistungen waren nicht dokumentiert. Insbesondere fehlten nachvollziehbare Vergleichs- und Wirtschaftlichkeitsanalysen dazu.

- 36.2 Zu (1) bis (5) Die Kurbad beauftragte im überprüften Zeitraum das Reinigungsunternehmen H mit der Reinigung von fünf Gebäuden. Rechtsgrundlage bildeten fünf Dienstleistungsverträge. Zum Zeitpunkt der Beauftragung war H ein Konzernunternehmen der Landesholding. Dieses erhielt von der Kurbad im überprüften Zeitraum ein Dienstleistungsentgelt von rd. 1,03 Mio. Euro.

Der BLRH kritisierte, dass die Kurbad lediglich für die Beauftragung der Gebäudereinigung des Kurmittelhauses im Jahr 2018 ein Vergleichsangebot von einem weiteren Reinigungsunternehmen einholte. Bei den übrigen vier Gebäuden waren keine Vergleichsangebote vorhanden. Die Preisangemessenheit der Angebote von H für diese vier Gebäude prüfte die Kurbad anhand der Leistungsverzeichnisse des vormals beauftragten Reinigungsunternehmens.

Der BLRH hinterfragte grundsätzlich die Vergabe der Gebäudereinigung an ein und dasselbe Reinigungsunternehmen verteilt auf mehrere Einzelaufträge ohne Gesamtausschreibung bzw. Einholung umfassender Vergleichsangebote.

Nach der Beschaffungsrichtlinie der Landesholding waren Leistungen zwar vorrangig an Beteiligungsunternehmen der Landesholding zu vergeben. Allerdings war nach Möglichkeit das „Bestangebotsprinzip“ anzuwenden. Darüber hinaus hatte die In-House-Vergabe zu „marktüblichen“ Preisen zu erfolgen.

Gemäß den unternehmensinternen Vergabe-RL 2016 waren bei einem Auftragswert von über 5.000 Euro mindestens zwei Angebote und bei einem Auftragswert von über 20.000 Euro mindestens drei Angebote einzuholen. Weiters war der Grundsatz der Schriftlichkeit, Transparenz, Effizienz und Nachprüfbarkeit einzuhalten.

Die Dienstleistungsverträge mit H basierten auf dessen Angeboten, welche jeweils die Kosten pro Monat und Gebäude auswiesen. Der Angebotspreis für das Kurmittelhaus im Jahr 2018 betrug rd. 18.400 Euro. Das andere Reinigungsunternehmen bot die Leistung mit monatlich rd. 36.400 Euro an. Beim Kurrestaurant, beim Hotel Vital und beim Hotel Thermal lag der Angebotspreis jeweils über 5.000 Euro pro Monat.

Angesichts dieser Angebotspreise wären gemäß Vergabe-RL 2016 somit beim Kurmittelhaus mindestens drei Angebote und bei den anderen drei Gebäuden mindestens zwei Angebote einzuholen gewesen.

[Der BLRH empfahl, die Beschaffungsrichtlinien der Landesholding und die unternehmensinternen Vergabe-RL einzuhalten.](#)

Zu (6) Seit Juli 2020 reinigte die Kurbad die Gebäude ausschließlich durch Eigenpersonal. Dafür nahm sie 14 zusätzliche Mitarbeiter auf.

Der BLRH beanstandete, dass die Entscheidungsgrundlagen für das Insourcing der Reinigungsleistungen nicht dokumentiert waren. Insbesondere fehlten nachvollziehbare Vergleichs- und Wirtschaftlichkeitsanalysen.

Der BLRH empfahl, dem In- und Outsourcing von Leistungen nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen zugrunde zu legen. Dazu zählen insbesondere Vergleichs- und Wirtschaftlichkeitsanalysen. Die Entscheidungsgrundlagen sollten zudem nachvollziehbar dokumentiert werden.

- 36.3 Gemäß Stellungnahme der Kurbad „[...] wurden stets sowohl die internen Beschaffungsrichtlinien als auch jene der Landesholding Burgenland eingehalten. In diesem konkreten Fall handelte es sich um eine sogenannte "Schwesternvergabe" innerhalb der Landesholding Burgenland. [...] Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse seitens der Kurbad wurde insofern durchgeführt, indem ein Preisvergleich zur vorhergehenden Vergabe an die Fa. [...] stattgefunden hat.“
- 36.4 Der BLRH stellte klar, dass die Kurbad keine weiteren Unterlagen zur Vergabe der Reinigungsleistungen vorlegte. Gleiches galt für die Entscheidungsgrundlagen für das Insourcing. Der Stellungnahme waren diese Unterlagen nicht beigefügt. Der Argumentation, wonach bei der Vergabe der Reinigungsleistungen die maßgeblichen Richtlinien der Kurbad und der Landesholding eingehalten wurden, konnte der BLRH daher nicht nachvollziehen. Die Entscheidungsgrundlagen für das Insourcing der Reinigungsleistungen konnte der BLRH ebenfalls nicht abschließend beurteilen.

Daher sah der BLRH keine Veranlassung, von seinen Feststellungen und Empfehlungen abzugehen.

INTERNES KONTROLLSYSTEM UND COMPLIANCE

37 Internes Kontrollsystem

37.1 (1) Das Interne Kontrollsystem (**IKS**) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess, der von den Führungskräften und den Mitarbeitern vorgenommen wird. Dies, um bestehende Risiken zu erfassen, zu steuern und mit ausreichender Gewähr sicherstellen zu können, dass die Organisation ihre Ziele erreicht.

Sicherzustellende Ziele sind die

- Sicherung der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden,
- Erreichung der Organisationsziele,
- Sicherstellung ordnungsgemäßer, ethischer, wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Abläufe,
- Zuverlässigkeit betrieblicher Informationen,
- Einhaltung der Gesetze und Vorschriften sowie
- Erfüllung der Rechenschaftspflicht.¹⁷⁹

Zu den fundamentalen Voraussetzungen für die Einrichtung eines IKS zählen:

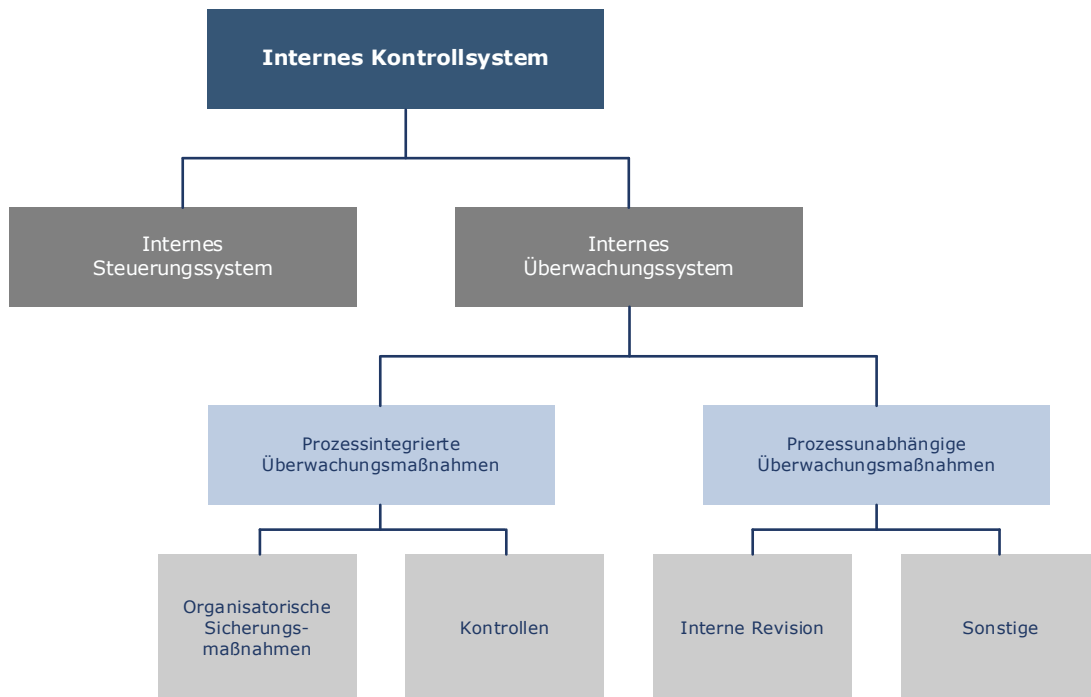
- Festlegung von Zielen und der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung der Organisation durch die Leitungsebene,
- Risikoanalysen, welche die Risiken der Organisation identifizieren und beurteilen sowie
- Verfügbarkeit relevanter Informationen.¹⁸⁰

¹⁷⁹ Vgl. Rechnungshof: Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen, Reihe 2016/3, S. 8f.

¹⁸⁰ Ebd., S. 32ff.

Nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Regelungsbereiche eines IKS:

Abbildung 15: Regelungsbereiche eines IKS



Quelle: Rechnungshof, Reihe 2016/3, S. 13; Darstellung: BLRH

(2) Gemäß § 82 AktG und § 22 Abs. 1 GmbHG sind der Vorstand bzw. die Geschäftsführung verpflichtet, ein Rechnungswesen und IKS zu führen, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht.

Die Landesholding erstellte im April 2018 zudem die Konzernrichtlinie „Mindesterfordernisse für Interne Kontrollsysteme“. Diese enthielt Mindestvorgaben für die interne Organisation und das IKS der Unternehmen aus der Unternehmensgruppe. Die Konzernrichtlinie referenzierte unter anderem auf die Standards des Instituts für Interne Revision und des Committees of Sponsoring Organization of the Treadway Commission (**COSO**). Die konkrete Ausgestaltung des IKS lag im Verantwortungsbereich des jeweiligen Unternehmens. Über die Konzernrichtlinie hinausgehende Regelungen waren daher möglich bzw. zulässig.

(3) Die IKS-Angelegenheiten in der Kurbad erledigten im Wesentlichen zwei Mitarbeiter des Qualitätsmanagements. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungs-, Team- und Bereichsleitern. (vgl. Unterabschnitt 24)

(4) Die Kurbad legte in Verbindung mit dem IKS unter anderem ihre Vergaberichtlinien, Unterschriftenprobenblätter für die Bankenzeichnungen, Organigramme sowie exemplarische Prozessdokumentationen¹⁸¹ und Stellenbeschreibungen vor.

¹⁸¹ Z.B. Prozesslandkarte und Prozessbeschreibungen.

Ein Großteil dieser Dokumentationen stammte aus dem Dokumentenlenkungsprogramm, das die Kurbad im Oktober 2017 schwerpunktmäßig für das Qualitätsmanagement implementierte.¹⁸² Das Dokumentenlenkungsprogramm unterstützte sie bei der Erstellung, der Prüfung, der Verwaltung sowie der Lenkung der Dokumente.

(6) Die Grundelemente und Anforderungen nach COSO spiegeln sich unter anderem in den Prüfungsstandards des Instituts für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (**IDW**) 982¹⁸³ wider.

Demnach hatte eine IKS-Beschreibung folgende Mindestinhalte aufzuweisen:

- Grundsätze bei der Ausgestaltung des IKS,
- Benennung der Unternehmensberichterstattungen, auf die sich die IKS-Beschreibung bezieht,
- Kontrollumfeld,
- IKS-Ziele,
- Prozess der Risikobeurteilungen,
- Kontrollaktivitäten,
- Information und Kommunikation,
- Einheit im Unternehmen, die mit unterstützenden Tätigkeiten der Einrichtung und Aufrechterhaltung des IKS-befasst ist sowie
- Verantwortlichkeiten, Prozesse und Maßnahmen zur Überwachung und Verbesserung des IKS.¹⁸⁴

Eine derartige IKS-Beschreibung lag für die Kurbad nicht vor.

(7) In der Kurbad war keine Interne Revision eingerichtet. Revisionstätigkeiten führte die Landesholding durch.

Im überprüften Zeitraum fanden drei Revisionen der Landesholding statt. Darüber bestanden Revisionsberichte vom Juli 2018, vom September 2020 und vom November 2020.

Der Revisionsbericht vom Juli 2018 enthielt fünf Empfehlungen. Die zugehörige Follow-Up-Prüfung vom November 2020 ergab, dass die Kurbad vier Empfehlungen vollständig und eine Empfehlung teilweise umgesetzte. Letztgenannte betraf die Aktualisierung des Organisationshandbuchs und des IKS.

Ferner war im Revisionsbericht vom Juli 2018 festgehalten: *„Die Revision konnte im Zuge der vorliegenden Prüfung nur einen kleinen Ausschnitt des Rechnungswesens der Gesellschaft erfassen. Sie empfiehlt generell, das Rechnungswesen unternehmensintern hinsichtlich der konsequenten Umsetzung des 4-Augen-Prinzips, hinsichtlich Aktualität, Kontrollen, Berechtigungen, der Dokumentation, Effizienz und der Abläufe zu überprüfen.“*¹⁸⁵

Die Empfehlungen der Revision waren zum Teil umgesetzt bzw. in Umsetzung.

¹⁸² Das Qualitätsmanagement führte die Kurbad im Jahr 2016 ein.

¹⁸³ IDW 982: Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung des internen Kontrollsystems des internen und externen Berichtswesens.

¹⁸⁴ Vgl. Bungartz: Handbuch Interne Kontrollsysteme (IKS), 6. Auflage, Berlin 2020, S. 49f.

¹⁸⁵ Unterstreichungen BLRH.

37.2 Gemäß § 82 AktG und § 22 Abs. 1 GmbHG sind Vorstand bzw. Geschäftsführung verpflichtet, ein Rechnungswesen und IKS zu führen, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Die Landesholding definierte im Rahmen der Konzernrichtlinien vom April 2018 zudem Mindestvorgaben für die interne Organisation und das IKS. Deren konkrete Ausgestaltung lag allerdings im Verantwortungsbereich des Unternehmens.

Die IKS-Angelegenheiten in der Kurbad erledigten im Wesentlichen zwei Mitarbeiter des Qualitätsmanagements. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungs-, Team- und Bereichsleitern. Über eine Interne Revision verfügte die Kurbad nicht. Revisionstätigkeiten führte die Landesholding durch. Von 2017 bis 2020 fanden drei Revisionen statt. Die Revisionsberichte enthielten auch Empfehlungen zum IKS, die noch nicht vollständig umgesetzt waren.

Im Oktober 2017 implementierte die Kurbad schwerpunktmäßig für das Qualitätsmanagement ein Dokumentenlenkungsprogramm. Dieses beinhaltete unter anderem Organigramme, Arbeitsanweisungen, Prozessdokumentationen sowie Stellenbeschreibungen. Ferner verfügte die Kurbad über Vergaberichtlinien.

Ein IKS, das anerkannten Standards entsprach, war nicht dokumentiert. Insbesondere fehlte eine beurteilungsfähige Beschreibung des IKS hinsichtlich Grundsätze, Ausgestaltung, Berichterstattung, Kontrollumfeld, Ziele, Kontrollaktivitäten, Verantwortlichkeiten, Überwachungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Der BLRH empfahl, in der Kurbad ein IKS zu etablieren, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Die Ausgestaltung und Dokumentation des IKS sollte nach anerkannten Standards wie COSO und IDW erfolgen. Ebenso wären die Empfehlungen der Revision der Landesholding umzusetzen bzw. in die IKS-Konzeption einzubeziehen.

Die für die IKS-Implementierung vorzunehmende Risikoanalyse sollte alle relevanten Geschäftsbereiche umfassen. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in Unterabschnitt 39.

37.3 Die Kurbad teilte dazu mit, dass die Empfehlung des BLRH aufgegriffen und im Hinblick auf die Erfordernisse der Kurbad geprüft wird.

38 Compliance

38.1 (1) Compliance bezeichnet im Wesentlichen die Einhaltung von Regeln unter Berücksichtigung ethischer sowie moralischer Grundsätze. Dazu gehören unterschiedliche Themen- und Regelungsbereiche wie Kartell-, Kapitalmarkt-, Arbeits- und Sozialrecht. Ein Teilaspekt von Compliance stellt die Einhaltung von Regelungen zur Vermeidung von Korruption dar.¹⁸⁶

¹⁸⁶ Vgl. Rechnungshof: Leitfaden für die Überprüfung von Korruptionspräventionssystemen, Reihe 2016/3, S. 8f.

Compliance und IKS verfolgen das Ziel, externe und interne Vorgaben einzuhalten.¹⁸⁷ Daraus resultieren eine Reihe gesellschaftsrechtlicher Handlungspflichten, deren Unterlassung zur Haftung des Managements führen können.

Gemäß § 82 AktG und § 22 Abs. 1 GmbHG haben der Vorstand bzw. die Geschäftsführung dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein IKS geführt werden. (vgl. Unterabschnitt 37)

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Geschäftsführers sind in § 84 AktG und § 25 GmbHG geregelt. Weiters hat gemäß § 70 Abs. 1 AktG der Vorstand die AG unter eigener Verantwortung zu leiten, sich dabei am Unternehmenswohl zu orientieren, die Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse zu berücksichtigen.

Seit Jänner 2006 sieht auch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz¹⁸⁸ eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten ihrer Entscheidungsträger sowie Mitarbeiter vor.

Angesichts dieser rechtlichen Rahmenbedingungen liegt es daher im eigenen Interesse der Geschäftsleitung, eine Compliance-Organisation einzurichten. Dadurch kann sich die Geschäftsleitung gegenüber der Gesellschaft und/oder Dritten absichern, rechtliche Fehlerquellen minimieren sowie den langfristigen Unternehmenserfolg sicherstellen.¹⁸⁹

(2) Im Zusammenhang mit Compliance-Management bzw. Compliance-Managementsystemen (**CMS**) standen im überprüften Zeitraum verschiedene Normen bzw. Standards zur Verfügung. Dazu zählt etwa die ÖNORM ISO 19600 „*Compliance-Managementsysteme-Leitfaden*“ (**ISO 19600**).¹⁹⁰ Diese enthält Empfehlungen für den Aufbau, die Umsetzung, die Bewertung, die Aufrechterhaltung sowie die Verbesserung eines CMS innerhalb einer Organisation. Die ISO 19600 ist für alle Formen von Organisationen anwendbar. Umfang der Anwendung hängt von Größe, Struktur, Art und Komplexität der Organisation ab.

Die ISO 19600 basiert auf den Grundsätzen der Good Governance, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie der Nachhaltigkeit.

Anlage 3 zeigt das Ablaufdiagramm eines CMS nach ISO 19600.¹⁹¹

(3) Die Kurbad verfügte seit dem Jahr 2018 über einen Compliance-Beauftragten. Zudem bestanden Compliance-Standards der Unternehmensgruppe Burgenland. Ersteller war das Amt der Bgld. Landesregierung.¹⁹² Die Compliance-Standards bildeten im Wesentlichen einen Leitfaden für die Mitarbeiter für korrektes Handeln. Einzelne CMS-Elemente fanden sich auch in den Vergabe-RL der Kurbad.¹⁹³

¹⁸⁷ Vgl. Rechnungshof: Leitfaden für die Überprüfung von Korruptionspräventionssystemen, Reihe 2016/3, S. 8f.

¹⁸⁸ BGBl. I Nr. 151/2005 igdF.

¹⁸⁹ Vgl. Petsche, Mair: Handbuch, Compliance, Wien, 2011, S. 25ff.

¹⁹⁰ Ausgabe 01.05.2017.

¹⁹¹ Mit Veröffentlichung der ISO 37301 „*Compliance management systems-Requirements with guidance for use*“ im April 2021 fand eine Überarbeitung der ISO 19600 statt. Diese war allerdings mit Stand April 2022 nach wie vor gültig.

¹⁹² Die Version der Compliance-Standards des Amtes der Bgld. Landesregierung war nicht dokumentiert.

¹⁹³ Z.B. Grundsätze der Beschaffung.

Im Dezember 2021 fanden Mitarbeiterschulungen zum Thema Compliance statt.

(4) Über ein CMS, das anerkannten Standards¹⁹⁴ entsprach, verfügte die Kurbad nicht. Dieses war bis Dezember 2021 in Ausarbeitung.

(5) Der Aufsichtsrat bestellte B im August 2020 zum Vorstand der Kurbad. (vgl. Unterabschnitt 11) Dabei thematisierte er unter anderem dessen Tätigkeit als Aufsichtsrat in einem anderen Unternehmen.¹⁹⁵ Grund waren mögliche Interessenkonflikte von B bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Landesholding führte in diesem Zusammenhang eine rechtliche Prüfung durch. Ferner holte sie ein Rechtsgutachten ein, das im September 2021 vorlag.

Demnach konnte B die Funktion als Aufsichtsrat unter bestimmten Voraussetzungen ausüben. Die Landesholding sprach dazu Handlungsanleitungen aus. Der Aufsichtsrat nahm die Tätigkeit von B als Aufsichtsrat im November 2021 zur Kenntnis.

38.2 Zu (1) bis (4) Die Kurbad verfügte seit dem Jahr 2018 über einen Compliance-Beauftragten. Für die Mitarbeiter bestanden Compliance-Standards der Unternehmensgruppe Burgenland. Einzelne CMS-Elemente fanden sich in den Vergabe-RL der Kurbad. Im Dezember 2021 fanden zudem Mitarbeiterschulungen zum Thema Compliance statt.

Über ein CMS, das anerkannten Standards entsprach, verfügte die Kurbad nicht. Dieses war bis Dezember 2021 in Ausarbeitung.

Der BLRH verwies auf die Bedeutung eines wirksamen CMS bzw. die damit verbundene rechtliche und wirtschaftliche Absicherung für alle Organe des Unternehmens und das Unternehmen insgesamt.

Nach Auffassung des BLRH sollte eine Organisation wie die Kurbad ihr Bekenntnis zur Regelkonformität sowie zu den Grundsätzen der Corporate Governance, von Best Practice, der Ethik und gesellschaftlichen Erwartungen klar zum Ausdruck bringen. Integrität und Regelkonformität waren nicht nur Grundlage, sondern auch Gelegenheit für eine nachhaltig erfolgreiche Organisation.

Der BLRH empfahl, in der Kurbad ein CMS zu implementieren, das anerkannten Standards entspricht.

Zu (5) Der Vorstand bzw. Geschäftsführer B fungierte zugleich als Aufsichtsrat in einem anderen Unternehmen. Der Aufsichtsrat der Kurbad thematisierte diese Tätigkeit im Rahmen der Bestellung von B zum Vorstand im August 2020. Dies im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte bei der Aufgabenwahrnehmung.

Vor diesem Hintergrund anerkannte der BLRH, dass sich sowohl der Aufsichtsrat, als auch die Landesholding gemeinsam mit einem externen Rechtsanwalt mit dieser Thematik rechtlich auseinandersetzten. Demnach konnte B die Tätigkeit als Aufsichtsrat unter bestimmten Voraussetzungen ausüben. Die Landesholding sprach in diesem Zusammenhang Handlungsanleitungen aus.

¹⁹⁴ Z.B. ISO 19600 bzw. ISO 37301.

¹⁹⁵ Das Unternehmen war Minderheitseigentümer eines Kreditinstituts, das in einer Geschäftsbeziehung mit der Kurbad stand.

Der BLRH empfahl, im Rahmen der CMS-Implementierung Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats neu zu bewerten bzw. klar zu regeln. Dabei wären vorhandene Handlungsanleitungen der Landesholding zu berücksichtigen. Ebenso wären etwaige Auftragsvergaben an die betreffenden Personen und deren Unternehmen einzubeziehen.

- 38.3 Gemäß Stellungnahme der Kurbad beruhen alle bisherigen Compliance-Maßnahmen auf der seit April 2021 gültigen ISO 37301 sowie der noch gültigen ISO 19600. Diese entsprechen den Compliance-Standards der Landesholding. Darüber hinaus ist das Whistle Blower-System laut EU-Richtlinie 2019/1937 in der finalen Umsetzung. Zur Nebentätigkeit der Geschäftsführung führte die Kurbad aus, dass diese den Compliance-Standards der Landesholding entspricht, wobei Geschäftsführer B als Aufsichtsrat einer Verwaltungsgenossenschaft und nicht als Aufsichtsrat eines Kreditinstitutes tätig ist.

39 Risikoanalyse

- 39.1 (1) Risikoanalysen bildeten eine wesentliche Voraussetzung für die Einrichtung bzw. Wirksamkeit eines IKS und eines CMS. (vgl. Unterabschnitte 37 und 38)

Die Kurbad war zahlreichen Risiken ausgesetzt, die der Aufsichtsrat zum Teil in seinen Sitzungen behandelte. Dazu zählten vor allem:

- Personalmangel¹⁹⁶,
- Entwicklung der Bettenkontingente,
- Auslastung der Kur- und Privathotels,
- Einfluss der Ärzte und Wartezeiten auf die SV-Zuweisungen,
- Ausfall technischer Geräte¹⁹⁷,
- Nutzung des Quellenhofs,
- befristete wasserrechtliche Bewilligungen einzelner Brunnen in Verbindung mit Beschwerden benachbarter Brunneneigentümer,
- Ausbauzustand und Ergiebigkeit der Brunnen sowie
- COVID-19-Pandemie.

(2) Die Kurbad war seit Juni 2019 nach „Easy-Living“ zertifiziert. Dabei handelte es sich um ein Qualitätsmanagementverfahren der PV. Dessen Ziel war es, die Leistung für Patienten zu verbessern, das Unternehmen zu entwickeln sowie Qualität zu sichern.

Anlässlich der „Easy-Living“-Zertifizierung erstellte die Kurbad im Jahr 2019 eine Risikoanalyse mit einer Krisenevaluierung (**Risikoanalyse**).

¹⁹⁶ Z.B. Ärzte und Physiotherapeuten.

¹⁹⁷ Z.B. Bügelmaschine.

Die Risikoanalyse umfasste insbesondere

- das Hotel Thermal,
- das Hotel Vital,
- die Küchen,
- die Rezeption,
- die Therapieeinteilung,
- das Marketing,
- die Verwaltung sowie
- die Wäscherei.

In der Krisenevaluierung waren mögliche Krisen mit vorbeugenden, risikovermindernden Maßnahmen bzw. Krisenmaßnahmen sowie einem Krisenplan dargestellt.¹⁹⁸

Aus der Risikoanalyse resultierten Regelungen bzw. Richtlinien, welche die Kurbad im Dokumentenlenkungssystem abbildete. (vgl. Unterabschnitt 37)

(3) Die Risikoanalyse aus dem Jahr 2019 deckte nicht alle maßgeblichen Geschäftsbereiche bzw. Risiken der Kurbad ab. Dazu zählten insbesondere die Brunnen und Moorbewirtschaftung. Diese bildeten Grundvoraussetzung für den Geschäftsbetrieb bzw. stellten die Grundinfrastruktur der Heilmittelgewinnung dar.

- 39.2 Die Kurbad führte anlässlich der „Easy-Living“-Zertifizierung im Jahr 2019 eine Risikoanalyse durch. Die Durchführung der Risikoanalyse beurteilte der BLRH positiv. Diese bildete eine wesentliche Voraussetzung für die Einrichtung bzw. Wirksamkeit eines IKS und CMS.

Die vorhandene Risikoanalyse umfasste allerdings nicht alle maßgeblichen Geschäftsbereiche bzw. Risiken. Dazu gehörten vor allem die Brunnen und Moorbewirtschaftung. Diese waren unter anderem eine Grundvoraussetzung für den Geschäftsbetrieb bzw. stellten die Grundinfrastruktur der Heilmittelgewinnung dar.

Der BLRH empfahl, die Risikoanalyse aus dem Jahr 2019 zu überarbeiten. Diese wäre auf alle maßgeblichen Geschäftsbereiche bzw. Risiken der Kurbad auszuweiten. Dazu gehören vor allem die Brunnen und Moorbewirtschaftung. Die Risikoanalyse wäre der IKS- und CMS-Implementierung sowie bei der Strategieplanung zugrunde zu legen. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen in den Unterabschnitten 8, 37 und 38.

- 39.3 Die Kurbad verwies in ihrer Stellungnahme auf den laufenden Strategieprozess, der sämtliche Geschäftsbereiche, Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie eine ausführliche Risikobewertung umfasst.

¹⁹⁸ Z.B. Ausfall von Schlüsselpersonal, Wegfall Betriebsmittel, Kündigung der SV-Verträge sowie rückläufige SV-Zuweisungen.

40 Brunnen

40.1 (1) Die Kurbad legte eine Übersicht ihrer Brunnen¹⁹⁹ vor. Diese enthielt Angaben zu den Bewilligungsbescheiden²⁰⁰, Analysen, Gutachten sowie deren Nutzung. Ebenso stellte die Kurbad die Bewilligungsbescheide und einzelne Gutachten zur Verfügung. Die Bescheide basierten insbesondere auf dem Wasserrechtsgesetz 1959²⁰¹ (**WRG**) sowie dem Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz²⁰² (**Bgld. HeiKuG**).

Die Bewilligungen nach dem WRG betrafen insbesondere die Grund- und Thermalwasserentnahmen sowie das Wasserbenutzungsrecht für die Kurbad. Gegenstand der Bescheide nach dem Bgld. HeiKuG war vor allem die Anerkennung als Heilquelle bzw. therapeutischer Anwendungsformen²⁰³ sowie die Nutzungs-, Vertriebs- und Versandbewilligung.

(2) Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Brunnen der Kurbad:

Tabelle 38: Brunnen

Bezeichnung	Standort	Nutzung
	[Katastralgemeinde]	
Thermal 1	Bad Tatzmannsdorf	Therapie und Wellness
Thermal 3	Oberschützen	Therapie und Wellness (Ersatzbohrung für Thermal 1)
B1 Marienquelle Neu	Bad Tatzmannsdorf	Therapie (CO ₂ -Bäder) und Trinkbrunnen im Kurpark und in den Hotels zur freien Nutzung (wechselnde Nutzung)
B3 Therme 72	Jormannsdorf	
B4a Martinsquelle	Jormannsdorf	liquidiert (mit Beton verfüllt und verpresst)
B4b Karlsquelle	Jormannsdorf	
B5 mit Ableitung zur Gemeindequelle	Jormannsdorf	keine Nutzung (letzte Mineralwasserfüllung im Jahr 2014)
B7 Ersatzbohrung für B5b	Jormannsdorf	
Wetschquelle	Bad Tatzmannsdorf	Trinkbrunnen im Kurpark für freien Nutzung

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

(3) Für die Thermalwasserentnahme war insbesondere der Brunnen „*Thermal 1*“ (**Thermal 1**) von Bedeutung. Die wasserrechtliche Bewilligung stammte vom November 1988. Sie umfasste insbesondere die Thermalwassererschließung aus einer Tiefe von bis zu rd. 900 m, die Entnahme und Zuleitung zum Kurzentrum sowie die Festlegung eines Schutzgebiets. Die Thermalwasserentnahme war mit 15 Liter pro Sekunde begrenzt.

Die behördliche Anerkennung von Thermal 1 als Heilquelle sowie die Nutzungs-, Vertriebs- und Versandbewilligung nach dem Bgld. HeiKuG erfolgten jeweils mit Bescheid vom Juli 1994.

¹⁹⁹ Der verwendete Begriff Brunnen umfasst auch Sonden, Bohrungen wie z.B. Thermal-, Tiefenbohrungen sowie Quellen wie z.B. Mineralwasser-, Thermalwasserquellen.

²⁰⁰ Z.B. Wasserrechtsbescheide.

²⁰¹ BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

²⁰² LGBl. Nr. 15/1963 idgF.

²⁰³ Z.B. Kohlensäure-Wannenbäder, Kohlensäure-Gasbäder und Trinkkuren.

(4) Im Juli 2009 genehmigte die Wasserrechtsbehörde den Brunnen „*Thermal 3*“ (**Thermal 3**). Die Bewilligung umfasste die Thermalwasserentnahme aus einer Tiefe von bis zu rd. 500 m bei Nichtergiebigkeit oder Förderausfall von Thermal 1. Die Thermalwasserentnahme war mit 2,5 Liter pro Sekunde begrenzt und mit 31.12.2020 befristet.

Gemäß § 21 Abs. 3 WRG können „Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.“

Die Kurbad suchte im November 2019 um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wassernutzungsrechts gemäß § 21 Abs. 3 WRG bei der Wasserrechtsbehörde an. Demnach war die wasserrechtliche Bewilligung vom Juli 2009 weiterhin aufrecht.

Ein seitens der Wasserrechtsbehörde für Jänner 2021 anberaumter Verhandlungstermin fand nicht statt. In einem Aktenvermerk der Geschäftsführung vom Feber 2021 war dazu festgehalten: *„Aufgrund der angekündigten Beschwerde des Brunnenbesitzers [...] im Falle einer Wiederverleihung des Wasserrechts im bisherigen Ausmaß und der damit verbundenen zu erwartenden Kosten für Rechtsvertretung; Gutachten und Beweissicherungsverfahren am Brunnen [...] bzw. höchstwahrscheinlich auch an den artesischen Brunnenbesitzern, sind seitens GF [...] Vergleichsgespräche mit dem Vertreter der Brunnenbesitzer, [...] aufgenommen worden. Da diese nicht rechtzeitig zur Wasserrechtsverhandlung abgeschlossen werden konnten und zudem [...], wurde [...] die Verhandlung vertagt.“*

Die Kurbad beantragte im Dezember 2021 die wasserrechtliche Bewilligung für Thermal 3. Die Vergleichsgespräche mit den Brunnenbesitzern waren nicht abgeschlossen. Ein neuer Wasserrechtsbescheid lag nicht vor.

(5) Die Kurbad gab im März 2021 bei einem technischen Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt ein Gutachten zum baulichen Zustand von **Thermal 1** in Auftrag.

In dessen Angebot vom Jänner 2021 war unter anderem festgehalten: *„Unseres Wissens nach sind an dem im Jahr 1988 bis auf eine Teufe von 896 m niedergebrachten und im Abschnitt zwischen 884 und 696 m verfilterten Bohrloch Tatzmannsdorf Thermal I bis dato noch keine Überprüfungen des Bohrlochzustandes durchgeführt worden. Aus fachlicher Sicht ist daher eine Überprüfung des nunmehr 33 Jahr alten und kontinuierlich in Betrieb stehenden Bohrloches aus technischer, hydraulisch-hydrogeologischer und hydrochemischer Sicht dringend erforderlich.“*

Der Gutachter erstellte im Mai 2021 eine Grobkostenschätzung für die Brunnensanierung. Diese bezifferte die Gesamtkosten für die Untersuchungen und Anpassung von Thermal 1 an den Stand der Technik mit bis zu rd. 278.000 Euro.

Bis Dezember 2021 lag weder ein genehmigtes Projekt vor, noch war die Brunnensanierung abgeschlossen.

Die Kurbad teilte dazu im November 2021 mit: *„Aufgrund der ungewissen Covid Pandemie-Situation und die dadurch resultierenden Auswirkungen auf die Kurbad Tatzmannsdorf GmbH, ist die Adaptierung des Brunnens Thermal 1 auf den aktuellen Stand der Technik für die Folgejahre vorgesehen.“*

(6) Zu den Brunnen B7, B5a und B5b²⁰⁴ bestand ein geologisches Gutachten vom April 2017. Dieses verfasste ebenfalls ein technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt.

Gemäß Gutachten waren beim Brunnen B7 insbesondere Abdichtungen, Zuflussmessungen²⁰⁵, Befahrungen²⁰⁶, Versuche, automatisierte Beobachtungen²⁰⁷ und Beprobungen²⁰⁸ notwendig. Ferner waren je nach Bedarf bzw. bei Abweichungen des Wassertypus und der Mineralisierung entsprechende Ansuchen an die zuständigen Behörden zu stellen.

Die Brunnen B5a und B5b entsprachen nicht mehr dem Stand der Technik. Der Gutachter empfahl die ordnungsgemäße Liquidation²⁰⁹ beider Brunnen sowie die Neuerrichtung eines Ersatzbrunnens. Den Fertigstellungszeitrahmen für den Ersatzbrunnen²¹⁰ bezifferte der Gutachter mit bis zu 44 Wochen. Hinzu kam das Anerkennungsverfahren als *„Natürliches Mineralwasser“*, welches laut Gutachten mindestens ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen würde.

Die Kurbad teilte zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im November 2021 mit: *„Die Empfehlung zur Umsetzung lt. Gutachten wurde aufgrund der Covid-Epidemie bis Dato nicht umgesetzt, insbesondere weil eine Wiederaktivierung des Brunnens B7 hinsichtlich der Mineralwasserabfüllung in Prüfung ist.“*

²⁰⁴ Die Brunnen B5a und B5b waren dem Brunnen B5 zuzuordnen.

²⁰⁵ Z.B. zur Beurteilung der Produktivität der einzelnen Filterstrecken im Brunnen.

²⁰⁶ Z.B. zur Erfassung möglicher unterschiedlicher hydrochemischer Verteilungen im Brunnen.

²⁰⁷ Z.B. Volumenstrom, Druck, Temperatur und Leitfähigkeit.

²⁰⁸ Z.B. zur Beurteilung der hydrochemischen Stabilität.

²⁰⁹ D.h. Verfüllung und Verpressung mit Beton nach geologischen Vorgaben.

²¹⁰ Inklusive wasserwirtschaftlicher Versuch, Erlangung der wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung und Einspruchsfrist.

(7) Die wasserrechtliche Bewilligung für die Brunnen „B1 Marienquelle Neu“ und „B7 Ersatzbohrung für B5b“ stammte vom Dezember 1998. Diese war mit Dezember 2029 befristet.

(8) Die Brunnen bzw. Gutachten über deren Bauzustand waren in der Risikoanalyse aus dem 2019 nicht berücksichtigt. (vgl. Unterabschnitt 39) Ebenso wenig lag ein darauf abgestimmter Investitionsplan mit den erforderlichen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen vor. Die Planrechnungen enthielten diesbezüglich keine näheren Informationen. (vgl. Unterabschnitt 9)

- 40.2 Zu (4) Für Thermal 3 bestand eine wasserrechtliche Bewilligung vom Juli 2009, die mit 31.12.2020 befristet war. Ein neuer Wasserrechtsbescheid für Thermal 3 lag nicht vor. Grund dafür waren vor allem Uneinigkeiten mit benachbarten Brunnenbesitzern. Die Kurbad führte mit diesen Vergleichsgespräche. Weiters beantragte sie im Dezember 2021 die wasserrechtliche Bewilligung für Thermal 3. Die Vergleichsgespräche waren bis zum Ende der Prüfungshandlungen nicht abgeschlossen waren. Ein neuer Wasserrechtsbescheid lag ebenfalls nicht vor.

Da die Kurbad im November 2019 und damit zeitgerecht um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserrechts gemäß § 21 Abs. 3 WRG ansuchte, blieb die wasserrechtliche Bewilligung vom Juli 2009 weiterhin aufrecht. Der Ablauf der Bewilligungsdauer war bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.

[Der BLRH empfahl, die Vergleichsgespräche mit den ansässigen Brunnenbesitzern ehestmöglich abzuschließen.](#)

Zu (5) Die Kurbad gab im März 2021 ein Gutachten über den Ausbauzustand von Thermal 1 in Auftrag. Gemäß Auftragsunterlagen war eine Überprüfung bzw. Sanierung aus technischer, hydraulisch-hydrogeologischer und hydrochemischer Sicht erforderlich. Der Gutachter bezifferte die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Sanierung mit bis zu rd. 278.000 Euro. Bis Dezember 2021 lag weder ein genehmigtes Projekt vor noch war die Sanierung abgeschlossen. Die Kurbad begründete dies mit der COVID-19-Pandemie.

[Der BLRH empfahl, die notwendige Sanierung von Thermal 1 ehestmöglich durchzuführen.](#)

Zu (6) Die Brunnen B7, B5a und B5b für die Mineralwasserabfüllung in Jormannsdorf waren seit dem Jahr 2014 nicht mehr in Betrieb. Über deren Ausbauzustand lag ein geologisches Gutachten vom April 2017 vor. Demnach waren beim Brunnen B7 insbesondere Abdichtungen, Zuflussmessungen und Befahrungen notwendig. Die Brunnen B5a und B5b entsprachen nicht mehr dem Stand der Technik. Der Gutachter empfahl die ordnungsgemäße Liquidation beider Brunnen sowie die Neuerrichtung eines Ersatzbrunnens für den Brunnen B5a. Die Maßnahmen erforderten auch behördliche Genehmigungen.

Bis Dezember 2021 waren die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen nicht umgesetzt. Die Kurbad begründete dies mit der COVID-19-Pandemie. Eine Aktivierung des Brunnens B7 hinsichtlich der Mineralwasserabfüllung war in Prüfung.

Der BLRH empfahl, eine Entscheidung über die künftige Nutzung der Brunnen B7, B5a und B5b zu treffen bzw. die im geologischen Gutachten vom April 2017 vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Zu (8) Der BLRH stellte fest, dass die Brunnen bzw. Gutachten über deren Bauzustand in der Risikoanalyse aus dem Jahr 2019 nicht berücksichtigt waren. Ein darauf abgestimmter Investitionsplan mit den erforderlichen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen war ebenfalls nicht vorhanden.

Der BLRH empfahl, die Brunnen einer umfassenden Risikoanalyse zu unterziehen. Diese sollte auf den vorhandenen Gutachten beruhen bzw. alle relevanten rechtlichen, technischen sowie wirtschaftlichen Risiken berücksichtigen. Auf dieser Grundlage wäre ein Investitionsplan mit den kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zu erstellen. Dieser wäre in die Planrechnungen aufzunehmen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Zudem wäre die Risikoanalyse für die Brunnen in die Strategieplanung einzubeziehen. Der BLRH verwies dazu auf seine Ausführungen in Unterabschnitt 8.

- 40.3 Die Kurbad gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass die Empfehlungen des BLRH bereits in Umsetzung sind. Neuerlich verwies sie auf den laufenden Strategieprozess, der sämtliche Geschäftsbereiche, Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie eine ausführliche Risikobewertung umfasst. Gemäß Stellungnahme obliegen die natürlichen Heilvorkommen zudem einer regelmäßigen behördlichen Überprüfung. Darüber hinaus ist die Anwendung der natürlichen Heilmittel für die neue Form der Kur bzw. für GVA keine Grundvoraussetzung.

41 Moorfeld

- 41.1 (1) Das natürliche Heilmittel Moor spielte im Angebot und Geschäftsbetrieb der Kurbad eine wichtige Rolle. Von 2017 bis 2020 führte die Kurbad beispielsweise rd. 313.400 Moor- und CO₂-Therapien durch.

Die Kurbad verfügte hierzu über ein rd. 10 Hektar großes Moorfeld. Die betreffenden Grundstücke lagen in der Katastralgemeinde Oberwart.²¹¹ Jährlich entnahm sie aus dem Moorfeld rd. 1.500 Kubikmeter Torf.

(2) Nach dem täglichen „Moorstich“ gelangte das Material in ein Zwischenlager und sodann in eine Moormühle zur Zerkleinerung. Im Anschluss daran folgte die weitere Aufbereitung und Erwärmung des Materials in einem Rührwerk.²¹²

Die Moorthérapien fanden in Form von Moorbädern und Moorpackungen statt. Eine Moorpackung hatte 25 bis 30 Kilogramm und gelangte nur einmal zur Anwendung.

Die Kurbad sammelte das benutzte Moor und führte es wieder dem Moorfeld zu. Nach einem Regenerationszyklus von etwa zehn bis 20 Jahren erfolgte die Wiederverwendung bzw. neuerliche Torfentnahme.

²¹¹ Die Kaufverträge der Grundstücke datierten zwischen 1994 bis 2000.

²¹² Abbrührung der Heilwerde mit Thermalwasser. Danach erfolgte die Erwärmung für die Moorbäder auf 42 Grad Celsius und für die Moorpackungen auf 46 Grad Celsius.

(3) Für die Mooraufbereitungsanlage bestand ein Baubescheid vom Feber 1958. Weitere Bescheide²¹³ oder Dokumentationen in Verbindung mit der Torfentnahme, der Materialverarbeitung sowie der Verfüllung des Moorfelds waren nicht vorhanden.²¹⁴

(4) Gemäß § 5 Abs. 2 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz-NG 1990 (**NG 1990**)²¹⁵ bedurfte unter anderem die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung folgender Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- Gebäude und andere hochbauliche Anlagen,
- Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art sowie
- Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe²¹⁶ oder von Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten.

In den Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages der XV. Gesetzgebungsperiode war zu § 5 lit. b leg. cit festgehalten:²¹⁷ *„Diese Bestimmung betrifft nur neue Anlagen. Eine Genehmigungspflicht zur Erweiterung einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehenden Anlage ist davon nicht umfaßt. Die Genehmigungspflicht bei der Verfüllung solcher Anlagen des lit. b gilt jedoch auch für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Anlagen. Dabei ist es unerheblich, mit welchen Materialien eine solche Verfüllung erfolgen soll.“*²¹⁸

(5) Das Land Burgenland hatte gemäß § 75a NG 1990 zur *„Förderung und Finanzierung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele im Sinne [...] für den Abbau oder die Entnahme von Bodenmaterialien aus Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Schotter, Stein, Lehm und Torf eine Landschaftsschutzabgabe“* einzuheben.²¹⁹

Die Landschaftsschutzabgabe fiel zu 60 Prozent dem Land Burgenland und zu 40 Prozent der jeweiligen Gemeinde zu.²²⁰ Das Land Burgenland hatte den Gemeinden die Ertragsanteile bis 15. April des Folgejahres zu überweisen.

Die Landschaftsschutzabgabe war insbesondere für folgende Angelegenheiten zu verwenden:

- Natur- und Landschaftsschutz,
- Landschafts- und Ortsbildpflege,
- Verbesserung der ökologischen Infrastruktur sowie
- Umweltbildung und Umwelterziehung.

²¹³ Z.B. Genehmigungsbescheide oder Feststellungsbescheide.

²¹⁴ Z.B. Naturschutz-, Wasserrechts-, Gewerbebescheide, Mitteilungen, Stellungnahmen und Rechtsexpertisen.

²¹⁵ LGBl. Nr. 27/1991 idgF.

²¹⁶ Z.B. Steine, Lehm, Sand, Kies und Schotter.

²¹⁷ Regierungsvorlage Zahl 15-399, Beilage 468. Das zugehörige Landesgesetzblatt datierte mit 19.02.1991.

²¹⁸ Unterstreichungen BLRH.

²¹⁹ Abgabenbehörde war die Bgld. Landesregierung.

²²⁰ Gemeinde, in deren Gebiet der Bodenabbau erfolgt.

Abgabepflichtiger waren gemäß § 75c NG 1990 der Bergbauberechtigte²²¹ sowie der Inhaber einer Anlage zur Gewinnung von Torf.

Die Höhe der Landschaftsschutzabgabe betrug 0,43 Euro pro Kubikmeter des verwerteten Materials. Ausgehend von der jährlichen Torfentnahme der Kurbad von rd. 1.500 Kubikmeter entsprach dies einem Betrag von rd. 645 Euro pro Jahr.

In den Jahren 2017 bis 2020 entrichtete die Kurbad keine Landschaftsschutzabgabe gemäß § 75a NG 1990 an das Land Burgenland. Entsprechende Vorschriften der Abgabenbehörde lagen nicht vor.

(6) Die Torfentnahme und Moorbewirtschaftung waren von der Risikoanalyse im Jahr 2019 nicht umfasst. (vgl. Unterabschnitt 39) Gesonderte Risikoanalysen waren nicht vorhanden (z.B. rechtliche, technische und wirtschaftliche Risiken).

41.2 Zu (1) bis (5) Die Kurbad verfügte über ein rd. 10 Hektar großes Moorfeld. Die betreffenden Grundstücke befanden sich in der Katastralgemeinde Oberwart. Aus dem Moorfeld entnahm sie jährlich rd. 1.500 Kubikmeter Torf. Das Material verarbeitete die Kurbad weiter und verwendete es in der Moorthherapie. Das einmal benutzte Moor führte die Kurbad wieder dem Moorfeld zu. Nach einem Zeitraum von zehn bis 20 Jahren erfolgte die Wiederverwendung bzw. neuerliche Torfentnahme.

Für die Mooraufbereitungsanlage bestand ein Baubescheid vom Feber 1958. Weitere Bescheide oder Dokumentationen in Verbindung mit der Torfentnahme, der Materialverarbeitung und der Verfüllung des Moorfelds waren nicht vorhanden. Dazu gehörten insbesondere Naturschutz-, Wasserrechts- und Gewerbebescheide.

Der BLRH stellte fest, dass gemäß § 5 Abs. 2 NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung bestimmter Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedurften. Dazu gehörten unter anderem Anlagen zur Entnahme von Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten.

Ferner wies der BLRH darauf hin, dass gemäß § 75c NG 1990 der Inhaber einer Torfgewinnungsanlage an das Land Burgenland eine Landschaftsschutzabgabe zu entrichten hatte. Diese fiel zu 60 Prozent dem Land Burgenland und zu 40 Prozent der jeweiligen Gemeinde zu. Die Höhe der Landschaftsschutzabgabe betrug 0,43 Euro pro Kubikmeter des verwerteten Materials.

Die Kurbad entrichtete von 2017 bis 2020 keine Landschaftsschutzabgabe an das Land Burgenland. Entsprechende Vorschriften der Abgabenbehörde lagen allerdings auch nicht vor. Ausgehend von der jährlichen Torfentnahme von rd. 1.500 Kubikmeter entsprach dies einem Betrag von rd. 645 Euro pro Jahr.

Der BLRH empfahl, hinsichtlich der Torfentnahme, der Materialverarbeitung und der Verfüllung des Moorfelds alle notwendigen Bewilligungen einzuholen bzw. die entsprechenden Abgaben zu entrichten.

²²¹ Im Sinne des § 1 Z 20 Mineralrohstoffgesetz-MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idF. des BGBl. I Nr. 104/2019.

Zu (6) Der BLRH stellte fest, dass für die Torfentnahme und Moorbewirtschaftung von der Risikoanalyse im Jahr 2019 nicht umfasst waren. Spezifische Risikoanalysen lagen nicht vor. Dies vor allem hinsichtlich rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Risiken.

Der BLRH empfahl, eine Risikoanalyse für die Torfentnahme bzw. Moorbewirtschaftung durchzuführen. Diese sollte alle maßgeblichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Risiken umfassen. Die Risikoanalyse wäre bei der Strategieplanung zu berücksichtigen. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in den Unterabschnitten 8 und 39.

- 41.3 Die Kurbad teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des BLRH aufgegriffen wird. Ebenso verwies sie auf den laufenden Strategieprozess, der sämtliche Geschäftsbereiche, Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie eine ausführliche Risikobewertung umfasst.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH,

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

(1) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und für den Aufsichtsrat gemäß §§ 7 und 8 des Gesellschaftsvertrags vom September 2020 zu erlassen. Ebenso wären die vorhandenen Geschäftsordnungen für die Leitungs- und Aufsichtsorgane zu aktualisieren bzw. an die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei wären alle Organe bzw. Ausschüsse des Aufsichtsrats zu berücksichtigen. (siehe 2.2)

Gästestatistik

(2) die Anzahl und Verteilung der Zuweisungen von den Sozialversicherungsträgern bzw. die hohe Abhängigkeit von einem Sozialversicherungsträger in die strategischen Entscheidungen einzubeziehen. (siehe 6.2)

Ziele und Strategie

(3) der beabsichtigten Neuausrichtung der Kurbad klare Ziele und eine darauf abgestimmte verbindliche Gesamtstrategie zugrunde zu legen. Diese sollten alle maßgeblichen Geschäftsbereiche sowie die bereits getroffenen strategischen Festlegungen umfassend abbilden. In die Strategieplanung wären fundierte Wirtschaftlichkeits- und Risikoanalysen einzubeziehen.

Die Ziele und Strategie sollten dem Aufsichtsrat sowie der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zudem sollten die Ziele spezifisch, messbar, realisierbar und terminisiert sein.

Weiters empfahl der BLRH, die Umsetzung der Ziele und Strategie laufend zu evaluieren. Diesbezüglich sollten aussagekräftige Wirkungsanalysen erstellt und dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung vorgelegt werden. (siehe 8.2)

Planrechnungen

(4) bei der Erstellung der Planrechnungen sowohl die unternehmensinternen Geschäftsordnungen als auch die Konzernrichtlinien der Landesholding einzuhalten. Insbesondere sollten die Planrechnungen auch Plan-Bilanzen und durchgängige Plan-Cash Flow-Rechnungen enthalten. (siehe 9.2)

(5) die Planungsgrundlagen der Planrechnungen präzise und durchgängig zu erläutern. In diesem Zusammenhang wären Planungs- und Budgetierungsrichtlinien zu schaffen, die auf die Konzernrichtlinien abzustimmen wären. (siehe 9.2)

(6) in die Investitionspläne ausschließlich genehmigte Projekte aufzunehmen. Diese sollten sich aus der übergeordneten Gesamtstrategie ableiten sowie auf fundierten Wirtschaftlichkeits- und Risikoanalysen beruhen. Für den Abbruch oder den Umbau des Quellenhofs wäre unbeschadet anderer behördlicher Bewilligungen die Genehmigung bzw. Stellungnahme des Bundesdenkmalamts einzuholen. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf den Aufsichtsratsbeschluss vom März 2018. (siehe 9.2)

(7) zur besseren Liquiditätssteuerung eine rollierende Finanzplanung zu erstellen bzw. die seit dem Jahr 2020 erstellte Liquiditätsplanung weiterzuführen. (siehe 9.2)

(8) die Planrechnungen (Budgets) dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigungspflicht sollte im Gesellschaftsvertrag bzw. in den Geschäftsordnungen ausdrücklich festgelegt werden. (siehe 9.2)

Bestellung und Abberufung

(9) definierte Anforderungsprofile für oberste Leitungsorgane anzuwenden. Änderungen sollten nur in begründeten Ausnahmen bzw. von den dafür eingerichteten Organen (z.B. Nominierungsausschuss) vorgenommen werden. Die Gründe dafür wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 11.2)

(10) Leistungen erst nach Auftrags Erfüllung gänzlich zu bezahlen. (siehe 11.2)

(11) den zuständigen Organen der Kurbad, bei Personalbeurteilungen darauf zu achten, dass diese nach erfolgter Stellenausschreibung durchgeführt werden. Er sah dies insofern als erforderlich an, da erst mit der Stellenausschreibung das Anforderungsprofil für alle potentiellen Bewerber gleich sowie verbindlich festgelegt ist. (siehe 11.2)

(12) den Aufsichtsrat und die Generalversammlung auch über die Abberufung von Prokuristen und die Abberufungsgründe zu informieren. Dies wäre in den Aufsichtsrats- und Generalversammlungsprotokollen nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 11.2)

Dienstfahrzeuge

(13) Verträge mit Datum zu unterfertigen. (siehe 12.2)

(14) die Regelungen zu Fahrzeugbeschaffung oberster Leitungsorgane in den Dienstverträgen zu präzisieren. Deren Einhaltung wäre zudem explizit nachzuweisen bzw. zu dokumentieren. (siehe 12.2)

(15) Dienstverträge und Dienstwagenrichtlinien präzise aufeinander abzustimmen. Gegebenenfalls wären Aktualisierungen bzw. Anpassungen vorzunehmen. (siehe 12.2)

Bezüge

(16) die Notwendigkeit der Bestimmungen zur Zielerreichung in den Dienstverträgen der obersten Leitungsorgane zu evaluieren. Zumindest sollte die Form der Berücksichtigung von Hinderungsgründen der Zielerreichung, die nicht im Verantwortungsbereich der Leitungsorgane liegen, konkretisiert werden. (siehe 13.2)

(17) bei der Bemessung von Geschäftsführerbezügen aktuelle Gehaltsvorschläge des Landes Burgenland bzw. Gutachten einzuholen. Diese sollten die jeweilige Rechtsform des Unternehmens bzw. die damit verbundenen Auswirkungen einbeziehen. (siehe 13.2)

(18) die Zielvereinbarungen gemäß den Dienstverträgen jährlich im Vorhinein für das kommende Geschäftsjahr abzuschließen. Weiters wären die Zielindikatoren mit messbaren bzw. prüfbar Zielwerten zu versehen. Die Nachweise der Zielerreichung wären den Zielfeststellungen beizufügen bzw. nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 13.2)

Jahresabschlüsse

(19) Aufsichtsratsbeschlüsse nachvollziehbar zu dokumentieren sowie umzusetzen. (siehe 14.2)

Vermögensstruktur

(20) die Grundstücksbezeichnungen im Anlagenverzeichnis so zu ergänzen, dass ein Abgleich mit dem Grundstücksverzeichnis möglich ist. (siehe 16.2)

(21) bei den strategischen Überlegungen darauf Bedacht zu nehmen, dass die Privathotels nur rd. ein Viertel des Umsatzvolumens generierten und sie laut Kostenrechnung negative Ergebnisse erzielten. (siehe 16.2)

Kapitalstruktur

(22) die Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die Verbuchung des Zuschusses des Landes Burgenland aufzuklären bzw. einer neuerlichen Beurteilung zu unterziehen. (siehe 17.2)

Ergebnisentwicklung

(23) einen Abschluss der Strategieplanung bzw. eine klare strategische Positionierung herbeizuführen. (siehe 18.2)

Mittelherkunft

(24) bei den strategischen Überlegungen und weiteren Planungen auch die Umsatzverteilung zwischen Kurbetrieb und Privathotels zu berücksichtigen. Diese wäre auch für das weitere Investitionsprogramm zu berücksichtigen. (siehe 19.2)

Aufwendungen

(25) die Zinsen für die Haftungskredite nicht im Sachaufwand, sondern im Finanzierungsaufwand auszuweisen. (siehe 20.2)

(26) Versicherungsprämien, die für einen mehrjährigen Zeitraum galten, in den Jahresabschlüssen entsprechend abzugrenzen. (siehe 20.2)

(27) im Rahmen der Rechnungsprüfung zu den Konzernumlagen sämtliche Berechnungsgrundlagen (Berechnungs- und Umlageschlüssel) anzufordern. (siehe 20.2)

(28) die Parameter der Aufsichtsratsvergütungen im Wege eines Generalversammlungsbeschlusses umfassend zu regeln und nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 20.2)

Kostenrechnung

(29) den Aufbau und Ablauf der Kostenrechnung nachvollziehbar zu dokumentieren, wie etwa in einem Kostenrechnungshandbuch. (siehe 22.2)

Arbeitsrechtliche Grundlagen

(30) eine generelle Regelung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Kurbad, beispielsweise in Form einer Betriebsvereinbarung, zu treffen. Diese sollte festlegen, mit welchen Dienstnehmern eine solche Nutzung vereinbart werden kann und welches Entgelt dafür zu entrichten ist. Ebenso sollte ein einheitlicher Abrechnungsmodus vorgesehen werden. (siehe 23.2)

Personalstand und -struktur

(31) die Organigramme, die Personalstands- und Personalplanungsunterlagen aufeinander abzustimmen. Insbesondere wäre auf eine einheitliche Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Abteilungen zu achten. Notwendige Abweichungen sollten nachvollziehbar erläutert werden. (siehe 24.2)

(32) Änderungen der Aufbauorganisation auf Basis von Kosten-Nutzen-Analysen vorzunehmen. Diese sollten dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht werden. (siehe 24.2)

Bereichsleiter

(33) die Prämienregelungen in den Dienstverträgen detaillierter auszugestalten. Insbesondere sollten sie festlegen mit wem die Zielvereinbarungen abzuschließen sind, bis wann dies zu erfolgen hat und wer das Erreichen der Ziele zu prüfen hat. (siehe 25.2)

(34) die darauf aufbauenden Zielvereinbarungen zu datieren und sowohl vom Geschäftsführer als auch vom jeweiligen Dienstnehmer zu unterfertigen. Ebenso sollte eine Gewichtung der einzelnen Ziele vorgenommen sowie der Nachweis der Zielerreichung festgelegt werden. Auch die Unterlagen zur Zielerreichung selbst sollten durchgängig datiert und unterfertigt sein. Neben der errechneten Prämienhöhe sollte auch ersichtlich sein wer die Zielerreichung prüfte. (siehe 25.2)

Mindestlohn

(35) infolge der Umsetzung des Mindestlohns die Einführung eines eigenen Gehaltsschemas zu erwägen. (siehe 28.2)

(36) mit Hinweis auf die zu erwartende Veränderung der Lohnquote durch die Einführung des Mindestlohns die offenen Strategiefragen umgehend einer Entscheidung zuzuführen. Gerade im Zuge solcher nachhaltiger, wirtschaftlichen Veränderungen hob der BLRH die Bedeutung von Steuerungsinstrumenten wie Planrechnungen oder Plan-Cashflows hervor. (siehe 28.2)

Bundesvergabegesetz

(37) bei Änderungen der Geschäftstätigkeit der Kurbad, insbesondere in Folge der anstehenden strategischen Festlegungen, die Pflicht zur Anwendung des Bundesvergabegesetzes neu zu bewerten. (siehe 34.2)

Vergaberichtlinien

(38) die Beschaffung bzw. Abwicklung von Bauprojekten umfassend zu regeln. Die Vergaberichtlinien und die Geschäftsordnung für den Bauausschuss vom Dezember 2016 wären zu überarbeiten bzw. anzupassen. Die Regelungen sollten in Anlehnung an das Bundesvergabegesetz erfolgen. In diesem Zusammenhang wäre zu erwägen, zumindest für Bauleistungen einer bestimmten Größenordnung das Bundesvergabegesetz anzuwenden.

Weiters wären Auftragsvergaben an Unternehmen von Aufsichtsrats- und Bauausschussmitglieder neu zu bewerten bzw. zu definieren. (siehe 35.2)

Externe Gebäudereinigung

(39) die Beschaffungsrichtlinien der Landesholding und die unternehmensinternen Vergaberichtlinien einzuhalten. (siehe 36.2)

(40) dem In- und Outsourcing von Leistungen nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen zugrunde zu legen. Dazu zählen insbesondere Wirtschaftlichkeitsanalysen. Die Entscheidungsgrundlagen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (siehe 36.2)

Internes Kontrollsystem

(41) in der Kurbad ein Internes Kontrollsystem (**IKS**) zu etablieren, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Die Ausgestaltung und Dokumentation des IKS sollte nach anerkannten Standards wie COSO und IDW erfolgen. Ebenso wären die Empfehlungen der Revision der Landesholding umzusetzen bzw. in die IKS-Konzeption einzubeziehen.

Die für die IKS-Implementierung vorzunehmende Risikoanalyse sollte alle relevanten Geschäftsbereiche umfassen. (siehe 37.2)

Compliance

(42) in der Kurbad ein Compliance Management-System (**CMS**) zu implementieren, das anerkannten Standards entspricht. (siehe 38.2)

(43) im Rahmen der CMS-Implementierung Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Gesellschaftsführung und des Aufsichtsrats neu zu bewerten bzw. klar zu regeln. Dabei wären vorhandene Handlungsanleitungen der Landesholding zu berücksichtigen. Ebenso wären etwaige Auftragsvergaben an die betreffenden Personen und deren Unternehmen einzubeziehen. (siehe 38.2)

Risikoanalyse

(44) die Risikoanalyse aus dem Jahr 2019 zu überarbeiten. Diese wäre auf alle maßgeblichen Geschäftsbereiche bzw. Risiken der Kurbad auszuweiten. Dazu gehören vor allem die Brunnen und Moorbewirtschaftung. Die Risikoanalyse wäre der IKS- und CMS-Implementierung sowie bei der Strategieplanung zugrunde zu legen. (siehe 39.2)

Brunnen

(45) die Vergleichsgespräche mit den ansässigen Brunnenbesitzern ehestmöglich abzuschließen. (siehe 40.2)

(46) die notwendige Sanierung von Thermal 1 ehestmöglich durchzuführen. (siehe 40.2)

(47) eine Entscheidung über die künftige Nutzung der Brunnen B7, B5a und B5b zu treffen bzw. die im geologischen Gutachten vom April 2017 vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen. (siehe 40.2)

(48) die Brunnen einer umfassenden Risikoanalyse zu unterziehen. Diese sollte auf den vorhandenen Gutachten beruhen bzw. alle relevanten rechtlichen, technischen sowie wirtschaftlichen Risiken berücksichtigen. Auf dieser Grundlage wäre ein Investitionsplan mit den kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zu erstellen. Dieser wäre in die Planrechnungen aufzunehmen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Zudem wäre die Risikoanalyse für die Brunnen in die Strategieplanung einzubeziehen. (siehe 40.2)

Moorfeld

(49) hinsichtlich der Torfentnahme, der Materialverarbeitung und der Verfüllung des Moorfelds Kontakt alle notwendigen Bewilligungen einzuholen bzw. die entsprechenden Abgaben zu entrichten. (siehe 41.2)

(50) eine Risikoanalyse für die Torfentnahme bzw. Moorbewirtschaftung durchzuführen. Diese sollte alle maßgeblichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Risiken umfassen. Die Risikoanalyse wäre bei der Strategieplanung zu berücksichtigen. (siehe 41.2)

Anlagen

Anlage 1: Oberste Leitungs- und Aufsichtsorgane

Funktion	Name	Zeitraum
Vorstand	Dr. Leonhard Schneemann	01/2017 bis 08/2020
	Mag. Andreas Leitner	08/2020 bis 10/2020
Geschäftsführer	Mag. Andreas Leitner	10/2020 bis 12/2020
Prokuristen	Thomas Friedrich	01/2017 bis 02/2018
	Franz Josef Nicka	01/2017 bis 03/2020
Aufsichtsrat	Dr. Helmut Löffler (Vorsitzender ab 01/2015)	01/2017 bis 12/2020
	DI Gerald Guttman	01/2017 bis 12/2020
	Dietmar Ochsenhofer, M.A.	01/2017 bis 12/2020
	Mag. Veronika Meszarits	01/2017 bis 03/2017
	Ing. Mag. Johannes Bock	01/2017 bis 12/2020
	Mag. Andreas Eigenbauer (Stellvertreter des Vorsitzenden)	01/2017 bis 12/2020
	Mag. Hans Peter Rucker	01/2017 bis 12/2020
	Raphaela Graf, MA	03/2017 bis 12/2020
	Johann Laschalt	08/2020 bis 12/2020
	Heimo Hochwarter	08/2020 bis 12/2020
	Josef Gumbold	08/2020 bis 12/2020
	Reinhard Zumpf	08/2020 bis 12/2020

Quelle: Firmenbuch (Abfrage: Jänner 2022); Darstellung: BLRH

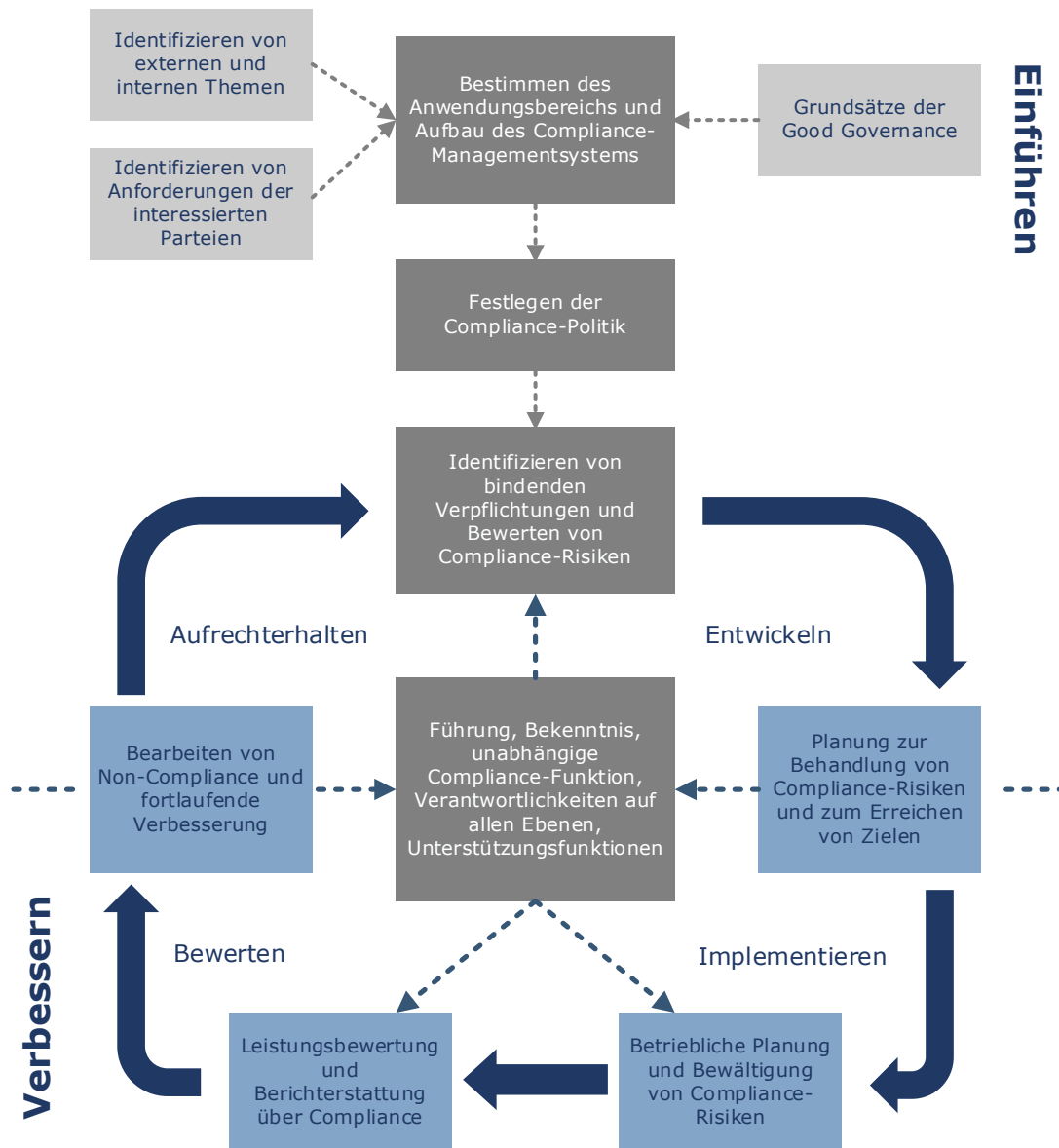
Anlage 2: Aufgaben der Bereichsleiter

Kur & Gesundheit	Hotel Privat	Hotel SV	Food & Beverage	Housekeeping
<ul style="list-style-type: none"> - medizinische Betreuung der Gäste - ärztliche Aufsicht im Kurmittelhaus - Kontrolle Qualität und Einhaltung der Richtlinien - Auslastungs- und Kostenkontrolle - laufende Auswertung von Statistikdaten - Beschwerdemanagement 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Abteilungsleiter - Beschwerdemanagement - Kennzahlengespräche mit Abteilungsleitern - Hauptverantwortung für Ambiente - Kontrolle der Reinigung - Schlichtungsstelle für Personalprobleme 	<ul style="list-style-type: none"> - Einberufung der Kurgäste - Abrechnung stationärer Aufenthalte - Gästebegrüßung und -betreuung - Kontrolle Arztrechnungen - Kurtaxenabrechnung - Beschwerdemanagement 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle Abteilungsleiter - Wareneinsatzkontrollen - Schlichtungsstelle für Personalprobleme - Kosten- und Strukturvergleiche - Kennzahlengespräche mit Abteilungsleitern - Kontrolle der Anmeldung der Lehrverträge 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle und Freigabe geputzter Zimmer - Organisation der Ausgabe von Frischwäsche - Mitarbeiterschulungen - Bestellung von Arbeitsmitteln - Dekoration - Unterweisungen bezüglich Arbeitnehmerschutz

[Aufgaben]

Quelle: Kurbad; Darstellung: BLRH

Anlage 3: Ablaufdiagramm eines CMS nach ISO 19600



Quelle: ISO 19600, S. 7; Darstellung: BLRH

Eisenstadt, im Mai 2022

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.